

TEIL II: DER VERTRAGSINHALT UND SEINE FORMULIERUNG

DIE MATERIELLE AUSGESTALTUNG DES SEEBUNDVERTRAGES

VORBEMERKUNG

Nachdem die Gründung des Seebundes beleuchtet wurde, ist der Boden für den Hauptteil dieser Arbeit bereitet, der einer Rekonstruktion des konkreten Wortlauts des „Seebundvertrages“ gewidmet ist. Das Quellenmaterial zur konstituierenden Handlung erwähnt nur die Freund-Feindklausel. Diese lässt sich aus dem Besicherungseid rekonstruieren. Literarische und epigraphische Quellen vorwiegend des 5. Jh. v. Chr. lassen jedoch weit mehr Schlüsse zu. So entnahm schon Larsen dem Historiker Thukydides¹ folgende Elemente des Seebundvertrages²:

1) eine Einteilung der Bundesgenossen nach der Art der Beiträge 2) der Einsetzung von Hellenotamiai 3) das Ergebnis der ersten Veranlagung (Taxis) eines monetär zu entrichtenden Beitrages von 460 Talenten 4) die Wahl von Delos als Schatzhaus und 5) als Tagungsort für die Bundesversammlung. Dazu kämen eventuell noch 6) die „Autonomie“ der Mitglieder und 7) die Tatsache, dass die „Politik“ des Seebundes auf den Versammlungen festgelegt wurde, dass also ein Gremium von Repräsentanten die Willensbildung vornahm. Gerade beim Studium der historiographischen Quellen muss man sich bewusst machen, dass die vertragsrechtliche Struktur, die „Satzung“ der Symmachie, in den Jahren 478-404 v. Chr. gewaltige Änderungen durchlaufen hatte. Ziel der folgenden Untersuchung ist die Rekonstruktion des möglichen Textes jener Vereinbarung, die Aristides und die Verbündeten 478/77 v. Chr. beschworen hatten³. Für eine Rekonstruktionsanalyse soll nun kapitelweise vorgegangen werden. Den Anfang macht die schon erwähnte einzig direkt belegte – und gleichwohl doch nicht unumstrittene – Freund-Feindklausel (Kap. 4). Die daran anschließenden Untersuchungen zum Vertragsformular werden vor allem unter zwei Gesichtspunkten durchgeführt:

Zum einen ist von dem in den Quellen belegbaren völkerrechtlichen Instrumentarium des frühen 5. Jh. v. Chr. auszugehen. Die Möglichkeit, dass die damals üblichen Symmachie-Klauseln auch für den Seebund verwendet wurden, muss geprüft werden. Daher darf man dabei nicht außer Acht lassen, dass der Seebund bewusst athenisch-ionische Prägung aufgewiesen hat und sich so von Sparta und dessen

¹ Th. 1,96-97.

² Larsen, Delian League 186.

³ Vgl. dazu schon Baltrusch, Außenpolitik 49, wo die wesentlichen Elemente einer Vertragstextrekonstruktion angedeutet werden.

Bündnispolitik wohl auch terminologisch abgrenzen wollte. Dennoch ist es unumgänglich, den Seebund in Kontext und Tradition zum Hellenenbund zu setzen.

Allein schon aufgrund der festen Beiträge wird deutlich, dass der Seebund eine neuartige Form einer kriegerischen Allianz darstellt. Somit kann sein Formular auch als „Archetyp“ gelten, der manche Klauseln zum ersten Mal schafft oder zumindest fixiert. Bleicken meint, dass der Seebund als Allianz erstmals eine Symmachie mit einer „Verfassung“ gewesen sei⁴. Dies trifft sicher für das letzte Drittel des 5. Jh. und die zahlreichen Dekrete zu, die zu einer verstärkten Normierung der Seebund-Angelegenheiten führen. Die Basis dafür, der Gründungsentwurf von 478/77 v. Chr., ist nicht anders zu verstehen als ein früher völkerrechtlicher Vertrag, zu dessen Verständnis es auch – mangels griechischen Vergleichsmaterials – nötig sein wird, immer wieder historische oder rechtsvergleichende Exkurse einzuschieben. Leider liegen für den delisch-attischen Seebund keine Quellen wie das sogenannte „Dekret des Aristoteles“⁵ aus dem Jahre 377 v. Chr. vor, das eindeutige Rückschlüsse auf die inhaltliche Ausgestaltung des zweiten attischen Seebundes zulässt⁶. Ausgehend von den im 2. Kapitel angeführten Quellenstellen soll in Folge aber systematisch versucht werden, einen „Gründungsentwurf“ nachzuzeichnen.

Der von mir – versuchsweise – rekonstruierte Text soll den des Eides eines Seebundmitgliedes darstellen, wie er gegenüber Athen geschworen wurde. Dies schließt aber seine Geltung als „Vertragstext“ nicht aus: Denn der Widerspruch Eid oder Vertrag ist insofern nur ein scheinbarer, als, wie bereits Heuss⁷ festgestellt hat, der Bekräftigungseid in archaischer und klassischer Zeit zumeist die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages enthielt. Somit wird das Ergebnis der nun folgenden Untersuchung „zumindest“ die mögliche Rekonstruktion des Eides sein, der anlässlich der Seebundgründung geleistet wurde, ein Eid, der die *essentialia* des Vertrages in sich aufnimmt. Auf darüber hinausgehende formelle Passagen wie Publizitätsbestimmungen oder die Frage der Schriftlichkeit des Dokumentes wird bewusst verzichtet.

⁴ Bleicken, Demokratie 79.

⁵ StV II 257.

⁶ Vgl. dazu aber auch die Warnung von Dreher, Hegemon und Symmachoi 1: „Die zum Teil selbst in Gesetzessprache übergehende, wie eine moderne Staatsverfassung mit Kommentar aufgebaute Darstellung suggeriert ein juristisch geschlossenes Paragrafenwerk, das so als ganzes nicht existierte und dessen Einzelbestimmungen häufig genaug nur vermutet oder aus Analogieschlüssen gewonnen sind.“

⁷ Heuss, Abschluß und Beurkundung 9; ebenso Larsen, Delian League 176; Schubert, Athen und Sparta 53.

4. DIE FREUND-FEINDKLAUSEL

4. 1. Beleg der Klausel

Die einzige Formel, überhaupt der einzige Text, den die Quellen zur Gründung des Seebundes wörtlich wiedergeben, lautet: „Athenern und Ionern solle derselbe Freund und Feind sein“¹.

Als Vorfrage für die Interpretation der Formel ist zu klären, ob sie wirklich Bestandteil des Gründungsvertrages gewesen sein konnte. Zunächst soll jedoch die Bedeutung der Worte φίλος und ἐχθρός genauer beleuchtet werden – immerhin erscheint deren Verwendung im staatsrechtlichen Kontext nicht selbstverständlich².

4. 2. Die Termini φίλος und ἐχθρός

Das Nomen φίλος in der Grundbedeutung „Freund/freund“ mutet für völkerrechtlichen Kontext vielleicht etwas subjektiv gefasst an. Bei Homer hatte φίλος dazu noch die viel weiter gefasste, possessive Funktion, die die Nähe zu einer Person oder Sache ausdrückte³. Verwandtschafts- und Freundschaftsverbindungen lassen sich so mit dem Adjektiv und Substantiv φίλος umschreiben. In einer Zeit, in welcher der Staat im Wesentlichen von seinem alleinigen Oberhaupt, dem König (βασιλεύς) repräsentiert wurde, sind dessen private Kontakte zu anderen βασιλεῖς gleichzeitig

¹ Arist. Ath. Pol. 23,5. Zum Text siehe oben Kap. 2.1.

² Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, dass die in der Freund-Feindtheorie Carl Schmitts (v.a. 1932 in dem Werk „Der Begriff des Politischen“) getroffene Differenzierung des Begriffspaars πολέμιος für den auswärtigen, ἐχθρός für den innerstaatlichen Feind nicht zu halten ist. Schmitt stützt sich dabei auf Platon (Pl. R. 470b-c) und dessen Kategorisierung, wonach mit πόλεμος der Krieg der Griechen mit Barbaren, mit στάσις der Konflikt unter Griechen bezeichnet werde. Auch wenn diese Freund-Feind-Unterscheidung in der Theorie zu einer Stabilisierung des Staates dienen konnte (Schmitt, Der Begriff des Politischen 7; Palaver, Mythische Quellen 29), so ist eine solche Unterteilung für die griechische Begriffsgeschichte nicht fassbar: „Eine exakte philologische Untersuchung ... die sich mit dem Sprachgebrauch der Begriffe ἐχθρός und πολέμιος, hostis und inimicus in der Antike beschäftigen würde, könnte sicher große Variation in der Verwendung und jeweiligen Bedeutung herausfinden und feststellen, daß eine reine Scheidung zwischen privatem und öffentlichen Feind in der Terminologie nicht gegeben ist.“ (Laufer, Kriterium 145). Es bleibt also festzustellen, dass der theoretische Ansatz Schmitts mit seinem praktischen Anwendungsfall nicht vereinbar ist – denn sonst wäre zum Beispiel der Seebund, will man den Wortlaut des Aristoteles heranziehen, ja gegen griechische und nicht gegen nichtgriechische Feinde gerichtet. Zu dem Begriff im innerstaatlichen Kontext vgl. Mitchell / Rhodes, Friends.

³ Zu Homer vgl. etwa das homerische Wörterbuch von Seiler, Griechisch-Deutsches Wörterbuch s.v. φίλος l. c. b. „... oft poetisch als Umschreibung des possessiven Pronomens, weil jedem das lieb ist, was ihm gehört.“

auch die völkerrechtlichen Beziehungen seines Staates. Der Herrscher war für alle außenpolitischen Belange verantwortlich, wenn er sich für seinen Staat mit einem anderen in Freundschaft verband, lässt sich zugleich eine persönliche *φιλία* vermuten⁴. Nicht selten waren die βασιλείς mit ihren Vertragspartnern sogar verwandt – also φίλοι im engsten Sinne. In jedem Fall lag der zwischenstaatlichen *φιλία* der Staaten eine persönliche *φιλία* der Herrscher zugrunde. In anderem Zusammenhang spricht Siewert von dieser archaischen Epoche des europäischen Völkerrechts als von einer Zeit, „in der zwischenstaatliche Zustände und Verhaltensweisen nicht von ihren konkreten Trägern abstrahiert und in staatsrechtliche Begriffe gefasst wurden“⁵.

Es darf also nicht verwundern, dass Begriffe, die verwandtschaftlichen Verhältnissen entlehnt sind, im politischen Kontext auftauchen – dies ist auch im altorientalischen Recht zu beobachten⁶. Und noch heute spricht man, wenn auch kolloquial, vom „Bruderstaat“ oder ähnlichem⁷.

Die *φιλία* ist ein freundschaftliches Verhältnis mit Vertragscharakter. Auf ihrer Basis konnte es zu weiteren vertraglichen Abmachungen kommen. So erklärt sich auch die gängige Klausel der *φιλία καὶ συμμαχία*, die im Kontrakt zwischen Sybaris und Serdaioi⁸, dem ältesten erhaltenen Zeugnis eines Freundschaftsvertrages⁹, belegt ist: Erst wenn der Freundschaftszustand zweier Staaten hergestellt ist, kann ein weiter reichendes, vor allem aber konkreteres Bündnis eingegangen werden¹⁰. Gerade wegen ihrer „grundlegenden“ Funktion für das internationale Recht wird die *φιλία* bei den Griechen in der Literatur zum Teil als die „wichtigste Form zwischenstaatlicher Allianz“¹¹ angesehen.

⁴ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 6.

⁵ Siewert, *Eid von Plataiai* 24; vgl. auch Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 26, der in dem Gebrauch von φίλος in der Freund-Feindklausel ein Indiz für das Alter derselben sieht, da mit dem Singular an personale Herrschaftsstrukturen angeknüpft worden sei.

⁶ Weinfeld, *Covenant* 194.

⁷ Eine persönliche Bindung, wie sie ein Freundschaftsvertrag in homerischer Zeit voraussetzte, liegt auch dem Institut der Proxenie zugrunde. Darauf soll aber hier nicht weiter eingegangen werden. Der Proxenos hat nämlich eine „informelle“ Vermittlerfunktion zwischen dem Gast- und seinem Heimatstaat. Eher in diesen Zusammenhang passt die Tatsache, dass es auch in hellenistischer Zeit das Phänomen privater Freundschaften als Grundlage für zwischenstaatliche Beziehungen gibt (vgl. Olshausen, *Gesandtschaften* 305).

⁸ *StV* II 120.

⁹ Bengston in *StV* II 120 datiert es „vor 510 v. Chr.“, etwas konkreter Bonk, Klauseln auf 550-520 v. Chr.

¹⁰ Dies ist im griechischen Völkerrecht eben genau umgekehrt zu der politischen Praxis Roms: „In diesem (i.e. das römische Völkerrecht) begründete jeder Vertrag ein Freundschaftsverhältnis, während im griechischen Völkerrecht der Freundschaftsvertrag umgekehrt Voraussetzung eines Bündnisvertrages war.“ (Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 7).

¹¹ Vgl. dazu Bederman, *International Law* 159.

Die große Bedeutung, die dem Freundschaftsvertrag zuzumessen ist, birgt aber die Gefahr in sich, jedwede Verwendung des Wortes φίλος/φιλία in einem politischen oder kriegerischen Kontext als Anspielung auf internationales Vertragsrecht ansehen zu wollen. Wo verläuft die Grenze zwischen dem persönlichen Freund, dem, „der einem lieb ist“, und dem Vertragspartner?

Die Analyse literarischer Quellen (die im Unterschied zu epigraphischen nicht immer eindeutig einen juristischen Hintergrund vermuten lassen) könnte hinreichendes Mittel sein, um für das 5. Jh. auszumachen, wann ein „Freundschaftsvertrag“ vorliegt und wann nicht. Dabei gilt: φιλία ist im zwischenstaatlichen Verkehr als Rechtsbegriff unumstritten – „*φιλία was an official relationship, not a state of mind!*“¹².

Die Freund-Feindklausel verknüpft φιλία mit ihrem Gegenteil, der ἐχθρία. Busolt / Swoboda verweisen darauf, dass dieses Wort in ihrer Grundbedeutung das „Fremde, außerhalb des Gewohnten Liegende“ beschreibt (ἐχθρία wird von ἐκ-θ(ρ)ός abgeleitet)¹³. Wieder ist hinsichtlich der rechtlichen Konnotation des Begriffes ursprünglich von der persönlichen Feindschaft des Herrschers mit einem anderen Staatsoberhaupt auszugehen, was eine ἐχθρία der Staaten bedeutete. Im Griechisch des 5. Jh. waren φιλία – ἐχθρία die gebräuchlichen Antonyme¹⁴. Das klassische Gegenteil des Adjektivs φίλος ist mit πολέμιος, also „kriegerisch-feindlich“, nicht analog zum Substantiv gebildet. Dieses Gegensatzpaar bedient sich zB. an prominenter Stelle Platon, wenn er von der Tapferkeit des Sokrates in der Schlacht bei Delion 424 v. Chr. berichtet: ἡρέμα παρασκοπῶν καὶ τοὺς φίλους καὶ τοὺς πολέμιους – ruhig überblickte er die Freunde und Feinde¹⁵.

Diese Formulierung kommt der Freund-Feindklausel schon sehr nahe, noch näher eine Stelle bei Xenophon, wo es in der Rede des Prokles von Phleius¹⁶ über die Spartaner heißt, dass sie „ebenso oft die Freunde als auch die Feinde der Athener gewesen waren“¹⁷: πολλάκις καὶ φίλοι καὶ πολέμιοι γενόμενοι.

Hier haben die Begriffe „Freund“ und „Feind“ staatsrechtliche Dimension. Auch ein Zitat aus den Vögeln des Aristophanes passt in den Zusammenhang: Hier gelingt es dem aus Athen flüchtigen Pisthetairos, die Vögel des Himmels von seinen guten Absichten zu überzeugen und mit ihnen den Staat Nephelokokygia zu grün-

¹² Bauslaugh, Neutrality 62.

¹³ Busolt / Swoboda, Staatskunde 1240 A. 5. In der Sache zustimmend Frisk, Etymologisches Wörterbuch, ἐχθός ad locum, der nur zu bedenken gibt, dass ἐχθός/ἐχθρός in der Grundbedeutung eher „Hass“ als „Feindschaft“ bezeichnet. Ebenso versteht Beek, Etymologic Dictionary, ἐχθός ad locum ἐχθρός als „located outside, being in foreign territory, enemy“ in Analogie zum lateinischen *hostis*.

¹⁴ Vgl. zum Beispiel Pl. Sph. 242e. Platon verwendet hier die Adjektive φίλους und πολέμιους.

¹⁵ Pl. Smp. 221b.

¹⁶ X. HG 6,5,38-48.

¹⁷ X. HG 6,5,48.

den. In einem Chorlied danken ihm die Vögel und versichern ihm ihre Treue (Ar. Av. 623-624):

ΧΟ. ὦ φίλτατ' ἔμοι πολὺ πρεσβυτῶν ἐξ ἐχθίστου μεταπίπτων,
οὐκ ἔστιν ὅπως ἂν ἐγὼ ποθ' ἐκὼν τῆς σῆς γνώμης ἐτ' ἀφείμην.

Chor: O, mir zum besten Freund geworden von dem größten Feind, ehrwürdiger Greis, | es ist nicht möglich, dass ich jemals aus freien Stücken von deiner Meinung abweichen könnte!¹⁸

Mit Seeger ist anzunehmen, dass in der Passage Anspielungen auf die übliche Vertragssprache vorliegen¹⁹. Für die Verse 631ff. ist das augenscheinlich²⁰, aber schon die ersten Worte des Textes lassen dies zumindest anklingen, auch wenn dem „Wechsel“ vom „schlimmsten Feind“ (ἐχθιστος) zum „besten Freund“ (φίλτατε)²¹ in diesem Zusammenhang wohl keine konkrete juristische Bedeutung zugeschrieben werden kann. Zugleich ist es klar, dass sich die „Vögel“ trotz aller Utopie der Handlung einer Sprache bedienen müssen, die dem athenischen Publikum des Jahres 414 v. Chr. verständlich ist. So ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass mit φίλος und ἐχθρός auch rechtliche Termini anklingen.

Deutlicher bezieht sich Thukydides im dritten Buch des „Peloponnesischen Krieges“ auf völkerrechtliche Begrifflichkeit: Alkidas, der spartanische Stratege, der 428/27 v. Chr. zum Entsatz der Mytilenaiier ausgefahren ist, scheut sich vor einer Konfrontation mit den Athenern. Als er stattdessen sogar noch Gefangene aus den Reihen der „Verbündeten Athens“ macht und diese sogar hinrichten lässt, mahnt ihn ein Bote aus Samos, doch nicht den Griechen zu schaden, die Sparta ja eigentlich aus der Macht Athens befreien wollte (Th. 3,32,2):

Καὶ ἐς τὴν Ἔφεσον καθορισσαμένου αὐτοῦ Σαμίων τῶν ἐξ Ἀναίων ἀφικόμενοι πρέσβεις ἔλεγον οὐ καλῶς τὴν Ἑλλάδα ἐλευθεροῦν αὐτόν, εἰ ἄνδρας διέφθειρεν οὔτε χεῖρας ἀνταιρομένους οὔτε πολεμίους, Ἀθηναίων δὲ ὑπὸ ἀνάγκης

¹⁸ In der Folge heißt es (625-636): Ἐπαυχῆσας δὲ τοῖς σοῖς λόγοις | ἐπηπείλησα καὶ κατώμοσα, | ἦν σὺ παρ' ἐμὲ θέμενος ὁμόφρονας λόγους δίκαιος ἄδολος | ὅσιος ἐπὶ θεοῦς ἦς, | ἐμοὶ φρονῶν ξυνοῦδά, μὴ | πολὺν χρόνον θεοῦς ἔτι | σκῆπτρα τὰμὰ τρίψειν (Durch deine Worte begeistert drohe ich und schwöre, wenn du zu mir setzt Worte gleichen Sinnes, gerecht, ohne falsch und unfehlbar gegen die Götter ziehst mit mir, einer Stimme mit mir, dann werden die Götter nicht mehr lange Zeit meine Szepter missbrauchen).

¹⁹ Seeger, Ar. Av. 623 ad locum; ebenso Casevitz, Ar. Av. 626ff. ad locum; Zanetto, Ar. Av. 626ff. ad locum; Dunbar, Ar. Av. 626ff. ad locum.

²⁰ Eine erste konkrete Anspielung auf eine Symmachie ist das παρ' ἐμὲ θέμενος ὁμόφρονας λόγους (V. 631). Die Formulierung παρ' ἐμὲ θέμενος τὰ ὅπλα signifiziert die Waffengemeinschaft im Krieg, die hier von Aristophanes karikiert wird. Die Begriffe λόγοι δίκαιοι und ἄδολος sind typisch für Treueklauseln, siehe dazu ausführlicher Kap. 6 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindklausel).

²¹ φίλτατε ist eine typische Anrede der Bühnensprache, vgl. Zanetto, Ar. Av. 626 ad locum, der von einem „*esempio di Aristofane di saluto in stile elevato*“ spricht.

ξυμμάχους· εἴ τε μὴ παύσεται, ὀλίγους μὲν αὐτὸν τῶν ἐχθρῶν ἐς φιλίαν προσάξεσθαι, πολὺ δὲ πλείους τῶν φίλων πολεμίους ἕξειν.

Und als er in Ephesos ankerte, kamen Gesandte und wiesen darauf hin, dass er Griechenland nicht in rechter Weise befreie, wenn er Menschen töte, die weder die Hände bewaffnet gegen ihn erhoben hätten noch Feinde seien, sondern gezwungenermaßen Athens Verbündete. Und wenn er damit nicht aufhöre, werde er wenige der Feinde zu Freunden machen, viel mehr aber der Freunde zu Feinden haben.

In zwei Sätzen wird gleich dreimal mit den Begriffen „Freund“ und „Feind“ gespielt: Einmal sind mit den πολέμιοι die Verbündeten Athens, somit die Feinde Spartas gemeint. Durch den Seebund sind etwa die Samier – wenn auch bereits unter Zwang (ὕπὸ ἀνάγκης) – verpflichtet, gegen die Feinde Athens Heerfolge zu leisten. Das ungeschickte Verhalten des Alkidas sei aber nicht dazu geeignet, die Symmachoi Athens zu einem Seitenwechsel zu bewegen (οἱ ἐχθροὶ ἐς φιλίαν προσάξεσθαι). Vielmehr würden sogar die „Freunde“ Spartas zu dessen Feinden werden. Es kann hier angenommen werden, dass der Gesandte mit φίλος und ἐχθρός auch eine juristische Begrifflichkeit anklingen lässt²².

Überhaupt ist die Drohung mit der Außenwirkung eines bestimmten Verhaltens ein beliebter Topos: Wenn eine Polis eine – vielleicht unpopuläre oder unkluge – Maßnahme setzt, dann wird oft damit gedroht, dass ihre Verbündeten die Seiten wechseln, von Freundschaft in Feindschaft „kippen“ – μεταπίπτειν, wie es soeben bei Aristophanes zu lesen war.

Einen Schritt weiter als der samische Bote des letzten Beispiels geht die Gesandtschaft der Melier kurz vor der Einnahme ihrer Polis durch Athen²³. So drohen sie Athen für den Fall der Zerstörung von Melos nicht nur mit dem möglichen schlechten Eindruck, den das auf die φίλοι Athens machen würde²⁴, sondern deuten an, dass dann auch mit einer Reaktion von Sparta zu rechnen sein werde, das damit seine Position gegenüber den eigenen Symmachoi festigen könnte (Th. 5,106):

ΜΗΛ. Ἡμεῖς δὲ κατ' αὐτὸ τοῦτο ἤδη καὶ μάλιστα πιστεύομεν τῷ ξυμφέροντι αὐτῶν, Μηλίους ἀποίκους ὄντας μὴ βουλήσεσθαι προδόντας τοῖς μὲν εὖνοις τῶν Ἑλλήνων ἀπίστους καταστήναι, τοῖς δὲ πολεμίους ὠφελίμους.

Melier: Wir aber trauen diesbezüglich am meisten dem, was ihnen (i.e. den Spartanern) Nutzen bringt, sodass sie es nicht wollen werden, dass sie durch Preisgeben der Melier, die ihre Kolonie sind, denen von den Griechen, die ihnen wohl gesonnen sind, unzuverlässig erscheinen, denen, die feindlich sind, nützlich.

Die Mutterstadt Sparta wird also entsprechend handeln müssen, weil sonst die Freunde Spartas – ihre Symmachoi – Sparta als treulos, die Feinde der Lakedaimo-

²² Die πλείοι τῶν φίλων sind allerdings eher als „Sparta-Sympathisanten“ in den Reihen der Seebundmitglieder als die Kampfgenossen der Lakedaimonier zu verstehen, mögliche Austritte aus dem Peloponnesischen Bund werden hier nicht angesprochen sein.

²³ Siehe dazu unten Kap. 4.5.3.2.

²⁴ Eventuell in Th. 5,90.98.

nier dieses als nützlich nennen würden²⁵. Die Begriffe φίλος und ἐχθρός oder πολέμιος dienen hier auch dazu, Rechtsverhältnisse zu umschreiben oder anzudeuten.

Besonders augenscheinlich wird dies in der Rede des Euphemos. 414 v. Chr., werben anlässlich des Sizilienfeldzuges sowohl Athen als auch Syrakus um ein Bündnis mit der Polis Kamarina. Nach Hermokrates, dem Vertreter von Syrakus²⁶, spricht der Athener Euphemos²⁷ im vollen Bewusstsein der Macht seiner Heimatstadt²⁸. Dabei skizziert er auch das Bündnissystem Athens²⁹ und zeigt auf, dass eine Stadt wie die Polis Athen notwendigerweise anderen Gemeinden gegenüber Stellung beziehen müsse (Th. 6,85,1): πρὸς ἕκαστα δὲ δεῖ ἢ ἐχθρὸν ἢ φίλον μετὰ καιροῦ γίγνεσθαι (Mit jedem ist es notwendig, entweder Freund oder Feind zu sein, je nach der gegenwärtigen Lage). Athen ist durch seine Position gleichsam auch gezwungen, einer anderen Polis entweder feindlich oder freundschaftlich gegenüberzustehen. Seine Verbündeten aber behandelt es gut. Denn durch die Macht seiner Freunde sollen die Feinde Athens geschwächt werden (Th. 6,85,1): καὶ ἡμᾶς τοῦτο ὠφελεῖ ἐνθάδε, οὐκ ἦν τοὺς φίλους κακώσωμεν, ἀλλ' ἦν οἱ ἐχθροὶ διὰ τὴν τῶν φίλων ῥώμην ἀδύνατοι ὄσιν. (Auch uns nützt es hier nicht, wenn wir die Freunde schlecht behandeln werden, sondern indem die Feinde durch die Kraft unserer Freunde mittellos sind).

Kamarina hatte sich bereits 427 v. Chr. mit Athen verbündet³⁰, diesen Vertrag gedachten die Athener nun zu erneuern. Φίλοι bezieht sich also eindeutig auf die φιλία mit Athen³¹.

Drei der vier gebrachten Beispiele haben gemeinsam, dass in Reden von Gesandten oder Boten völkerrechtliche Terminologie anklingt. Das demonstriert, wie selbstverständlich der rechtliche Sinngehalt der genannten Begriffe verstanden wurde. Über die genauere Qualifikation eines Rechtsverhältnisses auf Basis von φιλία ist damit freilich noch nichts ausgesagt. Diese Frage stellt sich dann nicht mehr,

²⁵ Auch wenn man mit Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 19ff. annimmt, dass dem Peloponnesischen Bund eine Freund-Feindklausel zugrunde lag, so muss hier doch nicht nur diese Allianz angesprochen sein.

²⁶ Th. 6,76-80; dazu vgl. Alty, *Dorians* 3-5.

²⁷ Th. 6,82-87.

²⁸ So ist nur auf Th. 6,82 zu verweisen, wo Euphemos die Knechtschaft der ionischen „Verbündeten“ Athens mit ihrer Angst vor der Strafe für einst erwiesenen μηδισμός erklärt.

²⁹ Zur Einteilung der Seebundmitglieder (je nach Beitragsleistung: Schiffe oder Geld) und Kerkyra (alles in Th. 6,85) vgl. unten Kap. 4.5.3.1., Kap. 8 (Beitrag) und Kap. 12 (Mitglieder).

³⁰ Th. 3,86.

³¹ Die vielen „Freunde“ Athens zitiert auch Platon (Pl. Ep. 7,332b) – Athen konnte eben über 70 Jahre seine Herrschaft aufrecht halten, weil es überall in seinem „Reich“ Freunde hatte; dies spielt aber wohl eher auf die persönlichen Kontaktmänner der Polis in anderen Städten an und weniger auf das offizielle diplomatische Verhältnis während der Pentekontaetie.

wenn man einen bestimmten Inhalt mit einer bestimmten Form automatisch verbindet, sich also eine formelhafte Verwendung von Begriffen etabliert hat. Bei der Freund-Feindklausel ist das – jedenfalls Ende des 5. Jh. v. Chr. – die Antithese φίλος und ἐχθρός.

Als Element des Seebundvertrages ist die Klausel jedoch nicht unumstritten: Nur unter der Annahme, dass Aristoteles der Text des Besicherungseides bekannt war, liegt mit dem Zitat aus Athenaiion Politeia 23,5 der erste direkte Beleg für die Formel vor.

Aristoteles „*muss vom Vertragsschluss etwas gewusst haben*“³² – er musste sich zumindest³³ älterer Quellen bedient haben, welche die Klausel überlieferten. Literarisch taucht sie erstmals für das Jahr 433 v. Chr. bei Thukydides auf³⁴, epigraphisch ist sie erstmals 423 v. Chr. im Vertrag Athens mit Perdikkas³⁵ dokumentiert. Ist es denkbar, dass die Freund-Feindklausel schon 50 Jahre früher Bestandteil eines athenischen Symmachievertrages war?

In zweifacher Weise soll nun in diese Richtung argumentiert werden: Historisch, da die Freund-Feindklausel eine lange Tradition besitzt, wie sich aus dem Rechtsvergleich mit der Vertragspraxis des alten Orient ergibt (4.3.). Andererseits ist sie ein wesentliches, typisches Element der athenischen Vertragspraxis des gesamten 5. Jh. (4.4.).

4. 3. Exkurs: Die Freund-Feindklausel als Instrument antiker Vertragspraxis³⁶

Die Geschichte der Freund-Feindklausel soll nicht mit deren ältesten historisch fassbaren Beleg im völkerrechtlichen Kontext – dem in das 3. Jt. v. Chr. datierten Vertrag des Naram-Sin mit dem elamischen König – begonnen werden³⁷. Vielmehr soll eine jüngere, dem Familienrecht entlehnte Formulierung am Anfang stehen. Das erleichtert es insofern, die Entwicklung völkerrechtlichen Formulars zu demonstrieren, da dieses seine Wurzeln auch im Privatrecht hat.

Wie bereits ausgeführt, bediente sich der Herrscher als Partner von Staatsverträgen einer Sprache, die seine persönlichen Beziehungen widerspiegelt³⁸. Dazu griff man auch auf die Metaphorik verwandtschaftlicher Verhältnisse zurück: So finden

³² So Wüst, Amphiktyonie 149-150.

³³ Es sei denn, er hatte die Möglichkeit, eine „schriftliche Aufzeichnung“ des originalen Wortlautes der „Gründungsurkunde“ einzusehen. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unwahrscheinlich.

³⁴ Vertragsentwurf Athen – Kerkyra, Th. 1,44.

³⁵ IG I³ 89, Z. 28 (StV II 186).

³⁶ Ausführlicher zu einer möglichen Beeinflussung des griechischen Formulars durch orientalische Vorbilder siehe Scheibelreiter, Wanderung und vor allem ders., Freund-Feindklausel.

³⁷ Dazu siehe sogleich unten.

³⁸ Siehe dazu oben, Kap. 4.2.

sich schon im 2. Jt. v. Chr. die Bezeichnungen „Vaterschaft“, „Sohnschaft“ oder „Bruderschaft“, um den Grad völkerrechtlicher Bindung auszudrücken³⁹: Subordinierende Verträge werden mit einem Vater-Sohn Verhältnis umschrieben, koordinierende mit dem von Brüdern⁴⁰. Die Liebes- und Eheterminologie ist besonders in der jüdischen Rechtssprache gebräuchlich – im altorientalischen Vertragsrecht hat Liebe die Bedeutung von Vertragstreue⁴¹. Es kann also nicht verwundern, dass frühe Anklänge an die Freund-Feindklausel im Eherecht zu finden sind.

In einigen altbabylonischen Eheverträgen⁴² aus der Zeit der ersten Dynastie⁴³ ist mehrfach eine Formel belegt, die zur Beschreibung des Verhältnisses der frisch vermählten Nebenfrau zur Hauptfrau in einer polygamen Ehe dienen soll. Weinfeld übersetzt diese⁴⁴:

PN 2 (the second wife) will be angry with whom PN (the first wife) will be angry, she will be on good terms with whom PN will be on good terms.

Die Nebenfrau begibt sich also in eine emotionale Abhängigkeit von der Hauptfrau ihres Bräutigams, sie wird – anders formuliert – die „gleichen Freunde und Feinde“ haben wie diese.

Ähnlich, wenn auch im Detail unterschiedlich, übersetzt Westbrook⁴⁵: „With whome she (W1) is hostile, she (W2) will be hostile; with whom she is friendly, she will be friendly“⁴⁶.

³⁹ Vgl. Weinfeld, Covenant 194.

⁴⁰ Vgl. dazu Cooper, International Law 244-245 und Zaccagnini, Forms of Alliance 39, der für die späte Bronzezeit (15.-13. Jh. v. Chr.) koordinierende Vertragsbeziehungen als Bruderverhältnisse (*brotherhood and mutual love*) bezeichnet, subordinierende aber als die Beziehung Herr – Sklave (*serfdom and loyalty*). Das gilt auch für die Hethiter, welche die Begrifflichkeit des patrimonialen Gesellschaftssystems auf den Staat übertragen, vgl. Beckman, International Law 754-755.

⁴¹ Otto, Treueid und Gesetz 28.

⁴² 4,21-23 (= CT 2 33); 5,7-8 (zitiert nach Schorr, Urkunden); ebenso CT 48 48, 9-11; BAP 89, 7-8.

⁴³ 1950-1500 v. Chr.

⁴⁴ Weinfeld, Covenant 194.

⁴⁵ Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 117; 122; 125; 127.

⁴⁶ Vgl. auch CT 48 48. Westbrook, Old Babylonian Period 390 revidierte mit dieser Übersetzung seine eigene Version „Whenever PN is angry, PN2 will be angry, whenever she is friendly, she will be friendly“ (so in Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 117; 122; 125; 127) und verweist auf die Version von Weinfeld, Covenant 194. Wie er mir dankenswerter Weise persönlich versichert hat, ist auch die alte Übersetzung von Schorr, Urkunden 11 verfehlt, die wie folgt lautet: „Sie (NN2) wird ihren (NN) Schmuck besorgen, ihr hilfreich beistehen.“ Schon Weinfeld, Covenant 194 A. 5 lehnte diese Variante aus philologischen Erwägungen ab.

Hier ist die Beziehung der beiden Frauen zueinander angesprochen, die sich auch in einer Folgepflicht ähnlich einer Hegemonieklausel manifestieren kann⁴⁷: „Whenever PN enters, she (PN2) shall enter, whenever she (PN) goes out, she (PN2) goes out.“ Es findet sich auch die Kombination beider Formeln in Vertrag CT 48 67 6-7 und 8-9⁴⁸.

Der Sinngehalt der Formeln ist es, die Beziehung der beiden Frauen zueinander zu beschreiben⁴⁹. Das Verhältnis in der polygamen Ehe war entweder von Schwesternschaft (die Nebenfrau wurde von der Hauptfrau als Schwester „adoptiert“) oder von einem sklavenähnlichen Verhältnis (Nebenfrau als Dienerin der Hauptfrau) geprägt. Westbrook warnt aber davor, daraus die koordinierende oder subordinierende Natur der Beziehung abzuleiten⁵⁰, da der wesentliche Unterschied der beiden Formen eigentlich nur hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Eheauflösung gegeben war⁵¹. Für die vorliegende Untersuchung wird jedenfalls eines deutlich: Im altbabylonischen⁵² Eherecht könnte die Freund-Feindklausel bereits als vorgeformt zu erkennen sein.

Dies sei jedoch nur als Ergänzung zu den staats- und völkerrechtlichen Belegen angeführt, deren erster bereits im 3. Jt. v. Chr. gefunden werden kann: In einem Vertrag des 4. Königs der Dynastie von Akkad, Naram-Sin, mit dem elamischen König⁵³ wird eine Klausel⁵⁴ verwendet, die Hinz wie folgt übersetzt⁵⁵: Naram-Sins Feind ist auch mein Feind, Naram-Sins Freund ist auch mein Freund⁵⁶. Damit ist das

⁴⁷ CT 4 39a, 16-17, vgl. Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 117 und CT 48 67, 7-8; so auch Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 125. Auch die Hegemonieklausel klingt also im privatrechtlichen Kontext an, vgl. dazu unten Kap. 7 (Hegemonieklausel).

⁴⁸ Zitiert nach Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 125.

⁴⁹ Vgl. Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 110: „*The general idea is clear: the second wife must accommodate herself to the movements and even the moods of the first wife.*“

⁵⁰ So etwa Meißner, Altbabylonisches Recht 24 und Westbrook, Old Babylonian Period 390.

⁵¹ Westbrook, Old Babylonian Marriage Law 105ff.

⁵² Im Unterschied dazu findet sich diese Formel später im babylonischen Eherecht nicht mehr, etwa in der Sammlung von 45 jüngeren Verträgen aus dem ersten vorchristlichen Jahrtausend, vgl. Roth, Babylonian Marriage Agreements.

⁵³ Hinz, Naram Sin 66-67 vermutet, dass der Vertrag zwischen König Hita von Awan und Naram-Sin von Akkade (ca. 2291-2255 v. Chr.) geschlossen wurde; Neumann, Staatsvertrag 879 datiert Naram-Sin in die Jahre 2260-2223 v. Chr.

⁵⁴ Die Freund-Feindklausel ist der „*zweimal bekräftigte Kernspruch der Urkunde*“ (so Hinz, Naram Sin 75; 95), und zwar in: III 11-17 und III 24-IV 6.

⁵⁵ Hinz, Naram Sin 75.

⁵⁶ Vgl. dazu auch die Übersetzungen von McCarthy, Treaty 18: „Naram-Sin’s enemy is my enemy, Naram-Sin’s friend is my friend.“ und bei Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 15: „Naram-Sins Feind ist auch mein Feind – Naram-Sins Freund ist auch mein Freund.“

erste Zitat für die Freund-Feindklausel⁵⁷ in einem Bündnisvertrag⁵⁸ aus dem 3. Jt. v. Chr. gegeben, und das in einer Formulierung, wie sie auch in der Terminologie hethitischer Staatsverträge anklingt.

Die Hethiter zeichnete eine rege diplomatische Tätigkeit aus, so dass ein relativ umfangreiches Corpus an Staatsverträgen aus den Jahren 1500-1140 v. Chr. erhalten geblieben ist. Diese lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen⁵⁹: Die paritätischen Verträge (koordinierende Verträge) und die Vasallenverträge (subordinierende Verträge)⁶⁰. Stand bei der ersten Gruppe dem Hethiterkönig ein gleichgeordnetes Staatsoberhaupt gegenüber wie etwa im Falle des Vertrages von Kadesch der Pharaos, so wurden Vasallenverträge mit lokalen Herrschern der Nachbarstaaten geschlossen, die der König damit gleichsam als seine Gouverneure einsetzte⁶¹. Ob man deshalb noch von Völkerrecht sprechen kann – der übergeordnete König kontrahiert mit seinem lokalen Repräsentanten⁶² – hat im gegebenen Zusammenhang nur marginale Bedeutung; vordringliches Ziel ist es, die Formel überhaupt nachzuweisen.

Hinsichtlich der Freund-Feindklausel sind die Vasallenverträge ein fruchtbares Feld, da diese darin typischerweise gegenüber dem Großkönig (und seinen Nachkommen) formuliert wurde⁶³.

⁵⁷ So wird der Vertrag etwa von König, Elam (Geschichte) 327 als Schutz- und Trutzbündnis umschrieben, eine Bezeichnung, die sich für griechische Verträge mit Freund-Feindklausel eingebürgert hat, vgl. dazu unten unter 4.6.1.

⁵⁸ Hinz, Naram Sin 76 vermutet ein paritätisches Verhältnis: „Nicht der besiegte Elamer wurde von Naram Sin zu einem Vertrag gezwungen, sondern ein König von Awan ging als unworbener Partner ein Bündnis ein mit dem Beherrscher von Akkade.“ Das schließt Hinz unter anderem auch daraus, dass Naram-Sin Gaben geschickt hat (III 19-23); vgl. dazu auch Hinz, Naram Sin 95. Ein paritätisches Verhältnis lehnt Cooper, International Law 246-248 ab.

⁵⁹ Korosec, Hethitische Staatsverträge 4ff. Goetze, Kleinasien 96ff. gibt als dritte Kategorie die vertragslose, also „feindliche Beziehung“ zu dem König von Hatti an.

⁶⁰ Vgl. McCarthy, Treaty 18-19; 32; eingehend zur Qualifikation der subordinierenden Verträge vgl. Devecchi, Treaties 3.

⁶¹ Bederman, International Law 26-27; ausführlicher dazu vgl. Beckman, International Law 756, zu einer möglichen 3. Gruppe vgl. Schuler, Sonderformen.

⁶² Dafür spricht sich McCarthy, Treaty 23 aus. Korosec, Hethitische Staatsverträge 35-36 bezeichnet die Vasallenverträge zumindest als „halbvölkerrechtlich“, ebenso geht Bederman, International Law 27 von einem „Mischtyp“ aus.

⁶³ Folgende Verträge enthalten eine Freund-Feindbestimmung: Suppiluliuma I. und Sattiwaza von Mittani (CTH 51-52), Suppiluliuma I. und Tette von Nuhasse (CTH 53), Suppiluliuma I. und Aziru von Amurru (CTH 49), Suppiluliuma I. und Niqmaddu von Ugarit (CTH 45), Suppiluliuma I. und Hukkana von Hajasa (CTH 42), Tuthalija I./II. und Sunassura von Kizzuwatna (CTH 131 bzw. 41 I. x., 41 I. A., 41 II.1.), Muwattalli und Alaksandu von Wilusa (CTH 76), Hatusilis III. und Pente-sina von Amurru (CTH 92), Mursili II. und Niqmepa von Ugarit (CTH 66). Zur groben Datierung der Verträge nach den daran beteiligten hethitischen Königen vgl. die Übersicht bei Beckman, Diplomatic Texts XIV-XV.

Nicht ganz in dieses Schema zu passen scheint ein Vertrag, der zwischen König Tuthalija I./II.⁶⁴ und Sunassura (König des Landes Kizzuwatna)⁶⁵ geschlossen wurde und der gleich mehrfach⁶⁶ eine Feindbestimmung enthält⁶⁷:

§ 37 ^(III 7-10) Wer auch immer gegen meine Sonne Feindschaft ergreift, der ist (auch) ein Feind des Sunassura. (...)

§ 38 ^(III 11-13) Wer auch immer gegen Sunassura Feindschaft er[gr]eift, der ist (auch) ein Feind meiner Sonne. (...)

Hinter dem Vertrag steht die Intention Hattis, mit Kizzuwatna einen Pufferstaat gegen das Reich von Mittani einzurichten. Angesichts der historischen und geographischen Lage hat es Korosec abgelehnt, den Vertrag als paritätischen zu interpretieren⁶⁸. Da aber beide Seiten ähnliche Verpflichtungen eingehen – das zeigt auch das eben angeführte Zitat (§§ 37-38)⁶⁹ –, ist die Interpretation als paritätischer Vertrag heute herrschende Meinung. Er passt also genau zu den nun folgenden Texten.

Beispielgebend für die Gruppe der so genannten Vasallenverträge mit Freund-Feindklausel sind einige von Suppiluliuma I. (1355-1320 v. Chr.)⁷⁰, etwa sein Vertrag mit Aziru, dem König von Amurru⁷¹. Hier heißt es⁷²:

§ 3 ^(II 9-11) Whoever is My Majesty's [friend shall be] your friend. [Whoever] is My Majesty's enemy [shall be Your] enemy.

⁶⁴ Es war bis zur Auffindung der 1. Textzeile 1988 umstritten, welcher Hethiterkönig als der Vertragspartner Sunassuras anzusehen sei. So schrieb dies Korosec, Hethitische Staatsverträge 6 A. 6 ebenso wie die Sammlung von Weidner, Politische Dokumente Suppiluliuma I. zu; vgl. auch Beal, Sunassura Treaty. Beckman, Diplomatic Texts und Janowski / Wilhelm, TUAT führen den Vertrag nun als den zwischen Tuthalija I./II. und Sunassura (CTH 131 bzw. 41 I. x., 41 I. A., 41 II.1.).

⁶⁵ Der Vertrag ist in hethitischer (CTH 131, CTH 41 II.1) und akkadischer (CTH 41 I. x., CTH 41 I. A.) Version erhalten; vgl. allgemein dazu Monte, Trattati.

⁶⁶ Neben den zitierten sind das §§ 13 (I 60-61) und 16 (II 2-6); §§ 23 (II 26-28); 26 (II 34-36) und 56 (IV 11-13).

⁶⁷ Vgl. weiters die Übersetzungen bei Weidner, Politische Dokumente 95-97 und Beckman, Diplomatic Texts Nr. 2.

⁶⁸ Korosec, Hethitische Staatsverträge 7, der grundsätzlich die Zweiseitigkeit einzelner Bestimmungen nicht verneint, aber auch auf eindeutig nur den Kizzuwatna-Herrscher bindende Pflichten wie die des „Erscheinens in Hattusa“ und ähnliches hinweist.

⁶⁹ Etwa Cornelius, Geschichte der Hethiter 145-146; ebenso Beal, Sunassura Treaty 432 A. 41; 445. Beal begründet seine Ansicht damit, dass das Bündnis freiwillig geschlossen worden sei und die beiden Staaten ähnlich mächtig gewesen sein dürften; vgl. dazu auch Neumann, Staatsvertrag 879.

⁷⁰ Die Datierungen folgen Starke, Hattusa 191-192.

⁷¹ CTH 49.

⁷² Beckman, Diplomatic Texts Nr. 5; vgl. dazu auch die Übersetzung von Weidner, Politische Dokumente 71-72: Und mit meinem Freund sei er Freund, und mit meinem Feind sei er Feind.

Es folgt die offensive⁷³ und defensive⁷⁴ Auslegung der Formel. Ebenso lautet § 4 des Vertrags Suppiluliuma mit Tette (König von Nuhasse)⁷⁵, wo es heißt⁷⁶: „He shall be at peace with my friend and hostile to my enemy.“ Es folgen offensive⁷⁷ und defensive⁷⁸ Verpflichtungen, die die generellen Verpflichtungen der Freund-Feindklausel nun genauer determinieren.

Im Vertrag zwischen Suppiluliuma I., König von Hatti, mit Sattiwaza, König von Mittani⁷⁹, steht⁸⁰:

⁽⁷²⁾Wie (jemand) ein Feind des Landes Mittani ist, so ist er auch ein Feind des [Landes Hatti, wie (jemand) ein Freund] des ⁽⁷³⁾Königs von Hatti ist, [(so) ist er (auch) ein Freund] des Königs von M[ittani].

Alle drei genannten Verträge enthalten dem Hethiterkönig gegenüber eingegangene Verpflichtungen⁸¹, und diese werden mit der Freund-Feindklausel artikuliert. Während aber der Mittanivertrag beinahe paritätisch formuliert ist⁸², also sowohl Suppiluliuma I. als auch Sattiwaza den Eid schwören, ist die Freund-Feindklausel in den anderen beiden Dokumenten⁸³ einseitig, die Vasallen verpflichtend gebraucht. Ähnliches gilt auch für den Vertrag Suppiluliumas mit Niqmaddu von Ugarit⁸⁴. Hier wird auf die mit der Freund-Feindklausel zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung

⁷³ §§ 3 (II 9-24)-4 (II 25-39).

⁷⁴ §§ 6 (II 47-III 3)-7 (III 4-16).

⁷⁵ CTH 53.

⁷⁶ So die Übersetzung von Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 7, § 4 (A II 6-7); vgl. dazu auch die Übersetzung bei Weidner, *Politische Dokumente* 61ff., Z. 6-7: „Und mit meinem Freund sei er Freund, mit meinem Feinde sei er Feind. Wilhelm referiert in Janowski / Wilhelm, TUAT 122-123 nur die §§ 1 und 2.

⁷⁷ (A II 7-32).

⁷⁸ (A II 48-56).

⁷⁹ CTH 51-52.

⁸⁰ Janowski / Wilhelm, TUAT 118 (Übersetzung Gernot Wilhelm); vgl. auch die Übersetzungen von Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 6 A, § 8 (72-73): „As someone is the enemy of the land of Mittanni, he [shall be] the enemy [of Hatti. The friend] of the king of Hatti [shall be] the friend of the king [of Mittani]“ und Weidner, *Politische Dokumente* 21 (Z. 72-73): „Wie er der Feind des Landes Mitanni ist, so ist er auch der Feind des Landes Hatti ... Der Freund des Königs des Landes Hatti ist auch der Freund des Königs des Landes Mitanni.“

⁸¹ McCarthy, *Treaty 74* spricht allgemein von „*stipulations*“.

⁸² McCarthy, *Treaty 74*.

⁸³ Freilich ist auch der historische Zusammenhang bedeutsam: Aziru von Amurru etwa war in Ägypten gefangen gehalten worden und hatte sich befreien können. Nun versicherte ihn der Hethiterkönig seines Schutzes; vgl. Cornelius, *Geschichte der Hethiter* 159.

⁸⁴ CTH 45-48. Vgl. dazu Dietrich / Loretz, *Suppiluliuma und Niqmandu*, wo die beiden Versionen des Vertrages (akkadisch und ugaritisch) verglichen werden.

des königlichen Vorgängers von Niqmaddu abgestellt, um die Geltung der Klausel auch auf den Nachfolger auszudehnen⁸⁵:

[Now] Suppiluliuma, Great king, king of Hatti, Hero, has deeds by means of a sealed document these [border districts], cities and mountains to Niqmaddu, [king] of the land of Ugarit, and to his sons and grandsons forever. Now Niqumadu is hostile to my enemy and at peace with my friend.

Auffällig ist, dass die Klausel in vier Verträgen gebräuchlich wird, die Suppiluliuma I.⁸⁶ geschlossen hat, so auch in dem Vertrag Suppiluliuma I. mit Hukkana von Hajaša⁸⁷.

Auch der Vertrag von Mursili II. von Hatti (1318-1290 v. Chr.)⁸⁸ mit Niqmepa von Ugarit⁸⁹ enthält eine einseitige Freund-Feindbestimmung für Niqmepa⁹⁰: § 2 (13) „Gegenüber einem Freund von mir sollst Du Dich freundlich verhalten, einem Feind von mir sollst Du feindlich sein.“

Für die genannten hethitischen Verträge (1500-1140 v. Chr.) lässt sich zusammenfassen⁹¹: Die Freund-Feindklausel war eine gängige Bestimmung in subordinierenden Vertragsbeziehungen der Könige von Hatti zu ihren Vasallen. Der jeweilige Vertragspartner muss von Rechts wegen die gleichen Völker oder Personen als Freunde und Feinde betrachten wie der Großkönig. Nur in speziell geregelten Fällen räumt auch der Großkönig seinem Gegenüber die Freund-Feindklausel ein, dies

⁸⁵ Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 4, § 6 (8-15); vgl. dazu auch die Übersetzung nach Zaccagnini, *Forms of Alliance* 68: Just as, since a long time, your fathers were at peace and were not enemies with the country of Hatti, now you, Niqmadu, likewise shall be enemy with my enemy and shall be at peace with those who are at peace with me.

⁸⁶ Daneben ist aber auch auf die Verträge anderer Herrscher zu verweisen: Ein Vertrag Muwattalli II. (1290-1272 v. Chr. – die Datierung folgt wieder Starke, *Hattusa* 191-192) mit Alaksandu von Wilusa (CTH 76) enthält die Feindklausel. Diese übersetzt Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 13, § 6 (B II 5-20): „As he is your enemy, in exactly the same way he is my Majesty's enemy.“ Vgl. auch die Übersetzung von Friedrich, *Staatsverträge* 50ff.: Wie er dir Feind (ist), ebenso (ist) er auch der Sonne Feind.

⁸⁷ CTH 42, § 13, 22-25.

⁸⁸ Datierung nach Starke, *Hattusa* 191-192.

⁸⁹ CTH 66.

⁹⁰ Janowski / Wilhelm, *TUAT* 166 (Übersetzung Daniel Schwemer); vgl. dazu auch die Übersetzung von Beckman, *Diplomatic Texts* Nr. 9: „You shall be at peace with my friend and hostile to my enemy.“

⁹¹ Die Freund-Feindklausel tritt aber auch – in etwas abgewandelter Form – hinsichtlich der Behandlung von Flüchtlingen auf. Der Vasall ist verpflichtet, fremden Flüchtlingen freundlich zu begegnen und sie in ihrem Wege in das Land Hatti zu unterstützen. Flüchtlinge aus dem Gebiet des Hattireiches wiederum muss der Vasall dem Großkönig ausliefern. Die Freunde des Königs sollen leicht den Weg zu diesem finden, seine Feinde aber sollen sich dem Herrscher nicht entziehen können (Korosec, *Hethitische Staatsverträge* 80).

betrifft etwa den Schutz von ausdrücklich im Vertrag genannten Rechtsgütern, wozu der König sich eigens eidlich verpflichten konnte⁹².

Zur Interpretation der Freund-Feindklausel ist vorerst nur anzumerken, dass es nur auf ihre Verwendung im konkreten Vertrag ankommt, ob sie beide Seiten voll verpflichtet (wie im Vertrag zwischen Suppiluliuma und Shattiuaza bzw. Sunashshura, wo beide den Eid leisten), nur den „kleineren“ König, oder diesen und den Großkönig bloß für speziell determinierte Fälle. Wesentlich erscheint auch, dass die Freund-Feindklausel in mehreren sprachlichen Varianten belegt ist. Als direkter Vorläufer des griechischen Typs ließe sich die „Standard-Formulierung“ verstehen, die McCarthy übersetzt⁹³: „and with my friend he is a friend, and with my enemy an enemy.“

Hinsichtlich des Alters der Klausel ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass sie im orientalischen Raum schon sehr früh belegt ist, nicht nur in einer Variante, die sich in Eheverträgen findet, sondern auch in bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Könnte nun eine Verbindung zu den griechischen Belegen der Klausel hergestellt werden? Zwischen Suppiluliuma (1355-1320 v. Chr.) und dem frühen 5. Jh. v. Chr. liegen nicht nur weit mehr als 800 Jahre, sondern auch mit den so genannten *Dark Ages* jene Epoche, in der das Hethiterreich unterging. Zugleich muss es verwundern, dass die ersten Belege der Freund-Feindklausel in Griechenland gerade in Sparta vermutet werden⁹⁴, einem typischen Binnenstaat, und nicht in Gebieten, die als Berührungspunkte zwischen Orient und Griechen eher für einen kulturellen Austausch in Frage kommen⁹⁵. Die Bedeutung des orientalischen Einflusses auf die griechische Welt muss nicht extra betont werden⁹⁶. Andererseits gilt hier das Gleiche, was schon für die Besicherungsform des Seebundvertrages und deren mögliche

⁹² Vgl. Korosec, Hethitische Staatsverträge 68-69. Als ein Beispiel (zu weiteren siehe Korosec, Hethitische Staatsverträge 69 A. 2) mag die Freund-Feindklausel hinsichtlich der Person, des Sohnes und des Enkelsohnes des Königs von Amurru genannt werden, wie sie in Z. 32-33 des Vertrages zwischen Hattusilis III. und Penteshina (König von Amurru) angeführt ist (zitiert nach Beckman, Diplomatic Texts Nr. 16): § 7 (32-33) „If someone seeks to harm Benteshina or his son or grandson, he will be the enemy of the king of Hatti and the Hittites.“ In der Folge wird die Freund-Feindklausel noch einmal generell gebraucht: § 10 (rev. 5-6) „[Be a friend to my friend]; be hostile (to) my enemy.“ Vgl. dazu auch Weidner, Politische Dokumente 131.

⁹³ McCarthy, Treaty 32 A. 24.

⁹⁴ Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 28ff.; vgl. zu Sparta unten bei A. 126.

⁹⁵ Schwahn, *Symmachia* 1107-1108 etwa hat angenommen, dass die Freund-Feindklausel über Lydien in den griechischen Kulturkreis gelangt ist.

⁹⁶ Vgl. etwa Alkaios (Alc. fr. 350), der seinen aus Babylon zurückkehrenden Bruder begrüßt, der dort als Söldner gedient hat. Zur Kunstgeschichte und Vorbildwirkung des alten Orients vgl. allgemein Dihle, *Fremde* 21, der von der „*Integration der Bilderwelt des Orients*“ im 7. vorchristlichen Jahrhundert spricht. Ebenfalls in diesen Kontext gehört der Einfluss altorientalischer Weisheitsliteratur auf Hesiod.

Parallelen in anderen Rechtskulturen gesagt wurde⁹⁷: Es ist nicht auszuschließen, dass sich eine sprachlich sehr einfach gehaltene Formel⁹⁸ wie die, „die gleichen Freunde und die gleichen Feinde zu haben“, unabhängig voneinander in mehreren Kulturen entwickelte.

Weinfeld führt zugunsten einer möglichen Beeinflussung drei Aspekte ins Treffen⁹⁹: 1) Aufgrund der großen Ähnlichkeit der Terminologie des Nahen Ostens mit griechisch-römischer sei ein selbständiges Entstehen kaum denkbar 2) Die Ausformung einer völkerrechtlichen Terminologie habe zwischen dem 15. und dem 13. Jh. v. Chr. eingesetzt und somit in einer Zeit der Globalisierung des nahen Ostens 3) Schließlich sei die Freund-Feindklausel den Hethitern und den Griechen gemein und eine „*common phrase*“.

In seiner Untersuchung zur „Verschriftlichung von Normen“ hat Rollinger nachgewiesen, dass zwischen dem Orient und dem „homerischen Griechenland“, das Rollinger mit der Zeit der Abfassung der Ilias in das 8. Jh. v. Chr. datiert, nicht nur ein kultureller Transfer stattgefunden hat. Auch die orientalische, konkret die neuassyrische Rechtspraxis wurde übernommen: Die 23 in Ilias und Odyssee überlieferten Vereinbarungen und Verträge¹⁰⁰ stünden aufgrund von Parallelen zu den Verträgen aus Neuassur in Form¹⁰¹ und begleitender Kulthandlung¹⁰² in der Tradition assyrischer Rechtspraxis. Eine vermeintliche individuelle Entwicklung in Griechenland lehnt Rollinger ab¹⁰³, wenn er betont¹⁰⁴: „... *die in den neuassyrischen Verträgen faßbaren Kenntnisse und Vorstellungen haben auf eine bestimmte Weise nach Westen ausgestrahlt!*“

Fällt den Assyrenern aber auch bezüglich der Freund-Feindklausel diese Vermittlerposition zwischen Orient und Griechenland zu? Aus Assyrien ist ein Corpus von ca. 50 völkerrechtlichen bzw. zwischenstaatlichen Verträgen aus der Zeit des 9.-7. Jh. v. Chr. erhalten¹⁰⁵, das von Parpola / Watanabe kategorisiert und geordnet wur-

⁹⁷ Siehe dazu oben, Kap. 3 (Besicherung).

⁹⁸ Hammond, *Origins* 50 A. 22 spricht von der „*simple terminology ... of the fifth century*“. Allerdings ist das 5. Jh. als *terminus ante quem* zu verstehen, was Hammond hier übersieht.

⁹⁹ Weinfeld, *Covenant Terminology 197-199*. Allgemein zur Rezeption altorientalischen Völkerrechts in Griechenland vgl. Barta, *Graeca non leguntur* 454-467.

¹⁰⁰ Vgl. die Liste bei Rollinger, *Verschriftlichung* 379-382.

¹⁰¹ So enthält der Vertrag zwischen Griechen und Trojanern aus dem 3. Buch der Ilias, der den Stellvertreterkampf zwischen Menelaos und Paris vorsieht, fast alle Elemente eines assyrischen Vertrages, vgl. Rollinger, *Verschriftlichung* 387ff.

¹⁰² Rollinger, *Verschriftlichung* 399-400 weist etwa nach, dass die in homerischem Kontext gebräuchlichen Rituale von Schafschlachtung, Wein- oder Wasserspende und Handschlag der assyrischen Rechtspraxis entlehnt sein dürften.

¹⁰³ Rollinger, *Verschriftlichung* 398.

¹⁰⁴ Rollinger, *Verschriftlichung* 410.

¹⁰⁵ Genauer zwischen 825 und 625 v. Chr.

de¹⁰⁶. Die Autoren unterscheiden nach materiellen Kriterien folgende Formeln (*stipulations*): Loyalitätsklauseln gegenüber dem König, dazu – eigentlich als eine Unterkategorie, aber dennoch extra angeführt – die positive Meldepflicht von Oppositionsbewegungen im Land, weiters auch Klauseln, die die Beziehungen zu Feinden regeln. Ebenso sind standardisierte Regelungen über die militärische Zusammenarbeit, die Auslieferung von Rebellen, Geschäftsübereinkommen und die Anerkennung von königlichen Stellvertretern auszumachen, schließlich bestimmte Zugeständnisse, gegenseitige Nichtangriffsklauseln und eine Formel, der gemäß der König Assurs als Gott anzuerkennen sei¹⁰⁷. Viel davon ist auch bei hethitischen Verträgen zu finden, Brinkmann verweist auf eine direkte Übernahme babylonischer Traditionen durch die Assyrer¹⁰⁸.

Im Corpus der neuassyrischen Staatsverträge gibt es jedoch nur eine einzige Anspielung auf die Freund-Feindklausel: In einem rein assyrischen Vertrag nach der Rebellion des Samas-sumu-ukin (ca. 652-648 v. Chr.) ist eine andere Formulierung überliefert, die jedenfalls in Richtung Freund-Feindklausel weist. Parpola / Watanabe übersetzen Zeile 32 der Inschrift (Vertrag Nummer 9 ihrer Sammlung) wie folgt: We will love (Assurbanipal), king of Assyria, and (hate his enemy)¹⁰⁹.

Mehr als diese spärlichen Belege eines „*harmonizing one's foreign policy with that of Assyria*“¹¹⁰ sind für Assur aber nicht auszumachen. Und auch in der jüdischen Vertragssprache¹¹¹ findet sich die Freund-Feindklausel nicht mehr unmittelbar belegt¹¹².

Das Hauptaugenmerk ist damit auf die mögliche Verbindung Griechenlands zu den Hethitern zu legen¹¹³. Wieder stehen zur Erklärung für die Parallelität eigen-

¹⁰⁶ Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties; vgl. dazu auch Starke, Neuassyrische Treueide 70, der nach formellen Kriterien zwischen zweiseitigen Abkommen, Beistandspaketen und Friedens- bzw. Freundschaftsverträgen differenziert.

¹⁰⁷ Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties XXXVIII-XXXIX.

¹⁰⁸ So die These in Brinkmann, Political Covenants.

¹⁰⁹ Bereits in Zeile 20 des Vertrages ist zu lesen (Übersetzung nach Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties ad locum): „The enemy of Assurbanipal, king of Assyria, ... shall not be our ally.“

¹¹⁰ Parpola, International Law 1058.

¹¹¹ Fensham, Clauses of Protection 134; weiters siehe auch die Formulierung in Exodus 20,3-6 und 23,22; zu weiteren Parallelen vgl. Weinfeld, Loyalty Oath 351.

¹¹² Fensham, Clauses of Protection 139 vergleicht hethitische Vasallenverträge mit dem Bündnis von Jahwe und dem Volk Israel.

¹¹³ Karavites hebt den Kultur- und Rechtstransfer zwischen beiden Kulturkreisen hervor – zu ähnlich seien formale Strukturen der Vertragssprache, etwa die Untergliederung von Geboten in Protasis mit Tatbestand und Apodosis mit Rechtsfolge (Karavites, Promise Giving 92). Dieses rudimentäre Muster stammt aus dem Nahen Osten. Allerdings setzt Karavites das homerische Griechenland mit dem bronzezeitlich-mykenischen an; dagegen Rollinger, Verschriftlichung 374.

ständige Entwicklung oder Imitation (die eventuell auf Interaktion mit den Hethitern zurückzuführen ist)¹¹⁴ zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist natürlich die schlechte Quellenlage zur mykenischen Rechtskultur bzw. die quellenarme Epoche der *Dark Ages*. So kann auch Karavites nur mutmaßen: „... *we are led to the conclusion, that the same practices were probably obtained in the Mycenaean world. If they did not, then the similarities ... would have to be either the result of some large scale and long standing event that is utterly unknown, or else utterly coincidental resemblances between randomly occurring events*“¹¹⁵.

Sowohl von den Hethitern als auch Assyern – dem in homerischer Zeit größten Imperium der Region¹¹⁶ – wurde Vertragspraxis direkt nach Griechenland übernommen. Die Parallelen sind deutlich, der Weg, den die Freund-Feindklausel von Hatti nach Griechenland genommen haben könnte, lässt sich aber nur erahnen¹¹⁷.

Im homerischen Epos wird – auch wenn eine „Symmachie“ als Vertragstyp zu bezeichnen in diesem Kontext zu modern und unpassend ist¹¹⁸ – mehrfach auf die eidliche Verpflichtung verwiesen, die Rechtsgrundlage der griechischen Symmachie war¹¹⁹.

Die „Rechtsgrundlage der Symmachie“ ist jener Eid, den die Freier Helenas dem Tyndareus geschworen hatten, und in dem sie sich zur Unterstützung des Ehemannes der Königstochter bereiterklärten, sollte diese geraubt werden. Als älteste Quelle gibt ein Fragment Hesiods¹²⁰ keinen weiteren Aufschluss darüber. Auch Thukydides nun berichtet ganz allgemein von der Heerfolgepflicht der Griechen

¹¹⁴ Karavites, *Promise Giving* 11; Weinfeld, *Loyalty Oath* 390 ist davon überzeugt: „*It seems that this element passed by the way of the Hittites to the Greek treaties.*“

¹¹⁵ Karavites, *Promise Giving* 200.

¹¹⁶ Vgl. Rollinger, *Verschriftlichung* 384.

¹¹⁷ Karavites, *Promise Giving* 205.

¹¹⁸ Rollinger, *Verschriftlichung* 414.

¹¹⁹ Einmal tadelt Odysseus die Griechen, dass sie nicht vollenden wollten, was sie gelobt hatten, nämlich die Zerstörung Troias (Hom. *Il.* 2,286-288): Οὐδέ τοι ἐκτελέουσιν ὑπόσχεσιν ἦν περ ὑπέσταν | ἐνθάδ' ἔτι στείχοντες ἀπ' Ἄργεος ἰπποβότοιο | Ἴλιον ἐκέρσαντ' εὐτείχεον ἀπονέεσθαι. (Und nicht vollenden sie dir ihr Versprechen, das sie gegeben haben, hierher kommend vom rossenährenden Argos und erst heimzukehren, wenn sie das schön ummauerte Ilion zerstört haben). Wie der Eid gelautet haben könnte, lässt sich nicht rekonstruieren. Nestor bedient sich in einer Heeresversammlung der stehenden Wendung (Hom. *Il.* 2,339-341) πῆ δὴ συνθεσῖαι τε καὶ ὄρκια (wo sind die Versprechen und Eide), die συνθεσῖαι und ὄρκια könnten aber auch ganz allgemein als die Heerfolgepflicht der einzelnen Fürsten gegenüber Agamemnon verstanden werden. Schließlich wird diese ja wörtlich von Idomeneus angesprochen (Hom. *Il.* 4,267-268): Ἀτρεΐδῃ μάλ' αὖ μὲν τοι ἐγὼν ἐρήρος ἐταῖρος | ἔσσομαι, ὡς τὸ πρῶτον ὑπέστην καὶ κατένευσα· (Atreussohn, ich werde dir immer ein kriegerischer Kampfgefährte sein, wie ich es vorher versprochen und zugebilligt habe).

¹²⁰ Hes. fr. 204 (*Katalog der Helenafreier*), 78-85.

gegenüber Agamemnon¹²¹. Eine ausführlichere Darstellung bietet Euripides in der Iphigenie auf Aulis¹²². Bei Apollodor läst Tyndareus alle schwören „zu helfen, wenn dem ausgewählten Gemahl wegen seiner ehelichen Verbindung irgendein Unrecht zugefügt würde“¹²³.

Mehrfach wird vermutet, dass die Freund-Feindklausel im 6. Jh.¹²⁴ Bestimmung spartanischer Verträge gewesen sei. Dies lässt sich allerdings quellenmäßig nicht unmittelbar belegen, vielmehr sprächen einige Indizien dafür. So schließt Baltrusch¹²⁵ aus der Tatsache, dass die Freund-Feindklausel in Sparta stets mit der Hegemonieklausel gekoppelt war, dass die ersten Belege für letztere vermuten lassen, der Vertrag habe beide Klauseln enthalten. Kimmerle¹²⁶ diskutiert anhand des rekonstruierten Staatsvertrages Spartas mit Achaia im Jahre 417 v. Chr.¹²⁷ seine These, dass die Freund-Feindklausel generell am Beginn der spartanischen Kontaktaufnahme mit potentiellen Vertragspartnern gestanden sei – und so auch im 6. Jh. v. Chr.¹²⁸. Die Gegenposition bezieht Bolmarcich¹²⁹, die annimmt, dass Sparta die

¹²¹ Th. 1,9.

¹²² E. IA 57-64. Agamemnon erzählt im Prolog, wie Tyndareus den Freiern den Schwur abnahm. Die Symmachie wird bei Euripides angedeutet, statt des Verbuns *συναμυνεῖν* („bei der Abwehr mithelfen“, 61) könnte auch *συμμάχεσθαι* stehen. Die Zielrichtung der Wehrgemeinschaft ist mit *ἐπιστρατεύειν πόλιν* („gegen die Stadt in den Krieg ziehen“, 63) vorgegeben – auch die Freund-Feindklausel war zumeist aus aktuellem Anlass gegen einen konkreten Feind gerichtet. *Κατασκάπτειν* (63) schließlich beschreibt nur das „Niederreißen“ der Stadt(mauern) Troias, somit eine reine „Ausführungshandlung“ der Belagerer (vgl. dazu Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 30-31).

¹²³ Apollod. 3,132. Das maßgebliche Verb, dessen sich Pausanias in seinem Bericht des Eides (Paus. 2,20,9) bedient, ist *ἄμυνεῖν*. Pausanias gibt immerhin die Zusatzinformation, dass der Eid auf den abgetrennten Geschlechtsteilen eines Pferdes geschworen wurde, einem an sich ungriechischen Opfertier für einen griechischen Ritus, vgl. dazu Stengel, *Kultusaltertümer* 137. Alle angeführten Quellen belegen aber eher die Heerfolgepflicht der Griechen (vgl. dazu auch Köstler, *Staatsordnung* 21ff.) und nicht die Ausgestaltung einer Rechtsgrundlage des Kampfbündnisses. Als solche die Freund-Feindklausel anzunehmen (so Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 18), muss reine Spekulation bleiben.

¹²⁴ Highby, *Erythrae Decree* 65 schließt nicht aus, dass die Formel schon im sechsten Jahrhundert bekannt war – dabei beschränkt er ihr Auftreten freilich nicht auf den lakadamonischen Raum.

¹²⁵ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 18.

¹²⁶ Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 26ff.

¹²⁷ Dazu vgl. Gschnitzer, *Staatsvertrag* und unter Kap. 4.4.

¹²⁸ In Sparta werden unter dem „Feind“ zumeist die Heloten verstanden (vgl. so auch Cartledge, *Lakonia* 148 und Cartledge, *Agasilaos* 13; anders de Ste. Croix, *Origins* 113 und Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 26 und 29). Da sich die Polis mit diesen in einer Art Dauerkriegszustand befand, bewirkt die Freund-Feindklausel eine dauerhafte Bindung des Vertragspartners an Sparta – vgl. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 34ff.

¹²⁹ Bolmarcich, *Peloponnesian League* 68-69.

Freund-Feindklausel überhaupt erst 404 v. Chr. im Friedensvertrag mit Athen in sein völkerrechtliches Formular aufgenommen habe, und das, um Athen zu demütigen¹³⁰.

Eine mögliche griechische Übernahme der Freund-Feindklausel aus dem Orient ist somit zwar denkbar, aber nicht unmittelbar nachweisbar. Weitaus besser ist die „Wanderung“ der Bestimmung dann in späteren Epochen dokumentiert. In der hellenistischen Zeit war die Freund-Feindklausel gebräuchlich¹³¹, ihr Auftreten in römischen Verträgen¹³² lässt ihren Weg über die griechischen Gemeinden Süditaliens konstruieren.

Auch wenn man also für ein Auftreten der Freund-Feindklausel im griechischen Kulturraum im 6. Jh. v. Chr. auf Hypothesen angewiesen ist, hat der historische Exkurs zumindest eines erwiesen: Die Freund-Feindklausel ist in keinem Fall zu jung, um im Seebundvertrag verankert worden zu sein. Abgesehen von einer möglichen Übernahme älterer orientalischer Tradition spricht dafür auch die Formulierung, die an personale Herrschaftsstruktur anknüpft und deshalb in die Zeit vor der Polisbildung weist¹³³.

Zu dem historischen Argument kommt nun ein „systematisches“: Die athenische Vertragspraxis des 5. Jh. v. Chr., in der die Freund-Feindklausel einen festen Platz einnimmt.

¹³⁰ Bolmarcich, *Peloponnesian League* 76-78.

¹³¹ Siehe dazu Vertrag von Eumenes v. Kardia mit Antigonos Monophthalmos 319/18 v. Chr. (StV III 418); Hellenenbund des Antigonos Monophthalmos 302 v. Chr. (StV III 446); Abmachung des König Magos von Kyrene und dem Koinon von Oreiai zwischen 280 und 250 v. Chr. (StV III 468); Vereinbarung zwischen Nikomedes I. von Bithynien und den Galatern 278 v. Chr. (StV III 469); Vertrag zwischen Polyrrhenia und Phalasarina in Westkreta vor 275 v. Chr., Chaniotis, Verträge Nr. 1 (IC II,xi 1 = StV III 471); Vertrag von Rhodos und Telos vor 250 v. Chr. (StV III 561); Vertrag von Smyrna, Magnesia und Seleukos II. nach 243 v. Chr. (StV III 492); Bündnis zwischen Gortyn und Axos / Phaistos, 241 v. Chr., Chaniotis, Verträge Nr. 13 (SEG 23,563 = StV III 510; vgl. dazu Bonk, Klauseln 120); Bündnisvertrag zwischen Gortyn und Lappa, 200/189 bzw. 216/204 v. Chr. (IC IV 186B-187 = Chaniotis, Verträge Nr. 31); Bündnis- und Isopolitievertrag zwischen Eleutherna und Latho, 2. Jh. (vor 189?) v. Chr. (IC I,xvi 17 = Chaniotis, Verträge Nr. 37, vgl. dazu auch Bonk, Klauseln 121ff.). Weiters vgl. den Vorschlag des Demosthenes, Athen solle eine Symmachie mit Oreos eingehen (D. 12,100).

¹³² Etwa Rom und der achäische Bund 192 v. Chr. (Livius 35,50; Plb. 39,3), Rom und der ätolische Bund 190 v. Chr. (Livius 37,1); Rom und die Samniten (D.H. 17-18). Grundlegend dazu DeLibero, *Freund-Feindklausel*.

¹³³ Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 25-26; vgl. dazu auch oben Kap. 4.2.

4. 4. Die Freund-Feindklausel und Athen. Der Gebrauch der Klausel außerhalb des Seebundkontextes

Die Ansicht von Wüst¹³⁴, dass die Freund-Feindklausel kein Element des Seebundvertrages gewesen sein könne, wurde bereits referiert¹³⁵. Wüst schließt seine Ausführungen mit den Worten: „*Aristoteles hat also eine Formulierung, die sich erst später entwickelte, benützt, um die Verpflichtung der Seebundmitglieder auszudrücken*“¹³⁶.

Für das 5. Jh. v. Chr. ist es nun auffällig, dass in beinahe allen Belegen der Freund-Feindklausel als ein Vertragspartner Athen angeführt wird¹³⁷. Es ergibt sich vorweg das Bild, dass Athen diese Klausel typischerweise verwendete, etwa so wie Sparta seine Verträge mit der Hegemonieklausel ausstattete¹³⁸.

Der erste inschriftliche Beleg der Freund-Feindklausel ist ihre Erwähnung im Vertrag zwischen Athen und dem Makedonenkönig Perdikkas 423/22 v. Chr.¹³⁹. Dieser verpflichtet sich dazu, die gleichen Freunde und Feinde zu haben wie Athen (Z. 28), daneben wird eine Handelsbeschränkung Bestandteil der Vereinbarung – nur Athen soll von den Makedonen Ruderholz beziehen dürfen (Z. 28-31):

30 [. . . καὶ τὸς αὐτὸς φίλος νομιῶ καὶ ἐχθρ[ὸς ὅσπερ ἄν Ἀθηναῖοι . . .]
 [. . . πρὸς Ἀθε[ν]αῖος δικαίος καὶ ἀδόλος καὶ ἰ ἀβλαβὸς]
 [. . . κ]ατὰ τὸ δυνατόν τῷ δέμοι τῷ [Ἀθηναίων]
 [. . . καὶ οὐδένα κο]πέας ἐχσάγεν ἑάσο ἑὰμ μὲ Ἀθε[ν]αῖο]

... und dieselben werde ich für Freunde und Feinde halten wie die Athener ... zu den Athenern gerecht und ohne Falsch und ohne Schädigung ... nach Möglichkeit dem Volk der Athener ... Ruderholz werde ich nicht zulassen auszuführen außer einem Athener.

¹³⁴ Wüst, Amphiktyonie 149-150.

¹³⁵ Siehe dazu oben, Kap. 2 (Quellen) und Kap. 3 (Besicherung).

¹³⁶ Wüst, Amphiktyonie 150. Ähnlich Schäfer, Untersuchungen 68, der die Freund-Feindklausel für mit dem Denken der Griechen der Zeit der Perserkriege nicht vereinbar hält. Dagegen schon Bonk, Klauseln und Kiechle, Athens Politik.

¹³⁷ Athen und die Ioner, 478/77 v. Chr. (Arist. Ath. Pol. 23,5); Athen und Kerkyra – Vertragsentwurf 433 v. Chr. (Th. 1,44) und Vertrag 427 v. Chr. (Th. 3,75); Athen und Perdikkas 423/22 v. Chr. (IG I³ 89); Athen und die Bottiaier 422 v. Chr. (IG I³ 76); Athen und Thurioi 413/12 v. Chr. (Th. 7,33; 35); Athen und Samos 412/11 v. Chr. (IG I³ 96); Athen und Selymbria 408/07 (IG I³ 118); Athen und Sparta 404 (X. HG 2,2,20). Eine Ausnahme stellte der von Gschnitzer, Staatsvertrag aus Th. 5,82,1 und X. HG 4,6,2 konstruierte Staatsvertrag Spartas aus 417 v. Chr. dar; dazu vgl. Peek, Staatsvertrag; Kelly, Spartan Treaty; Sordi, Trattato; Luppe, Staatsvertrag. Bolmarcich, Peloponnesian League 26-28 datiert den Vertrag in das Jahr 402/01 v. Chr. und argumentiert, dass Sparta die Freund-Feindklausel erstmals 404 v. Chr. angewendet hätte.

¹³⁸ Vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai 25ff.

¹³⁹ IG I³ 89 (StV II 186).

Die Rechtswirkungen des Vertrages, der freilich aufgrund der „*Unbefangenheit des Perdikkas gegenüber vertraglichen Abmachungen*“¹⁴⁰ nur bis 417 v. Chr. in Kraft stand, waren immerhin ein Durchzugsverbot für Sparta durch Thessalien 423 v. Chr.¹⁴¹, das der Makedonenkönig erwirkt hat, und, indirekt, die neuerliche Aufnahme der Bottike in den Seebund¹⁴² im Jahre 422 v. Chr.¹⁴³. Beides ist nicht als unmittelbare Folge der Freund-Feindklausel zu werten¹⁴⁴. Es steht ebenso außer Zweifel, dass die Makedonen ein eigenes Symmachieverhältnis mit Athen, abseits des Seebundvertrages unterhielten.

Auch im Vertrag mit Thurioi begründet Athen ein eigenes Bündnis mit Freund-Feindklausel. Im Rahmen des Sizilienfeldzuges hält Athen 413 v. Chr. Musterung seiner Truppen in der unteritalischen Stadt Thurioi. Dieses soll ein Verbündeter werden, ein Vorhaben, das dadurch begünstigt wird, dass die Athengegner gerade aus der Stadt vertrieben worden waren¹⁴⁵. Athens Vorschlag ist ein Vertrag mit Freund-Feindklausel (Th. 7,33,6)¹⁴⁶:

... βουλόμενοι ... καὶ τοὺς Θουρίους πείσαι σφίσι ξυστρατεύειν τε ὡς προθυμότερα καί, ἐπειδὴ περ ἐν τούτῳ τύχης εἰσὶ, τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ἀθηναίοις νομίζειν, περιέμενον ἐν τῇ Θουρίᾳ καὶ ἔπρασσον ταῦτα.

... und sie wollten ... auch die Thurier überreden, ihnen möglichst bereitwillig Heerfolge zu leisten und in der Lage, in der sie nun einmal wären, die gleichen für Freunde und Feinde zu halten. Und sie blieben in Thurioi und betrieben das.

Aus der Tatsache, dass die Thurier sich kurz darauf am Abmarsch der athenischen Kontingente beteiligten¹⁴⁷ – ..., ἐπειδὴ ξυστρατεύειν αὐτοῖς οἱ Θούριοι παρεσκευάσθησαν ἑπτακοσίοις μὲν ὀπλίταις, τριακοσίοις δὲ ἄκοντισταῖς ..., (...), als die Thurier gerüstet waren, auch mit diesen in den Kampf zu ziehen, mit 700 Hoplitent und 300 Speerwerfern, ...) –, ist zu schließen, dass der Vertrag zustande ge-

¹⁴⁰ Bonk, Klauseln 88.

¹⁴¹ Th. 4,132,2.

¹⁴² Vgl. Bonk, Klauseln 88.

¹⁴³ Die Bottiaier, die 432 v. Chr. mit den Makedonen, den Chalkidiern und Potidaia von Athen abgefallen waren, sahen sich durch diese wiederhergestellte Allianz nun von beiden Seiten bedroht und schlossen sich erneut den Athenern an, vgl. dazu unten Kap. 4.5.2.

¹⁴⁴ Bezüglich der Verknüpfung der Formulierung mit δίκαιος καὶ ἄδολος καὶ ἀβλάβως ... καὶ βοεθέσο κατὰ τὸ δύνατον τῷ δέμῳ τῷ Ἀθηναίων (Z. 21-22) und deren Interpretation als konkretisierend oder ergänzend (so Pistorius, Hegemoniestreben 85) zur Freund-Feindklausel und dem Teilbestandsverbot (vgl. dazu Baltrusch, Symmachie und Spondai 64) vgl. weiter unten Kap. 4.5.3.1. sowie Kap. 6.2. (Treueklausel) und 6.4. (Schutzklausel).

¹⁴⁵ Th. 7,32.

¹⁴⁶ Überholt ist die Ansicht Schäfers, Untersuchungen 235, der Thukydides unterstellt, er habe sich der Freund-Feindklausel nur bedient, um eine Heerfolgepflicht Thuriois zu umschreiben, vgl. Bonk, Klauseln 93 A. 1.

¹⁴⁷ Th. 7,35,1.

kommen ist. Dieser wird von Bonk als Offensivallianz interpretiert¹⁴⁸. Thurioi leistet Athen militärische Hilfe im Feindesland¹⁴⁹, auf Grundlage der typisch athenischen Vertragsklausel. Auch hier ist auszuschließen, dass Thurioi Seebundmitglied geworden ist. Athen, dessen rechtliche Bindungen zur ehemaligen Kolonie Thurioi keinen Bestand mehr gehabt hatten¹⁵⁰, konnte diese erst auf Grundlage der neuen Abmachung dazu bringen, mit ihm militärisch zu kooperieren¹⁵¹.

Die Freund-Feindklausel war also ein typisches Element athenischer Vertragspraxis in der 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr.¹⁵². Das sagt viel über den Gebrauch der Klausel in Athen und das Vertrauen der Athener in ihre Rechtswirkungen aus. Konnte diese Formel also nicht auch Grundlage des Seebundformulars gewesen sein?

Diese Frage kann positiv beantwortet werden: Einerseits liegt mit dem Zitat der Athenaion Politeia ein wörtlicher Beleg dafür vor. Andererseits lässt sich dieser durch Anspielungen bei Autoren des 5. Jh. bestätigen, vor allem in den vertraglichen Abmachungen mit abgefallenen Mitgliedern, worin deren Wiedereingliederung in den Seebund geregelt wird. Daneben lassen auch Fälle gescheiterter Aufnahme in den Seebund erkennen, dass die Freund-Feindklausel hier zur Diskussion stand. Dies soll in den folgenden drei Abschnitten dargestellt werden.

4. 5. Die Freund-Feindklausel im Seebundvertrag

4. 5. 1. Der direkte Beleg der Athenaion Politeia

Der Beleg, der als erster zu nennen ist, war gleichzeitig der Ausgangspunkt der Debatte um die Historizität der Klausel. Ziel der folgenden Untersuchung muss es sein, auch andere Quellen zu erschließen, die die Erwähnung des τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον in der Athenaion Politeia rechtfertigen. Es sollen Indizien für die

¹⁴⁸ Der Form nach tritt Thurioi einer „Gegenschlagssymmachie“ bei, einem Waffenbündnis, das konkret zur Unterstützung Egestas gegen das mit Syrakus verbündete Selinunt gegründet worden war: Das ist ja die offizielle Begründung Athens, in Sizilien einzugreifen. Rechtsgrundlage ist das Bündnis, das Laches mit dem leontinischen Bund 426 v. Chr. geschlossen (Th. 3,86) und dessen Erneuerung Egesta 415 v. Chr. von Athen verlangt hatte (Th. 6,6); vgl. dazu Bonk, Klauseln 92; zu einer alternativen Datierung vgl. Chambers, Egesta.

¹⁴⁹ So auch Baltrusch, Symmachie und Spondai 66.

¹⁵⁰ Thurioi war zwar 444/43 v. Chr. als athenische Kolonie gegründet worden, hatte sich aber 434 v. Chr. von der Mutterstadt gelöst – vgl. dazu genauer Kap. 6 (Klauseln in Verbindung mit der Freund-Feindklausel).

¹⁵¹ Baltrusch, Symmachie und Spondai 66 A. 363.

¹⁵² Für das 4. Jh. vgl. etwa auch Demosthenes (D. 15,33): νῦν δὲ τῶν μὲν συμμάχων τοὺς τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον κρινεῖν ὁμομοκότας νομίζετ' εὐνουστάτους, ... (Nun haltet ihr diejenigen der Symmachoi, die geschworen haben, den gleichen Feind und Freund zu wählen, für die (sc. euch) am besten Gesonnenen, ...).

Verankerung der Freund-Feindklausel im Seebund aufgespürt werden, die es denkbar erscheinen lassen, dass diese Bestimmung als Satzungelement auch ohne das Zeugnis des Aristoteles hätte rekonstruiert werden können. Damit wird auch der Versuch unternommen, die Nennung der Freund-Feindklausel bei Aristoteles gegen die Ansicht abzusichern, dass in dieser Quelle aus dem 4. Jh. ein zeitgenössisches Formular in das frühe 5. Jh. rückprojiziert worden sei.

4. 5. 2. Die Freund-Feindklausel in Wiedereingliederungsverträgen abgefallener Mitglieder

In der beinahe 80jährigen Geschichte des Seebundes kommt es immer wieder zu Austrittsversuchen einzelner Mitglieder, was mit Naxos¹⁵³ in der Frühphase der Symmachie (nach 470 v. Chr.)¹⁵⁴ begann, setzte sich stetig fort und gerade in der Zeit des Peloponnesischen Krieges nutzten einige Staaten die sich bietenden Gelegenheiten zum Abfall von Athen. Die Reaktionen der Hegemonialmacht waren unterschiedlich: Einflussreichere Mitglieder etwa büßten auf diese Weise ihr bisheriges Privileg, Schiffe zu stellen, ein, andere wurden anstelle formell gleichberechtigten Bündnispartnern (σύμμαχοι) Athens zu dessen Unterworfenen (ὑπήκοοι)¹⁵⁵. Ein besonderer Fall ist der der Bottiaier, eines stammesähnlich organisierten Volkes, das im Nordwesten von Potidaia siedelte. Die Bottiaier waren im 7./6. Jh. v. Chr. von den Makedonen aus ihrer weiter nördlich liegenden Heimat vertrieben worden¹⁵⁶ und hatten sich einen neuen Siedlungsplatz rund um ihren Hauptort Spartolos gesucht. Dieser war es auch, der in den Tributlisten des Seebundes stellvertretend für die gesamte Bottike genannt wurde. Da 446/45 v. Chr. die Bottiaier als Beitragszahler angeführt werden und nicht mehr Spartolos, ist nach wie vor von ein und demselben Mitglied auszugehen – Bottiaier oder Spartolos wurden jeweils mit 2 Talenten veranlagt, die Namen waren offensichtlich austauschbar¹⁵⁷. Im Jahre 432/31 v. Chr. kommt es auf Druck der Makedonen gemeinsam mit Olynth, Potidaia und den Chalkidiern¹⁵⁸ zu einem Abfall von Athen¹⁵⁹.

¹⁵³ Th. 1,98,4.

¹⁵⁴ Zu Datierung und genauerer Analyse des ersten Abfallens eines Symmachos siehe Kap. 15.1. (Naxos).

¹⁵⁵ Zu diesen Transformationen vgl. Kap. 13-15 (Transformation).

¹⁵⁶ Zahrnt, Olynth 171.

¹⁵⁷ Zahrnt, Olynth 33; 173; Schuller, Herrschaft 59-60.

¹⁵⁸ Th. 1,57; 58,1 besagt: τότε δὴ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἀφίστανται μετὰ Χαλκιδέων καὶ Βοττιαίων κοινῇ ξυνομόσαντες. (Dann zu dieser günstigen Gelegenheit fielen sie gemeinsam mit den Bewohnern der Chalkidike und den Bottiaiern, mit den sie sich verschworen hatten, ab).

¹⁵⁹ Die bei Thukydides erwähnte „Eidgenossenschaft“ der beteiligten Poleis wurde nicht in StV II aufgenommen, aber in StV II 187 erwähnt. Da die Bottike kein einheitliches Gebiet ist, darf es nicht verwundern, dass einzelne Orte bereits wieder in der Schatzung für die Periode nach 432/31 v. Chr. angeführt sind (man wusste ja nicht, wann mit einem

Aus dem Jahr 423/22 v. Chr. ist ein Vertrag Athens mit den Bottiaiern erhalten¹⁶⁰, der deren Wiederaufnahme regelt. Spartolos selbst dürfte von dieser Vereinbarung noch ausgeschlossen gewesen sein, da bezüglich dieser Stadt im Vertrag 421 v. Chr. anlässlich des Nikiasfriedens eigene Bestimmungen überliefert sind¹⁶¹. Der Wiedereingliederungsvertrag der Bottiaier ist im Zusammenhang mit makedonischer Intervention zu sehen. Diese waren seit 423/22 v. Chr. wieder Bündnispartner Athens, die Bottiaier konnten sich nicht leisten, zugleich mit ihren Nachbarn und Athen verfeindet zu sein. Vielleicht war es der Intervention der Makedonen, welche die Bottike auch 432 v. Chr. zur ἀπόστασις überredet hatten, zu verdanken, dass die Region nicht unterworfen, sondern wieder in den Seebund aufgenommen wurde.

Der Vertragstext enthält nicht nur die Formel, die ein „Vergessen“ der Vorfälle der Vergangenheit postuliert (οὐ μνησικακεῖν), sondern auch eine Freund-Feindklausel, die mit einer Teilbeistandsklausel noch spezifiziert wird (IG I³ 76):

ἡο δὲ ἡόρκ]-

ος ἔστο Ἀθην[αί]οι[ς] ἡόδε· ἀμυγῶ τοῖς] Βοττι[αίοις] τοῖς]
 χσυντιθεμέ[νοι]ς [τὴν χσυμαχίαν κ]αὶ τὴν χσ[υ]μαχία]-
 ν πιστῶς καὶ [ἀδ]όλο[ς] φυλάχσο Βοττι[αίοις] προ[θ]υμόμε]-
 15 [ν]ος κατὰ τὰ χ[σ]υ]γκε[ί]μενα· καὶ οὐ μνε[σ]ικακέσο τῶ[ν] παρ]-
 οἰχομένον ἔ[νε]κα. [Βοττιαῖοι δὲ ὁμ]υόντον κατὰ [τάδε]-
 φίλοι ἐσόμε[θα] Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστῶ[ς] κα[ὶ]
 ἀδόλος καὶ τ[ὸ]ς αὐ[τῶ]ς φίλος καὶ ἐχθ[ρ]ὸς νομιόμε[ν] ἡόσ-
 περ ἂν Ἀθηνα[ῖοι], καὶ ο[ὐ]κ ὀφελέσο τῶ[ς] ἐχθρῶς τὸς Ἀθην-
 20 αίων οὔτε χρε[μα]σιν οὔτε ἡ[α]πλῶς οὔτε δυνάμει οὐδεμιᾷ, ο-
 ὔδὲ μνεσικακέσο] τὸν [παροἰχομέν]ον ἔνεκα.

Der Eid für die Athener | soll folgender sein: Ich werde den Bottiaiern, | die das Bündnis abgeschlossen haben, helfen und das Bündnis einhalten | treu und ohne Falsch mit den Bottiaiern, bereitwillig | gemäß dem Vereinbarten. Und ich werde mich nicht schlecht erinnern wegen | der vergangenen Dinge. Die Bottiaier aber sollen gemäß dem Folgenden schwören: | Wir werden den Athenern Freunde und Verbündete sein treu und | ohne Falsch und dieselben werden wir für Feinde und Freunde halten wie | die Athener und nicht werde ich nützen den Feinden denen der Athener | weder mit Mitteln noch sonst wie oder mit irgendeinem Einfluss und | nicht werde ich mich schlecht erinnern dessen, was vorangegangen ist.

Obwohl das οὐ μνησικακεῖν beide Seiten betrifft¹⁶², wird es als Gegenleistung der Athener für die hier einseitig geleistete Freund-Feindklausel der Bottiaier verstan-

Wiedereintritt der abgefallenen Gebiete zu rechnen sein würde, vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 79). Andere Städte wie Aioleion und Pleume, die geographisch der Bottike angehören, scheinen 429/28 v. Chr. wieder in den Tributlisten auf (Zahrnt, Olynth 173).

¹⁶⁰ IG I² 90 = IG I³ 76; vgl. StV II 187. Zu weiteren politischen Implikationen des Vertrages vgl. Neske, Nikias 140.

¹⁶¹ Th. 5,18.

¹⁶² Athen Z. 15, Bottiaier Z. 21. Zum οὐ μνησικακεῖν siehe Scheibelreiter, Amnestiebegriff und Dreher, Amnestie und die dort zitierte Literatur.

den¹⁶³. Eine Treueklausel, wie sie typisch für eine Neuregelung der Vertragsbeziehung Athens mit abgefallenen Mitgliedern ist, steht hier ergänzend zu dem τὸς αὐτὸς ἐχθρὸς καὶ φίλος νομιόμεν ὅσπερ ἄν Ἀθηναῖοι¹⁶⁴. Hier liegt kein einseitiger Unterwerfungsvertrag der Bottike vor¹⁶⁵, sondern eine Wiedereingliederung eines abgefallenen Bündnispartners. Dies zeigt sich auch daran, dass die Freund-Feindklausel Bestandteil des Vertragstextes ist und nicht weggelassen wird, wie es sonst typischerweise in transformierten Bündnisverträgen¹⁶⁶ geschieht.

Ähnlich verhält es sich mit der Beziehung Athens zum mächtigen Verbündeten Samos im Peloponnesischen Krieg: Im Jahr 412/11 v. Chr. kommt es in Samos mit athenischer Hilfe zum Staatsstreich der einfachen Bevölkerung gegen die landbesitzende Oberschicht, in Folge erhalten die Samier einige Zugeständnisse, verpflichten sich aber verstärkt Athen. Davon berichtet nicht nur Thukydides¹⁶⁷, auch der attische Volksbeschluss über Samos ist erhalten, der die Freund-Feindklausel enthält¹⁶⁸: καὶ τὸς αὐτὸς φίλος καὶ ἐχθρὸς νομίζεν ὅσπερ ἄν Ἀθηναῖοι.

Leider beschäftigt sich die Sekundärliteratur zum Dekret vorwiegend mit anderen Fragen¹⁶⁹, etwa seiner Datierung¹⁷⁰, die Verwendung der Klausel im Kontext wird nicht thematisiert. Vorerst soll auch hier nur zwei Aspekten die Aufmerksamkeit zugewandt werden: Einerseits eben der Freund-Feindklausel als Element des Seebundvertrages, das hier – auch in der Spätzeit des Bündnisses – gebraucht wird. Andererseits nahm Samos als wichtiges Bundesmitglied auch nach seiner Disziplinierung durch Athen im Samischen Krieg eine besondere Stellung in der Symmachie ein¹⁷¹. Im Unterschied zu unterworfenen Bündnern band Athen auch noch 412/11 v. Chr. die Samier mittels der Freund-Feindklausel an sich. Ähnlich wird die Freund-Feindklausel im Vertrag Athens mit Selymbria 408/07 v. Chr. (IG I³ 118, Z. 17-18) verwendet.

¹⁶³ So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 65; Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 33.

¹⁶⁴ Pistorius, *Hegemoniestreben* 84 sieht darin einen Hinweis auf die stärkere politische Abhängigkeit der Bottike von Athen.

¹⁶⁵ Bonk, *Klauseln* 91.

¹⁶⁶ Wie zu zeigen sein wird, hat der Seebundvertrag sowohl die Freund-Feindklausel als auch die Loyalitätsklausel enthalten, vgl. dazu unten Kap. 5 (Loyalitätsklausel). In Wiedereingliederungsverträgen abgefallener Mitglieder hat die Freund-Feindklausel jedoch keinen Platz mehr, vgl. dazu Kap. 13-15 (Transformation).

¹⁶⁷ Th. 8,21.

¹⁶⁸ IG I³ 96, Z. 24.

¹⁶⁹ Weder Legon, *Samos 155-156*, noch Schuller, *Herrschaft* 111 A. 191; Meiggs, *Empire* 184; 190; Gehrke, *Stasis* 211; 214; 142ff. oder Koch, *Volksbeschlüsse* 208ff. und Quinn, *Samos, Lesbos and Chios* gehen näher auf die Freund-Feindbestimmung ein.

¹⁷⁰ Die Ansicht von Quinn, *Samos, Lesbos and Chios* 73 A. 50, dass der Volksbeschluss einer späteren Periode zuzuordnen sei, hat Koch, *Volksbeschlüsse* 208 widerlegt.

¹⁷¹ Vgl. dazu unten Kap. 15.3. (Samos).

4. 5. 3. Mögliche Belege in seebundähnlichen Verträgen oder Vertragsentwürfen

Es lassen sich nicht nur direkte Belege für die Freund-Feindklausel ausmachen. In den Konflikten Athens mit den Inseln Kerkyra und Melos klingt bei Thukydides immer wieder ein mögliches Vertragsformular an, wodurch zumindest eine Assoziation mit der Freund-Feindklausel hergestellt werden kann.

4. 5. 3. 1. Kerkyra

Kerkyra wendet sich 433 v. Chr. an Athen um Hilfe, da es von seiner Mutterstadt Korinth massiv bedroht wird¹⁷². Kerkyra war bisher mit niemandem im Bündnis gewesen, weder Mitglied des Peloponnesischen Bundes noch des delisch-attischen Seebundes. Schon im Abwehrkampf gegen die Perser hatte sich die Insel im Nordwesten der Peloponnes einer Teilnahme an der Symmachie enthalten¹⁷³ – die neutrale Position ist gewissermaßen traditionell kerkyräisch. Doch angesichts der Rüstungen Korinths¹⁷⁴ bedarf die Insel nun, trotz ihrer mächtigen Flotte – Kerkyra gilt als die zweitgrößte Seemacht nach Athen¹⁷⁵ – und einem Sieg in einer ersten Auseinandersetzung mit der Metropolis¹⁷⁶ der Unterstützung durch eine Großmacht. Schon vor der ersten Konfrontation hatte Kerkyra Korinth gedroht „sich mit Freunden zu verbünden, die sie (i.e. die Korinther) nicht wünschten, der Hilfe wegen“¹⁷⁷. Hier wird eine Koalition mit Athen angedroht.

Als bisher neutralem Staat steht es der Polis frei, sich Sparta oder Athen, den wichtigsten Parteien des Friedensvertrages von 446 v. Chr., anzuschließen. Nach den Schlachten von Tanagra und Oinophyta 457 v. Chr. und einem fünfjährigen Waffenstillstand zwischen Athen und Sparta hatten sich die Staaten samt ihren Bundesgenossen zu einem 30jährigen Frieden verpflichtet¹⁷⁸. Neutrale Staaten (ἄγραφοι πόλεις) konnten entscheiden, mit wem sie koalieren wollten – so eine Klausel¹⁷⁹ der Vereinbarung¹⁸⁰. Kerkyra befindet sich 433 v. Chr. in diesem „vertragslosen Zustand“¹⁸¹: Ἦσαν γὰρ οὐδενὸς Ἑλλήνων ἔνσπονδοὶ οὐδὲ ἐσεγράψαντο ἑαυτοῦς οὔτε ἐς τὰς Ἀθηναίων σπονδὰς οὔτε ἐς τὰς Λακεδαιμονίων. (Sie waren mit keiner

¹⁷² Zur Vorgeschichte des Konfliktes siehe auch die staatstheoretischen Untersuchungen von Sayas, Corcira und Fernandez Nieto, Corcira.

¹⁷³ Hdt. 7,168.

¹⁷⁴ Th. 1,31.

¹⁷⁵ Vgl. Th. 1,36.

¹⁷⁶ Th. 1,29.

¹⁷⁷ Th. 1,28.

¹⁷⁸ So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 158ff.

¹⁷⁹ Zur Rekonstruktion des Vertrages siehe Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 158ff.

¹⁸⁰ Vgl. dazu Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 213.

¹⁸¹ Th. 1,31,2.

der Hellenenstädte verbündet und hatten sich weder in ein Vertragsverhältnis mit den Athenern noch mit den Spartanern begeben¹⁸²).

Diese Neutralität Kerkyras brachte aber auch den Nachteil mit sich, durch die wachsende Polarisierung in Griechenland dem Druck ausgesetzt zu sein, sich für eine Seite entscheiden zu müssen. Wer sich nicht für Athen entschied, wurde verdächtig, dadurch automatisch für Sparta zu sein – mit Abstrichen galt dies wohl auch *vice versa*. Kerkyra erwachsen neben seiner Unparteilichkeit aber noch weitere konkrete Verhandlungsnachteile: So konnte man Athen weder androhen, mit dem Feind zu koalieren, denn mit dem großen Kontrahenten Athens befand man sich ja indirekt in Kriegszustand. Ein anderes bewährtes Druckmittel, die Androhung des Austritts aus einem bestehenden Bündnis mit Athen stand logischerweise auch nicht zur Verfügung. Kerkyras einzige Chance bestand darin, zu skizzieren, wie vorteilhaft die Koalition Athen – Kerkyra für den mächtigen Partner wäre. Dabei betonten die Kerkyraier ihre Vertragstreue¹⁸³ – ὅπερ σαφεστάτη πίστις¹⁸⁴.

Dies ist ein für die Insel existenzieller Schritt¹⁸⁵: In ihrem Gesuch führen nun die Kerkyraier als Vorteile einer „Symmachie zur See“ unter anderem an, dass sie beide „die gleichen Feinde“ (nämlich Korinth) hätten – οἱ τε αὐτοὶ πολέμοιοι ἡμῖν ἦσαν¹⁸⁶. Die Rede der Kerkyraier in Athen¹⁸⁷ ist voll von Bezugnahmen auf eine mögliche Aufnahme Kerkyras in ein größeres Waffenbündnis: Man bittet um Symmachie (μετὰ τῆς ξυμμαχίας τῆς αἰτήσεως)¹⁸⁸, man bereut, bisher neutral geblieben zu sein, da man „keine fremde Gefahr habe teilen wollen“¹⁸⁹ (τὸ μὴ ἐν ἀλλοτρῴᾳ ξυμμαχίᾳ τῇ τοῦ πέλας γνώμῃ ξυγκινδυνεύειν)¹⁹⁰ – eine Haltung, die man nun aufzugeben bereit ist –, die erneute Bitte um Aufnahme (ξυμμαχίας δεόμενοι)¹⁹¹, die Darstellung des kerkyräischen Symmachieangebots und der athenischen Annahme (τῶν μὲν δίδόντων, ὑμῶν δὲ δεξαμένων τὴν ξυμμαχίαν)¹⁹², die Anspielung auf den Versuch der Korinther, durch Verweisen auf die *spondai* von 446 v. Chr. Kerkyra am Vertrag mit Athen zu hindern (ἡμᾶς δὲ ἀπὸ τῆς

¹⁸² Nach Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 209 A. 26 bezieht sich der Terminus ἔνσπονδοι nicht auf die großen Symmachien wie den Seebund oder den Peloponnesischen Bund, sondern auf die *spondai* von 446 v. Chr.

¹⁸³ Zu alledem vgl. v. Fritz, ΠΙΣΤΙΣ 171.

¹⁸⁴ Th. 1,35,5.

¹⁸⁵ So zumindest Sayas, Corcira 181.

¹⁸⁶ Th. 1,35,5. Wenn Kerkyra betont, „die selben Feinde“ zu haben, so meint es natürlich die Korinther und mit ihnen den Peloponnesischen Bund, Athens Gegner in dem sich abzeichnenden Peloponnesischen Krieg; vgl. dazu v. Fritz, ΠΙΣΤΙΣ 175. Auch Athen musste diese Entwicklung erkannt haben; anderer Ansicht dazu ist Bloedow, Corcira.

¹⁸⁷ Th. 1,32-36.

¹⁸⁸ Th. 1,32,2.

¹⁸⁹ Dies ist ja der Zweck einer Symmachie, die mit Freund-Feindklausel ausgestattet ist.

¹⁹⁰ Th. 1,32,4.

¹⁹¹ Th. 1,33,2.

¹⁹² Th. 1,33,4.

προκειμένης τε ξυμμαχίας εἶρξουσιν)¹⁹³, das eben angeführte Argument, die gleichen Feinde zu haben, was die beste Basis für Vertragstreue (πίστις) darstelle¹⁹⁴, und schließlich der Hinweis darauf, dass die angestrebte Symmachie eine „zur See“ und nicht „zu Land“ sein sollte (καὶ ναυτικῆς καὶ οὐκ ἡπειρώτιδος τῆς ξυμμαχίας)¹⁹⁵. Gerade hier klingt der „See“-Bund an. Als Athen aber aus politischen und rechtlichen Überlegungen die Symmachie mit Kerkyra ablehnt und sich nur zu einer Epimachie entschließt, so wird dies wie folgt umschrieben (Th. 1,44,1)¹⁹⁶:

Ἀθηναῖοι δὲ ... μετέγνωσαν Κερκυραίοις ξυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν (εἰ γὰρ ἐπὶ Κόρινθον ἐκέλευον σφίσι τιν οἱ Κερκυραῖοι ξυμπλεῖν, ἐλύοντ' ἂν αὐτοῖς αἱ πρὸς Πελοποννησίου σπονδαί), ἐπιμαχίαν δ' ἐποίησαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν, εἴαν τις ἐπὶ Κέρκυραν ἦν ἢ Ἀθήνας ἢ τοὺς τούτων ξυμμαχοὺς.

Die Athener aber entschieden anders, nämlich mit den Kerkyraiern nicht eine Symmachie in der Form einzugehen, dass man dieselben als Feinde und Freunde ansehe (wenn nämlich die Kerkyraier sie dann angehalten hätten, mit ihnen gegen Korinth zu segeln, wären damit die Verträge mit den Peloponnesiern gebrochen worden), aber sie begründeten eine Epimachie, einander dann zu helfen, wenn ein Dritter Kerkyra oder Athen oder die Verbündeten dieser angriffe.

Eine Symmachie, wie sie Kerkyra angestrebt hatte, enthält die Freund-Feindklausel. Dadurch hätte diese Symmachie jedoch für Athen eine offene Feindschaft mit Korinth bedeutet, ein Verstoß gegen den Vertrag von 446 v. Chr.¹⁹⁷. Der Vorteil der 443 v. Chr. in Alternative dazu geschlossenen Epimachie ist evident – sie ist ein „non-aggressive pact“¹⁹⁸ mit der Verpflichtungen ἀλλήλοις βοηθεῖν, ξυνεπιστρατεύειν δὲ μηδενί¹⁹⁹. Die Epimachie inkludierte partielle Hilfeleistung, diese konnte auch die Unterstützung des Epimachos gegen eigene Verbündete rechtfertigen, ohne

¹⁹³ Th. 1,35,3.

¹⁹⁴ Th. 1,35,5.

¹⁹⁵ Th. 1,35,5.

¹⁹⁶ Müller, Urkunden 147 nimmt auf diesen Vertrag Bezug: „Worum es in dem Vertrag geht, wird knapp, aber absolut hinreichend in einem einzigen Teilsätzchen referiert.“ Thukydides zitiere also keinen Wortlaut, er referiere ihn nur. Doch enthält auch sein „Referat“ originale Termini des Vertragsdokumentes. So wird die Schutzklausel βοηθεῖν, εἴαν τις ... ἦ Zweifelsohne als für eine Epimachie übliche Klausel verstanden werden können (siehe dazu Kap. 6.3.); ebenso wird die Freund-Feindklausel – Charakteristikum einer Symmachie – am besten referiert, indem man sie zitiert.

¹⁹⁷ Es wäre dies ein Verstoß gegen die „Nichtangriffsformel“ des Vertrages von 446/45, vgl. Highby, Erythrae Decree 65; Baltrusch, Symmachie und Spondai 18 A. 84; Bonk, Klauseln 19-20; Steinbrecher, Kimonische Ära 56. Anders sieht Völkl, Psephisma 355 eine mögliche Symmachie Athens mit Kerkyra nicht als Vertragsbruch an – warum, verschweigt er.

¹⁹⁸ Gomme, Th. 1,44 ad locum; zum Begriff der Epimachie und der darin enthaltenen Schutzklausel siehe Kap. 6.3. (Schutzklausel).

¹⁹⁹ Th. 5,48,2.

die vertragliche Beziehung zu diesen zu gefährden²⁰⁰. Zu einer ähnlichen Situation sollte es im Falle von Sparta und Athen kommen, wenn es Kerkyra gegen Korinth beisteht²⁰¹. Die Epimachie ist also ein gelungener Kompromiss der Athener, da sie sich so die Unterstützung der zweitgrößten Flotte sicherten, ohne den peloponnesischen Vertragspartner von 446 v. Chr. vor den Kopf zu stoßen: „*If Athens had never acted more unjustly than when she stood by the Corcyraeans, she would always have been a pattern of justice*“²⁰².

Die Epimachie stellt *de iure* auch keine Verletzung des 30jährigen Friedens dar, Bloedow sieht jedoch *de facto* bereits durch den militärischen Beistand eine Verletzung des Vertrags als gegeben an. Während „*the letter of law*“ dadurch nicht beeinträchtigt werde, so verstieße eine Epimachie sehr wohl gegen „*the spirit of law*“²⁰³. Diese Sichtweise ist von dem faktischen Charakter der Epimachie getragen und zeigt das Grundproblem: Die Unterscheidung Symmachie – Epimachie ist allein deshalb schon nicht möglich²⁰⁴, da es sich im einen Fall um eine schon in der Antike klar definierte Kategorie, im anderen aber um ein mühsam in rechtliche Gestalt gekleidetes Faktum handelt.

Athen geht aber nicht „nur“ eine Epimachie mit Kerkyra ein, um unter diesem Deckmantel eine Allianzbildung zu verschleiern, die dem 30jährigen Frieden für alle

²⁰⁰ Vgl. Bengtson zu StV II 161; ebenso Nesselhauf, Verhandlungen 288: Die Epimachie mit Kerkyra stellt vielleicht einen Affront für Sparta dar, aber keinen Vertragsbruch. Dennoch sieht Thukydides darin eine Kriegsursache (Th. 1,55,2): αἰτία δὲ αὕτη πρώτη ἐγένετο τοῦ πολέμου τοῖς Κορινθίοις ἐς τοὺς Ἀθηναίους, ὅτι σφίσις ἐν σπονδαῖς μετὰ Κερκυραίων ἐναμάχουν. (Ursache war diese die erste für den Krieg der Korinther mit den Athenern, weil sie eine Seeschlacht ausführten auf vertraglicher Basis mit den Kerkyraiern verbündet).

²⁰¹ Athen hilft Kerkyra, indem es sich anfänglich in der Schlacht gegen Korinth nur offen auf der Seite der Insel stehend zeigt, ohne aktiv in den Krieg einzugreifen (Th. 1,48-49). Letztendlich kommt es doch zur Konfrontation mit den Korinthern. Einen Vertragsbruch streitet Athen dennoch ab (Th. 1,53). Da es sich aber zum „Nichtangriff“ auf die Lakadaimonier und deren Verbündete im Vertrag von 446/45 verpflichtet hatte, und Korinth Verbündeter Spartas ist, erscheint dies fragwürdig. Das versuchen die Athener zu entkräften (Th. 1,53,4): οὔτε ἄρχομεν πολέμου, ᾧ ἄνδρες Πελοποννήσιοι, οὔτε τὰς σπονδὰς λύομεν, Κερκυραίοις δὲ τοῖσδε ξυμμάχοις οὔσι βοηθοὶ ἦλθομεν. (Wir beginnen weder einen Krieg, o Peloponnesier, noch brechen wir die Verträge, wenn wir den Kerkyraiern, die unsere Verbündeten sind, zu Hilfe kommen). Wenn die Kerkyraier in Th. 1,53 als Symmachoi der Athener bezeichnet werden, obwohl sie ja eigentlich nur „Epimachoi“ sind, so soll das nicht weiter stören: Nicht jede Verwendung von „Symmachoi“ lässt automatisch präzise Rückschlüsse hinsichtlich der konkreten Rechtsgrundlage zu, vielmehr kann es auch als faktische Hilfeleistung verstanden werden: Bickermann, Völkerrecht 100 bringt das Beispiel von dem Esel, der mit seinem Geschrei die Skythen so sehr erschreckte, dass der Perserkönig Dareios dadurch einen Sieg über sie erringen konnte (Hdt. 4,129,1). Herodot bezeichnet dies als σύμμαχον – „im Krieg nützlich“.

²⁰² Holm, History 309.

²⁰³ Bloedow, Corcyra 191-192.

²⁰⁴ So auch Bloedow, Corcyra 209.

sichtbar zuwiderliefe, sondern weil es eben keine Symmachie schließen will. Dies beweist auch die zaghafte Unterstützung der Kerkyraier mit zehn athenischen Trieren. Dass freilich die Kerkyraier eine Symmachie angestrebt hatten, ist nach den Quellen evident²⁰⁵.

Daraus ergibt sich nun:

1) Wenn Athen eine Symmachie mit Freund-Feindklausel ablehnte, so setzte das voraus, dass diese als Bündnisinhalt diskutiert worden war. Die Freund-Feindklausel konnte dabei im konkreten Antrag der Kerkyraier enthalten gewesen sein oder war für das übliche athenische Vertragsformular selbstverständlich oder aber war eine spezielle Bestimmung jener Symmachie, in die Kerkyra Aufnahme finden wollte.

2) Die von Kerkyra angestrebte Symmachie war nicht die eines vorübergehenden Waffenbündnisses für den Krieg mit Korinth. Dieser war vielmehr der Anlassfall. Kerkyra machte von seinem Wahlrecht als ἄγραφος πόλις Gebrauch und entschied sich für Athen. In der – aus rhetorischen Gründen sicher überzeichneten – Rede an Athen²⁰⁶ wurde mehrfach darauf angespielt, dass ein Bündnis von längerer Dauer gewünscht war.

3) Eine solche Symmachie Athens, die längerfristig angelegt war, war der delisch-attische Seebund.

Es wäre also nach dem Verständnis beider Seiten durchaus nicht abwegig, dass die Diskussion zwischen Kerkyra und Athen den Beitritt der dorischen Insel zum Seebund zum Inhalt gehabt hatte. Thukydides deutet dies an, indem er die Freund-Feindklausel anführt.

Deutlichere Hinweise auf eine möglicherweise erneut angestrebte Seebundmitgliedschaft der Insel finden sich schon ein paar Jahre später: 427 v. Chr. spaltet ein Bürgerkrieg die Insel in zwei Lager. Die Partei des attischen Proxenos Peithias verlangt eine engere Bindung an Athen als eine bloße Epimachie. Peithias fordert wörtlich (Th. 3,70,6): ... μέλλειν τὸ πλῆθος ἀναπεῖσειν τοὺς αὐτοὺς Ἀθηναίους φίλους τε καὶ ἐχθροὺς νομίζειν, ... (... und er wollte die Menge überzeugen, mit den Athenern die selben für Freunde und Feinde zu halten, ...). Das bisherige vertragliche Verhältnis, die Epimachie, beschreibt Peithias nur als defensive Allianz²⁰⁷, die es umzuwandeln gilt. Immerhin hat sich Kerkyra bisher im archidamischen Krieg nur an einer militärischen Aktion beteiligt, als es 50 Schiffe zur Umsegelung der Peloponnes zur Verfügung gestellt hatte²⁰⁸.

Peithias bezahlt seine proathenische Politik mit dem Leben. In Folge brechen schwere Kämpfe aus, und nur das Eingreifen der Athener kann dies beenden: Dem athenischen Strategen Nikostratos und seinen Kontingenten gelingt es, innenpoli-

²⁰⁵ Immerhin heißt es von Kerkyra ausdrücklich, dass man ein Symmachiebündnis mit Athen eingehen wolle (Th. 1,31).

²⁰⁶ Th. 1,32-36.

²⁰⁷ Th. 3,70,2. Allerdings ist die Epimachie ausreichende Rechtsgrundlage dafür, dass Kerkyra in 2,9 als Verbündeter Athens angeführt wird.

²⁰⁸ Th. 2,51.

tisch Frieden zu stiften, und als diese Basis für außenpolitische Aktivitäten der Insel gelegt ist, überredet er die Polis zu einem Vertrag mit Athen – und dieser enthält eine Freund-Feindklausel (Th. 3,75,1):

Ξύμβασίν τε ἔπρασσε καὶ πείθει ὥστε ζυγγορῆσαι ἀλλήλοις δέκα μὲν ἄνδρας τοὺς αἰτιωτάτους κρίναι, οἳ οὐκέτι ἔμειναν, τοὺς δ' ἄλλους οἰκεῖν σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν.

Er veranlasste eine Versammlung und überzeugte sie, sich wechselseitig die zehn Männer zu übergeben und dem Gericht zu überantworten, die die größte Schuld hätten, solche, die aber bereits nicht mehr da waren; die anderen aber sollten dort wohnen, miteinander Verträge abschließen und mit den Athenern, dass sie die selben für Feinde und Freunde halten.

Wenn diese geplante Umwandlung eines defensiven in ein offensives Bündnis²⁰⁹ als Aufnahme der Insel in den delisch-attischen Seebund zu werten wäre, dann wäre wieder ein Hinweis dafür erbracht, dass dieser die Freund-Feindklausel enthalten hatte. Ein neues Mitglied wird wohl grundsätzlich den Bedingungen unterworfen werden, die der Vertrag von 478/77 v. Chr. vorgesehen hatte. Die Beweislage dafür ist jedoch sehr dünn – es ist nicht auszuschließen, dass hier ein Vertrag zur Begründung einer eigenständigen Symmachie Athen – Kerkyra in Planung war²¹⁰.

Die Formulierung des Vertrages bei Thukydides birgt ein sprachliches Problem: Nikostratos überredet die Kerkyraier dazu, ὥστε σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν. Mit *spondai* kann nun gerade kein Symmachievertrag gemeint sein²¹¹, schon gar nicht der Seebund²¹². Die Waffenstillstandsvereinbarung zur Beendigung des Bürgerkrieges beruht zweifellos auf *spondai*. Erst auf Basis des von dieser bedingten Friedenszustandes kann es zu einem Symmachievertrag kommen. Thukydides, der ansonsten eine genaue Trennung der Begriffe vornimmt²¹³, lässt hier augen-

²⁰⁹ Eben aufgrund der Freund-Feindklausel, vgl. Treu, Staatsrechtliches 140; Landmann, Th. 3,70 ad locum.

²¹⁰ Wenn Kerkyra in der langen Liste der Verbündeten Athens von 413 v. Chr. gegen Syrakus aufscheint (Th. 5,57), ist dies als Epi- wie als Symmachos denkbar.

²¹¹ Eberhardt, Melierdialog 312 A. 57 versucht, *spondai* iwS auch als Bündnisvertrag zu interpretieren.

²¹² Eine solche Vermengung der Begriffe unterläuft Xenophon in HG 2,2,20, wenn er den Friedensvertrag Spartas mit Athen und die darauf aufbauende Symmachie in einem Vertrag zusammenfasst, vgl. dazu unten Kap. 4.6.1.

²¹³ Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ 157. Einen anderen Weg schlägt Herrmann, Σπονδή 140 ein. Er nimmt eine Entwicklung des Terminus an, der Thukydides Rechnung getragen habe, indem er etwa den im Herbst 412 v. Chr. zwischen Sparta und den Persern geschlossenen Vertrag (StV II) in 8,37,1 als *spondai*, in 8,52 jedoch als *synthekai* bezeichnet – die Begriffe seien hier schon so verwässert gewesen, dass sie synonym gebraucht werden konnten. Dies muss aber gar nicht erst konstruiert werden – so ist mit Baltrusch, Symmachie und Spondai 203 darauf zu verweisen, dass sich unter dem Begriff der *synthekai*

scheinlich die juristische Terminologie außer acht. Dies hat Hampl dazu veranlasst, die Auslassung des Begriffes *ξυμμαχία* anzunehmen und den Text von Thukydides 3,75,1 wie folgt zu korrigieren²¹⁴: Καὶ ... πείθει ὥστε σπονδὰς πρὸς ἀλλήλους ποιησαμένους καὶ πρὸς Ἀθηναίους ξυμμαχίαν, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν. Dies scheint schlüssig. Doch auch selbst wenn Thukydides sich hier geirrt, die Termini verwechselt oder in einen zusammengezogen haben sollte, so reicht dies nicht als Argument gegen eine versuchte Seebundmitgliedschaft Kerkyras aus.

Im gegebenen Kontext, der Frage nach dem Text des Seebundvertrages und der Freund-Feindklausel, muss es genügen, dass diese gleich dreimal im Zusammenhang mit dem Versuch Kerkyras, ein umfassenderes Bündnis mit Athen einzugehen, direkt genannt und auch sonst in einigen Anspielungen der kerkyräischen Gesandten überliefert ist.

Der Schritt von Epimachie zur Symmachie²¹⁵ war von Peithias proklamiert und mit Hilfe des Atheners Nikostratos vollzogen worden²¹⁶. Diese Symmachie könnte auch der delisch-attische Seebund gewesen sein. Es bleibt aber zu fragen, ob Kerkyra nach 427 v. Chr. als dessen Mitglied behandelt wurde²¹⁷. Dazu seien kurz einige

alle Arten von Verträgen subsumieren lassen, weil dieser allein darauf abstellt, dass zwei oder mehrere Parteien gemeinsam eine Abmachung treffen; vgl. v.a. Baltrusch, Symmachie und Spondai 203 A. 46 und A. 47; vgl. Kussmaul, Synthekai 15-20, der als Überbegriff für *symmachiai* und *spondai* versteht.

²¹⁴ Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ 160.

²¹⁵ Vgl. auch StV II 172.

²¹⁶ Ein Anreiz für Athen, sich mit den Kerkyraiern zu alliieren, ist die geographische Lage der Insel, was sie zu einem wichtigen Flottenstützpunkt gegen Sizilien macht. Freilich könnte Kerkyra diese Funktion in jeder Art von Bündnis erfüllen, schon eine Epimachie reichte dazu aus. Wenn Athen 425 v. Chr. die Strategen Sophokles und Eurymedon auf die Insel schickt, auf der erneut der Bürgerkrieg tobt (Th. 4,2), kommt es damit vielleicht einer bestimmten Verpflichtung zur Stabilisierung innenpolitischer Verhältnisse nach, wie sie der Freund-Feindklausel immanent sein könnte. Tatsächlich unternimmt Athen den Versuch, die Bürgerkriegssituation auf der Insel zu beruhigen (nach Th. 4,46 greifen die genannten Strategen in Kerkyra ein). Dagegen lässt sich anführen, dass die Athener schon einmal auf diese Art eingegriffen hatten – damals freilich war es nur eine Epimachie, welche die beiden Staaten verband (Th. 3,75). Außerdem hätte die Großmacht Athen de facto kaum einer Rechtfertigung bedurft, um sich in innenpolitische Streitigkeiten eines für die Sizilienpläne Athens strategisch wichtigen Stützpunktes einzumischen.

²¹⁷ Bonk, Klauseln 86 geht infolge des Vertrages von 427 v. Chr. davon aus, dass die Insel zur Stellung von Schiffen verpflichtet war (etwa vergleichbar mit den als Seebundmitglieder deklarierten Gemeinden Samos, Chios oder Lesbos). Auch wenn Kerkyra in der Folge mehrfach als Schiffsteller bezeugt ist und deren Zahl ursprünglich größer gewesen sein musste als die der bekannten fünf Inseln Naxos, Thasos, Samos, Lesbos und Chios, lässt einerseits die Terminologie des Thukydides vermuten, dass Kerkyra die Schiffe außerhalb des Seebundes stehend stellte; andererseits waren später aufgenommene Mitglieder stets nur Beitragszahler, vgl. dazu Kap. 12 (Mitglieder).

Beobachtungen zum Verhältnis Athen – Kerkyra im Peloponnesischen Krieg gestattet: Zunächst kommt es auf der Insel zu neuerlichen Unruhen, die von Nikostratos initiierten *spondai* werden gebrochen. Da allerdings nach der Intervention Athens²¹⁸ von keinem neuen Vertrag zwischen den beiden Poleis zu lesen ist²¹⁹, kann nicht automatisch angenommen werden, dass die Vereinbarung von 427 v. Chr. außer Kraft gesetzt worden war²²⁰.

Die Bindung an Athen scheint gegeben: Schon 427 v. Chr. – vor dem gewaltsamen Ende des Bürgerkrieges – hatten die Kerkyraier bei der Unternehmung Athens gegen Leukas 15 Schiffe gestellt²²¹. Im Rahmen des Sizilienfeldzuges finden 413 v. Chr. auf Kerkyra Truppenaushebungen Athens statt²²², schließlich werden die Kerkyraier in der Liste der athenischen Streitkräfte vor Syrakus genannt²²³. Dies ist jedoch kein Hinweis auf eine Mitgliedschaft Kerkyras im Seebund – auch andere, „separate“ Verbündete wie Zakynthos und Kephallenia beteiligen sich gegen Leukas und am Sizilienfeldzug. Vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges hatte Athen die *φιλία* seiner Verbündeten überprüft, und dabei auch Poleis beschickt, die keine Seebundmitglieder waren²²⁴.

Treu sieht in dieser *φιλία*²²⁵ gerade ein Indiz, dass es sich um keine Symmachie handle²²⁶. Das ist ein wenig irreführend, da ein Gegensatz Freundschaftsvertrag – Symmachie, wie bereits erwiesen, nicht besteht. Jede Symmachie setzt eine *φιλία* voraus, umgekehrt kann bei Thukydides jegliche Form militärischer Allianz als Symmachie bezeichnet werden. Die genannten Gemeinden gehörten somit zur „attischen Symmachie gegen Sparta“ am Beginn des Peloponnesischen Krieges. Recht

²¹⁸ Th. 4,46-48.

²¹⁹ Die unterlegene oligarchische Partei schließt nur mit Athen einen Kapitulationsvertrag, der dann durch Verrat der demokratischen Kerkyraier gebrochen wird. Dabei handelt es sich um *spondai* (Th. 4,46,3-4; 47,1).

²²⁰ So Bengtson in StV II 172. Auch Müller, Urkunden 158 ist der Ansicht, dass der Vertrag gleich wieder gebrochen wird, deshalb von Thukydides nicht einmal referiert werden müsse. Ob ein Vertrag mit Athen tatsächlich unter den angegebenen Bedingungen geschlossen wurde, ist nicht beweisbar. Das Wiederaufleben des Bürgerkrieges führte in erster Linie zum Bruch der *spondai* mit Athen, von der eine Symmachie unterschieden ist. Deshalb ist die kritische These von Hampl besonders hervorzuheben.

²²¹ Th. 3,94.

²²² Th. 7,31.

²²³ Th. 7,57.

²²⁴ Zu diesen (namentlich Kerkyra, Kephallenia, Zakynthos und die Akarnanen) bestanden aber andere Rechtsbeziehungen – das ergibt sich aus der Formulierung in Th. 2,7; vgl. dazu unten Kap. 12.3.1.

²²⁵ Im vorliegenden Abschnitt des Thukydides ist nur das Adjektiv *φίλιος* verwendet. Dennoch kann auch darin – gerade am Beginn eines Krieges und angesichts der Sphärenteilung Griechenlands der juristische Kontext erschlossen werden. *Φίλιος* ließe sich hier zum Beispiel ganz neutral als „gute zwischenstaatliche Beziehungen unterhaltend“ übersetzen; für den *epimachos* Kerkyra liegt noch viel mehr als das vor.

²²⁶ Treu, Staatsrechtliches 132.

wäre Treu nur dann zu geben, wenn er hier Symmachie eng auslegt und damit „ein Waffenbündnis auf Grundlage einer Freund-Feindklausel“ oder den Seebund selbst meint. Für das Jahr 431 v. Chr. ist beides im Bezug auf das Verhältnis Athens zu Kerkyra, Kephallenia, den Akarnanen und Zakynthos zu verneinen²²⁷.

Die Liste der athenischen Verbündeten im siebenten Buch des Peloponnesischen Krieges differenziert hinsichtlich der Beweggründe zur Teilnahme an der Expedition: Es wird einerseits zwischen der ethnischen Zugehörigkeit der einzelnen Kontingente, andererseits zwischen der Form der vertraglichen Bindung unterschieden. Kerkyra wird nicht unter den unabhängigen (αὐτόνομοι), aber Schiffe stellenden Poleis (so etwa Chios als ionisches Beispiel, Methymna auf Lesbos als äolischer Vertreter) genannt. Unter den „Doriern“ angeführt, heißt es von ihnen nur, dass sie unter dem Vorwand, von Athen gezwungen geworden zu sein (ἀνάγκη μὲν ἐκ τοῦ εὐπρεποῦς), tatsächlich aber aus Hass auf die korinthische Gründung Syrakus (κατὰ ἔχθος τὸ Κορινθίων) mitführen²²⁸.

Die Beziehung Athens zu Kerkyra im Peloponnesischen Krieg indiziert zumindest keine Seebundmitgliedschaft Kerkyras. Interessanterweise geht Gehrke davon aus²²⁹. Seine Argumentation ist freilich für die Beantwortung des vorliegenden Problems wenig hilfreich, da er den Beitritt der Insel zum Seebund gerade mit der Erwähnung der Freund-Feindklausel bei Thukydides begründet. Daneben führt er allerdings ins Treffen, dass die Gegner des Peithias vor der drohenden „Knechtung“ (καταδουλοῦν²³⁰, δουλοῦν²³¹) ihrer Heimat durch Athen warnen. Diese Terminologie, der Topos der „Knechtung“, muss im Zusammenhang mit den Seebundaktionen zur Bestrafung abgefallener Mitglieder gesehen werden²³².

Der Beitritt zum Seebund war also zumindest Thema der politischen Diskussion, in deren Rahmen auch stets die Freund-Feindklausel in Zusammenhang mit der oder sogar als Synonym für die Symmachie genannt wird.

4. 5. 3. 2. Melos

War es im Fall von Kerkyra nicht leicht, einen Konnex zu einer möglichen Seebundmitgliedschaft herzustellen, so gelangt man bei der gleichen Untersuchung für

²²⁷ Sowohl die Kerkyraier (Th. 1,53) als auch die Zakynthier (Th. 2,66) werden aber dennoch als Symmachoi Athens bezeichnet, und das nicht nur in konkreten Kampfsituationen, was auf eine rechtliche Konnotation des Wortes schließen lässt. Zakynthos steht in jedem Fall außerhalb des Seebundes – und wird in einem Atemzug mit Kerkyra genannt. Auch hier ist die Quelle nicht weiter interpretierbar.

²²⁸ Th. 7,57,7. Zu vergleichbaren Problemen des vertraglichen Verhältnisses Athen und Zakynthos bzw. Athen und Kephallenia siehe Kap. 12 (Mitglieder).

²²⁹ Gehrke, Stasis 90 A. 16.

²³⁰ Th. 3,70,3.

²³¹ Th. 3,71,1.

²³² Dazu ausführlich unten Kap. 15.1. (Naxos).

Melos auf ein wahres „Schlachtfeld“ rechtshistorischer Debatte über die vertragliche Beziehung zwischen Athen und dem Inselstaat.

Der berühmte Melierdialog²³³ schildert die diplomatischen Verhandlungen zwischen athenischen und melischen Vertretern. Hier klingt zweimal die Freund-Feindklausel an. Die Melier, zu Beginn des Krieges 431 v. Chr. neutral²³⁴, versuchen Athen die Zustimmung abzurufen, ihren außenpolitischen Kurs beibehalten zu dürfen (Th. 5,94): ... ἡμᾶς φίλους μὲν εἶναι ἀντὶ πολέμιων, ξυμμάχους δὲ μηδετέρων (Freunde statt Feinde zu sein, zugleich Symmachos niemandes), heißt es im melischen Vorschlag²³⁵.

Ähnlich lautet die letzte Offerte des melischen Rates, allerdings mit einer Variante (Th. 5,112,3): προκαλούμεθα δὲ ὑμᾶς φίλοι μὲν εἶναι, πολέμιοι δε μηδετέροις (Freundschaft mit Athen, aber Feindschaft mit niemandem). Dieser kleine formale Unterschied könnte bedeutsam sein: Melos bietet φιλία an (Freundklausel), lehnt aber die Feindschaft mit den Feinden Athens ab (keine Feindklausel). Selbst wenn man die Situation der Zeit berücksichtigt – in Griechenland herrschen gerade die Bedingungen des Nikiasfriedens, also Friedenszustand zwischen Sparta und Athen, Athen ist es aber nicht zuletzt seinem eigenen Prestige schuldig, den Kleinstaat zu unterwerfen und Melos nicht zu einem gleichberechtigten Symmachos zu machen – so könnte doch hinter dem Neutralitätsbekenntnis der Insel auch die Ablehnung einer Symmachie stehen. Etwa dann, wenn Athen einen vorgeformten Vertragstext – eben mit Freund-Feindklausel – vorschlägt und Melos diesem nicht vollends zustimmen möchte. Immerhin war schon 426 v. Chr. der – freilich aussichtslose – Versuch unternommen worden, Melos zu einem Mitglied der Allianz zu machen (Th. 3,92,2-3)²³⁶:

Τοὺς γὰρ Μηλίους ὄντας νησιώτας καὶ οὐκ ἐθέλοντας ὑπακούειν οὐδὲ ἐς τὸ αὐτῶν ξυμμαχικὸν ἰέναι ἐβούλοντο προσαγαγέσθαι. (3) ὡς δὲ αὐτοῖς δηομένης τῆς γῆς οὐ προσεχώρουν, ἀραντες ἐκ τῆς Μήλου αὐτοὶ μὲν ἐπλευσαν ἐς Ὀρωπὸν τῆς Γραικῆς.

Die Melier, Inselbewohner, die sich nicht unterordnen und in ein Symmachieverhältnis eintreten wollten, planten sie (i.e. die Athener), dazu zu zwingen. (3) Als diese aber auch nach Verwüstung des Landes nicht nachgaben, lichteten sie die Anker und fuhren ins graische Oropos.

²³³ Th 5,85-114; allgemein dazu vgl. zuletzt Meister, *Recht des Stärkeren* 248-267.

²³⁴ Th. 2,9.

²³⁵ Vgl. dazu Treu, *Staatsrechtliches* 130, der betont, dass mit dem ἀντί mit Genetiv nicht notwendigerweise ein Zustand ausgedrückt werden muss. Aus dem ἀντὶ πολέμιων könnte also nicht automatisch ersehen werden, dass zwischen Athen und Melos Feindseligkeiten bestanden – etwa noch andauernd seit der Belagerung 426 v. Chr.; anderer Ansicht ist Eberhardt, *Melierdialog* 311, der darin einen Gegensatz zu den politischen Verhältnissen lesen möchte, sei es zu den gegenwärtigen, sei es zu der seit 426 v. Chr. bestehenden Feindschaft.

²³⁶ Vgl. dazu Bauslaugh, *Neutrality* 143; Will, *Melos* 26-27.

Zehn Jahre später könnte Athen erneut vermutet haben, Melos in den Seebund einzugliedern. Beiden Seiten boten sich je drei Varianten des Bündnisses²³⁷: Melos die Beibehaltung der Neutralität, im Falle von deren Ablehnung entweder ein vertragliches Bekenntnis zu der Seemacht, also die Unterwerfung unter Athen, oder bewaffneter Widerstand. Ebenso konnte Athen die Neutralität billigen, Melos mit Argumenten von einer Allianz zu überzeugen suchen oder angreifen. Athen akzeptierte die vorgeschlagene Kompromisslösung der Insel jedoch nicht, es blieb bei seinen Bedingungen. Ursache dafür konnte auch sein, dass eine Symmachie wie der Seebund – zumindest pro forma – die Freund-Feindklausel verlangte. Dann könnten die „Neutralitätsargumente“ von Melos eine direkte „Reaktion“ auf ein „Vertragsformular“ der Athener enthalten haben²³⁸.

Der vorliegende Fall gewinnt dadurch noch an Brisanz, dass die Tributlisten des Jahres 425 v. Chr. Melos mit 15 Talenten veranlagten. Das hieße, dass die Insel zumindest in dieser Zeit Seebundmitglied gewesen wäre. Dann wäre die Melosunternehmung nichts weiter als eine Strafaktion gegen ein abtrünniges Mitglied gewesen. Das ließe allerdings keinen zweiseitigen Vertrag mit Freund-Feindklausel erwarten.

Treu ist in seinem Aufsehen erregenden Aufsatz von einer Seebundmitgliedschaft der Insel ausgegangen²³⁹. Zum Gegenbeweis trat Eberhardt an, als er das

²³⁷ Vgl. Morrison, Melian Episode 122.

²³⁸ Natürlich muss gerade hinsichtlich des Melierdialoges bewusst darauf Rücksicht genommen werden, dass dieser sicherlich nicht als wörtliche Wiedergabe der tatsächlich geführten Diskussion zu verstehen ist. Als Paradigma für die athenische Haltung und Herrschaftsauffassung ist ihm dennoch nicht generell jegliche Historizität abzusprechen (Eberhardt, Melierdialog 308). Gerade die formelhafte Antwort der Melier in 5,94 und 5,112 lässt auf eine feste staats- und völkerrechtliche Terminologie schließen. Thukydides stellt am Anfang seines Werks ja auch fest, dass er bestrebt sei, die *ξύμμασα γνώμη* von Reden wiederzugeben (Th. 1,22,2). Dies trifft in besonderem Maße auf den Melierdialog zu, der kaum wörtlich überliefert worden sein kann (etwa auch, wenn man auf die Deutung von Vössing, Methodenkapitel 213 zurückgreift, der entgegen der gängigen Übersetzung *ξύμμασα γνώμη* als „generelle Einschätzung der Lage durch die handelnden Personen“ verstehen möchte, vgl. weiters dazu Alty, Dorians 4-5). Wenn Thukydides aber völkerrechtliche Dogmatik zumindest andeutet, die auf die Freund-Feindklausel weisen könnte, so tut er das im Versuch, die Gegebenheiten möglichst paradigmatisch nachzubilden. Vielleicht kamen ihm da andere Quellen oder von ihm und den Zeitgenossen als selbstverständlich vorausgesetzte Informationen zugute, etwa, dass Athen Melos in den Seebund aufnehmen wollte und ein Vertragsangebot mit Freund-Feindklausel unterbreitete – so wie Athen eben zu verfahren pflegte, wenn es andere Staaten zwangsweise zu „Symmachoi“ machte. Natürlich muss dem entgegeng gehalten werden, dass 416 v. Chr. Athen die Insel Melos kaum mehr zu den Bedingungen des Jahres 478/77 v. Chr. aufgenommen hätte, zu sehr hatte sich die politische Lage verändert. Umgekehrt ist das Seebundformular als solches für noch nicht unterworfenen (und somit nicht „transformierte“) Mitglieder noch in Geltung, vgl. dazu die Ausführungen über Chios, Kap. 15.5. (Naxos).

²³⁹ Treu, Melierdialog.

sogenannte Thudipposdekret²⁴⁰, das für Melos 15 Talente Tribut veranlagte, genauer untersuchte und darin auch eine Reihe von Städten angeführt fand, die keinesfalls zum Bund gehörten, vielmehr einst Mitglieder gewesen waren oder dies erst werden sollten oder nur aus Prestige Gründen verzeichnet worden waren²⁴¹. Eine solche realitätsfremde Beitragsveranlagung passe sehr gut in die von Demagogie geprägte Atmosphäre Athens zur Zeit des archidamischen Krieges. Auch scheint es wenig glaubwürdig, dass Thukydides die Mitgliedschaft der Melier übergangen hätte²⁴².

Sucht man also eine Rechtfertigung für den Eintrag in die athenischen Tributlisten, so bedarf es einer anderen historischen Quelle als der des Thukydides²⁴³. Diese fand Raubitschek in einem Scholion zu Aristophanes, als dessen Quelle er Ephoros annimmt²⁴⁴. So habe Thukydides von einem Abfall der Melier, wie ihn der Scholiast zu Aristophanes Av. 186 beschreibt, nichts gewusst (Scholion Ar. Av. 186 s.v. λιμῶ Μηλίῳ):

Ἐν τοῖς Πελοποννησιακοῖς Νικίαν πέμψαντες Ἀθηναῖοι κατὰ πάντων Μηλιέων ἐπὶ τοσοῦτον ἐπολιόρησαν αὐτούς, ὥστε λιμῶ διαφθεῖραι. διὰ τὸ ἀποστῆναι αὐτῶν πρόην ὑποτελή οὐσαν.

Im Peloponnesischen Krieg schickten die Athener Nikias hin zu allen Meliern und belagerten sie so lange, dass sie vor Hunger umkamen. Dies deshalb, weil sie entgegen ihrer Verpflichtung eben erst als Bundesgenossen abgefallen waren.

Schließlich gelang es Seaman, eine Seebundmitgliedschaft der Insel Melos zu widerlegen²⁴⁵ – nicht zuletzt deshalb, weil die von Raubitschek genannten Quellen weniger zuverlässig erscheinen als der zu Unrecht bezweifelte Text des Thukydides. Ein weiteres Argument gegen eine bestehende Seebundmitgliedschaft der Melier könnte auch in ihrer Nennung IG V 1, 1 (428-421 v. Chr.) – gesehen werden²⁴⁶. Hier sind Zahlungen in Spartas Kriegskasse verzeichnet. Das wäre für einen Bundesgenossen Athens schwer vorstellbar²⁴⁷.

²⁴⁰ IG I³ 71.

²⁴¹ Eberhardt, Melierdialog 301-302; ähnlich argumentiert Will, Melos 27.

²⁴² Eberhardt, Melierdialog 307.

²⁴³ Treu, Staatsrechtliches 142 versucht schon bei Thukydides Stütze für seine These zu finden und bezichtigt deshalb den Historiographen der Fahrlässigkeit: Er habe es gleichsam wider besseres Wissen verabsäumt, die Passage aus Th. 2,9, die von der Neutralität spricht, zu korrigieren.

²⁴⁴ Ausführlich dazu vgl. Raubitschek, Melos.

²⁴⁵ Seaman, Athenian Expedition 404-408; ebenso Will, Melos 26-27.

²⁴⁶ Zur Datierung der Inschrift siehe Smarczyk, Kriegskasse.

²⁴⁷ Umgekehrt kommt diese „offizielle Schenkung“ (so de Ste. Croix, Character 13) aber auch keiner Aufgabe der neutralen Position im Peloponnesischen Krieg gleich (anders weiß Diodor in D.S. 12,65,2, dass die dorische Insel Melos ein wichtiger Verbündeter Spartas war). Die unsystematische Inschrift, die keine Mitglieder des Peloponnesischen Bundes als Beitragszahler aufweist (über diese konnte Sparta wohl willkürlicher disponieren, so zumindest Smarczyk, Kriegskasse 46), enthält vielmehr „eine Auflistung von

Mittlerweile ist es anerkannt, dass Melos nicht Seebundmitglied war²⁴⁸, somit auch nicht von Athen abfallen konnte. Folglich ist die Unternehmung von 416 v. Chr. als zweiter Versuch zu werten, die Insel in der Symmachie einzugliedern. In den dabei geführten Verhandlungen klingt immer wieder das Formular der Freund-Feindklausel an, was bisher kaum beachtet wurde. Dies lässt wiederum auf die generelle Bedeutung der Klausel für den Seebundvertrag schließen.

Sowohl für den Fall Kerkyras als auch für die Melosepisode könnte somit vermutet werden, dass dem von Athen angebotenen bzw. mit Athen auszuhandelnden Vertrag oder dessen von der Gegenseite „erwartete“ Text ein Formular zugrunde lag, das ebenso wie der Seebund selbst die Freund-Feindklausel enthalten hat. Es könnte in diesen Aufnahmeverhandlungen auch noch Jahrzehnte nach seiner Gründung auf den Text des Seebundformulars angespielt worden sein.

4. 6. Die Interpretation der Freund-Feindklausel

Wie bisher ersichtlich, lässt sich die Freund-Feindklausel in eine Freund- und in eine Feind-Bestimmung unterteilen. So bietet Melos 416 v. Chr. zwar an, die gleichen Freunde wie Athen haben zu wollen, will aber niemandes Feind sein²⁴⁹. Ist dies aber auch faktisch möglich? Worin besteht die Verpflichtung, die „gleichen Freunde zu haben“, denn tatsächlich? Impliziert dies nicht auch gleichzeitig, dass deren Feinde auch die gleichen sein müssen, etwa im Falle eines Angriffes auf die „Freunde“? Dann wäre die Feindklausel aber beinahe überflüssig, in letzter Konsequenz würde dies auch zu einer umfassenden Allianz aller Beteiligten führen. Soweit kann die Klausel gewiss nicht verstanden werden. Vielmehr tritt sie in zwei Typen von Verträgen auf, wobei sich der zweite aus einem Anwendungsfall des ersten ergibt: Einerseits in solchen Verträgen, die gegen einen bestimmten Feind in einer bestimmten Kriegssituation geschlossen werden und so für die Dauer dieses Konfliktes eine effiziente und koordinierte Kriegsführung der Symmachoi garantieren sollen. Dieser ursprüngliche Typ²⁵⁰ kann aber auch wegen längeren Kriegszustandes mit dem „Feind“ zu einem umfassenderen Bündnis werden, worin die stabilisierende und integrative Funktion der Freund-Feindklausel ihre Wirkung entfalten kann. Bevor die Bedeutung der Formel für den Seebund, der unter diesen zweiten Typ zu subsu-

Beiträgen von Sympathisanten und Freunden Spartas, die keinen Unterschied zwischen Einzelpersonen, Exulantengruppen und Poleis machte“ (Smarczyk, Kriegskasse 47). Es ist hier auf die Ausführungen von Smarczyk zu verweisen, der zu dem Schluss kommt, dass es sich bei dem „melischen Beitrag“ um keine offizielle Zahlung des Inselstaates handelt. Somit liegt auch kein Bruch der Neutralität vor (Smarczyk, Kriegskasse 53 – 54; 55 A. 44).

²⁴⁸ Kaletsch, Melos (1) 1196; ebenso Gawantka, Seebundschatzung 61: „*Vielmehr steht es außer Zweifel, daß sie (i.e. Melos) niemals daran dachte, an Athen auch nur einen Obol zu zahlen*“; vgl. auch ebenda 61 A. 71; ebenso Will, Melos 25-30.

²⁴⁹ Th. 5,112.

²⁵⁰ Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 30.

mieren ist, zu behandeln sein wird (4.6.2.), soll ein historischer Querschnitt über die Anwendung der Klausel gegeben werden (4.6.1.).

4. 6. 1. Die Auslegung der Freund-Feindklausel in antiken Völkerrechten

Die den babylonischen Eheverträgen immanente Bestimmung, dass die Nebenfrau sich dazu bereit erklärt, gleichsam „parallel“ und synchron zur Hauptfrau zu agieren, kann als „subordinierend“ und „einseitig übernommene Verpflichtung“ der Nebenfrau gewertet werden. Der Vertrag des Königs von Elam mit Naram-Sin könnte subordinierend verstanden werden oder auch nicht, hier ist die Information wohl zu lückenhaft²⁵¹.

Da die Freund-Feindbestimmung oft im Corpus der hethitischen Vasallenverträge belegt ist, lässt sich ihre Eignung für subordinierende Vertragsverhältnisse nicht leugnen²⁵². Das ergibt sich jedoch nicht aus der Bestimmung selbst, sondern daraus, dass die Klausel nur von einer Seite, nämlich dem Vertragspartner des Großkönigs von Hatti, zu beiden war. Wenn beide Seiten sich nach ihr verpflichten²⁵³, erscheint eine „Parität“ ausgedrückt, wenn sie auch den politischen Gegebenheiten in keiner Weise entsprechen konnte.

Rein inhaltlich betrachtet hat man eine generell gehaltene Formulierung vor sich, die im Vertrag selbst oft ergänzt bzw. ausgelegt wurde: Dies zeigt das Beispiel des Vertrages von Suppiluliuma mit dem König Tette von Nuhasse²⁵⁴, wo auf die allgemeine Formel „He shall be at peace with my friend and hostile to my enemy“ eine Liste von offensiven (7-32) und defensiven (48-56) Pflichten folgt, die die Formel spezifizieren konnten.

Oft wurden auch spezielle Feinde angegeben, gegen die sich der Vertragspartner des Hethiterkönigs zur Heerfolge verpflichtet – meistens waren das die unmittelbaren Nachbarstaaten eines Vasallenkönigs.

²⁵¹ Für eine Parität votiert Hinz, Naram Sin 76 (siehe dazu oben), dagegen Cooper, International Law 245-248.

²⁵² Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 20 sieht darin „Fragen des Krieges und der Kriegsführung“ geregelt, beschränkt also die Freund-Feindklausel auf die Anwendung im militärischen Bereich. So auch Steinbrecher, Kimonische Ära 57; wenn er sich auf Schwahn, Symmachia 1107-1109 beruft, betont er meines Erachtens nicht klar genug, dass es eben auf die Verwendung der Formel ankommt. Im hethitischen Bereich tritt sie primär in Vasallenverträgen auf, das entspricht aber nicht generell dem Charakter der Freund-Feindklausel.

²⁵³ So etwa die Verträge von Suppiluliuma mit Sattiwaza, König von Mittani (CTH 51-52), zitiert nach Weidner, Politische Dokumente 21ff., (Beckman, Diplomatic Texts Nr. 6A) und den Vertrag mit Sunashshura, zitiert nach Weidner, Politische Dokumente 90ff. (Beckman, Diplomatic Texts Nr. 2).

²⁵⁴ CTH 53, zitiert nach Beckman, Diplomatic Texts Nr. 7 § 4 (A II 6-7); vgl. dazu weiters Weidner, Politische Dokumente 61ff.

Für Griechenland hat sich die Bezeichnung des „Schutz- und Trutzbündnisses“ für Verträge mit Freund-Feindklausel eingebürgert²⁵⁵. Diese Hilfsübersetzung intendiert natürlich auch eine militärische Ausrichtung dieser Verträge. Die Verwendung rein zu militärischen Zwecken wird von Bonk vertreten²⁵⁶, ebenso nahmen Ehrenberg²⁵⁷ und Raaflaub²⁵⁸ an, dass die Formel vor allem auf einen Offensivkrieg ausgerichtet ist. Deshalb habe etwa die antipersische Symmachie von 481 v. Chr., die ja auf den Defensivkrieg ausgerichtet war, keine Freund-Feindklausel enthalten²⁵⁹. Anders wiederum sieht Larsen die Freund-Feindklausel als „*usual formula for the offensive and defensive alliance*“²⁶⁰.

Die militärische Ausrichtung liegt in den meisten Fällen auch unlegbar vor, etwa im Vertrag zwischen dem Iraner Ariaios und den griechischen Söldnern von 401 v. Chr., der in der Anabasis des Xenophon überliefert ist: Hier geht es um konkret eingeforderte Pflichterfüllung eines Symmachos, der geschworen hatte, τοὺς αὐτοὺς φίλους καὶ ἐχθροὺς νομεῖν²⁶¹.

Die Verträge Athens mit den Makedonen, mit Thurioi und mit Sparta zeigen das breite Anwendungsspektrum – und dieses muss nicht immer primär militärischen Hintergrund haben.

Im Vertrag der Athener mit Perdikkas II. von 423/22 v. Chr. befindet sich die Freund-Feindbestimmung in dessen erstem Teil, den Bengtson als das attische Psephisma, der Grundlage der Übereinkunft, qualifiziert hat²⁶². In Z. 29 steht unmittelbar nach der Freund-Feindklausel auch der Treueid: πρὸς Ἀθηναίων δικαίος καὶ ἀδόλος καὶ ἀβλαβὸς und die Unterstützungszusage in Form der Protasis der Schutzklausel²⁶³ καὶ βοηθέσο κ]ατὰ τὸ δυνατὸν τοι δέμοι τοι [Ἀθηναίων (Z. 29-30). Bestimmungen wie diese sind wohl ergänzend zu verstehen²⁶⁴, da Loyalitätsbezeugungen wie die genannten in die Freund-Feindklausel nicht hineininterpretiert

²⁵⁵ So Bengtson, GG 192 und StV II 186; dagegen Bikermann, Völkerrecht 105.

²⁵⁶ Bonk, Klauseln 106.

²⁵⁷ Ehrenberg, Staat der Griechen 145.

²⁵⁸ Raaflaub, Zielsetzung 10.

²⁵⁹ Ehrenberg, Staat der Griechen 145; Raaflaub, Zielsetzung 10; dagegen nimmt Baltrusch, Symmachie und Spondai 39-40 eine Freund-Feindklausel auch für den Hellenenbund an.

²⁶⁰ Larsen, Delian League 187.

²⁶¹ X. An. 2,5,39. Bonk, Klauseln 94-95 macht deutlich, dass der Eid, den die Perser geleistet hatten (μήτε προδώσειν ἀλλήλους σύμμαχοί τε ἔσεσθαι – X. An. 2,2,8) nicht als wörtliche Interpretation der Freund-Feindklausel zu verstehen ist. Zwar verwendet Xenophon beide Formulierungen für ein und denselben Eid, dennoch sind sie nicht als deckungsgleich anzusehen – „... *einander nicht zu verraten und Bundesgenossen zu sein ... ist viel zu vage, als dass sich Sparta auf so eine Bündnerverpflichtung eingelassen hätte*“ (Bonk, Klauseln 95).

²⁶² Bengtson zu StV II 186.

²⁶³ Siehe dazu unten, Kap. 6.3.

²⁶⁴ Ähnlich Pistorius, Hegemoniestreben 85, der eben aus der gesonderten Betonung der Treue als Symmachos, wie sie etwa auch im Bottiaviervertrag verankert ist, ableitet, dass dies der Freund-Feindklausel wohl nicht immanent gewesen sein kann.

werden können, sondern deren Gültigkeit durch sie bekräftigt oder zeitlich festgelegt wird. Die stärkste Form einer solchen Ergänzung²⁶⁵ ist die später häufiger auftretende Loyalitätsklausel (μη ἀποστήσεσθαι)²⁶⁶.

Der Vertrag mit Thurioi lässt erkennen, dass auch die Heerfolgepflicht nicht Element der Bestimmung war: Die Thurier sollen sich dazu verpflichten, die gleichen Freunde und Feinde wie Athen zu haben und „der Symmachie anzugehören/mitzukämpfen“ (ξυστρατεύειν)²⁶⁷. Die Heerfolge war also keinesfalls Element der Bestimmung²⁶⁸, hierzu bedurfte es einer zusätzlichen Formel wie etwa der Hegemonieklausel. Pistorius geht sogar soweit, zu behaupten, dass die Hauptfunktion der Freund-Feindklausel im Vertrag Athens mit Thurioi darin bestand, dessen innenpolitische Stabilität wiederherzustellen, während erst in dem ξυστρατεύειν eine Symmachie mit Athen angesprochen wird²⁶⁹. Auch wenn Pistorius hier die Wirkungen der Klausel auf die Stadt rückprojiziert, so untermauert dies doch die Vermutung, dass der Klausel hier primär keine militärische Bedeutung zukam. Denn ein wichtiger Aspekt der Freund-Feindklausel ist auch ihre stabilisierende Funktion. Wenn sie den Athenern von Sparta²⁷⁰ 404 v. Chr. zur Bedingung der Kapitulation gemacht wird, so ist die dadurch eingegangene Symmachie der beiden Kriegsgegner wohl kaum von vorrangiger Bedeutung²⁷¹. Beinahe mutet die Formel hier etwas starr an (X. HG 2,2,20):

... ἀλλ' ἐποιοῦντο εἰρήνην ἐφ' ᾧ τὰ τε μακρὰ τεῖχη καὶ τὸν Πειραιᾶ καθελόντας καὶ τὰς ναῦς πλὴν δώδεκα παραδόντας καὶ τοὺς φυγάδας καθέντας τὸν αὐτὸν ἔχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἔπεσθαι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ὅποι ἂν ἡγῶνται.

... aber sie schlossen einen Friedensvertrag zu der Bedingung, dass sie (die Athener) die lange Mauer und den Piräus schliffen und die Flotte auslieferten außer 12 Schiffen und dass sie die Flüchtigen wieder aufnahmen und den gleichen für Feind und Freund halten sollten mit den Lakedaimoniern und ihnen Heerfolge leisteten zu Land und zu Wasser, wo immer sie hinführen würden.

²⁶⁵ Die Loyalitätsklausel tritt sowohl in Verbindung mit der Freund-Feindklausel auf als auch alleine.

²⁶⁶ Vgl. dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel).

²⁶⁷ Th. 7,33.

²⁶⁸ So auch Bonk, Klauseln 93 A. 1.

²⁶⁹ Pistorius, Hegemoniestreben 87.

²⁷⁰ Zu Sparta und der Freund-Feindklausel siehe oben Kap. 4.3., weiters vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai und Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen (hier insbesondere 34ff., wo Kimmerle den abweichenden, da stets auf Subordination des Vertragspartners ausgerichteten Gebrauch der Freund-Feindklausel mit dem üblichen kontrastiert). Dagegen Bolmarcich, Peloponnesian League 68ff.

²⁷¹ Es liegt die Vermutung nahe, dass Xenophon hier zwei Verträge vermischt, nämlich einerseits den Friedensvertrag, andererseits die Aufnahme Athens in den Peloponnesischen Bund, der die Freund-Feind- und Hegemonieklausel enthielt, vgl. Kreutz, X. HG 2,2,22 ad locum und Scheibelreiter, Lukian 149.

Nach spartanischem Vertragsformular wird hier die Freund-Feindklausel mit der Hegemonieklausel verbunden. Diese Kombination der Formeln stellt ein Spezifikum für die peloponnesischen Verträge dar und kann nicht verallgemeinert auf alle angewandt werden. Tatsächlich aber steht ja auch in athenischen Abmachungen wie der mit Thuriói 413 v. Chr.²⁷² die Freund-Feindklausel gesondert von einer eigenen, „kriegerischen“ Symmachiebestimmung.

Eine weitere Streitfrage bezüglich der Verwendung der Freund-Feindklausel ist, ob sie konkret auf einen bestimmten Feind ausgerichtet oder allgemein auf jeden möglichen Gegner konzipiert war. Dies kann aber nicht kategorisch festgemacht werden: Gerade die sehr weit gefasste Formulierung macht es notwendig, jeden Fall einzeln zu prüfen. Natürlich eignet sich die Klausel dafür, eine Allianz gegen einen unmittelbar drohenden oder bereits anrückenden Kriegsgegner zu begründen²⁷³. Die Beurteilung einer konkreten Situation ist hier bedeutsam – etwa die Persergefahr des frühen 5. Jh.; der Feind muss im Vertrag nicht namentlich genannt sein²⁷⁴ – dann ist es aber auch zu erwarten, dass der Zweck eines Bündnisses mit der Abwehr oder Vernichtung dieses einen Feindes erreicht ist. Diese Konsequenz ist nicht unbeachtlich für die Bestandsdauer eines vertraglichen Verhältnisses. So würde der Sieg oder zumindest der Friedensschluss mit den Persern etwa bedeuten, dass ein rein auf den persischen Feind ausgerichteter Seebund sein Ziel erreicht, gleichzeitig aber seine Bestandsberechtigung verloren habe²⁷⁵.

Nicht nur die ungenaue Formulierung verleiht der Klausel aber die notwendige Flexibilität²⁷⁶, es liegt vielmehr in der Hand derer, die sich der Formel bedienen, durch ihre Anwendungsmodalitäten dem Vertrag einen bestimmten Inhalt zu geben. Die Freund-Feindklausel ist so den jeweiligen Erfordernissen anpassbar²⁷⁷, bei ihrer Auslegung muss stets auch die konkrete politische Situation berücksichtigt werden, in der ein Vertrag mit Freund-Feindklausel geschlossen wurde²⁷⁸. So hat Bikermann richtig darauf hingewiesen, dass die Freund-Feindklausel nicht notwendigerweise

²⁷² Vgl. dazu oben Kap. 4.4.

²⁷³ Dafür Pistorius, Hegemoniestreben 84; Baltrusch, Symmachie und Spondai 18; Kimmelerle, Völkerrechtliche Beziehungen 30-31.

²⁷⁴ Die namentliche Nennung des Gegners im Vertrag ist erst spät bezeugt, erstmals im späten 5. Jh., etwa im Vertrag Athens mit Argos gegen Sparta (StV II 196), vgl. dazu Kimmelerle, Völkerrechtliche Beziehungen 31 A. 105.

²⁷⁵ Aufgrund des Friedens mit den Persern in der Mitte des 5. Jh. könnte der Seebund insgesamt in Frage gestellt worden sein; vgl. dazu unten, Kap. 13.4. (Transformation – Lesbos).

²⁷⁶ Vgl. Raaflaub, Zielsetzung 9.

²⁷⁷ Petzold, Gründung II 11.

²⁷⁸ Als Beispiel dafür sei nur auf die einseitig beschworene Freund-Feindklausel der Makedonen gegenüber Theben im Jahre 378 v. Chr. (Plu. Pel. 27,3) verwiesen: Dies erklärt sich daraus, dass Theben im griechischen Kernland zur Hegemonialmacht gewachsen war und Ptolemaios von Makedonien sich Theben mehr oder weniger verpflichten musste; vgl. Bonk, Klauseln 128-129.

eine Seite benachteiligt, sondern dass es vielmehr auf die Umstände ankommt, unter denen die Formel beschworen wird. Es ist durchaus möglich, dass ein Vertrag eines an sich auf Gleichberechtigung beruhenden Bündnisses einseitig formuliert ist²⁷⁹. Aus der Formel selbst resultiert kein unterschiedliches Machtgefälle, sondern daraus, wie sie verwendet wird²⁸⁰. Wie vielseitig die Verwendungsmöglichkeit der Freund-Feindklausel ist, zeigt schließlich die hellenistische und römische Vertragspraxis²⁸¹.

Es ist anzunehmen, dass ein Staat, der sich dazu verpflichtet hat, die gleichen Feinde und Freunde zu haben wie ein anderer, seine außenpolitischen und innenpolitischen Aktivitäten so ausrichten wird, dass sie einem gemeinsamen Interesse nicht im Wege stehen. Dies führt auch zu einer Beschränkung der selbst bestimmten Handlungsfähigkeit der verpflichteten Staaten.

Als bewährtes völkerrechtliches Instrument eignet sich die Freund-Feindklausel ausgezeichnet für die Aufgabenstellung des delisch-attischen Seebundes. Neben dem bereits nachgewiesenen Alter der Klausel ist auch aufgrund ihrer Rechtsfolgen kein inhaltliches Argument dagegen haltbar, dass die Freund-Feindklausel im Seebund verankert worden sein könnte.

4. 6. 2. Die Bedeutung der Freund-Feindklausel für den Seebund

Die Nennung der Freund-Feindklausel bei Aristoteles ist also, wie gezeigt wurde, keine bloße Rückprojektion einer zeitgenössischen Klausel in eine Frühzeit, die diese nicht gekannt hat. Vielmehr ergibt sich aus der Zusammenschau mit älteren Quellen die Bedeutung der Freund-Feindklausel als jener Bestimmung, die „*die primäre offensive und defensive Funktion des Seebundes indiziert*“²⁸². Der Seebundvertrag schuf ein Bündnis mehrerer, das gegründet wurde, weil die „Ioner“ Athen um Schutz gegen die vorübergehend besiegten Perser baten²⁸³. Besonders ist an diesem Bündnis die Festsetzung von Beiträgen. Die einzelnen Mitglieder wurden geschätzt und nach einem bestimmten Maßstab zur Stellung von Tributen verpflichtet²⁸⁴. Die Ziele des Seebundes waren klar definiert: Vertreibung der Perser aus griechischem Gebiet inklusive des befreiten Ionien, Rache am Großkönig und daneben auch – so war es geplant – Plünderung persischen Landes²⁸⁵. Die Freund-Feindklausel ist nur eine, wenn auch, wie sich zeigen wird, die Kernbestimmung der Seebundvereinbarung. Im Zusammenwirken mit anderen Klauseln sollte sie die Realisierung der genannten Ziele ermöglichen. Es ist anzunehmen, dass im See-

²⁷⁹ Bikermann, Völkerrecht 106.

²⁸⁰ Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 32 A. 111.

²⁸¹ Vgl. dazu oben unter 4.3.

²⁸² Balcer, Sparda 344.

²⁸³ Vgl. Kap. 2 (Quellen).

²⁸⁴ Siehe dazu Kap. 8 (Beitrag).

²⁸⁵ Ausführlich dazu siehe Kap. 10 (Ziele).

bundvertrag eine sehr weitgehende Bündnispflicht der Mitglieder statuiert war, wie es sie davor im griechischen Raum nicht gegeben hatte. So setzten ursprünglich alle Aktionen eine gemeinsame Beratung voraus – Busolt / Swoboda führen dies auch auf die Freund-Feindklausel zurück, die eine engere Völkerrechtsgemeinschaft der Mitglieder geschaffen habe²⁸⁶.

Wesentlich ist die antipersische Ausrichtung des Seebundes. Dieser Grundtendenzen des Bündnisses könnte auf vielfache Weise Rechnung getragen worden sein, etwa auch in einer vertraglichen Verankerung der Rache an den Persern²⁸⁷. Dies wird auch schon aus dem Eid ersichtlich, den Aristoteles tradiert. Allein schon aus diesen Gründen kann man die Freund-Feindklausel als besonders bedeutsame Vertragsbestimmung betrachten²⁸⁸. Der „gleiche Feind“ aller ist der östliche Nachbar. Die Feindklausel richtet sich gegen Persien²⁸⁹, vielleicht aber auch darauf aufbauend gegen jedweden Aggressor, der sich den Mitgliedern des Seebundes in kriegerischer Absicht nähert²⁹⁰. Nur dann aber wäre auch nach dem Kalliasfrieden von 454 v. Chr. eine Grundlage für den Fortbestand der Symmachie gewährleistet²⁹¹.

Aus der Feindklausel lassen sich aber auch Bedingungen für die Mitglieder des Seebundes ableiten: So soll kein Separatfrieden eines oder mehrerer Mitglieder mit dem Großkönig geschlossen werden dürfen²⁹², Bonk nimmt weiters an, dass sich aus der Feindklausel auch ein Teilbeistandsverbot gegen den gemeinsamen Feind ableiten lässt²⁹³. Da der Teilbeistand und sein Verbot schon in einer Epimachie ausbedungen werden konnte²⁹⁴, ist anzunehmen, dass die weitaus umfassendere Rechtswirkungen entfaltende Symmachie ein Teilbeistandsverbot inkludierte. Wie in den folgenden Kapiteln gezeigt wird, sind Bestimmungen wie das Teilbeistandsverbot oder die Treueklausel auch oft in Kombination mit der Freund-Feindklausel belegt²⁹⁵.

Wenn Bonk in der Bezeichnung des „gemeinsamen Feindes“ auch ein Abfallverbot ausgesprochen sieht, so ist dem entgegenzuhalten, dass dafür mit der Loyalitätsklausel *μη ἀποστήσεσθαι* ein weitaus besser geeignetes Instrument zur Verfügung gestanden wäre. Zwar dürfen hier mit modernem juristischen Verständnis keine allzu scharfen Trennlinien zwischen den einzelnen Formeln gezogen und jeder ein ganz enger Regelungsbereich zugeordnet werden, doch hatten sich auch schon im

²⁸⁶ Busolt / Swoboda, Staatskunde 1255-1256.

²⁸⁷ Dazu sieh Kap. 10 (Inhaltliche Ausrichtung).

²⁸⁸ So Heuss, Abschluß und Beurkundung 9; Larsen, Delian League 176; Schubert, Athen und Sparta 53.

²⁸⁹ Hammond, Origins 50 A. 22; Baltrusch, Symmachie und Spondai 58; Brunt, Hellenic League 149.

²⁹⁰ So Brunt, Hellenic League 149; Petzold, Gründung II 11.

²⁹¹ Petzold, Gründung II 11; vgl. dazu Kap. 15.3. (Lesbos).

²⁹² Hammond, Origins 50 A. 22; Petzold, Gründung II 11.

²⁹³ Bonk, Klauseln 82.

²⁹⁴ Vgl. etwa Athen und Kerkyra 433 v. Chr. (Th.1,44); siehe dazu oben Kap. 4.5.3.1.

²⁹⁵ Vgl. dazu unten, Kap. 6.

frühen 5. Jh. für konkrete Sachverhalte bestimmte Bezeichnungen soweit etabliert, dass sie in ihren Rechtswirkungen nicht beliebig austauschbar waren.

Die Freundklausel wiederum wird als Verbot interner Streitigkeiten zu interpretieren sein²⁹⁶. Allerdings ist dies nur zwischen den Parteien, die den Eid einander schwören, rechtsverbindlich. Nur unter der – wie zu zeigen sein wird, verfehlten – Annahme, dass der Seebundvertrag multilateral konzipiert war²⁹⁷, wären einander alle zur Einhaltung des Friedens verpflichtet²⁹⁸. Baltrusch möchte in der Freundklausel ein Verbot von Separatfrieden mit Persien sehen, welches jedoch eher in der Feindklausel zum Ausdruck gebracht worden sein wird. Wie stark die Bindungswirkung der Freundklausel nun wirklich war, lässt sich schwer sagen. Ob etwa auch alle (außen stehenden) Freunde Athens miteinbezogen waren²⁹⁹, ist kaum einer Überprüfung zugänglich. Man wird aber annehmen müssen, dass die aus dem Eid resultierenden Pflichten primär Seebundmitglieder binden sollten.

Schwierig ist auch die Frage zu beantworten, ob beide Seiten die Freund-Feindklausel geschworen haben oder nur Athen. Baltrusch stützt sich alleine auf Aristoteles³⁰⁰ und nimmt einen Gegeneid der Ioner mit Hegemonieklausel an³⁰¹. Dass diese These schon alleine wegen der Annahme eines Eides mit Hegemonieklausel abzulehnen ist, wird noch zu zeigen sein³⁰². Und dank der Darstellung Plutarchs ist von einem wechselseitigen Schwur auszugehen³⁰³. Kiechle vermutet einen Gegeneid der Ioner mit Freund-Feindklausel³⁰⁴: „*Da der Bund eine Symmachie darstellte, werden die Ionier dann dasselbe geschworen haben*“. Ähnlich argumentiert Kimmerle³⁰⁵: „*Nimmt man die Freund-Feindklausel bereits für den Seebund*

²⁹⁶ Petzold, Gründung II 11; Bonk, Klauseln 82; Hammond, Origins 50 A. 22 spricht von einem „*reziproken Verhältnis*“, das unter den Symmachoi herrschen soll.

²⁹⁷ Vgl. dazu die Diskussion in Kap. 11 (Form).

²⁹⁸ Die Freund-Feindklausel allein sagt zu wenig über die Rechtswirkung ihrer Umsetzung aus, dazu bedarf es der Einbeziehung des formalen Elements – nämlich wie viele Vertragspartner bzw. Vertragsparteien es gegeben hat und wie diese zueinander standen; vgl. dazu Kap. 11 (Form). Dies wird in der Literatur oft zu wenig beachtet. In diesem Zusammenhang erweist sich der Vorwurf des Syrakusaners Hermokrates, dass Athen oftmals die Querelen einzelner Mitglieder zum Vorwand genommen habe, um einzugreifen und beide Parteien zu unterjochen (Th. 4,76,1), als besonders trügerisch: Die Freund-Feindklausel des Seebundvertrages konnte keinesfalls als Rechtsgrundlage für die Athen angelasteten Unterwerfungsaktionen fungiert haben (so interpretiert etwa Larsen, Delian League 188-189).

²⁹⁹ So Bonk, Klauseln 82.

³⁰⁰ Arist. Ath. Pol. 23,5.

³⁰¹ Baltrusch, Symmachie und Spondai 58.

³⁰² Vgl. unten Kap. 7 (Hegemonieklausel).

³⁰³ Plu. Arist. 25,1. So auch Bonk, Klauseln 80. Zu alledem vgl. oben Kap. 2 (Quellen).

³⁰⁴ Kiechle, Athens Politik 270-271.

³⁰⁵ Vgl. Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 33, der darauf verweist, dass im Gegeneid zur Freund-Feindklausel dem Makedonenkönig Perdikkas (Z. 19ff.) die Unantastbarkeit seiner Städte, den Bottiaiern Straffreiheit zugesichert worden sei (Z. 12ff.). Zumindest das zweite Beispiel ist eher problematisch, da ja auch die Bottiaier die Amne-

*Athens mit den ionischen Griechen an, wird man feststellen müssen, dass auch dieser Zusammenschluss den Interessen beider Seiten Rechnung trug*³⁰⁶.

Es mutet naheliegend an, dass auch die Symmachoi die Freund-Feindklausel geschworen; direkt beweisen lässt es sich jedoch nicht. In erhaltenen Zeugnissen wie dem Vertrag mit Perdikkas oder dem mit den Bottiaiern wird Athen die Freund-Feindklausel geschworen – und auch diese Verträge waren formal zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen wie der Seebundgründungsvertrag von 478/77 v. Chr. Für die Rekonstruktion des Vertragstextes, die nur den Eid der Bundesgenossen betrifft, wird deshalb auch von der Gegenseitigkeit der Freund-Feindklausel ausgegangen³⁰⁷.

Zusammenfassend dargestellt ergibt sich nun folgende unmittelbare Bedeutung der Freund-Feindklausel für den Seebund: Die Allianz richtete sich gegen gemeinsame Feinde, deren unmittelbar drohender (und somit erster) „der Perser“ war. Gleichzeitig bedarf das Bündnis zur Realisierung seiner Ziele eines Friedenszustandes unter den Vertragsschließenden.

So wird es von allen Parteien, die 478/77 v. Chr. den Eid leisteten, nicht nur verstanden, sondern angestrebt worden sein. Denn nur so schien Athen dazu verpflichtet, den Krieg gegen die Perser zum Schutze der ionischen Gebiete fortzuführen. Dass Athen die Flexibilität der Klausel nutzend nun zunehmend die Innenpolitik der Mitglieder würde beeinflussen können³⁰⁸ – etwa unter dem Deckmantel der Freundklausel – sollte sich erst im Laufe des 5. Jh. herauskristallisieren: Denn im Seebund war die Freund-Feindklausel Bestandteil eines Bündnisses, dessen Ende aufgrund des anhaltenden Konfliktes mit den Persern nicht determiniert war, und das durch ein neues Finanzierungssystem und der deswegen erforderlichen Verwaltungsagenden institutionalisiert wurde.

Die Freund-Feindklausel ist nicht zu jung, um 478/77 v. Chr. zur Kernbestimmung des Seebundvertrages gemacht worden zu sein. Quellenbelege aus dem 5. Jh. weisen die Formel nicht nur als bereits arriviertes völkerrechtliches Instrument, sondern als typisch athenische Bestimmung aus. Damit ist aus chronologischen wie inhaltlichen Gründen einer Dekonstruktion des wörtlichen Belegs der Klausel im Zusammenhang mit der Seebundgründung bei Aristoteles der Boden entzogen.

stieklausel schwören müssen (wessen sich Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 33 A. 116 auch bewusst ist) und somit wieder ein Ungleichgewicht herrscht. Dieses kann der höheren Position des Partners Athen zuzuschreiben sein, allerdings wäre dann nicht – wie es Kimmerle darstellt – die Amnestieklausel der Athener der Gegeneid zu der Freund-Feindklausel der Bottiaier.

³⁰⁶ Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 33.

³⁰⁷ Vgl. dazu unten die Zusammenfassung des zweiten Teiles.

³⁰⁸ Dazu vgl. unten Kap. 13-15 (Transformation).

5. DIE LOYALITÄTSKLAUSEL

5. 1. Beleg der Klausel

Bei der Aufnahme der Samier, Lesbier, Chier und anderer Nesioten in den Hellenenbund anlässlich der Konferenz von Samos 479 v. Chr.¹ werden die neuen Mitglieder wie folgt verpflichtet (Hdt. 9,106,4):

Καὶ οὕτω δὴ Σαμίους τε καὶ Χίους καὶ Λεσβίους καὶ τοὺς ἄλλους νησιώτας, οἳ ἔτυχον συστρατευόμενοι τοῖσι Ἑλλήσι, ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο, πίστι τε κατάλαβόντες καὶ ὀρκίοισι ἢ μὲν ἐμμένειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι.

Und so fügten sie die Samier, Chier, Lesbier und die anderen Inselstaaten, die mit den Griechen eben mitgekämpft hatten, der Allianz an, und nahmen ihnen die vertragliche Verpflichtung ab, darin zu verbleiben und nicht abzufallen.

Herodot tradiert die so genannte Loyalitätsklausel, das *μὴ ἀποστήσεσθαι*, bereits für die Vorgängersymmachie des Seebundes. Regelmäßig ist sie auch Bestandteil der in der Spätzeit des Seebundes von Athen erlassenen Unterwerfungsdekrete (die attischen Seebunddekrete²) für abtrünnige Mitglieder. Über die Bedeutung der Klausel für den Seebundvertrag selbst herrscht in der Forschung durchaus geteilte Meinung:

Die Loyalitätsklausel wurde zum einen an Stelle der Freund-Feindklausel als einzig gesichertes Element der Satzung angenommen. Wie bereits erwähnt³, war versucht worden, die Freund-Feindklausel bei Aristoteles als Anachronismus zu enttarnen⁴. Gestützt auf Herodot 9,106,4 und die besagten Dekrete vermeinte Wüst, in der Loyalitätsklausel das Original des Gründungseides zu erkennen⁵. Auch die modernere Forschung will sich nicht festlegen, welche der beiden Klauseln im Vertragswerk von 478/77 v. Chr. verankert gewesen sein könnte⁶. Das andere Extrem, nämlich den gänzlichen Ausschluss der Loyalitätsklausel aus dem Gründungsvertrag vertritt Steinbrecher⁷: So wäre es seiner Meinung nach undenkbar, dass die Bündner

¹ Siehe dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien).

² Die einseitigen Verfügungen Athens über Erythrai, Kolophon, Eretria, Chalkis und Samos (alle 2. Hälfte 5. Jh. v. Chr.) werden im Folgenden mit dem Sammelbegriff „attische Seebunddekrete“ oder nur „Dekrete“ bezeichnet; genauer dazu siehe unten, Kap. 14.1. (formelle Transformation).

³ Vgl. oben Kap. 4.2. (Freund-Feindklausel).

⁴ Wüst, *Amphiktyonie* 150.

⁵ Siehe Kap. 4.2. (Freund-Feindklausel).

⁶ Raaflaub, Zielsetzung 9 stellt Arist. Ath. Pol. 23,5 den Beleg aus Hdt. 9,106,4 gegenüber. Doch die beiden Quellenstellen beziehen sich auf unterschiedliche Symmachien.

⁷ Steinbrecher, *Kimionische Ära* 53-54 in seiner ansonsten richtigen Argumentation für die Freund-Feindklausel als Satzungsbestandteil.

sich gleich bei Konstituierung der neuen Symmachie mit einem Eid verpflichtet hätten, der später Abtrünnigen auferlegt worden war. Auch müsse zwischen dem Beitritt neuer Mitglieder zu einem bestehenden Bündnis 479 v. Chr. auf Samos (hierfür sei die Verwendung der Loyalitätsklausel nachvollziehbar) und der konstituierenden Versammlung des Jahres 477 v. Chr. in Delos differenziert werden.

In der Diskussion um den Wortlaut des Gründungsdokuments steht zumeist das „entweder – oder“ von Freund-Feind- und Loyalitätsklausel im Zentrum, ohne dabei zu beachten, dass die beiden Bestimmungen einander nicht notwendigerweise ausschließen. Im Gegenteil, beide regeln unterschiedliche Bereiche, und das gar nicht in einer „so generell-unbestimmten Form“, wie es für archaische Eide angenommen wird⁸. Für die Durchführung militärischer Aktionen ist die absolute Loyalität der Symmachoi zueinander von grundlegender Bedeutung. Das findet ursprünglich in der lapidaren Bestimmung „nicht (von dem gemeinsamen Bündnis) abzufallen“ seinen Ausdruck. Unzweifelhaft entwickelt sich ab Beginn des 5. Jh. ein fixes Instrumentarium völkerrechtlichen Vokabulars: Aufgrund von Säkularisierungstendenzen in der Gesellschaft musste zunehmend danach getrachtet werden, möglichst viele potentielle Sachverhalte in die Ausformulierung der Klausel mit einzubeziehen. Wie dieser Prozess für die Loyalitätsklausel verlaufen ist, hat Baltrusch demonstriert⁹.

Für die Rekonstruktion des Gründungsformulars sind diese späten Entwicklungen jedoch nicht von Bedeutung. Hierfür ist die ursprüngliche, schlichte Formulie-

⁸ Heuss, Stadt und Herrscher 8ff. leitet das Phänomen, dass in der Frühzeit die Eidformeln noch recht allgemein gehalten waren, daraus ab, dass „die immanenten Gegebenheiten der historischen Wirklichkeit das Bedürfnis nach einer bewussten Formulierung dessen, was alles in einem Bundesverhältnis inbegriffen war und begriffen werden konnte, nicht so stark werden, daß es zu einer solchen gekommen wäre.“ Die allgemein gefasste Formulierung bedeutet jedoch noch nicht, dass eine Klausel nicht mit konkreten Inhalten verbunden war.

⁹ Baltrusch, Symmachie und Spondai 62ff. zeichnet diese Entwicklung für die völkerrechtlichen Vertragsformulare nach, die im Laufe der Zeit immer stärker verklausuliert werden. Genügte einst ein οὐκ ἀποστήσομαι (ich werde nicht abfallen), so müssen Austrittsverbote für Symmachoi bald enger formuliert werden: οὐκ ἀποστήσομαι οὐτὲ αὐτὸς ἐγὼ οὐτὲ ἄλλω πείσομαι (ich werde nicht abfallen, weder selbst noch werde ich mich von einem anderen dazu überreden lassen) – οὐκ ἀποστήσομαι οὐτὲ αὐτὸς ἐγὼ οὐτὲ ἄλλω πείσομαι οὐδὲ λόγῳ οὐδὲ ἔργῳ (ich werde nicht abfallen, weder selbst noch werde ich mich von einem anderen dazu überreden lassen, weder in Wort noch in Tat) – οὐκ ἀποστήσομαι οὐτὲ αὐτὸς ἐγὼ οὐτὲ ἄλλω πείσομαι οὐδὲ λόγῳ οὐδὲ ἔργῳ οὐτὲ τέχνῃ οὐτὲ μηχανῇ οὐδεμιᾶ (ich werde nicht abfallen, weder selbst noch werde ich mich von einem anderen dazu überreden lassen weder in Wort noch in Tat, weder durch einen Kunstgriff noch durch eine List).

Ursache dafür, möglichst viele denkbare Sachverhalte mittels einer einzigen Regelung abzudecken und somit auszuschließen, können Auslegungs- und Interpretationsversuche der Vertragsparteien gewesen sein.

zung μή ἀποστήσεσθαι anzunehmen, wie sie auch für altorientalische Verträge belegt ist.

5. 2. Die Loyalitätsklausel in antiken Völkerrechten

Das einfach formulierte Austrittsverbot ist bereits für hethitische Vasallenverträge belegt¹⁰: Auch hier hatte die „Fixierung“ der Vertragssprache einer gewissen Zeitspanne bedurft, Rechtstermini entwickeln sich nicht zuletzt aufgrund praktischer politischer Erfahrungen gemäß dem Prinzip von „try and error“. Bederman formuliert für dieses Phänomen den allgemein gültigen Grundsatz: „*Within each political culture, treaty terminology and ceremony began in a rudimentary condition and quickly became more systematized and predictable*“¹¹.

Als Beispiel der Loyalitätsverpflichtungen hethitischer Vereinbarungen sei eine Passage aus dem Vertrag Muwatallis II. von Hatti mit Alaksandu von Wilusa¹² angeführt (CTH 76):

§ 7

B10 Nun / schütze Du, Alaksandus die Sonne, und entsprechend sollen deine Söhne, Enkel / und Urenkel, hinsichtlich der Herrschaft schützen / Böses aber sollen sie ihnen gegenüber nicht planen, auch / sollen sie nicht von ihnen abfallen.
A11 Und deine Söhne, Enkel und Urenkel, sollen eben die Söhne der Sonne / entsprechend hinsichtlich der Herrschaft schützen / und Böses plant ihnen gegenüber nicht / fällt auch nicht von ihnen ab.

In hethitischen Verträgen keine Seltenheit, enthält auch dieser Vertrag¹³ eine Pflicht¹⁴, die Illoyalität anderer zu melden.

Auch in den assyrischen Verträgen des 1. Jt. v. Chr. ist die Loyalitätsverpflichtung normiert: Die in dem neuassyrischen Sukzessionsvertrag von Asarhaddon gebrauchte Loyalitätsformel ist der des hethitischen Vertrages von Tudhalija IV. und

¹⁰ Unter „Loyalitätsverpflichtung“ lassen sich im Corpus hethitischer Staatsverträge nach Beckman, International Law 761-762 folgende Bestimmungen subsumieren: das Verbot, einem anderen König zu dienen, die Pflicht, dem König regelmäßig durch Besuche die Loyalität zu erweisen, die Meldepflicht von Missständen, militärischer Beistand bei kriegerischen Auseinandersetzungen des Königs mit einem Nachbarn und das Melden von Flüchtlingen.

¹¹ Bederman, International Law 146.

¹² Zitiert und übersetzt nach Friedrich, Staatsverträge 64; vgl. dazu auch Beckman, Diplomatic Texts Nr. 13, § 6 (B II 5-20).

¹³ Vgl. Beckman, Diplomatic Texts Nr. 13, §§ 12-13 (A III 16-30); zitiert ist die Übersetzung nach Friedrich, Staatsverträge 66-67.

¹⁴ Vgl. Korosec, Hethitische Staatsverträge 79. Diese positiven Vertragspflichten finden sich auch noch in CTH 42 §4 A 22-30 und CTH 68 §20 (IV 29-34).

Kurunta von Tarhuntassa¹⁵ sehr ähnlich. Hier kann zwischen hethitischer und assyrischer Vertragspraxis eine „Kontinuität vertraglicher Begrifflichkeit“¹⁶ festgestellt werden.

In den Verträgen Neuassyriens ist die positive Meldepflicht von Untreue oder Illoyalität gegenüber dem König eine der am häufigsten verwendeten Klauseln¹⁷. So heißt es in Z. 2 des Sukzessionsvertrages von Sennacherib (704-681 v. Chr.)¹⁸: „If you hear improper things, you shall speak out going to Sennacherib, king of Assyria, and totally devote yourself to the king, your lord.“

Der Loyalitätsvertrag für Asarhadon (680-669 v. Chr.)¹⁹ enthält eine ähnliche Klausel (Z. 4): „Should I h(ear an ug)ly word about him (from the mou)th of his progeny, (should I hear it) from the mouth of one of the magnates or (governors), (from the mouth of one o)f the bearded or from the mouth of (the eunuchs), I will go and tell it to Esarhaddon my lord.“

Im Sukzessionseid von Asarhaddon²⁰ ist die Loyalitätsverpflichtung besonders ausführlich normiert²¹. Schließlich enthalten auch der Zakutu-Vertrag (669 v. Chr.)²² und ein Vertrag aus der Zeit der Rebellion gegen Samas-sumu-ukin (652-648 v. Chr.)²³ eine Normierung der Meldepflicht.

Die Kontinuität hethitischer und neuassyrischer Völkerrechts und einer möglichen Auswirkung oder analogen Anwendung des daraus deduzierten Prinzips wurde schon anlässlich der Freund-Feindklausel dargestellt²⁴, wobei dies hier angesichts der noch grundlegenden und in unterschiedlichsten Kulturen selbständig und unabhängig voneinander entwickelbaren Forderung, aus einem Bündnis „nicht abzufallen“, gar nicht notwendigerweise angenommen werden muss.

Der Ursprung der Klausel könnte für den griechischen Bereich auch in der Bindung einer Kolonie an ihre Mutterstadt angenommen werden. So ist die Loyalitätspflicht in einer – wenn auch aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr. stammenden – Urkunde belegt. In dem Dekret der opuntischen Lokrer aus 460 v. Chr.²⁵, mit dem die Kolo-

¹⁵ CTH 106 A. 1.; vgl. dazu Otten, Bronzetafel, §§ 24-25 und Beckman, Diplomatic Texts Nr. 18C.

¹⁶ Starke, Neuassyrische Treueide 78ff. Ansonsten verpflichten sich Unterworfenen direkt gegenüber dem assyrischen König zur Loyalität, was anders formuliert wird, vgl. die Verträge Nr. 2-4, 6-9, 12 in Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties.

¹⁷ Vgl. dazu Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties XXXVIII-XXIX und die Verträge Nr. 3, 4, 6, 8, 9, 13.

¹⁸ Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 3.

¹⁹ Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 4.

²⁰ Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 6.

²¹ § 6 (73-82) Pflicht, von Oppositionsbildungen gegen die Sukzession zu berichten; § 10 (108-122) Pflicht, jeden Verrat zu melden; § 12 (130-146) Gebot, gegen Verräter vorzugehen.

²² Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 8.

²³ Parpola / Watanabe, Neo-Assyrian Treaties Nr. 13.

²⁴ Siehe dazu oben Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

²⁵ IG IX 1², 718; vertiefend dazu vgl. Sturm, Rechtsanwendungsrecht.

nie Naupaktos bestätigt wird, werden die Kolonisten an die Metropolis gebunden, indem sie schwören (Z. 11-12): μὲ 'ποστᾶμεν ἄ<π' Ὀ>ποντίον | τέκναι καὶ μαχανᾶι μεδὲ μιᾶι φερόντας· (Nicht von den Opontiern abzufallen weder durch eine List noch irgendeinen Trick, freiwillig).

Dieser „*oath of alliance and allegiance*“²⁶, der alle 30 Jahre zu wiederholen ist und nur die zugesiedelten Neubürger aus Lokris betrifft, ist vor dem Hintergrund des Abhängigkeitsverhältnisses der Apoikie zu Opus zu sehen²⁷. Und auch wenn das gewählte Beispiel bereits aus der Mitte des 5. Jh. v. Chr. stammt und so bereits eine modernere Version darstellt²⁸, so ist ein Indiz gegeben, dass die völkerrechtliche Begrifflichkeit ihre Wurzeln auch in der Rechtsbeziehung der Kolonie zu ihrer Mutterstadt haben könnte²⁹.

Die Loyalitätsklausel ist für den griechischen Bereich erstmals in der Konferenz von Samos belegt, in der Folge jedoch nicht direkt für die Seebundgründung. Ziel der Darstellung ist es, zu untersuchen, warum dennoch auch für das Seebundformular das Vorliegen einer Loyalitätsklausel angenommen werden kann. Dies soll unter zwei Aspekten geschehen:

1) Die Frage, warum die Loyalitätsklausel erst 479 v. Chr., anlässlich der Aufnahme der neuen Mitglieder, als Element des Hellenenbündnisses aufscheint und nicht schon bei der Gründung dieser Symmachie, 481 v. Chr.

2) Die Frage, wann das Verbot einer ἀπόστασις konkret festgesetzt werden musste.

5. 3. Der Wortlaut der Klausel

Μὴ ἀποστήσεσθαι stellt in Verbindung mit dem positiven ἐμμεεῖν (in der Symmachie verbleiben werden) eine negierte Konträraussage dar³⁰. Ein Verhalten wird nicht nur angeordnet, sondern auch sein Gegenteil verboten. Die Loyalitätsklausel, die in der archaischen Form aus dem μὴ ἀποστήσεσθαι besteht, ist als Verbotsnorm zu verstehen. Dabei ist sie entweder im Infinitiv (meist im *AcI*, der von einem *verbum iurandi* abhängig gemacht wird) belegt³¹, der im Griechischen mit μή verneint

²⁶ So Arnaoutoglu, *Ancient Greek Laws* 112. Bei dieser Übersetzung läuft man freilich Gefahr, die Loyalitätsklausel in ihrer Bedeutung zu umfassend zu verstehen.

²⁷ Vgl. Graham, *Colony* 45.

²⁸ Siehe dazu oben unter 5.1.

²⁹ Vgl. Graham, *Colony* 63; Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 211, dazu auch Pabst, *Demokratie* 36-38 sowie unten Kap. 6.2. und 6.3.

³⁰ Vgl. dazu allgemein Siewert, *Eid von Plataiai* 28: Eine positive Aussage wird durch ihr verneintes Gegenteil verstärkt. Dies ist typisch für die archaische Sprache (anderer Ansicht hier Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 61), vgl. dazu die bei Siewert, *Eid von Plataiai* 28 gebrachten Beispiele Hom. II. 4,22 und Hes. *Theog.* 551.

³¹ Hdt. 9,106,4 – allerdings handelt es sich hier um eine Paraphrase des Vertragstextes und nicht um dessen wörtliche Wiedergabe. Dennoch ist die Konstruktion von μή ἀποστήσεσθαι in einer Abhängigkeit von ὀμνύναι anzunehmen.

wird, oder in der ersten Person des Indikativ Futur: οὐκ ἀποστήσομαι³². Als generelle Norm ordnet sie das Unterlassen einer Handlung in der Zukunft an. Da ἀφιστάναι ein Kompositum zu ἰστάναι darstellt, erscheint es im vorliegenden Zusammenhang geboten, die Apostasis dem vom *verbum simplex* ἰστάναι abgeleiteten staatsrechtlichen Begriff der „Stasis“ gegenüber zu stellen.

Letztere, der „Bürgerkrieg“, hat mit der ἀπο-στάσις gemein, dass beide den Umsturz einer politischen Ordnung bezeichnen, Stasis für den innerstaatlichen, Apostasis für den zwischenstaatlichen Bereich. Tatsächlich ist der innenpolitische Machtwechsel oft die Ursache für den Versuch, mit der Gegenpartei auch deren außenpolitische Aktivitäten vergessen zu machen, also etwa aus einem Bündnis auszutreten, das diese befürwortet oder gar begründet hatte³³. Umgekehrt hat etwa Athen immer wieder danach gestrebt, durch Stärkung oder gar Einführung der Demokratie in Bundesstaaten an Einfluss zu gewinnen³⁴. Dieser thematische und kausale Zusammenhang zwischen Apostasis und Stasis stellt freilich keine Notwendigkeit dar.

Der Begriff der Stasis ist Homer noch nicht geläufig³⁵, dasselbe galt auch für den „Abfall“ aus einer Symmachie, wobei ja schon diese selbst in den homerischen Epen kaum thematisiert wird³⁶. Apostasis kann im politischen Kontext zweierlei bedeuten: Einerseits beschreibt es die Vorbereitungshandlung zu einer „Revolte“, also die Verursachung und Anstiftung zum Abfall. Interessanterweise verwendet Aristoteles den Begriff in dieser Bedeutung kurz bevor er die Seebundgründung durch Aristoteles beschreibt. Der Staatsmann habe erst die Ioner dazu überredet, von den Lakedaimoniern abzufallen, ehe er den neuen Bund beschwor³⁷: ..., ἐπὶ δὲ τὴν ἀπόστασιν τὴν τῶν Ἴωνων ἀπὸ τῆς τῶν Λακεδαιμονίων συμμαχίας Ἀριστείδης ἦν ὁ προτρέψας, τηρήσας τοὺς Λάκωνας διαβεβλημένους διὰ Πausανίαν. (... zu dem Abfallen der Ioner von der Symmachie der Lakedaimonier war es Aristoteles, der die Ioner anspornte, da er bemerkt hatte, dass die Spartaner wegen Pausanias sehr kritisiert wurden)³⁸. Der Schaffung des neuen Bundes geht der Abfall aus dem alten voraus. Dies lässt sich jedoch nicht als Indiz für eine mögliche Formulierung der Loyalitätsklausel im Gründungsvertrag gebrauchen.

Hauptbedeutung der Apostasis ist jedoch die Separation von einem Vertragspartner selbst, etwa weil dieser Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr einhalten

³² So die Dekrete für Erythrai (StV II 134), Kolophon (StV II 145), Eretria (StV II 154), Chalkis (StV II 155), Samos (StV II 159). Siehe dazu unten Kap. 5.4.

³³ Dieser Ausrede bedienen sich etwa auch die Thebaner, wenn sie ihren Seitenwechsel in den Perserkriegen mit inneren Zwistigkeiten zu entschuldigen suchen, vgl. Th. 3,62. Zu Theben vgl. sogleich unten in diesem Kapitel.

³⁴ Vgl. Schuller, Herrschaft 93.

³⁵ Gehrke, Stasis 1 A. 4. Homer (Il. 1,63ff.) bezeichnet den Bürgerkrieg als ἐπιδήμιος πόλεμος im Gegensatz zum πόλεμος, der über den innerstaatlichen Bereich hinausgeht.

³⁶ Rollinger, Verschriftlichung 414.

³⁷ Arist. Ath. Pol. 23,4.

³⁸ In der Folge wird die Seebundgründung geschildert.

will oder kann³⁹. Spätestens seit die „Apostasis“ bei Thukydides im Zusammenhang mit dem Seebundaustrittsversuch von Naxos in den 70er Jahren des 5. Jh.⁴⁰ völkerrechtliche Dimension erlangt, lässt dieser sich mit „Austritt(sversuch) aus einem Bündnis (etwa dem delisch-attischen Seebund)“ übersetzen.

5. 4. Die Verwendung der Loyalitätsklausel

Wenn die Loyalitätsklausel zum Vertragsbestandteil gemacht wurde, so konnte das zum einen bedeuten, dass auf einen konkreten Anlassfall reagiert und die untreue Partei so stärker an den Vertragspartner gebunden wurde. Die dabei erfolgende einseitige Verwendung lässt ebenfalls auf einen solchen Kontext schließen⁴¹. Die meisten Belege für diese Verwendung der Formel entstammen den Seebunddekreten, die die Athener in Folge von Austrittsversuchen der Bündner erlassen hatten. Dabei war auch das zweiseitige Vertragsverhältnis in ein einseitig verpflichtendes transformiert worden⁴².

Daraus lässt sich aber noch keine Erkenntnis über den Anwendungsfall der Formel allgemein gewinnen, ist sie auch ohne einen konkreten Anlass erwiesener Untreue zur Vorbeugung gegen etwaige Abfallsbestrebungen in Verwendung (generalpräventive Funktion) – so etwa in dem oben zitierten Dekret der opuntischen Lokrer aus 460 v. Chr.⁴³.

Die Verankerung der Loyalitätsklausel in einer Gründungsurkunde kann schon nach logischen Gesichtspunkten nicht als Reaktion auf Austrittsversuche aus diesem selbst verstanden werden. Dies gilt jedoch nicht für die Vorgängerorganisation: So hat Baltrusch nachgewiesen⁴⁴, dass es gerade die – trotz seiner erst kurzen Geschichte – negativen Erfahrungen mit illoyalen Symmachoi innerhalb des Hellenenbundes gewesen waren, die eine Aufnahme der Formel in den Hellenenbund veranlasst haben. 479 v. Chr., bei der Konferenz von Samos, werden die neuen Mitglieder verpflichtet, nicht abzufallen. Der Beitritt der Nesioten anlässlich der Samoskonferenz⁴⁵ wird ähnlich beschrieben wie 481 v. Chr. der Gründungsakt der Griechen am Isthmos⁴⁶, nur dass dort die Ausformulierung eines μη ἀποστήσεσθαι fehlte⁴⁷.

³⁹ Vgl. etwa Hdt. 3,128; 5,113; 7,4; Th. 1,75; 3,13; 5,81; 8,5; Pl. Lg. 777c.

⁴⁰ Th.1,99. Zum Abfall der Naxier siehe Kap. 15.1. (Naxos).

⁴¹ Pistorius, Hegemoniestreben 40-41.

⁴² Vgl. dazu Schuller, Herrschaft 93ff., unten in diesem Kapitel und Kap. 13.2.

⁴³ IG IX 1², 718, siehe dazu oben Kap. 5.2.

⁴⁴ Baltrusch, Symmachie und Spondai 61-62; dazu sogleich.

⁴⁵ Hdt. 9,106,4: ἐς τὸ συμμαχικὸν ἐποιήσαντο, πίστι τε καταλαβόντες καὶ ὀρκίοισι ἧ μὲν ἐμμενέειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι. (Und fügten die ... der Allianz an, und nahmen ihnen die vertragliche Verpflichtung ab, darin zu verbleiben und nicht abzufallen).

⁴⁶ Hdt. 7,145,1: Συλληγομένων δὲ ἐς τὸ αὐτὸ τῶν Ἑλλήνων τῶν περὶ τὴν Ἑλλάδα τὰ ἀμείνων φρονεόντων καὶ διδόντων σφίσι λόγον καὶ πίστιν, ... (Als sich diejenigen der Griechen, die für Griechenland nur das Bessere wollten, am gleichen Ort versammelt hatten und einen Vertrag schlossen ...).

Die Loyalitätsklausel ist ab 479 v. Chr. für die antipersische Symmachie belegt⁴⁸. Baltrusch möchte darin den Einfluss Athens auf die Politik des Hellenenbundes erkennen⁴⁹, die Loyalitätsklausel sei typisch athenisch. Zwar begründet Baltrusch diesen Ansatz nicht, immerhin gingen der Aufnahme der Nesioten aber Diskussionen über eine mögliche Umsiedlung der Ioner voraus, was Athen gegen den Willen der Peloponnesier hatte verhindern können. Vielleicht also ist auch die neue Vertragsklausel dem Einfluss der Athener zuzuschreiben. Die generell gefasste Formulierung des *μη ἀποστήσεσθαι* deutet auch darauf hin, dass ein Ende des Krieges nicht abzusehen sei⁵⁰. Und natürlich vermittelt es den zum Gehorsam angehaltenen Ionern auch das Gefühl der Sicherheit, um die sie gebeten hatten.

Dass die Loyalitätsklausel erst zwei Jahre nach der Gründung des Hellenenbundes Vertragsbestandteil wurde, erklärt Baltrusch⁵¹ aus der Notwendigkeit einer konkreten Situation heraus, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt in dem freiwilligen Zusammenschluss gegen die Perser noch nicht vorgelegen war.

Und dieser „Anlassfall“ ist leicht auszumachen. Theben hatte sich im Laufe der Perserkriege auf die Seite des Feindes geschlagen. Um weiterem „Überlaufen“ vorzubeugen, wurde eine generell abstrakte Norm formuliert. Anhand des Fallbeispiels, das Theben in seinem Verhältnis zum Hellenenbund gibt, lässt sich hier die Entwicklung der völkerrechtlichen Bestimmung nachzeichnen:

Die antipersische Symmachie wird gegen die Griechen beschlossen, die sich Xerxes bereits unterworfen hatten. Der Eid richtet sich ausdrücklich gegen diejenigen, welche freiwillig eine promedische Gesinnung angenommen hatten⁵². Dieser Medismos war auch in Theben vorherrschend⁵³.

⁴⁷ Ein Unterschied besteht hinsichtlich des Treueeides nur in der jeweiligen Perspektive: Hdt. 7,145,1 beschreibt die wechselseitigen Gelübde der Schwörenden mit *πίστιν δίδόναι*, während 9,106,4 aus der Sichtweise derer, die den Schwur abnehmen, zu verstehen ist: *πίστι καταλαμβάνειν*.

⁴⁸ So, etwas undifferenziert, Wüst, *Amphiktyonie* 144; anders Meiggs, *Empire 579-582*, der hier einen Anachronismus Herodots vermutet, mit dem die Revolten der Seebundmitglieder des 5. Jh. vorweggenommen würden, vgl. dazu Flower / Marincola, Hdt. 9,106,4 ad locum.

⁴⁹ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 62.

⁵⁰ Flower / Marincola, Hdt. 9,106,4 ad locum.

⁵¹ So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 61.

⁵² Hdt. 7,132,2; vgl. dazu auch D.S. 11,3,3 und Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 62 A. 337.

⁵³ Hdt. 7,132,1 nennt Theben (und ganz Boiotien außer den Thespiern und Plataiern) als einen der Perserfreunde, gegen die der Hellenenbund geschlossen wird. Polybios berichtet von dem freiwilligen Seitenwechsel der Thebaner während des Krieges, nicht zufällig benutzt er dafür das Partizip von *ἀφιστάναι*: Plb. 4,31: *οὐδὲ γὰρ Θεβαίους ἐπαινοῦμεν κατὰ τὰ Μηδικά, διότι τῶν ὑπὲρ τῆς Ἑλλάδος ἀποστάντες κινδύνων τὰ Περσῶν εἴλοντο διὰ τὸν φόβον, ...* (Denn nicht loben wir die Thebaner in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber der medischen Angelegenheit, weil sie aus Furcht vor den Griechenland drohenden Gefahren die Seite der Perser gewählt hatten, ...).

Gerade deshalb müssen die Thebaner bei den Thermopylen auf Seiten der Griechen mitkämpfen und werden von Leonidas bewusst beim letzten, ausweglosen Kampf eingesetzt – gegen ihren Willen (Hdt. 7,222): *Τούτων δὲ Θηβαῖοι μὲν ἀέκοντες ἔμενον καὶ οὐ βουλόμενοι – κατεῖχε γὰρ σφραγὶς Λεωνίδης ἐν ὁμήρων λόγῳ ποιούμενος* (Von ihnen blieben die Thebaner unfreiwillig und ohne zu wollen – Leonidas hielt sie gleichermaßen als Geiseln). Und so nutzen sie auch die erste sich bietende Gelegenheit, um offen zu den Persern überzulaufen. Schließlich war Theben die erste griechische Stadt gewesen, die den Persern – zum Zeichen der Unterwerfung – Wasser und Erde gegeben hatten⁵⁴.

Der *Medismos* Thebens ist offenkundig, man berät den persischen Feldherren Mardonios und öffnet ihm die Stadt⁵⁵. Herodot betont mehrfach, wie sehr sich die Thebaner auf persischer Seite engagieren⁵⁶.

Schließlich, nach der endgültigen Niederlage der Perser, wird Theben von Pausanias strafweise belagert⁵⁷, und es kommt nach 20 Tagen zu einem Vertrag mit dem Hellenenbund, aufgrund dessen persische Kollaborateure ausgeliefert werden, die sich in Theben zurückgezogen hatten⁵⁸.

Auch der Eid von Plataiai, der als Neuordnung der Satzung der antipersischen Symmachie angesehen werden kann, ist ein Indiz dafür, dass sich die Griechen, die erstmals in so großer Kampfgemeinschaft agiert hatten, nach zwei Jahren ihres Bestehens der Notwendigkeit strengerer und besser exekutierbarer Bestimmungen innerhalb der Symmachie besannen⁵⁹.

In der Aufnahme der Loyalitätsklausel in die Satzung des Hellenenbundes kann somit ein direktes Reagieren auf die bisherige, schlechte Erfahrung mit abtrünnigen Mitgliedern der Symmachie gesehen werden.

Dass Theben gar kein Gründungsmitglied des Bündnisses war und somit gar nicht gegen dieses hätte verstoßen können, kann dagegen nicht ins Treffen geführt werden. Immerhin hatten die Thebaner, freiwillig oder nicht, an den Kampfhandlungen (bei den Thermopylen) teilgenommen, waren zumindest „faktisch“ *Symmachoi* des Hellenenbundes (was sie etwa von den Thessalern, die klar außerhalb des Bundes stehen, unterscheidet⁶⁰). Auch wenn die Persersympathie der Thebaner den an-

⁵⁴ Hdt. 7,233,1.

⁵⁵ Hdt. 9,2.

⁵⁶ Vgl. zB. Hdt. 9,40.67ff.

⁵⁷ Damit könnte der im Eid von Plataiai inschriftlich (Z. 31-33) belegte Dekateusis-Verpflichtung des Hellenenbundes – wenn auch halbherzig – nachgekommen worden sein, vgl. dazu Siewert, Eid von Plataiai 69-75.

⁵⁸ Hdt. 9,87-88.

⁵⁹ Dazu und zu dem Problem der Dekateusis-Formel siehe oben Kap. 1 (Entwicklungslinien) und Siewert, Eid von Plataiai 97.

⁶⁰ Die Thessaler erbitten vom Hellenenbund Hilfe gegen die heranrückenden Perser. Das Zusichern derselben ist als Vertrag zwischen den Thessalern und der Symmachie (die Völkerrechtssubjekt ist) zu verstehen, vgl. Hdt. 7,172-173 und oben Kap. 1 (Entwicklungslinien).

deren Griechen stets bewusst war, so musste ein offenes Bekenntnis zum Feind als Verrat an der gemeinsamen Sache gewertet werden. Um dem möglichen Verrat anderer vorzubeugen, wurde ein Abfallverbot in das Formular aufgenommen und zum fixen Bestandteil größerer völkerrechtlicher Vereinbarungen gemacht. Es steht wohl kaum außer Zweifel, dass dies nicht auch für den Seebund, die chronologisch nächste umfassende Symmachie, der Fall gewesen ist⁶¹. In Analogie zum Hellenenbund erscheint es somit schlüssig, dass der Seebundvertrag die Formel ebenfalls enthalten hat⁶². Freilich fehlt dafür der wörtliche Beleg, der gleichsam ein Bindeglied zwischen Herodot und den Seebunddekreten darstellen würde⁶³.

Jenen Dekreten war ja gerade ein Austrittsversuch entgegen dieser Bestimmung vorausgegangen. Das vertragliche Verhältnis Athens zu den abtrünnigen Mitgliedern erfährt hiermit insgesamt eine Neudefinition⁶⁴. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der gesamte Seebundvertragstext im Laufe des 5. Jh. eine Anpassung erfahren und so etwa auch die Loyalitätsklausel eine Umformulierung und Modifizierung erfahren hatte – es wurde nur konkret auf Einzelfälle reagiert.

⁶¹ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 61.

⁶² So etwa Hammond, *Origins* 56: „*The members had probably taken the same oath on entering the Athenian Alliance as the islanders had done on entering the Greek League (μη̄ ἀποστήσεσθαι).*“

⁶³ Ein Hinweis darauf könnte in Th. 3,13 gegeben sein: Die Lesbier sprechen nach der Apostasis von Athen 428/27 v. Chr. zu den Lakedaimoniern in dem Wissen, dass diese ein Unrecht darstellt. Nicht umsonst versuchen sie, ihr Tun als notwendig zu legitimieren. Zugleich ahnen sie bereits die Rechtsfolge ihres Verrates, die drohende Sanktion Athens. Diese wäre auch dann zu erwarten, wenn keine ausdrückliche Verbotsnorm des Vertrages damit übertreten worden wäre. Immerhin wird in Th. 3,13 aber gehäuft auf die ἀπόστασις angespielt: ἀπέστημεν (1); ἀποστάσεως (1); ἐνομιζομεν ἀποστήσεσθαι διπλὴν ἀπόστασιν, ἀπὸ τε τῶν Ἑλλήνων μὴ ζῆν κακῶς ποιεῖν αὐτοὺς μετ' Ἀθηναίων ἀλλὰ ζυνελευθεροῦν, ἀπὸ τε Ἀθηναίων μὴ αὐτοὶ διαφθαρῆναι ὑπ' ἐκείνων ἐν ὑστέρω ἀλλὰ προποιεῖσαι (1); ἢ μέντοι ἀπόστασις ἡμῶν θάσσον γεγένηται καὶ ἀπαράσκευος (2); οὔτε γὰρ ἀποστήσεται ἄλλος τὰ τε ἡμέτερα προσγενήσεται (6); τὴν τε αἰτίαν ἀποφεύξεσθε ἣν εἶχετε μὴ βοηθεῖν τοῖς ἀφισταμένοις (7). Gomme, Th. 3,13,1 ad locum hebt hervor, dass der Abfall der Lesbier, der mit der *figura ethymologica* ἀποστήσεσθαι διπλὴν ἀπόστασιν rhetorisch besonders wirksam dargestellt werden soll, als formeller Austritt aus dem Seebund zu werten ist. Die Häufung der Termini zeigt zumindest, welche rechtspolitische Tragweite das Abfallen für die Lesbier hatte und dass man sich dieser sehr wohl bewusst war.

⁶⁴ Nach Schuller, *Herrschaft* 167 konnte die Treue gegenüber Athen in direkten Versprechen oder eben – indirekt – durch die Loyalitätsklausel ausgedrückt werden; allerdings argumentiert Schuller nicht juristisch präzise damit, dass es sich bei der Loyalitätsklausel um eine von vielen Möglichkeiten handle, ein Abhängigkeitsverhältnis von Athen zu begründen, für das es „keine feststehende Formel“ gebe. Gerade das Gegenteil ist der Fall: Das Abfallverbot wurde mit einer eigenen Vertragsklausel ausgedrückt. Dies beweisen ja auch die Versuche, durch Zusätze eine (aus Sicht der sich Verpflichtenden) restriktive Interpretation des zugegebenermaßen sehr generell gefassten Wortlauts zu vermeiden.

Als typisches Beispiel mag der Unterwerfungsvertrag für Samos nach dessen Revolte und den damit verbundenen Kriegen 439/38 v. Chr.⁶⁵ gelten. Der Abfall des privilegierten und mächtigen Mitgliedes⁶⁶ bedingt nun eine sehr enge Bindung an Athen (IG I³ 48, Z. 17-20):

20 [ποστέσομαι ἀπὸ τοῦ δέμου τοῦ Ἀθηναίου οὐτε λό-
 γοι οὐτε ἔργοι οὐτε ἀπὸ τῶν] χσυμμάχων τῶν Ἀ-
 [θηναίων] οὐδὲ ἄ-

Und nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder in Wort noch in Tat und auch nicht von den Symmachoi der Athener.

Das Dekret für Erythrai nach 453/52 v. Chr.⁶⁷ enthält einseitig verbindliche Bestimmungen⁶⁸ für die kleinasiatische Gemeinde, einerseits in Bezug auf Abgabepflichten der Erythraier für die Panathenäen, andererseits enthält es Regelungen über die Verfassung der Polis⁶⁹. Die Einflussnahme Athens auf den neu eingesetzten Rat ist sehr groß, und so verwundert es nicht, dass die Bouleuten Erythrais einen Eid schwören müssen, nicht von Athen und seinen Bundesgenossen abzufallen (Z. 23-24): [κ]αὶ οὐκ [ἀποσ]τέσομαι Ἀθηναίων τοῦ π[λ]έθους οὐδὲ [τῶν] χσυμμάχων τῶν Ἀθηναίων οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ ο[ὔ]τ' ἄλλοι πε[ί]σομαι[α]ι (Und ich werde nicht abfallen vom Volk der Athener und nicht von den Symmachoi der Athener weder ich selbst noch werde ich von einem anderen mich überreden lassen). Die Inschrift IG I³ 15 könnte den Eid der Bouleuten Erythrais enthalten⁷⁰.

Ebenso verpflichteten sich die Kolophonier nach Scheitern ihres Abfallens⁷¹ in ihrem Eid aus dem Jahr 447/46 v. Chr.⁷² zur Loyalität gegenüber Athen. Wieder wird neben dem selbstgesteuerten, aktiven Austritt auch das Verlassen der Symmachie aufgrund von Anstiftung durch andere unter Strafe gestellt (Z. 46-47): ... καὶ οὐκ ἀποστ[έ]σομαι τῷ δέμῳ τοῦ Ἀθηναίου οὐτε | λόγοι οὔτ' ἔργοι οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ'

⁶⁵ StV II 159.

⁶⁶ Zu den Austritten und den Seebunddekreten allgemein siehe Kap. 13-15 (Transformation).

⁶⁷ IG I³ 14 (StV II 134), Z. 23. Auch hier ist die Loyalitätsklausel zitiert (Z. 40): οὐκ ἀπο[σ]τέσομαι[ι] Ἀ[θηναίων] τοῦ πλέθους οὐδὲ τῶν χσυμμάχων τῶν Ἀθεν[αίων] οὔτ' αὐ[τὸς] ἐγὼ οὔτ' ἄλλοι πείσομαι [...] (Nicht werde ich abfallen von den Athenern und nicht von den Symmachoi der Athener, weder ich selbst noch werde ich von einem anderen mich überreden lassen).

⁶⁸ Das geht aus dem Gesamtkontext der Urkunde, nicht aber notwendigerweise aus der Verwendung der Loyalitätsklausel hervor, vgl. Pistorius, Hegemoniestreben 41.

⁶⁹ Bengtson, Staatsverträge 37.

⁷⁰ Bengtson, Staatsverträge 37.

⁷¹ Dies ist zumindest aus dem Fehlen Kolophons in den Tributlisten dieser Jahre zu erschließen, vgl. dazu Schuller, Herrschaft 91 A. 91.

⁷² IG I³ 37 (StV II 145), Z. 45-46.

ἄλλοι πείσομαι] (Und nicht werde ich abfallen vom Volk der Athener weder in Wort noch in Tat, weder ich selbst noch von einem anderen mich überreden lassen).

Sehr ausführlich ist die Loyalitätsklausel in den Dekreten für Eretria⁷³ und Chalkis⁷⁴, beide aus dem Jahr 446/45 v. Chr., formuliert⁷⁵:

21 οὐκ ἀπο[σ]τέ-
σομαι ἀπὸ τοῦ [δ]έμου τοῦ Ἀθηναίου οὔτε τέ[χ]ν-
ει οὔτε μηχανεῖ οὔδε μιᾶι οὔδ' ἔπει οὔδ' ἔ-
ργοι οὔδ' ἐτώι ἀφισταμένοι πείσομαι κ-
αὶ ἔὰν ἀφιστεῖ τις, κατερώ Ἀθηναίοισι, ...

Nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder durch eine List noch durch irgendeinen Kunstgriff weder in Wort, noch in Tat und nicht werde ich mich von einem Abfallenden dazu überreden lassen und wenn irgendwer abfällt, werde ich es den Athenern berichten...

Für Chalkis und Eretria ist auch eine positive Meldepflicht von Abfallplänen anderer gegenüber Athen normiert⁷⁶.

Soweit ein kurzer Überblick über die Seebunddekrete, die ausformulierte Varianten der Loyalitätsklausel enthalten, um die unterworfenen abtrünnigen Seebundmitglieder stärker an Athen zu binden. Auch wenn 478/77 v. Chr. der Abfall von der Schutzmacht gegen die Perser wohl kaum ein Thema war, kann es aufgrund der Quellenlage als gesichert angesehen werden, dass der Seebundvertrag die Loyalitätsklausel enthielt – ähnlich hethitischen und neuassyrischen Zeugnissen⁷⁷. Damit macht sich auch Herodot keines Anachronismusses schuldig, wie vermutet wurde⁷⁸: Natürlich weiß der griechische Historiker zur Zeit der Abfassung seines Werkes um die „Austrittsbewegung“ aus dem Seebund im 5. Jh., dies kann aber mit dem ἐμμένειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι, das sich noch dazu auf die Integration von Neumitgliedern in die Vorgängerorganisation des Seebundes bezieht, nicht als vorweggenommen angesehen werden.

⁷³ IG I³ 39 (StV II 154).

⁷⁴ IG I³ 40 (StV II 155). Der Text des Eretria-Dekretes ist aufgrund eines Verweises aus dem Chalkis-Dekret, dass dort der „Eid geleistet werde wie es der (attische) Demos für die Eretrier beschlossen hat (Z. 41)“, ergänzt, lautet also (Z. 7-11), genauso; vgl. dazu Bengtson zu StV II 154. Pistorius, Hegemoniestreben 44 deutet diese Analogie nur an.

⁷⁵ Vgl. Pistorius, Hegemoniestreben 44.

⁷⁶ Diese positive Meldepflicht hat Balcer, Chalkis in Verbindung mit dem bei Xenophon (X. HG 1,7,20) überlieferten Gesetz des Kannonos aus dem 6. Jh. v. Chr. gebracht. Dies scheint aber gar nicht notwendig, zumal die Meldepflicht auch in älteren nichtgriechischen Verträgen mit Loyalitätsklausel belegt ist (vgl. dazu oben Kap. 5.2.). Gegen eine „Tradition“ der Meldepflicht im griechischen Bereich spricht andererseits, dass ältere Seebunddekrete sie nicht erwähnen.

⁷⁷ Das Beispiel der Hethiterverträge hat allerdings den Nachteil, dass die behandelten Kontrakte zumeist einseitig und auf Vasallenpflicht aufgebaut waren, was für den Seebund ursprünglich auszuschließen ist.

⁷⁸ Vgl. dazu die Verweise bei Flower / Marincola, Hdt. 9,106,4 ad locum.

Die Loyalitätsklausel wird nicht in der Form Vertragsbestandteil geworden sein, wie sie in den Dekreten der 2. Hälfte des 5. Jh. aufscheint: Die Gründungsmitglieder verpflichteten sich ja generell und *ex ante* dazu, „in Zukunft nicht abzufallen“. Erst die politische Realität ließ eine engere Verkläusulierung der Bedingungen notwendig erscheinen, nun wurde die Formel erweitert und auf alle möglichen Sachverhalte ausgedehnt, um dem Austrittswilligen keine Interpretationslücke zu lassen. Gleichzeitig damit ändert sich die vertragsrechtliche Beziehung Athens zu den Mitgliedern: Aus dem zweiseitigen Bündnis wird ein einseitiges Dekret⁷⁹. Die Unterworfenen beschwören nun ihre Treue gegenüber Athen und den Symmachoi, umgekehrt ist das nicht der Fall⁸⁰.

Die Loyalität der Mitglieder des Bundes ist wesentliche Voraussetzung für sein Bestehen und das Erreichen seiner Ziele. Die Formulierung dieses Gebotes wird noch in der Spätzeit des Seebundes angedeutet; nach der Sizilienkatastrophe gilt die Hauptsorge der Athener der erwarteten Welle von Austritten (Th. 8,4): Παρεσκευάζοντο δὲ καὶ Ἀθηναῖοι, ..., μάλιστα δὲ τὰ τῶν ζυμμάχων διασκοποῦντες ὅπως μὴ σφῶν ἀποστήσονται.⁸¹ (Die Athener rüsteten sich, ..., vor allem die Angelegenheiten der Symmachoi überprüfend, damit diese nicht abfallen würden).

Auch wenn eine unmittelbare vertragsrechtliche Konnotation der Stelle direkt auszuschließen ist, so schwingt bei dem Wort ἀφιστάναι stets auch der rechtliche Aspekt mit. Auch im euphorischen Gründungsmoment des Seebundes ist der Eindruck der Illoyalität einzelner Mitglieder der Vorgängersymmachie noch frisch und aktuell. Dem soll für die Zukunft Vorschub geleistet werden; dass auch bei den engagiertesten Gründungsmitgliedern der Gedanke an Austritt mitgeschwungen sein könnte, kann nicht ausgeschlossen werden. So ist anzunehmen, dass die Gründungsurkunde des delisch-attischen Seebundes ein Austrittsverbot in der Fassung, die Herodot für den Hellenenbund belegt, enthält: (ἐμμενεῖν καὶ) μὴ ἀποστήσῃσθαι.

⁷⁹ Zur sogenannten „formellen Transformation“ der Verträge siehe unten Kap. 14.

⁸⁰ Auch in späteren Verträgen ist die Verwendung der Loyalitätsklausel typisch, Swoboda, Bünde 8 baut etwa seine Argumentation dafür, dass den Sympolitien des 4. Jh. ein Vertrag und keine „Verfassung“ zugrunde lag, auf dem Austrittsverbot für Mitglieder auf.

⁸¹ Vgl. dazu auch Smarczyk, Bündnerautonomie 1.

6. TREUEKLAUSEL, SCHUTZKLAUSEL UND TEILBEISTANDSVERBOT

6. 1. Das Problem: Ergänzung der Freund-Feindklausel?

Die Freund-Feindklausel und die Loyalitätsklausel sind im Zusammenhang mit dem Seebund direkt oder indirekt belegt. Für diese erste große und auf einem Beitragssystem beruhende Symmachie wird man postulieren dürfen, dass ihr zumindest die rudimentäre Form einer „Satzung“ zugrunde liegt, die über τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον und μὴ ἀποστήσεσθαι hinausgeht. Im vorliegenden Kapitel soll schrittweise versucht werden, mögliche, über das bereits Nachgewiesene hinausgehende Vertragsbestandteile zu rekonstruieren. Dabei soll das Interesse drei typischen Elementen der Vertragssprache gelten, die in enger Verbindung mit dem τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον stehend auch in anderen Belegen aufscheinen: einem im Folgenden als „Treueklausel“ bezeichneten adverbialen/adjektivischen Zusatz (zB. ἄδολος), der „Schutzklausel“ κατὰ τὸ δύνατον βοηθεῖν und dem „Teilbeistandsverbot“, das es untersagt, den Feind auf irgendeine Weise zu unterstützen.

Hauptproblem dabei ist die Tatsache, dass die Freundklausel als umfassende Norm inhaltlich auch die Bestimmungen der Treueklausel und der Schutzklausel abdecken könnte. Das Gleiche lässt sich über das Verhältnis von Feindklausel und Teilbeistandsverbot feststellen. Gerade weil aber die genannten Klauseln zusammen mit der Freund-Feindbestimmung belegt sind¹, muss man danach fragen, inwiefern diese dadurch ergänzt oder konkretisiert wird. Wie eine Konkretisierung der generellen Norm aussehen konnte, wurde schon anhand der hethitischen Zeugnisse deutlich².

Ferner scheint eine gesonderte Behandlung der eben genannten Bestimmungen auch dadurch gerechtfertigt, dass Ziegler neben der Freund-Feindklausel die Schutzklausel und das Teilbeistandsverbot (formuliert hier als Verbot von Separatfrieden mit dem Feind) als die bedeutendsten Vertragsbestimmungen des griechischen Völkerrechts anführt³.

Bei der Frage nach ihrer Relevanz für den Seebundvertrag ist freilich stets die historische Epoche der Seebundgründung zu bedenken – die meisten Zeugnisse sind bedeutend jünger und setzen die schon einmal angesprochene Entwicklung einer völkerrechtlichen Begrifflichkeit voraus, wie sie es 478/77 v. Chr. mit Sicherheit noch nicht gegeben hat.

¹ Vgl. etwa im Vertrag Athens mit den Makedonen oder mit den Bottiaiern; ausführlich dazu siehe unten in diesem Kapitel.

² Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

³ Ziegler, Völkerrecht 35.

6. 2. Die Treueklausel

Ausgangspunkt der Überlegungen sind zwei bereits zitierte Staatsverträge Athens aus den späten zwanziger Jahren des 5. Jh. mit den Makedonen⁴ und mit den Bottiariern⁵. Beide Male findet sich die Freund-Feindklausel hier in Verbindung mit der Treueklausel:

Makedonenvertrag von 423/22 v. Chr. (Z. 19-21): [. . . και τὸς αὐτὸς φίλος νομιῶ καὶ ἐχθρ[ὸς] ἡόσπερ ἄν Ἀθηναῖοι . . .] | [. . . πρὸς Ἀθε]ναίος δικαίος καὶ ἀδόλος κα[ὶ] ἀβλαβῆς] | [. . . κ]ατὰ τὸ δυνατόν τῷ δέμοι τῷ [Ἀθηναίων.]

... und dieselben werde ich für Freunde und Feinde halten wie die Athener ... | zu den Athenern gerecht und ohne Falsch und ohne Schädigung ... | nach Möglichkeit dem Volk der Athener ...

Bottiaiervertrag von 422 v. Chr. (Z. 17-19): φίλοι ἐσόμε[θα] Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστῶ[ς] κα[ὶ] | ἀδόλος καὶ τ[ὸς] αὐ]τῶ[ς] φίλος καὶ ἐχθ[ρ]ὸς νομιόμε[ν] ἡόσπερ ἄν Ἀθηναῖοι

Wir werden den Athenern Freunde und Verbündete sein treu und | ohne Falsch und dieselben werden wir für Feinde und Freunde halten wie | die Athener

Allgemein kann daraus abgeleitet werden, dass die Vertragspartner sich zu weitestgehender Vertragstreue verpflichten, also eine „Schutzgarantie“ abgeben. Dies kann, wie in den Fällen der Verträge Athens mit Rhègion und Leontinoi⁶ darin begründet sein, dass sich zwei ungleiche Vertragspartner gegenüberstehen, und der Stärkere (Athen) dem Schwächeren dadurch eine Sicherheit gibt, indem er sich verpflichtet, die Abmachung „ohne Falsch“ einhalten zu wollen⁷. Die Treueklausel hat somit in gewisser Weise eine „ausgleichende“ Funktion.

6. 2. 1. Der Wortlaut des Treueklauselzusatzes

Maßgeblicher Terminus für diese Garantie ist ἀδόλος, das sich wörtlich mit „ohne List“, „ohne böse Absicht“ übersetzen lässt. So versteht es auch ein attisches Skolion, ein Gedicht, das sich der Frage nach den „besten vier Dingen“ widmet (Athen. Deipn. 694e = PMG 890)⁸:

Ἵγιαίνειν μὲν ἄριστον ἀνδρὶ θνητῷ, | δεύτερον δὲ καλὸν φῦαν γενέσθαι, | τὸ τρίτον δὲ πλουτεῖν ἀδόλως, | καὶ τὸ τέταρτον ἡβᾶν μετὰ τῶν φίλων.

⁴ IG I³ 89 (StV II 186).

⁵ IG I³ 76 (StV II 187).

⁶ Siehe dazu unten.

⁷ So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 86.

⁸ Vgl. auch die zwei Belegstellen dafür bei Pl. Grg. 451e und R. 444d-e.

Gesund zu sein, ist das beste für den sterblichen Mann, | das zweite aber schön von Wuchs zu sein, | das dritte ohne Falsch reich zu werden | und das vierte, mit den Freunden stark zu sein.

Das „Drittbeste“ ist es, „ohne Falsch reich zu werden“, etwa, ohne sich auf unlautere Weise bereichert zu haben. Hier ist ἄδολος als ethischer Begriff gebraucht, das „nicht listige“ Verhalten gemahnt an die stammverwandten⁹ Termini des *dolus* und des „dolosen Verhaltens“ aus dem römischen Recht. Der mit einem α-privativum gebildete Terminus δόλος (wörtlich „List“) für „nicht-doloses Verhalten“ tritt folglich oft in rechtlichem Zusammenhang auf:

So versprechen Athen und Sparta einander 423 v.Chr., dass hinsichtlich Delphi beiden Städten freier Zugang zum Orakel gewährt sein solle¹⁰: Περὶ μὲν τοῦ ἱεροῦ καὶ τοῦ μαντείου τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου δοκεῖ ἡμῖν χρῆσθαι τὸν βουλόμενον ἀδόλως καὶ ἀδεῶς κατὰ τοὺς πατέριους νόμους. (Wegen des Heiligtums und des Orakels des pythischen Apollo scheint es uns richtig, dass jeder, der es möchte, das Orakel befragen kann ohne böse Absicht und ohne Furcht gemäß den Nomoi der Väter).

Dionysios von Halikarnassos umschreibt die Aussöhnung zweier verfeindeter Parteien (διαλλαγῆ) mit ἄφεις ἄδολος γινομένη¹¹.

Anschaulich demonstriert auch ein Vertrag zwischen Agesilaos und Tissaphernes aus 396 v. Chr.¹², wie gebräuchlich der Terminus ἄδολος im griechischen Völkerrecht ist: Für die Zeit eines Waffenstillstands würde sich der persische Satrap verpflichten, Boten zum Großkönig zu schicken, um genauere Bedingungen einer möglichen friedlichen Einigung zu erfragen¹³. Agesilaos willigt ein, wenn er nicht getäuscht werde (Ἀλλὰ βουλοίμην ἄν, ἔφη, εἰ μὴ οἰοίμην γε ὑπὸ σοῦ ἐξαπατᾶσθαι). Daraufhin sichert Tissaphernes zu (X. HG 3,4,5-6):

(5) Ἄλλ' ἔξεστιν, ἔφη, σοὶ τούτων πίστιν λαβεῖν ἢ μὴν ἀδόλως ... (6) ἐπὶ τούτοις ῥηθείσι Τισσαφέρνης μὲν ὁμοσε τοῖς πεμφθείσι πρὸς αὐτὸν Ἡριπίδα καὶ Δερκυλίδα καὶ Μεγίλλω ἢ μὴν πράξειν ἀδόλως τὴν εἰρήνην, ... ὁ μὲν δὴ Τισσαφέρνης ἄ ὁμοσεν εὐθὺς ἐνεύσατο.

(5) Aber es ist dir möglich, sprach er, dafür ein Treueversprechen zu erhalten, dass ich es ohne Falsch ausführen werde ... (6) Zu diesen Worten schwor Tissaphernes den zu ihm gesandten Herippidas, Derkyllidas und Megillos, dass er den Frieden(svertrag) ohne Falsch bewirken wolle ... Aber Tissaphernes betrog sofort in Bezug auf das, was er beschworen hatte.

⁹ Walde / Hofmann, Wörterbuch s.v. *dolus*.

¹⁰ Th. 4,118,1.

¹¹ D.H. 3,8,4: Ἐγὼ νομίζω κρατίστας μὲν εἶναι διαλλαγὰς καὶ πρεπωδεστάτας συγγενέσι καὶ φίλοις πρὸς ἀλλήλους, ἐν αἷς οὐδέν ἐστιν ἔγκοτον οὐδὲ μνησικάκον ἀφέσεως ἅπασι πρὸς ἅπαντας ὑπὲρ ὧν ἔδρασαν ἢ ἔπαθον ἀδόλου γινομένης,

¹² StV II 220.

¹³ X. HG 3,4,3-4.

Tissaphernes bricht den Eid¹⁴, obwohl er zugesichert hatte, „dass er den Frieden(svertrag) ohne Falsch bewirken wolle“.

Ohne auf diese Episode aus den Hellenika des Xenophon näher eingehen zu müssen, verdeutlicht sie doch, wie häufig und selbstverständlich der Begriff ἄδολος im Kontext internationaler Vereinbarungen gebraucht wird. Natürlich werden Sicherheiten dieser Art vor allem in Verbindung mit Eiden gegeben. Dieser wird entweder ἀδόλως geleistet, oder aber es wird gelobt, eine Handlung ἀδόλως durchzuführen. Gerade für letzteres finden sich bei Xenophon viele Belege¹⁵. Eine wesentliche Handlung, deren Ausführung ohne bösen Hintergedanken erfolgen soll oder erfolgt, ist der Vertragsabschluss. Ein Vertrag kann entweder ἀδόλως geschlossen werden oder in Bezug auf die materielle Ausgestaltung ἄδολος sein, wobei der Terminus in Zusammenhang mit den unterschiedlichsten völkerrechtlichen Kategorien und Vertragstypen und in unterschiedlichsten Epochen der griechischsprachigen Literatur auftritt.

Von φιλότας ἄδολος, einem „Freundschaftsvertrag ohne Falsch“, spricht der erste epigraphische Beleg für ἄδολος, der Vertrag zwischen Sybaris und Serdaioi 510 v. Chr.¹⁶ (Z. 1-5): ἀρμόχθεν οἱ Συβαρίται κ' οἱ σύμμαχοι κ' οἱ | Σερδαῖοι ἐπὶ φιλότατι πιστᾶι κ' ἄδολοι ἀεΐδιον. (Verbunden haben sich die Sybariten und ihre Symmachoi und die Serdaier zu Freundschaft treu und ohne Falsch auf ewig). Dionsysios von Halikarnassos zitiert in einem Gespräch zwischen Aeneas und Latinus ἀδόλους τὰς ὁμολογίας¹⁷.

Ebenso sprechen Aristophanes¹⁸ direkt, Xenophon¹⁹ in indirekter Weise von einer εἰρήνη ἄδολος, Demosthenes²⁰ diskutiert in seiner 16. Rede, die Polis Megalopolis in Arkadien ohne böse Absicht zum Verbündeten Athens zu machen (εἴτε συμμαχούς ἡμᾶς ἀδόλως τῶν Μεγαλοπολιτῶν ποιουμένων). Den Begriff einer „nicht dolosen“ συμμαχία tradieren schließlich Diodor²¹ und Appian²².

¹⁴ So zumindest in der Version des Xenophon, HG 3,4,6, vgl. Bengtson zu StV II 220 ad locum.

¹⁵ X. Cyr. 7,4,3: ... καὶ τοὺς μὲν Κῆρας ὁμόσαι ἀδόλως τε δέξεσθαι εἰς τὰ τεῖχη σφᾶς καὶ ἐπ' ἀγαθῷ τῷ Κύρου καὶ Περσῶν· αὐτὸς δὲ ὁμόσαι θέλειν ἀδόλως εἰσιέναι εἰς τὰ τεῖχη καὶ ἐπ' ἀγαθῷ τῶν δεχομένων. 7,4,5: Ἐγὼ ὑμῖν, ὦ ἄνδρες, ὅμοσα ἀδόλως εἰσιέναι εἰς τὰ τεῖχη καὶ ἐπ' ἀγαθῷ τῶν δεχομένων. X. Anab. 2,2,9: Οἱ δὲ βάρβαροι προσώμοσαν καὶ ἠγήσεσθαι ἀδόλως. 2,3,26: Καὶ νῦν ἔξεστιν ὑμῖν πιστὰ λαβεῖν παρ' ἡμῶν ἢ μὴν φιλίαν παρέξειν ὑμῖν τὴν χώραν καὶ ἀδόλως ἀπάξειν εἰς τὴν Ἑλλάδα ἀγορὰν παρέχοντας. 3,2,24: ..., πολλοὺς δ' ἂν ὁμήρους τοῦ ἀδόλως ἐκπέμψειν. Ebenso vgl. D.S. 32,6,2: παραδοῦναι τὰ ὅπλα ἀδόλως.

¹⁶ StV II 120.

¹⁷ D.H. 1,58,5: Εἰ δ' ἐπαληθεύεται ὑμῖν ὅδ' ὁ λόγος πιστεῖς τούτων ἀξιῶ δοῦναι καὶ λαβεῖν, αἱ φυλάξουσιν ἡμῖν ἀδόλους τὰς ὁμολογίας.

¹⁸ Ar. Lys. 168-169: (ΛΑ.) Καὶ τὼς μὲν ἀμῶς ἄνδρας ἀμῆς πείσομες παντᾶ δικαίως ἄδολον εἰράναν ἄγειν.

¹⁹ X. Cyr. 4,4,11; X. HG 3,4,6.

²⁰ D. 16,28,4.

²¹ D.S. 3,71,6.

ἄδολος ist also durchwegs ein in rechtlichem Kontext belegter Begriff, „ohne Falsch“ sollen σπονδή, φιλότης, ὁμολογία, εἰρήνη und συμμαχία geschlossen und ausgestaltet werden.

6. 2. 2. Athen und der Treueklauselzusatz

Diese Bestimmung findet sich nun auch in Verträgen Athens, die der Einfachheit halber in vier Gruppen präsentiert werden sollen:

1) Wiedereingliederungs- oder Friedensverträge mit abtrünnigen Mitgliedern des Seebundes und anderen Verbündeten 2) Symmachieverträge mit Staaten außerhalb des Seebundes 3) Vertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr. 4) Vertrag Athens mit Argos, Elis und Mantinea 420 v. Chr.

6. 2. 2. 1. Wiedereingliederungs- oder Friedensverträge mit abtrünnigen Mitgliedern des Seebundes und anderen Verbündeten

Pistorius sieht in der erneuten Aufnahme der Beziehung Athens zu einem abgefallenen Seebundmitglied mittels eines Wiedereingliederungsvertrages „den Versuch, das Formular zweiseitiger Symmachieverträge zur Durchsetzung und Stabilisierung der Hegemonialinteressen dem untergeordneten Vertragspartner als einseitige Verpflichtung aufzuerlegen“²³. Das setzt einerseits die Zweiseitigkeit des Seebundvertrages voraus, andererseits präsumiert Pistorius Hegemonialbestrebungen Athens – beides wird noch zu behandeln sein²⁴. In jedem Fall finden sich in den Wiedereingliederungsverträgen Formeln, mit denen Athen aufgrund der erwiesenen Untreue seiner Partner besonders betont, dass das erneuerte Bündnis und dessen Parteien ἄδολος und/oder πιστος sein sollen. In dem zwischen formal gleichwertigen Partnern abgeschlossenen Vertrag mit den Bottiaiern²⁵ ist diese Verpflichtung sowohl für Athen (Z. 12-15: ἀμυνῶ τοῖς] Βοττι[αίοις τοῖς] | χσυντιθεμέ[νοις] [τὲν χσυμαχίαν κ]αὶ τὲν χσ[υμαχία]ν πιστῶς καὶ [ἀδ]όλο[ς φυλάχσο Βοττι]αίοις προ[θυμόμε]||[ν]ος κατὰ τὰ χ[σ]υ[ν]κε[ί]μενα) als auch für sein Gegenüber (Z. 17-19: φίλοι ἐσόμε[θα Ἀθηναίοις καὶ χσύμ]μαχοι πιστο[ς] κα[ὶ] | ἀδόλο[ς]) erhalten.

Drastischer wirken die von Athen den abtrünnigen Mitgliedern diktierten Dekrete: Die Bürger von Chalkis²⁶ etwa müssen 446/45 v. Chr. bei Gefahr des Verlustes ihres Bürgerrechts und der Einziehung ihres Vermögens schwören, möglichst gute und getreue Bundesgenossen²⁷ Athens zu sein – χσύμμαχος ἔσομαι ἡοῖς ἂν

²² App. BC 4,12,98.

²³ Pistorius, Hegemoniestreben 44.

²⁴ Siehe dazu Kap. 11 (Form) und Kap. 13-15 (Transformation).

²⁵ StV II 187.

²⁶ StV II 155.

²⁷ Bickerman, Völkerrecht 112 räumt ein, dass hier trotz des angedrohten Verlustes der Rechte von σύμμαχοι die Rede ist. Athen legt also bereits in einer recht extensiven In-

δύνομαι ἄριστος καὶ δικαιοτάτος (Z. 27-29). Die Bürger von Chalkis verpflichten sich also zu einer „Bundesgenossenschaft so gut es gehe und so rechtschaffen wie möglich“²⁸.

Dasselbe wird 446/45 v. Chr. für Eretria²⁹ anzunehmen sein, wobei die entsprechende Passage durch einen Verweis darauf aus dem Chalkis-Dekret rekonstruiert werden muss³⁰. Samos³¹ schließlich wurde nach dem Abfallversuch 440/39 v. Chr. in ähnlicher Weise verpflichtet (Z. 20-21): [... ἔσομαι πιστὸς τοῖσι δέμοι τοῦ Ἀθελ[ναίου ...]³².

Gerade wenn die letzten Beispiele, alle drei Dekrete Athens gegen abtrünnige Poleis, keinen Zusatz ἄδολος enthalten, muss das allein schon aus inhaltlichen Erwägungen nicht als Argument gegen dessen Verwendung in Verträgen unter Gleichberechtigten verstanden werden. Vielmehr erscheint es dann notwendig, dass etwa Athen dem formal gleichgestellten, aber faktisch schwächeren Partner in besonderer Weise seine lauterer Absichten zusichert. Baltrusch definiert dies als „*Schutzgarantie für den Schwächeren*“³³. Diese wird bei den Symmachieverträgen Athens mit Nichtmitgliedern des Seebundes besonders deutlich.

6. 2. 2. 2. *Symmachieverträge mit Staaten außerhalb des Seebundes*

Die Treueklausel im Vertrag Athens mit den Makedonen wurde bereits oben (6.2.) erläutert. Eine gesonderte Stellung nehmen die Verträge Athens mit Rhegion³⁴ und Leontinoi³⁵ ein. Beide Inschriften lassen darauf schließen, dass ein bereits bestehendes vertragliches Verhältnis zu Athen 433/32 v. Chr. bloß erneuert und kein Neues geschlossen wird³⁶. Nicht nur in dieser Hinsicht können die beiden Bündnisverträge verglichen werden – die heute erhaltenen Dekrete dafür wurden wahrscheinlich auch in ein und derselben Volksversammlung von Kallias, dem Sohn des Kalliades, beantragt³⁷. Ursache dafür könnte ihre Bedeutung für die athenische Kolonie Thurioi sein: Diese Stadt sollte als Neugründung Athens 444/43 v. Chr. für die Bürger von

terpretation des Begriffes diesen auch Verträgen zu Grunde, die es mit Unterworfenen schließt.

²⁸ So Pistorius, Hegemoniestreben 44.

²⁹ StV II 154.

³⁰ Z. 41 des Chalkis-Dekrets, vgl. StV II 154.

³¹ IG I³ 48 (StV II 159).

³² So ergänzt Pistorius, Hegemoniestreben 45 den Abschnitt aus der umstrittenen Passage der Urkunde (Z. 15-25); Bengtson zu StV II 159 hält sich an die Fassung der Herausgeber der ATL und ergänzt: *πίσσομαι αἰεὶ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*.

³³ Siehe dazu oben Kap. 6.2. und Baltrusch, *Symmachie* und Spondai 86 A. 460.

³⁴ IG I³ 53 (StV II 162).

³⁵ IG I³ 54 (StV II 163).

³⁶ Bonk, Klauseln 40-41 spricht allgemein von der „*Erneuerung eines alten Bündnisses*“ und der „*Verpflichtung Athens zur Bundesgenossenschaft*“. Zur Vorgeschichte des Bündnisses vgl. Maddoli, *Atene e Leontini*.

³⁷ Bengtson zu StV II 163.

Sybaris in den beiden Poleis Rhegion und Leontinoi Verbündete haben³⁸. Das entspricht durchaus der athenischen Praxis – zu verweisen ist etwa auf das Breadekret³⁹ oder die Rolle der Makedonier als Freunde Athens in Bezug auf die in ihrer Nachbarschaft gegründete Tochterstadt Amphipolis⁴⁰. So versteht es auch Graham, wenn er generell die These formuliert: „(This) suggests that in all regular Greek colonies the mother city was responsible for the colony’s protection at least in its early years.“⁴¹ Analog lässt sich also auch für Rhegion und Leontinoi annehmen, dass sie von Athen in den Verträgen aus der Zeit um 444 v. Chr. verpflichtet worden waren, eine gewisse Sicherungsfunktion gegenüber Thurioi einzunehmen. Diese wurde freilich dann obsolet, als sich Thurioi 434 v. Chr. offiziell von Athen löste und als Kolonie Delphis deklarierte. Dennoch wurden die Verträge Athens mit den Poleis erneuert und sogar auf der gleichen Stele eingraviert wie die von 444/43 v. Chr., freilich mit anderem Präskript. Athen und Rhegion gehen dann aber, in Erneuerung des alten Bündnisses⁴², dessen Rechtsgrundlage nun jedoch nicht mehr gegeben war, eine Symmachie⁴³ mit den beiden Poleis ein⁴⁴.

Beide Inschriften enthalten die Treueklausel: Athen verpflichtet sich gegenüber Rhegion dazu, dass alles, was das Verhältnis der beiden Gemeinden betreffen wür-

³⁸ Vgl. dazu ausführlich Wick, Rhegion and Leontinoi; Ruschenbusch, Leontinoi und Rhegion.

³⁹ Siehe dazu unten in Kap. 6.3.1.

⁴⁰ Wick, Rhegion and Leontinoi 292ff.

⁴¹ Graham, Colony 62.

⁴² Wick, Rhegion and Leontinoi 301 sieht die Vorteile einer Erneuerung der alten Bande gegenüber einem neuen, konkreteren Vertrag einerseits in dem Interesse beider Seiten gelegen, andererseits stellt er fest, dass es Sparta ungern gesehen hätte, wenn Athen sein Einflussgebiet so weit in den Westen ausgedehnt hätte.

⁴³ Die daraus resultierenden Verpflichtungen wurden durchaus ernst genommen: 427 v. Chr. schickte Athen 20 Trieren (Th. 1,86; D.S. 12,54,1-4) nach Leontinoi, 426/25 v. Chr. sogar 40 Schiffe (Th. 3,115,1-4; D.S. 12,54,6). Leontinoi pocht in einer Gesandtschaft an Athen aus dem Jahre 427 v. Chr. neben der ionischen Verwandtschaft auf „ein altes Bündnis“ zwischen den Städten (Th. 3,86,3): ἐς οὖν τὰς Ἀθήνας πέμψαντες οἱ τῶν Λεοντίνων ξύμμαχοι κατὰ τε παλαιὰν ξυμμαχίαν καὶ ὅτι Ἴωνες ἦσαν πείθουσι τοὺς Ἀθηναίους πέμψαι σφίσι ναῦς. (Die Verbündeten der Leontiner schickten nach Athen und überredeten die Athener wegen des alten Bündnisses und weil sie Ioner waren, ihnen Schiffe zu senden.) Interessant wäre es zu wissen, ob Thukydides dann dieses Bündnis – eben die gerade behandelte Inschrift – zugänglich war (vgl. dazu Müller, Urkunden 158). Gewissermaßen setzt sich das Motiv κατὰ παλαιὰν ξυμμαχίαν hier fort: 433/32 v. Chr. wird ein Bündnis Athens mit Leontinoi erneuert, auf die Abmachung aus diesem Jahr berufen sich die Leontiner 427/26 v. Chr. Dass diese Gesandtschaft – an ihr nahm auch der Redner Gorgias teil – sehr überzeugend gewesen sei, berichtet auch Platon (Hp. Ma. 282b).

⁴⁴ Baltrusch, Symmachie und Spondai 6 A. 19 hat darauf hingewiesen, dass es sich hier um „selbstständige“ Symmachieverträge handelt, wie sie erst im 4. Jh. zur Regel wurden. Die Symmachie ist nicht mehr die tatsächliche Konsequenz des Vertrages sondern der Vertrag selbst.

de, vertragstreu und ohne Hintergedanken ausgeführt werden würde, in einer besonderen Häufung von Termini wird die Treue der erneuerten Symmachie gelobt (IG I³ 53, Z. 11-16):

- 11 [... *hína eí tà pánta pí]στὰ καὶ ἄδολα καὶ ἡ-
[απλᾶ παρ' Ἀθηναίων ἐς αἰ]δίων Ρηγίνοις, κα-
[τὰ τὰδε ὀμνύντες· χσύμ]μαχοὶ ἐσόμεθα πίσ-
[τοὶ καὶ δίκαιοι καὶ ἰσ]χυροὶ καὶ ἀβλαβῆς
[ἐς αἰδίων Ρηγίνοις καὶ] ὀφελέσομεν ἐ[άν τ]-
[ὸ δέονται ...]*

... damit alles treu sein wird und ohne Falsch und einfach alles von den Athenern auf ewig mit den Rhegiern und dem gemäß schworen sie: Wir werden Symmachoi sein, treue, gerechte, starke und ohne Schädigungsabsicht auf immer für die Rhegier und wir werden helfen, sofern sie dessen bedürfen

Leontiner und Athener versprechen einander ebenfalls wechselseitig, ἀβλαβῶς und ἀδόλως als Kampfgefährten sein zu wollen (IG I³ 54, Z. 21-27):

- 25 [... σύ]νμα[χ]οὶ ἐσόμ-
[εθα Λεοντ]ίν[οις αἰ]δίο-
[ι καὶ ἀδόλως καὶ] ἀβλαβῶς.
[Λεοντίνο]ς ὁ[μῶς ὀ]μόσ-
[αι· σύ]νμαχοὶ ἐσόμ[εθα
[Ἀθηναί]οις αἰδίοι] ἀδό-
[λος καὶ ἀβλαβῶς ...]

Wir werden Symmachoi sein für die Leontiner ewige und ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht. Und die Leontiner sollen ebenso schwören: Wir werden Symmachoi sein den Athenern auf ewig und ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht.

Der Zweck beider Symmachien ist militärischer Natur.

Das ist hingegen im Vertrag Athens mit Halieis⁴⁵ aus dem Jahre 424 v. Chr. nicht der Fall: Die kleine Gemeinde in der Argolis ist ein wichtiger strategischer Brückenkopf gegen Sparta, ihre Hilfe für Athen beschränkt sich in der Rolle als militärischer Hafenstützpunkt für Athen (Z. 22), dem Unterlassen von Hilfeleistung für Seeräuber (Z. 8) und einem Teilbeistandsverbot⁴⁶ gegenüber den Lakedaimoniern (Z. 9-12). Dafür sollte den Halieiern kein „gerechter Wunsch“ abgeschlagen werden (Z. 19-20) – [... ἐὰν δέ τινος ἄλλ]ο δέονται δικάιο | [*ἡαλιῆς παρὰ τῷ δέμο τῷ Ἀθηναίων ἡε]υρισκόσθον (wenn aber irgendeiner gerechten Sache die Halieier bedürfen von dem Volk der Athener, so sollen sie diese erlangen)⁴⁷.*

Ebenso verpflichtet sich Athen mit der Schutzklausel⁴⁸ zu militärischer Hilfe, sollten die Halieier angegriffen werden. Der Vorteil, den Athen aus dem ungleichen

⁴⁵ IG I³ 75 (StV II 184).

⁴⁶ Siehe dazu sogleich, Kap. 6.4.

⁴⁷ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 72 A. 397 übersetzt es mit: „*Wenn sie irgendeinen gerechten Wunsch von den Athenern haben, so sollen sie ihn erfüllt finden*“.

⁴⁸ Siehe dazu sogleich, Kap. 6.3.

Bündnis zieht, ist strategischer Natur, dennoch kann man nicht von einem militärischen Bündnis sprechen, da sich die Heerfolgepflicht der Einwohner von Halieis auf die Verteidigung der eigenen Stadt im Verbund mit Athen beschränkt. Zweimal ist eine Treueklausel im Bündnis enthalten: In Z. 5-6 wird formelhaft festgehalten, dass der Vertrag ohne Falsch sei: *χρυσυθέκα[ς καὶ χρυσυμαχίαν καὶ ἠόρκου]ς εἶναι <ᾗ>δόλοισι Ἀθηναίο[ι]ς καὶ ἡαλιεῦσιν κατὰ τάδε* (Vertrag, Symmachie und Eid sollen sein ohne Falsch zwischen den Athenern und den Halieiern). Später (Z. 24-25) geloben die Halieier Vertragstreue: ... καὶ ἐ]μμενόμεν ταῖς χρ[υ]σθεκαῖς πιστῶς καὶ ἀδόλοισι Ἀθηναίο[ι]ς (und wir werden festhalten an den Verträgen treu und ohne Falsch gegenüber den Athenern).

Zu verweisen ist schließlich auf die Treueklausel *χρυσυμαχοὶ ἐσόμεθα ἀδόλοισι αἰεὶ Ἐφεστιαίοις* im Vertrag Athens mit Egesta aus 418/17 v. Chr.⁴⁹.

Den vier Poleis Rhegion, Leontinoi, Halieis und Egesta ist gemeinsam, dass sie mit dem übermächtigen Athen kontrahieren und dass dieses mit ihnen ein – wenigstens der Formulierung nach – zweiseitig ausgestaltetes Bündnis außerhalb des Seebundes schließt⁵⁰. Dabei finden sich neben dem ἄδολος auch Adjektive wie δίκαιος, ἀβλαβής, πίστος oder ἴσχυρος.

6. 2. 2. 3. *Vertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr.*

Nicht nur in Bündnisverträgen wird die Vertragstreue speziell bekräftigt, auch Spondai können die Treueklausel enthalten. Ein berühmtes Beispiel stellt der von Thukydides⁵¹ überlieferte Wortlaut des sogenannten Nikiasfriedens zwischen Athen und Sparta 421 v. Chr. dar⁵²: Zweimal wird „nicht doloses“ Verhalten gelobt, einmal bezüglich der Dauer des Waffenstillstandes und dann bezüglich des Eides und der damit verbundenen materiellen Vertragstreue (Th. 5,18,3.9):

(3) Ἔτη δὲ εἶναι τὰς σπονδὰς πενήκοντα Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμαχοῖς τοῖς Ἀθηναίων καὶ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμαχοῖς τοῖς Λακεδαιμονίων ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν ... (9) Ὁ δ' ὄρκος ἔστω ὅδε· „ἐμμενῶ ταῖς ξυνήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως καὶ ἀδόλως.“

(3) 50 Jahre sollen sein die Friedensverträge zwischen den Athenern und ihren Symmachoi und den Lakedaimoniern und ihren Symmachoi, ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht zu Land und zur See ... (9) Der Eid aber soll folgendermaßen sein: „Ich werde an diesen Verträgen und dem Frieden festhalten gerecht und ohne Falsch.“

⁴⁹ IG I³ 11, Z. 5; vgl. dazu Chambers, Egesta 46.

⁵⁰ Bonk, Klauseln 41 bezweifelt im Falle Leontinois eine Verpflichtung Athens aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Inschrift.

⁵¹ Th. 5,18.

⁵² StV II 188.

Auch der auf Basis dieser Spondai von 423 v. Chr. geschlossene Symmachievertrag von 421 v. Chr.⁵³ enthält eine Treueklausel⁵⁴: ταῦτα δ' εἶναι δικαίως καὶ προθύμως καὶ ἀδόλως (dieses soll sein gerecht und freiwillig und ohne Falsch).

6. 2. 2. 4. Vertrag Athens mit Argos, Elis und Mantinea 420 v. Chr.

Gleich dem Waffenstillstand lautet auch in dem Bündnis Athens mit Argos, Elis und Mantinea aus 420 v. Chr.⁵⁵ die Bestimmung, dass „der Vertrag ohne Falsch und Betrug gemacht sei und zu Land und zu Wasser gelten solle“ (Z. 2-4):

[Σπονδὰς ἐποιέσαντο ἑκατὸν Ἀθηναῖοι ἔτε καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μαντινῆς καὶ Ἐλεῖοι πρὸς ἀλλήλους, ἡ[ὐπὲρ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν συμμαχῶν ὧν ἄρχουσι ἑκάτεροι ἀδόλως καὶ ἀβλαβῆς καὶ] κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ...]

Verträge machten auf 100 Jahre die Athener, die Argeier, die Mantineier und die Eleier miteinander, für sich selbst und die Symmachoi, über die beide Seiten herrschen, ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht, zu Land und zur See (gültig).

Hier liegt eine echte Formel vor, wie sie auch Thukydides parallel zur Inschrift noch einmal überliefert (Th. 5,47,1.8):

(1) Σπονδὰς ἐποιήσαντο ἑκατὸν Ἀθηναῖοι ἔτη καὶ Ἀργεῖοι καὶ Μαντινῆς καὶ Ἐλεῖοι πρὸς ἀλλήλους, ὑπὲρ σφῶν αὐτῶν καὶ τῶν συμμαχῶν ὧν ἄρχουσι ἑκάτεροι, ἀδόλως καὶ ἀβλαβῆς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν ... (8) Ὁ δὲ ὄρκος ἔστω ὅδε: „ἐμμενῶ τῇ συμμαχίᾳ κατὰ τὰ ζυγκείμενα δικαίως καὶ ἀβλαβῶς καὶ ἀδόλως, καὶ οὐ παραβήσομαι τέχνη οὐδὲ μηχανῇ οὐδεμιᾶ“.

(1) Verträge machten auf 100 Jahre die Athener, die Argeier, die Mantineier und die Eleier miteinander, für sich selbst und die Symmachoi, über die beide Seiten herrschen, ohne Falsch und ohne Schädigungsabsicht, zu Land und zur See (gültig) ...

(8) Der Eid soll folgendermaßen lauten: „Ich werde an der Symmachie festhalten gemäß dem Vereinbarten, gerecht und ohne Schädigungsabsicht und ohne Falsch, und nicht werde ich übertreten mit irgendeinem Trick oder einer List“.

6. 2. 3. Verwendung und Interpretation des Zusatzes der Treueklausel

In der zweiten Hälfte des 5. Jh. ist die Treueklausel typisches Element sowohl von Symmachieverträgen als auch von Spondai zur Friedenssicherung. Der Ausdruck ἄδολος wird in dreifacher Hinsicht gebraucht: Einmal versichern einander die Partner eines Vertrages bei dessen Abschluss, dass dieser ohne Hintergedanken erfolge, also kein Meineid vorliege (zB. ὄρκοι ἄδολοι oder ὁμνύναι ἀδόλως). Weiters ist der Inhalt eines Kontraktes „ohne Falsch“, es gebe keine ungleichen oder unfairen Vertragsbedingungen (zB. ἄδολα καὶ πίστα oder σπονδὰς ἀδόλους). Schließlich wird die Vertragstreue ebenfalls mit der Treueklausel gelobt (zB. ἐμμένειν ἀδόλως).

⁵³ StV II 189.

⁵⁴ Th. 5,23,2.

⁵⁵ IG I³ 83 (StV II 193).

Faire Bedingungen bezüglich Vertragsabschluss (A), Vertragsinhalt (I) und Vertragseinhaltung (E) werden mit der Treueklausel untermauert. Häufig wird ἄδολος auch durch andere Adjektive oder Adverbia wie πίστος (treu), δίκαιος (gerecht), ἀβλαβής (ohne Schädigung) oder ἴσχυρος (fest/stark) ergänzt. In den Verträgen Athens finden sich für alle drei Verwendungsformen (A, I, E) der Treueklausel folgende Kombinationen:

1) ἄδολος und πίστος: Rhegion (Z. 11, I), Bottiaier (Z. 17-18, I), Halieis (Z. 5, A; Z. 25, E)

2) ἄδολος und δίκαιος: Sparta 423 (E) und Elis – Mantinea – Argos (E): beide mit der Schwurformel ἐμμενῶ ... (Vertragstyp im Dativ) ... ἀδόλως καὶ δικαίως, Sparta 421 (in Verbindung mit προθύμως) (I), Ar. Lys. 168-169: δικαίως (A) ἄδολον εἰράναν ἄγειν (I)

3) ἄδολος und ἀβλαβής: Sparta 423 (I), Elis – Mantinea – Argos (Z. 3-4, I)

4) ἄδολος und δίκαιος und ἀβλαβής: Makedonen (Z. 20-21, I), Rhegion (Z. 13-14, I in Verbindung mit ἴσχυροι), Leontinoi (Athen Z. 22-23, Leontinoi Z. 26-27, beide I).

Daneben tritt πίστος (Samos, I) und δίκαιος⁵⁶ auch separat auf, etwa in den einseitigen Dekreten Athens. Ἄδολος ist in Symmachieverträgen schon für das Jahr 510 v. Chr. belegt, der Vertrag zwischen Sybaris und den Serdaiern beweist den frühen Gebrauch der Klausel. Ist es nun vorstellbar, dass die Ioner und die Athener den Seebundvertrag 478/77 v. Chr. mit der Treueklausel absicherten?

Als Argument dafür könnte man zuallererst anführen, dass ein „nicht doloser“ Vertragsabschluss bei der Beschreibung desselben in späteren Quellen wohl keine Erwähnung gefunden haben müsste. Was überliefert ist, ist die besondere Besicherungsform. Auch stellt der Zusatz, dass die Parteien sich „ohne Falsch“ um eine Einhaltung der Verpflichtungen bemühen wollten, keine so wesentliche Tatsache dar, die bei Aristoteles hätte zitiert werden müssen. Beides ist also als Bestandteil des Symmachievertrages naheliegend. Zusätzlich ist wieder auf die Verträge mit den Makedonen und den Bottiaiern zu verweisen: Hier ist die Treueklausel mit der Freund-Feindklausel verknüpft – und dies ist auch für den Seebund vorstellbar.

⁵⁶ Eine gesonderte Rolle nimmt der Ausdruck λόγοι δίκαιοι ein. So heißt es in Abänderungsklauseln, dass der Vertrag nur in beiderseitigem Einverständnis und unter Gebrauch von λόγοι δίκαιοι modifiziert werden können solle (vgl. etwa den Friedensvertrag Athens mit Sparta 421 v. Chr., Th. 5,18,11). Zu dieser Abänderungsklausel, die erstmals 423 v. Chr. belegt ist, vgl. Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln. Schon früh steht λόγοι δίκαιοι aber als Synonym für den „fairen Vertrag“ überhaupt. So auch bei Bakchylides (Dith. 1,45), also bereits im frühen 5. Jh., wenn er eine Szene aus der Vorgeschichte der Ilias beschreibt: Menelaos und Odysseus sind als Unterhändler nach Troja gekommen, um eine friedliche Lösung des Konfliktes um Helena zu erwirken. Am Beginn der Gespräche fragt der Dichter: Μοῦσα, τίς πρῶτος λόγων ἄρχεν δικαίων; – Wer, Muse, begann als erster mit den gerechten Worten? Dies ist wie folgt zu verstehen: Welche Partei begann „mit den Vertragsverhandlungen“, „mit den Vorschlägen zur Streitbeilegung“ oder überhaupt „mit dem Vorschlag eines Vergleichs“?

Immerhin handelt es sich um eine Symmachie mit vielen Mitgliedern, die ihre Treue in einer Form versichert haben könnten, die über ein bloßes Abfallsverbot (Loyalitätsklausel) – der normativen Erfassung des „worst-case szenario“ – hinausreichte. Und die Freundklausel könnte durchaus eine Konkretisierung erfahren haben. Wie dies genau ausformuliert war, bleibt Spekulation: Die Rechtssprache jener Zeit noch nicht so technisch wie in späteren Jahren⁵⁷, andererseits begnügt sich die Treueklausel meist mit einer Form des Ausdruckes ἄδολος. Da dieser aber ebenso im Zusammenhang mit Verträgen formell gleichgestellter Partner und nicht nur zur Absicherung der Position des faktisch Schwächeren verwendet wurde, erscheint sie für den Seebund, einer συμμαχία ἄδολος, durchaus als passend⁵⁸.

6. 3. Schutzklausel (Beistandsklausel) κατὰ τὸ δύνατον βοηθεῖν

Der Makedonenvertrag von 423 v. Chr. enthält neben der Freund-Feind- und der Treueklausel auch noch eine Schutzklausel, die den Beistand der Makedonen für Athen zum Inhalt hat. Obwohl man diese Unterstützungsverpflichtung auch schon als von der Freundklausel umfasst verstehen könnte, wird sie extra hervorgehoben (Z. 19-21):

[. . . καὶ τὸς αὐτὸς φίλος νομιῶ καὶ ἐχθρὸς ὅσπερ ἂν Ἀθηναῖοι . . .] | [. πρὸς Ἀθε]ναίος δικαίος καὶ ἀδόλος κα[ὶ ἀβλαβὸς] | [. . . κ]ατὰ τὸ δυνατόν τοῖ δέμοι τοῖ [Ἀθηναίων.]

... und dieselben werde ich für Freunde und Feinde halten wie die Athener ... | zu den Athenern gerecht und ohne Falsch und ohne Schädigung ... | nach Möglichkeit dem Volk der Athener ...

Bezieht sich diese „Hilfeleistung mit aller Kraft“ nur auf den Eintritt eines Bündnisfalles oder ist sie allgemein zu verstehen, als abstrakte Verpflichtung zum Beistand? Da es sich in dem Makedonenvertrag um kein Bündnis handelt, das zu einem konkreten Anlass oder gegen einen bestimmten Gegner geschlossen wurde, sondern ganz allgemein ein bilaterales Bündnis darstellt, das auch eine sehr starke wirtschaftliche Komponente aufweist, nämlich den Holzhandel, so wird man von einer abstrakten Verpflichtung ausgehen können, die über den Kriegsbeistand hinausgeht.

⁵⁷ Die Verträge mit den Makedonen und Bottiaiern könnten analoge Formulierungen wie φίλοι ἐσόμεθα Ἀθηναίοις καὶ χσύμμαχοι πιστῶς καὶ ἀδόλως bzw. φίλοι ἐσόμεθα Ἀθηναίοις καὶ χσύμμαχοι πιστοὶ καὶ ἄδολοι (καὶ δίκαιοι καὶ ἀβλαβεῖς – in einer Variation) vermuten lassen. Zur Rekonstruktion siehe unten, Zusammenfassung des zweiten Teils.

⁵⁸ Thukydides deutet an, dass die Athener bereits bei Vertragsschluss andere Absichten als die Perservertreibung und „Bestrafung des Großkönigs“ gehabt hätten, wenn er dies als πρόσημα (Vorwand) bezeichnet (Th. 1,95,2), vgl. dazu unten Kap. 10 (Ziel). Doch dies stünde in keinem Widerspruch zur Verwendung einer Treueklausel, wäre ganz im Gegenteil als Argument dafür zu werten.

Insofern stellt das Beistandsgebot auch eine wichtige Ergänzung zur Freund-Feindklausel dar, die sich im Allgemeinen auf kriegerische Belange und solche, deren militärischer Zweck zumindest intendiert ist, beschränkt⁵⁹. Die Unterstützungszusage deckt sich also nur zum Teil mit der Freundklausel, die primär den Zusammenhalt der Symmachoi, definiert über eine gemeinsame Politik, sichert. Der Makedonenvertrag ist jedoch kein geeignetes Vergleichsbeispiel für eine „Seebundsatzung“: Der Vertrag von 423/22 v. Chr. ist über 50 Jahre jünger als der Seebund. Außerdem kontrahieren die Athener darin nicht mit einem Seebundmitglied, sondern einem weiteren, außenstehenden Symmachos, und dies auch über ein Abnahmemonopol Athens für Schiffsbauholz der Makedonen.

6. 3. 1. Der Wortlaut der Schutzklausel

Die Schutzklausel lässt sich in zwei Teile zerlegen: Einerseits kommt darin eine Unterstützungszusage zum Ausdruck, andererseits enthält sie einen relativierenden Zusatz, dieser Verpflichtung „mit aller Kraft“ oder „nach Möglichkeit“ nachzukommen. Auch diese beiden Elemente sind nicht an feststehende Formulierungen gebunden, waren jedoch schon früh Bestandteil einzelner Verträge. Der Amphiktyoneneid aus dem 7. Jh. v. Chr.⁶⁰ kennt die Schutzklausel ebenso⁶¹ wie das sogenannte *foedus Cassianum*, ein Friedensvertrag zwischen Rom und den Latinern aus 493 v. Chr., wie ihn Dionysius von Halikarnassos überliefert⁶².

Dass die Schutzklausel ein Instrument früherer Vertragspraxis sei⁶³, wird auch damit begründet, dass die Klausel in Verträgen zur Regelung von kolonialen Bezie-

⁵⁹ Freilich ist der kriegerische Kontext dadurch herstellbar, dass das Handelsgut Schiffsbauholz für die athenische Flotte darstellt.

⁶⁰ StV II 104.

⁶¹ Aeschin. 3,109: Καὶ ἐπὶ τούτοις ὄρκον ὄμοσαν ἰσχυρόν, μήτ' αὐτοὶ τὴν ἱερὰν γῆν ἐργάσεσθαι μήτ' ἄλλω ἐπιτρέψειν, ἀλλὰ βοηθήσειν τῷ θεῷ καὶ τῇ γῇ τῇ ἱερᾷ καὶ χειρὶ καὶ ποδὶ <καὶ φωνῇ> καὶ πάσῃ δυνάμει. (Und dazu schworen sie den feststehenden Eid, das heilige Land weder zu bestellen noch es einem anderen zuzuwenden, sondern zu helfen dem Gott und dem heiligen Land mit Hand und Fuß und Stimme und aller Kraft).

⁶² D.H. 6,95,2: Καὶ μήτ' αὐτοὶ πολεμείτωσαν πρὸς ἀλλήλους μήτ' ἄλλοθεν πολέμους ἐπαγέτωσαν, μήτε τοῖς ἐπιφέρουσι πόλεμον ὁδοὺς παρεχέτωσαν ἀσφαλεῖς βοηθείτωσάν τε τοῖς πολεμουμένοις ἀπάσῃ δυνάμει, λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἐκάτεροι. (Und weder sollen sie gegeneinander kämpfen noch von anderswo her Feinde heranzuführen, noch denen, die Krieg bringen, sicheren Durchzug gewähren, und im Kriegsfall mit aller Kraft helfen, und an Beute und Gewinn aus den gemeinsamen Kriegen sollen beide Seiten den gleichen Teil erlangen).

⁶³ Anderer Ansicht ist Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 38 A. 142, der die Aufnahme der Schutzklausel in das völkerrechtliche Formular erst kurz vor ihrem ersten Beleg (Th. 1,44) um 433 v. Chr. annimmt. Kimmerle (26-27) knüpft an den Wortlaut der Formel an und leitet daraus ab, dass ihr ein territoriales Denken zugrunde liegt, wie es

hungen verankert und das Verhältnis Athens zu seinen Symmachoi in späterer Zeit mit dem von Metropolis und Apoikia vergleichbar ist⁶⁴. So bemerkt Graham etwa bezüglich der Auflage Athens an die Siedlung Brea 445 v. Chr.⁶⁵, der Mutterstadt für die Panathenäen eine kultische Rüstung und eine Kuh, für die Dionysien einen Phallos⁶⁶ zu stiften: „*The same duty was however imposed on allies in the Athenian empire*“⁶⁷. Deutlicher als bei den in gleicher Weise verpflichtenden Verträgen ist die Parallele zur Sprache der Kolonien dann, wenn Athen abtrünnige Bündnispartner unterwirft. Im Chalkis-Dekret (Z. 29-31) etwa verpflichtet sich die euböische Stadt zur Unterstützung Athens, „wenn jemand diesem Unrecht tut“⁶⁸: ... καὶ τῷ δέμοι Ἀθηναίων βοεθέσιο καὶ ἀμυνῶ ἐάν τις ἀδικεῖ τὸν δέμον τὸν Ἰ Ἀθηναίων (und dem Volk der Athener werde ich helfen und verteidigen, wenn irgendwer dem Volk der Athener Unrecht tut).

Ebenso kann für das Eretria-Dekret⁶⁹ eine Schutzklausel ergänzt werden⁷⁰. Die Dekrete für Kolophon⁷¹ und Samos⁷² enthalten keine Schutzklausel⁷³. Auch muss man bei dem Versuch, aus den Unterwerfungsdekreten Rückschlüsse auf die vertragliche Ausgestaltung des Seebundes zu ziehen, Vorsicht walten lassen – der umgekehrte Weg wäre der natürliche⁷⁴. So lässt sich auch für das Verhältnis von

sich etwa mit dem personalen Denken der Freund-Feindklausel nicht vereinbaren ließe. Dagegen kann Kimmelerle (34 A. 126) selbst angeführt werden: Denn der von ihm als ältester Beleg spartanischer Staatsverträge angeführte Vertrag Spartas mit Tegea (Hdt. 1,65-68) enthält als einzig fassbare (freilich in späterer Überlieferung – Arist. fr. 592 bei Plu. quaest. conv. 292b) Bestimmung die Pflicht, die Messenier aus dem Land, der χώρα (sic!), zu vertreiben. Auch kann Kimmelerle – freilich auf Grundlage der Überlieferung späterer Autoren wie Aischines oder Dionysios von Halikarnassos – entgegengehalten werden, dass die Klausel kein feststehendes Formular hatte.

⁶⁴ Vgl. dazu auch Koch, Volksbeschlüsse 285: Das Kleiniasdekret (IG I³ 34) von 448/47 v. Chr. (zur möglichen Datierung um 420 v. Chr. vgl. Koch 250) verdeutlicht, dass Athen sich seinen Bündnern gegenüber wie eine Mutterstadt geriert, was neben den Phoroi auch durch die Repräsentationspflichten der Bundesgenossen zum Ausdruck kommt.

⁶⁵ IG I³ 46; allgemein vgl. dazu Arnaoutglu, Ancient Greek Laws 113ff.

⁶⁶ Vgl. Dreher, Hegemon und Symmachoi 129: Das Schicken eines Phallos als Fruchtbarkeitssymbol unterstreicht die Abstammung von der Mutterstadt.

⁶⁷ Graham, Colony 62; vgl. dazu auch die Darstellung Balcers, Sparda 394ff.: Demnach seien die Beziehungen Athens zu den ionischen Mitgliedern bewusst sukzessive verdichtet worden. So wurde zB. im Besonderen nach dem Kalliasfrieden 454 v. Chr. die ionische Identität betont, um die Zahlungen an Athen zu rechtfertigen, obwohl mit dem persischen Feind Frieden geschlossen worden war (398).

⁶⁸ IG I³ 40.

⁶⁹ IG I³ 39.

⁷⁰ Wie schon oben in diesem Kapitel erwähnt, enthält das Fragment nur einen allgemeinen Verweis auf das Chalkis-Dekret.

⁷¹ IG I³ 37.

⁷² IG I³ 48.

⁷³ Hingegen hat Schehl, Korinthischer Bund 124 versucht, sie nachzuweisen.

⁷⁴ Vgl. Kap. 13-15 (Transformation).

Schutzklausel zu Loyalitätsklausel und Treueklausel, obwohl alle drei in Seebunddekreten belegt sind, keine wechselseitige Abhängigkeit der Bestimmungen voneinander ableiten⁷⁵.

Doch bedarf es keines „*empire*“, um die Pflichten Athens und seiner Bundesgenossen mit der – älteren – Terminologie von Kolonialverhältnissen zu beschreiben. Auch Loyalitätsklausel⁷⁶ und Treueklausel sind ja in diesem Zusammenhang belegt⁷⁷. Die Rechtsverhältnisse einer Kolonie und der Symmachie zur Spätzeit des Seebundes können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden. Die Heranziehung der Terminologie von Apoikie-Urkunden dient jedoch immerhin als Beweis dafür, dass die Athener die Schutzklausel schon relativ früh⁷⁸ in Verwendung hatten: So zum Beispiel die Anweisung Athens an seine Verbündeten in Thrakien, Brea zu helfen, *ἐάν τις ἐπιστρατεύῃ*⁷⁹. Daher kann der Ursprung der Schutzklausel im Verhältnis Mutterstadt-Apoikie vermutet werden⁸⁰.

Relativ häufig treten in unterschiedlichem rechtlichen Kontext Formulierungen auf, wie sie „das zweite Element“ der Schutzklausel ausmachen: Einerseits als im Superlativ stehendes Adjektiv, was die bestmögliche Fixierung einer Verpflichtung⁸¹ bzw. die Zusicherung der Erfüllung der übernommenen Pflicht „mit aller Kraft“ (*παντὶ σθένει*) bedingen soll⁸². Andererseits ist der zweite Bestandteil der Klausel in einer Form überliefert, die Siewert als „Maximalversprechen“ definiert⁸³ – dem Nachkommen der eidlichen Verpflichtung „soweit es möglich ist“ (*κατὰ τὸ δύνατον*). Dies erzeugt auch eine Relativierung der Vertragspflicht, die den archai-

⁷⁵ So etwa Schwahn, Heeresmatrikel 52. Dagegen argumentiert überzeugend Schehl, Korinthischer Bund 124-132 vor allem auf Grundlage des epigraphischen Befundes, in dem die Theorie Schwahns keine Deckung findet.

⁷⁶ So zum Beispiel im Naupaktosdekret aus 460 v. Chr. (IG IX 1², 718), einer Neuregelung der Verhältnisse zwischen Opus und Naupaktos – vgl. Graham, Colony 41-42; Gschnitzer, Abhängige Orte 58 und Arnaoutoglu, Ancient Greek Laws 111-112. Siehe dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel).

⁷⁷ Vgl. oben unter Kap. 6.2.2.2. zu Rhegion und Leontinoi.

⁷⁸ Bonk, Klauseln 39.

⁷⁹ Brea-Dekret: IG I³ 46, Z. 17-18; dazu vgl. auch den Vertrag Athens mit Halieis IG I³ 75, Z. 12-14: *ἐάν δὲ τις ἴει π[ολέμιος ἐπὶ ἡαλιᾶς, βοεθῆν Ἀθηναίος ἡαλ]ιεῦσιν ἐτολ[ίμος καὶ ἡό τι ἄν δύνονται ὀφελῆν ἡαλ]ιάς* (Wenn aber irgendein Feind kommt nach Halieis, sollen die Athener die Halieier unterstützen, soweit sie den Halieiern nützen können). Vgl. ebenso den Vertrag Athens mit Egesta 418/17 v. Chr., IG I³ 11, Z. 5-6: *ἐάν δὲ δέονται] ὀφελίαν παρέξομεν καὶ πίστιν*.

⁸⁰ Graham, Colony 63; ebenso Baltrusch, Symmachie und Spondai 211.

⁸¹ So im Erythrai-Dekret (Z. 21-22): *Βουλευσο ἡός ἄν [δύ]νο[μ]α[ι] ἄριστ[α κ]ι[α]ὶ δικα[ιότα]τα*; im Chalkis-Dekret (Z. 27-29): *χσύμμαχος ἔσομαι ἡότος ἄν δύνομαι ἄριστος καὶ δικαιοτάτος*; vgl. Samos-Dekret (Z. 15-17): *δρ]ιάσο καὶ ἐρῶ καὶ βουλευσο τῷ δέμοι τῷ Ἀθηνα]ίον ἡό, τι ἄν δύνομαι καλὸν κ]αὶ ἀγαθόν*. Vgl. auch den Vertrag mit Halieis (Z. 23-24): *ὀφελέσομεν Ἀθηναίους κατὰ δύνατον ἐμ παντὶ κατρῶι*.

⁸² Siehe dazu oben Kap. 6.2.

⁸³ Siewert, Eid von Plataiai 41ff.

schen Eiden im 6. Jh. noch fremd ist. Der Zusatz entwickelt sich erst im 5. Jh., vorher erscheint eine „partielle Eiderfüllung“ undenkbar. Ursprünglich kein Spezifikum der Schutzklausel, etabliert sich die Verbindung von Maximalversprechen mit dem angedeuteten Bündnisfall allerdings zu einer stehenden Formulierung. Ist diese Entwicklung nun schon im Jahre 478/77 v. Chr. als abgeschlossen anzusehen? Beim Hellenenbund 481 v. Chr. war sie es vielleicht noch nicht⁸⁴. Vor allem aber stellt sich die Frage, ob die Schutzklausel auch mit dem Charakter einer großen *Symmachie* mit mehreren Mitgliedern vereinbar ist.

6. 3. 2. Schutzklauselsymmachie oder *Epimachie*?

Bengtson definiert die Schutzklausel hier als „Allianzbestimmung der Hilfeleistung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln“⁸⁵. Eindeutig auf militärische Hilfe bezieht sich auch der erste epigraphische Beleg der Klausel, die Bestimmung aus dem Vertrag zwischen Knossos und Tylissos aus dem Jahr 450 v. Chr. (A Z. 22-23)⁸⁶: ὀφελῆν παντὶ σθένει (zu helfen mit aller Kraft). Auch wird in diesem Bündnis die Freund-Feindklausel zumindest angedeutet, wenn es da heißt (A Z. 11-12): [... καὶ] τινὰς τῶν εὐμενέων | δυσμενέας τιθείμεθα καὶ τῶν δυσμενέων εὐμενέας, ... (und wenn wir einige von den Freunden zu Feinden machen und von den Feinden zu Freunden ...).

Dies ist auch im Zusammenhang mit der Schutzklausel bedeutsam, da es sich hier ausdrücklich um militärischen Beistand handelt, den Tylissos im Falle eines Angriffes auf Knossos gewähren sollte. Dabei wird der *casus foederis* definiert: ἐάν τις εἴη – „wenn ein Angriff erfolgt“. Diese „Unterstützungsbedingung“ ist typischerweise *Epimachie*verträgen zugrundegelegt und dient der „Abwehr eines realen oder potentiellen Aggressors“⁸⁷.

Schwahn⁸⁸ versuchte nachzuweisen, dass die Schutzklausel stets Element der *Symmachie* und deshalb in allen Bündnisverträgen enthalten war. Dies sei wie folgt formuliert gewesen: ἐάν τις ἦ ἐπὶ κτλ. βοηθήσω παντὶ σθένει κατὰ τὸ δύνατον⁸⁹.

Ohne Zweifel geht Schwahn dabei jedoch von starren völkerrechtlichen Kategorien aus, wie sie auch im späten 5. Jh. noch nicht existiert haben. So sieht auch Schehl in der Schutzklausel keine notwendige Voraussetzung für *Symmachie*verträge (wie es etwa Freundschaftsverträge im 6. Jh. v. Chr. gewesen waren)⁹⁰: „*Man*

⁸⁴ Siewert, Eid von Plataiai 42.

⁸⁵ Bengtson zu StV II 126.

⁸⁶ ML 42 (StV II 147 und 148).

⁸⁷ Bonk, Klauseln 23.

⁸⁸ Schwahn, Heeresmatrikel 36ff.

⁸⁹ Schwahn, Heeresmatrikel 52ff.

⁹⁰ Schehl, Korinthischer Bund 131.

kann lediglich feststellen, dass sie zwar in einer ganzen Reihe von Fällen erscheint, aber durchaus nicht im ὄρκος eines jeden Symmachievertrages stehen muss⁹¹.

So ist die Schutzklausel umgekehrt auch in Verträgen belegt, die eindeutig nicht als Symmachie zu qualifizieren sind – etwa in dem Vertrag zwischen Athen und Halieis. Hier stellt sie eine Gegenleistung Athens zu den strategischen Vorteilen dar, die die Halieier gewähren⁹².

In militärischem Kontext wird die Schutzklausel (die nicht von der ἐάν τις εἴη ἐπί – Bedingung abhängig gemacht werden muss) jedoch am häufigsten verwendet. Dies ist vor allem bei Gegenschlagssymmachien⁹³ oder Epimachien⁹⁴ der Fall. So enthält auch das Musterbeispiel einer Epimachie, der Vertrag Athens mit Kerkyra von 433 v. Chr., die Schutzklausel (Th 1,44,1)⁹⁵:

Ἀθηναῖοι δὲ ... μετέγνωσαν Κερκυραίοις ζυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν (εἰ γὰρ ἐπὶ Κόρινθον ἐκέλευον σφίσις οἱ Κερκυραῖοι ζυμπλεῖν, ἐλύοντ' ἂν αὐτοῖς αἱ πρὸς Πελοποννησίους σπονδαί), ἐπιμαχίαν δ' ἐποιήσαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν, ἐάν τις ἐπὶ Κέρκυραν ἢ ἢ Ἀθήνας ἢ τοὺς τούτων ζυμμαχούς.

Die Athener aber entschieden anders, nämlich mit den Kerkyraiern nicht eine Symmachie in der Form einzugehen, dass man dieselben als Feinde und Freunde ansehe (wenn nämlich die Kerkyraier sie dann angehalten hätten, mit ihnen gegen Korinth zu segeln, wären damit die Verträge mit den Peloponnesiern gebrochen worden), aber sie begründeten eine Epimachie, einander dann zu helfen, wenn ein Dritter Kerkyra oder Athen oder die Verbündeten dieser angriffe.

Hier wird der Unterschied zwischen einer Symmachie mit Freund-Feindklausel und einer Epimachie mit Schutzklausel deutlich. Wohl deshalb bedient sich Baltrusch des Begriffes „Schutzklauselsymmachie“ zur Beschreibung dieser Allianz⁹⁶, ein Ausdruck, der deren defensive Ausrichtung nicht ausreichend verdeutlichen kann. Allerdings versucht Baltrusch damit das Problem, dass Epimachie keine eigene „Kategorie“ völkerrechtlicher Vereinbarung darstellt, zu lösen. Epimachie wird vor allem zur Bezeichnung von Verträgen verwendet, deren wichtigstes Merkmal eine defensive Ausrichtung ist⁹⁷. Das Ziel einer Epimachie umschreibt Bonk mit dem

⁹¹ Schehl, Korinthischer Bund 132.

⁹² Überholt ist die Ansicht von Schehl, Korinthischer Bund 129, der in dem Halieisvertrag keine ἐάν τις εἴη-Formel vermutet hat.

⁹³ Bonk, Klauseln 56.

⁹⁴ Baltrusch, Symmachie und Spondai 182. Diese Bezeichnung ist deshalb problematisch, weil sie impliziert, dass der Grundtyp einer Symmachie eben keine Schutzklausel enthalten habe. Baltrusch benutzt diesen Terminus hier wohl zur Abgrenzung von anderen Symmachien, eben solchen, die auf Grundlage von Freund-Feindklauseln bestehen und einen viel stärkeren Grad an Bindung aufweisen.

⁹⁵ StV II 161; vgl. dazu auch oben unter Kap. 4.5.3.1.

⁹⁶ Baltrusch, Symmachie und Spondai 215-216.

⁹⁷ Bonk, Klauseln 22 sieht sie als Kennzeichen eines reinen Defensivbündnisses, Bikerman, Völkerrecht 104 als „typisch für ein Defensivbündnis“ an. Highby, Erythrae De-

„Schutz des eigenen Staatsgebiets des oder der Partner vor dem Zugriff dritter durch gemeinsames militärisches Vorgehen gegen den Angreifer bei gleichzeitiger Bereitschaft, den Status quo wiederherzustellen bzw. zu erhalten“.⁹⁸ Die Schutzklausel genügt, um diesen *casus foederis* zu normieren. Sie taucht typischerweise in Epimachien auf, so im Bündnis der Amphilochier, Amprakioten und Akarnanen von 426 v. Chr.⁹⁹, wo die defensive Schutzklausel dem Zugeständnis, keine Heerfolge leisten zu müssen, gegenübergestellt wird: Die Amprakioten müssen nicht mit den Akarnanen gegen die Peloponnesier in den Krieg ziehen, *vice versa* dürfen sich die Akarnanen einer Beteiligung an einem Zug der Amprakioten gegen Athen enthalten (Th. 3,114,3):

Καὶ ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον σπονδὰς καὶ ζυμμαχίαν ἐποιήσαντο ἑκατὸν ἔτη Ἀκαρνᾶνες καὶ Ἀμφίλοχοι πρὸς Ἀμπρακιώτας ἐπὶ τοῖσδε, ὥστε μήτε Ἀμπρακιώτας μετὰ Ἀκαρνάνων στρατεύειν ἐπὶ Πελοποννησίους μήτε Ἀκαρνᾶνας μετὰ Ἀμπρακιωτῶν ἐπ' Ἀθηναίους, βοηθεῖν δὲ τῇ ἀλλήλων, καὶ ἀποδοῦναι Ἀμπρακιώτας ὅποσα ἢ χωρία ἢ ὀμήρους Ἀμφιλόχων ἔχουσι, καὶ ἐπὶ Ἀνακτόριον μὴ βοηθεῖν πολέμιον ὄν Ἀκαρνᾶσιν.

Und für die Zukunft schlossen eine Sponde und eine Symmachie auf 100 Jahre die Akarnanen und die Amphilochier mit den Amprakioten zu den Bedingungen, dass weder die Amprakioten mit den Akarnanen mit ins Feld ziehen müssten gegen die Peloponnesier noch die Akarnanen mit den Amprakioten gegen die Athener, dass sie aber einander helfen würden, und dass die Amprakioten zurückgeben würden, wie viel an Gebiet oder an Geiseln der Amphilochier sie haben, und dass sie Anaktorion, einem Feind der Akarnanen, keine militärische Hilfe schicken müssten.

Für die Heerfolgepflicht verwendet Thukydides das Verb *στρατεύειν* – das deutet auf eine Symmachie hin. Wieder wird stattdessen *βοηθεῖν* gesetzt, um die wechselseitige Hilfeleistung vertraglich zu verankern¹⁰⁰. Es bleibt festzuhalten:

1) Die Schutzklausel enthält eine Defensivverpflichtung. 2) Die Schutzklausel ist zumeist Grundlage defensiver Bündnisse, die sich unter dem Sammelbegriff „Epimachie“ subsumieren lassen. 3) Diese wird oft mit der umfassenderen (nämlich defensiven und offensiven) Verpflichtung einer Symmachie kontrastiert. 4) Es gibt dennoch Symmachien, die auf die Schutzklausel zurückgreifen – da Epimachie kein

cree 66 meint „rather in epimachia we have a new term coined for the purely defensive alliance, not the recreation of a political form“. Dem ist nur teilweise zuzustimmen. Der Terminus selbst ist wohl kein technischer wie die „Symmachie“, aber er dient zur Erklärung eines – der Form nach – rein auf Verteidigung ausgerichteten Bündnisses. Und dieses hat es – vor oder neben der Symmachie – schon früher gegeben; nun wird es auch benannt.

⁹⁸ Bonk, Klauseln 22.

⁹⁹ StV II 175.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Bengtson zu StV II 175. Etwas differenzierter ist die Sichtweise Bonks, Klauseln 43: Immerhin wird in dem Vertrag einmal die gegenseitige Unterstützung angeordnet, einmal wird mit dem selben Verbum den Amprakioten verboten, Anaktorion zu unterstützen. Dies steht meines Erachtens aber in keinem Gegensatz zu dem Kontrast *βοηθεῖν* – *στρατεύειν*, wie ihn Bengtson definiert hat.

terminus technicus ist, wird in diesem Zusammenhang zur Abgrenzung von „echten“ Symmachien der Begriff „Schutzklauselsymmachie“ verwendet. 5) Daraus kann aber nicht vice versa geschlossen werden, dass Symmachien prinzipiell keine Schutzklauseln, sondern stattdessen nur andere Formeln stärkerer Bindungswirkung wie die Freund-Feindklausel enthalten hätten. Auch sogenannte „echte“ Symmachien weisen zusätzlich Schutzklauseln auf¹⁰¹.

Es muss daran erinnert werden, dass der Begriff „Symmachie“ in den Quellen nicht immer durchwegs streng juristisch verwendet wird. So bezeichnen die Athener die Kerkyraier 433 v. Chr. als *Symmachoi*, obwohl bewusst eine *Epimachie* als zwischenstaatliche Vereinbarung gewählt worden war¹⁰².

Als Beleg für Symmachien mit Schutzklausel mag ein letztes Beispiel gebracht werden: Der Vertrag Athens mit dem Odrysenkönig Sitalkes aus 431 v. Chr.¹⁰³. Thukydides berichtet, dass eine Symmachie geschlossen wurde¹⁰⁴: ἐλθὼν τε ἐς τὰς Ἀθήνας ὁ Νυμφόδορος τὴν τε τοῦ Σιτάλκου ξυμμαχίαν ἐποίησε καὶ Σάδοκον τὸν υἱὸν αὐτοῦ Ἀθηναῖον τὸν τε ἐπὶ Θράκης πόλεμον ὑπεδέχετο καταλύσειν· (Nymphodoros aber kam nach Athen und begründete eine Symmachie mit Sitalkes und machte dessen Sohn, Sadokos, zum Athener und unternahm es auch, den Krieg gegen Thrakien zu beenden). Aristophanes spielt 425 v. Chr. in den *Acharnern* darauf an¹⁰⁵, bedient sich aber zur Umschreibung der Symmachie des allgemeinen Ausdruckes: ὁ δ' ὤμοσε σπένδων βοηθήσειν ἔχων ἰ στρατιὰν τοσαύτην ὥστ' Ἀθηναίους ἐρεῖν· ἰ Ὅσον τὸ χρῆμα παρνόπων προσέρχεται. (Dieser leistete einen Eid und schloss einen Vertrag, dass er mit einem so großen Heer helfen würde, so dass die Athener sagen werden: Welche große Menge an Heuschrecken kommt heran!).

Sitalkes verspricht, dass er Hilfe bringen werde. Im Bewusstsein, dass der Komödiendichter hier keine juristische Analyse außenpolitischer Verbindungen seiner Polis liefern möchte (was sich ja auch schon anhand der undifferenzierten Verwendung von *Sponde* – *σπένδων* – für eine Symmachie zeigt), soll doch hierin ein weiterer Anknüpfungspunkt dafür gesehen werden, dass auch eine Symmachie (*ξυμμαχία*) die Schutzklausel (*βοηθήσειν*) zum Inhalt haben kann. Im Folgenden ist

¹⁰¹ Weiter noch geht die These von Schwahn, wenn dieser behauptet, dass jede Symmachie typischerweise eine Schutzklausel enthalten habe. Obwohl Schwahns Ansatz verallgemeinert und als solcher heute als unrichtiger Größenschluss zu verstehen ist, so lässt sich auch sein Gegenteil nicht schlichtweg bejahen und die Schutzklausel für Symmachien a priori ausschließen.

¹⁰² Vgl. dazu unten Kap. 4.5.3.1.

¹⁰³ StV II 165.

¹⁰⁴ Th. 2,29,5.

¹⁰⁵ Ar. Ach. 147-148.

danach zu fragen, ob dies auch im Seebund der Fall gewesen ist oder ob etwa der defensive Gehalt der Schutzklausel schon mit der Freundklausel abgedeckt ist¹⁰⁶.

6. 3. 3. Die Schutzklausel im Seebundvertrag

Dass die Schutzklausel nicht auch im Seebundvertrag verankert wurde, kann zumindest nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden¹⁰⁷ – weder ist die Formel zu jung¹⁰⁸, noch besonders „unathenisch“. Wie bereits ersichtlich, ist die Schutzklausel durchaus neben der Freund-Feindklausel belegt. Ein gutes, wenn auch sehr spätes Beispiel dafür bietet das Bündnis zwischen Telos und Rhodos aus dem 3. Jh. v. Chr.¹⁰⁹: Hier folgt auf eine relativ modern formulierte Freundklausel (Z. 3-5) die Schutzklausel – einmal verpflichten sich die Rhodier, soweit es möglich ist, zu Hilfe zu kommen, wenn das Gebiet der Telier angegriffen wird (Z. 5-8), hierauf tun die Telier dasselbe im Bezug auf das rhodische Territorium (Z. 8-11):

5 συμ-
αχίαν ἡμεν πρὸς Ῥοδίους καὶ το-
ὺς αὐτοὺς φίλους ἡμεν Τηλίοι(?)
ς οἱ καὶ Ῥοδίους. καὶ εἴ τις κα-
ἐπὶ τὰς χώραν τὰν Τηλίων στρατε-
ύῃ βοᾶθῆν Ῥοδίους κατὰ τὸ
δύνατον. καὶ εἴ τις καὶ ἐπὶ τὰς χώ-
10 ραν τὰν Ῥοδίων στρατεύῃ, βο-
αθῆν Τηλίους Ῥοδίους κατὰ τὸ
δύνατον.

Eine Symmachie soll sein mit den Rhodiern und dieselben sollen freund sein den Teliern die es auch den Rhodiern sind. Und wenn irgendwer gegen das Gebiet der Telier Krieg führte, werden die Rhodier helfen, soweit es möglich ist. Und wenn irgendwer gegen das Gebiet der Rhodier Krieg führt, helfen die Telier den Rhodiern, soweit es möglich ist.

Der Vertrag, zwar um über 200 Jahre jünger als der Seebundvertrag, lässt dennoch generell einen unterschiedlichen Sinngehalt und dementsprechend verschiedene Regelungsbereiche der beiden Klauseln erkennen. Denn die Hilfeleistung, die mit

¹⁰⁶ Dagegen ließe sich zuallererst der Vertrag Athens mit den Makedonen anführen – hier steht ja die Schutzklausel neben der Freund-Feindklausel. Wie bereits dargestellt, eignet sich das Bündnis aber nicht für einen Vergleich mit der Seebundsatzung.

¹⁰⁷ Pistorius, Hegemoniestreben 45 A. 29 stellt fest, dass diese „Defensivverpflichtung“ der Klausel für den Seebund nicht belegt ist. Der Verweis auf Busolt / Swoboda, Staatskunde 1341 A. 3 ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, da hier nur die Beitragsleistung behandelt wird und keine andere Form etwaiger Bündnerverpflichtungen.

¹⁰⁸ Zu denken ist hier etwa an die Formulierung des Amphiktyoneneides aus dem 7. Jh. v. Chr., wie ihn Aischines 3,109-110 überliefert; für den nichtgriechischen Bereich ist auf das *foedus Cassianum* aus 493 v. Chr. zu verweisen, vgl. dazu Kimmerle, Völkerrechtliche Beziehungen 26-27.

¹⁰⁹ StV III 561.

βοηθεῖν umschrieben wird, kann zwar in abgeschwächter Form die Freundklausel ersetzen (etwa in einer Epimachie bzw. Schutzklauselsymmachie), in ein und demselben Vertrag jedoch können die beiden komplementär Verwendung finden oder die Schutzklausel die Freundklausel konkretisieren.

Ob diese Hilfeleistung im Seebundvertrag beidseitig oder einseitig ausbedungen sein könnte, ist fraglich: Natürlich waren es in erster Linie die Ioner, die Aristides oder die Athener bestürmt hatten, ihnen beizustehen¹¹⁰. Wohl werden alle Parteien sich – parallel zur Freund-Feindklausel – auch mit der Schutzklausel verpflichtet haben. Das ergäbe, dass die Freundklausel durch Treue- und Schutzklausel eine Konkretisierung erfahren hat: Es wurde beschworen, ein σύμμαχος πίστος καὶ ἄδολος zu sein bzw. zu helfen, wenn jemand angreifen sollte (βοηθήσω τοῖς Ἀθηναίοις, ἐάν τις ἐπιστρατεύῃ).

6. 4. Teilbeistandsverbot

Anknüpfungspunkt für die Überlegung, ob in dem Vertragswerk auch ein Teilbeistandsverbot enthalten war, ist wieder der Vertrag Athens mit den Bottiaiern. Dieser kommt als Übereinkunft formal gleichgestellter Partner ja zumindest der Situation der kontrahierenden Parteien des Gründungsvertrages sehr nahe. In dem mit Freund-Feindklausel versehenen Vertrag heißt es (Z. 19-20): καὶ ο[ὐκ ὀφελέσο τὸ]ς ἐχθρὸς τὸς Ἀθηνῶν οὔτε χρ[έμα]σιν οὔτε *ἁπλῶς* οὔτε δυνάμει οὐδεμίαι (und nicht werde ich nützen den Feinden denen der Athener weder mit Mitteln noch sonst wie oder mit irgendeinem Einfluss).

Die Verpflichtung, den Feind des Bündnispartners in keiner Weise zu unterstützen, ist auch im Halieis-Vertrag von 424/23 v. Chr.¹¹¹ wiederholt festgeschrieben. Positiv wird die Verpflichtung formuliert, den Athenern bereitwillig zu helfen (Z. 7): ... καὶ προθύμος ὀφελεῖν Ἀθηνῶν (und bereitwillig den Athenern von Nutzen sein). Einige genauere Bestimmungen sind im folgenden ausgeführt (Z. 9-12): ... μεδὲ χρ[υσ]τρατεύεσθαι μετὰ τῶν πο]λεμίων ἐπ' [Ἀθε]νῶν μεδ' ἐπὶ τὸς χυμμάχος τὸς Ἀθηνῶν μεδὲ χρ[έμ]ατα παρέχεν τοῖς πολεμίοις μεδ' ἐς τὰ τεῖχε *ἠποδέχ* | εσθαι φρορὰν τῶν πολεμίων μεδεμίαν (... und weder mit dem Feind gegen Athen in den Krieg ziehen noch gegen die Symmachoi der Athener und nicht materielle Unterstützung gewähren den Feinden und nicht innerhalb der Stadtmauer aufzunehmen irgendeine Besetzung von Feinden).

Schließlich verpflichtet sich Athen im Rahmen der Schutzklausel, Halieis von Nutzen zu sein, soweit es möglich ist (Z. 12-14): ἐ]άν δὲ τις ἴει π[ολέμ]ιος ἐπὶ *ἁλιῶς*, βοεθεν Ἀθηνῶν *ἁλ]ι*εσιν ἐτολ[ί]μος καὶ *ἡ*ό τι ἂν δύνονται ὀφελῆν *ἁλ]ι*ῶν (Wenn aber irgendein Feind Halieis angreift, sollen die Athener die Halieier unterstützen, soweit sie den Halieiern nützen können).

¹¹⁰ Vgl. dazu etwa D.S. 11,46,4-47,1.

¹¹¹ IG I³ 75 (StV II 184).

Endlich erfolgt die generelle Formulierung eines Teilbeistandsgebotes der Halieier gegenüber Athen (Z. 23-24): [... καὶ προθύμος ὀφελέσ]ομεν Ἀθηναίοις κατὰ τὸ δύνατον ἐμ παντὶ καιρῶι (wir werden den Athenern bereitwillig von Nutzen sein, soweit es uns möglich ist, jederzeit).

6. 4. 1. Wortlaut und Bedeutung des Teilbeistandsverbotes

Schlüsselwort ist hier der Terminus ὀφελεῖν – „von Nutzen sein, (in irgendeiner Weise) helfen“. Dies wird auch speziell ausformuliert. So darf Halieis an keiner feindlichen Unternehmung gegen Athen teilnehmen, keinem Feind materielle Unterstützung sonstiger Art und Aufnahme gewähren.

Die Feindklausel beinhaltet auch das Verbot eines Separatfriedens mit dem Feind¹¹². Im Bottiaier-Vertrag kann das Nebeneinander der Formeln noch mit dem Abfall und der Wiedereingliederung der Bottike erklärt werden. Der Seebund aber ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, um unter der Führung Athens gegen die Perser vorzugehen. Wieso sollte hier ein Teilbeistand speziell ausbedungen werden?

6. 4. 2. Die Analogie zu einer Hypothese

Eine Möglichkeit, diese Frage zu beantworten, könnte durch analoge Anwendung des Modells erfolgen, das Baltrusch¹¹³ zur Rechtfertigung seiner Annahme der Loyalitätsklausel¹¹⁴ für den Seebundvertrag entwickelt hat. Die Aufnahme des Abfallverbots bereits in die Satzung des Hellenenbundes war eine Reaktion auf die schlechten Erfahrungen, die man mit einem Mitglied der Symmachie, den Thebanern, gemacht hatte. Genauso hätte freilich 478/77 v. Chr. eine Regelung im Vertrag verankert werden können, die den „Teilbeistand“ einzelner Mitglieder unterbinden sollte, weil es eben schon einmal der Fall gewesen war, dass sich ein anfänglich Verbündeter gegen die Symmachie entschieden und die Perser unterstützt hatte. Die Rolle, die etwa die Thessaler gegenüber dem Hellenenbund eingenommen hatten, könnte die Ursache dafür gewesen sein, im neuen Vertragswerk das Teilbeistandsverbot zu verankern¹¹⁵.

Bereits früh hatten sich die Thessaler den Persern ergeben. Allerdings waren es ursprünglich nur die Aleuaden gewesen, das thessalische Herrschergeschlecht, das am Hofe des Xerxes Zuflucht gesucht hatte. Die Unterwerfung der Aleuaden hatte

¹¹² Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

¹¹³ Zu dieser These von Baltrusch siehe oben Kap. 5.4.

¹¹⁴ Siehe dazu Kap. 5 (Loyalitätsklausel). Allerdings hat Baltrusch, Symmachie und Spondai 40-41 das Teilbeistandsverbot für den Hellenenbund nicht ausdrücklich rekonstruiert.

der Großkönig auf das gesamte Volk beziehen können¹¹⁶. Und so wurden die Thessaler auch in der Liste der Abtrünnigen Griechenlands genannt, gegen die die anti-persische Symmachie beschlossen wurde¹¹⁷. Dass sie ihrer Rolle als persische Vasallen nur unter Zwang nachgekommen waren, erwähnt Herodot bereits kurz darauf¹¹⁸ (Θεσσαλοὶ δὲ ὑπὸ ἀναγκαίης τὸ πρῶτον ἐμήδισαν), und nicht von ungefähr baten die Thessaler die Symmachie um Hilfe und deuteten ihre Bereitschaft an, Griechenland „mitzubewachen“ (συμφυλάσσειν)¹¹⁹. Gleichzeitig erklärten sie, dass sie die Fronten endgültig wechseln würden, wenn die Griechen die Thessaler im Stiche ließen¹²⁰. Die Griechen entsandten daraufhin ein Heer von zehntausend Hoplitzen unter der Führung des Spartaners Euainetos zum Schutz nach Thessalien¹²¹; letztlich schreckten die abgesandten griechischen Truppen jedoch vor einer offenen Konfrontation mit den Persern zurück. Die so verratenen Thessaler bekannten sich daraufhin, wie angedroht zu den Persern¹²²: Θεσσαλοὶ δὲ ἐρημωθέντες συμμάχων οὕτω δὴ ἐμήδισαν προθύμως οὐδ' ἔτι ἐνδοιαστῶς, ὥστε ἐν τοῖσι πρήγμασι ἐφαίνοντο βασιλείᾳ ἄνδρες ἐόντες χρησιμώτατοι (Die Thessaler aber, so von den Symmachoi verlassen, wechselten bereitwillig zu den Persern über, nicht mehr unsicher darüber, und erschienen in dieser Angelegenheit dem Großkönig sehr nützlich zu sein).

Der Frontwechsel wird auch dadurch besonders deutlich, dass die Perser noch später thessalische Übergriffe auf ihre Frachtschiffe fürchteten¹²³, also offensichtlich um eine grundsätzlich antimediterrane Haltung der thessalischen Bevölkerung gewusst hatten. Andererseits zeigt sich später in der thessalischen Schmähung der Phoker, wie „überkommen“ eine Kampfgemeinschaft mit den Griechen bereits empfunden wurde¹²⁴.

¹¹⁶ Hdt. 7,130,3: Ταῦτα δὲ ἔχοντα ἔλεγε ἐς τοὺς Ἀλεύεω παῖδας, ὅτι πρῶτοι Ἑλλήνων ἐόντες Θεσσαλοὶ ἔδοσαν ἐαυτοὺς βασιλείᾳ, δοκέων ὁ Ξέρξης ἀπὸ παντός σφραγῆς τοῦ ἔθνεος ἐπαγγέλλεσθαι φιλίην. (Er sprach dies zu den Söhnen der Aleuaden, weil als erste der Griechen die Thessaler sich selbst dem Großkönig ausgeliefert hatten und Xerxes glaubte, dass sie ihm von der Freundschaft des ganzen Volkes berichteten).

¹¹⁷ Hdt. 7,132,2.

¹¹⁸ Hdt. 7,172,1.

¹¹⁹ Hdt. 7,172,2.

¹²⁰ Hdt. 7,172,3.

¹²¹ Hdt. 7,173.

¹²² Hdt. 7,174.

¹²³ Hdt. 7,191,2.

¹²⁴ Hdt. 8,29,1-2: (1) ὦ Φωκέες, ἤδη τι μᾶλλον γνωσιμαχέετε μὴ εἶναι ὅμοιοι ἡμῖν. (2) Πρόσθε τε γὰρ ἐν τοῖσι Ἑλλησι, ὅσον χρόνον ἐκεῖνα ἡμῖν ἦνδανε, πλέον αἰεὶ κοτε ὑμέων ἐφερόμεθα, νῦν τε παρὰ τῷ βαρβάρῳ τοσοῦτον δυνάμεθα ὥστε ἐπ' ἡμῖν ἐστί τῆς γῆς ἐστερηθῆσθαι καὶ πρὸς ἠνδραποδίσθαι ὑμέας. (Phoker, seht endlich ein, dass ihr uns nicht gewachsen seid. Denn schon früher unter den Griechen, solange uns jenes gefiel, standen wir immer vor euch; nun aber haben wir bei dem Barbaren soviel an Einfluss, dass es an uns ist, euch des Landes zu vertreiben und darüber hinaus euch als Sklaven zu verkaufen).

Zusammenfassend lässt sich also sagen: 1) Die Thessaler waren nie Mitglied der antipersischen Symmachie gewesen. 2) Die Thessaler waren bereit gewesen, mit dieser Symmachie gemeinsam gegen die Perser vorzugehen. 3) Nach dem Scheitern der Unternehmung wechselten die Thessaler aus politischem Kalkül endgültig zu Xerxes über.

Die Thessaler erwiesen sich Xerxes gegenüber als sehr „nützlich“ (χρησιμώτατοι). Gerade diesem Nutzen für den Feind will das Teilbeistandsverbot vorbeugen, und es liegt nahe, dass die Erinnerung an die Gefahr, die ein Überläufer für die eigene Sache bedeuten muss, in einer eigenen Klausel festgehalten wird. Aus gleichem Grund wurden etwa auch im Angesicht der Gefahr innenpolitische Maßnahmen ergriffen – zweimal wurden in Athen „Amnestiegesetze“ erlassen¹²⁵. Motivation dafür war stets die Angst vor dem strategisch-politischen Wissen der ehemaligen Mitbürger und dem daraus für den Feind resultierenden Nutzen.

Ein konkreter Verstoß gegen das Teilbeistandsverbot könnte auch in den Sympathiebekundungen von Seebundmitgliedern an Sparta am Vorabend des Peloponnesischen Krieges, die von Hilfsmaßnahmen begleitet waren und schließlich – setzt man die Datierung Smarczyks voraus¹²⁶ – in den Beiträgen zu Spartas Kriegskasse¹²⁷ gipfelten. Hier werden Seebundmitglieder für den Kriegsgegner Athens aktiv – Ephesos und Aigina sind namentlich genannt, andere sind denkbar¹²⁸. Thukydides formuliert die „Hilfe in Wort und Tat“¹²⁹ der Bundesgenossen¹³⁰: Ἡ δὲ εὐνοία παρὰ πολὺ ἐποίει τῶν ἀνθρώπων μᾶλλον ἐς τοὺς Λακεδαιμονίους, ἄλλως τε καὶ προειπόντων ὅτι τὴν Ἑλλάδα ἐλευθεροῦσιν. ἔρρωτό τε πᾶς καὶ ιδιώτης καὶ πόλις εἴ τι δύναίτο καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ ξυνεπιλαμβάνειν αὐτοῖς: (Das Wohlwollen der Menschen bezog sich aber eher auf die Spartaner, die ja andererseits auch angekündigt hatten, Griechenland zu befreien. Und es mühte sich jeder, ob Privatmann oder Polis, soweit er es vermochte, mit Wort und Tat noch zusätzlich diesen zu helfen).

Und in dem λόγῳ καὶ ἔργῳ könnte auch ein Übertreten der Teilbeistandsverbotsklausel mitschwingen¹³¹.

¹²⁵ 480 v. Chr. werden wegen der Perser alle Ostrakisierten wieder begnadigt, vgl. Arist. Ath. Pol. 22,8; Plu. Arist. 8. Zur Datierung vgl. Raubitschek, Aristeides. 404 v. Chr. erlassen die Athener angesichts ihrer ausweglosen Lage ein Amnestiegesetz für beinahe alle, die der Atimia angeklagt worden waren, vgl. X. HG 2,2,11; den Wortlaut überliefert Andoc. 1,77-79; vgl. dazu auch Scheibelreiter, Amnestiebegriff und Dreher, Amnestie.

¹²⁶ Smarczyk, Kriegskasse.

¹²⁷ Gemeint ist die Inschrift IG V 1, 1 – siehe dazu schon Kap. 5 (Freund-Feindklausel).

¹²⁸ Smarczyk, Kriegskasse 60 A. 61; 63 A. 74.

¹²⁹ Smarczyk, Kriegskasse 60.

¹³⁰ Th. 2,8,4.

¹³¹ Allerdings war der Seebundvertrag gegen die Perser geschlossen, der „Feind“ konnte aber abstrahiert auf jeden Gegner bezogen werden, vgl. dazu Kap.10 (Ziel).

In dem 6. Kapitel ist der Versuch unternommen worden, auf Basis anderer Abkommen wie dem Bottiaiervertrag oder dem Makedonenvertrag das Vorliegen von drei Ergänzungen der Freund-Feindklausel nachzuweisen. Immerhin stehen Treueklausel(zusatz), Schutzklausel und Teilbeistandsverbot in engem thematischen Zusammenhang mit der Freund-Feindbestimmung. Weiters standen sie in der athenischen Vertragssprache des 5. Jh. in Gebrauch. Die Entwicklung der Terminologie der ersten beiden Formeln weist auf das Verhältnis von Mutter- und Tochterstadt hin. Hierin besteht eine Parallele zur Loyalitätsklausel, eine weitere Gemeinsamkeit zu dieser Bestimmung könnte der gewählte Ansatz zur Verankerung des Teilbeistandsverbotes in dem Gründungskontrakt sein: Negative Erfahrungen, die nicht nur die Athener, sondern alle Griechen etwa im Hellenenbund mit den Thessalern gemacht hatten, und der daraus resultierende Nutzen für den Kriegsgegner, ließ es erforderlich erscheinen, neben einem Austritt aus dem Seebund auch die Hilfeleistung jeglicher Art für die Perser unter Strafe zu stellen. Und dazu war in Gestalt des οὐκ ὀφελῶ τοὺς ἔχθρους τῶν Ἀθηναίων zweifelsfrei ein konkreteres Instrument gegeben als durch das Verbot von Separatfrieden mit dem Feind, das der Feindklausel innewohnt.

7. DIE HEGEMONIEKLAUSEL

7. 1. Der Wortlaut der Hegemonieklausel

In spartanischen Symmachieverträgen war die Freund-Feindklausel zumeist in Verbindung mit der Hegemonieklausel angeführt¹: Der Vertragspartner verpflichtet sich, „Sparta zu folgen, wo immer es hinführte“ – ἔπεσθαι ὅποι ἂν ἡγῶνται. Diese archaische Formulierung legt rudimentär, aber wörtlich die Heerfolgepflicht des Vertragspartners fest². Die Kriegführenden ordnen sich dem Hauptkriegführenden unter. Durch den Eid, ihn als Hegemon anzuerkennen, wird die Loyalität für das konkrete Schlachtgeschehen sichergestellt³.

7. 2. Die Hegemonieklausel und der Seebund

Könnte der Beleg der Freund-Feindklausel im Seebundvertrag zur Annahme verleiten, dass auch dieser eine solche Bestimmung enthielt? Immerhin ist der Seebund aus dem Hellenenbund hervorgegangen⁴, auch wird die Hegemonie innerhalb der Allianz Athen dezidiert übertragen. Baltrusch folgert daraus für den Wortlaut des Eides, den die Ioner Athen 477 v. Chr. schworen: „... aber man kann davon ausgehen, dass mit ihm die Übertragung der Hegemonie an Athen (etwa in der Weise: ‚zu folgen, wohin die Athener auch führen‘) und die Verpflichtung zum Verbleib im Bündnis für die Dauer des Krieges bestimmt wurde“⁵. Hauptargument für eine Annahme der Hegemonieklausel auch für den Seebund ist also seine „Verwandtschaft“ mit dem Hellenenbund und dessen „lakedaimonische Tradition“, was die formelle Ausgestaltung betrifft.

Die Generalklausel, die die militärische Führung des Hegemonialstaates festlegt, ist erstmals⁶ für einen Vertrag des spartanischen Königs Kleomenes mit den Arkadern aus dem frühen 5. Jh. v. Chr. belegt⁷: Ἐνθεῦτεν δὲ ἀπικόμενος ἐς τὴν Ἀρκαδίην νεώτερα ἔπρησσε πρήγματα, συνιστάς τοὺς Ἀρκάδας ἐπὶ τῇ Σπάρτῃ,

¹ Anzunehmen ist das für den Peloponnesischen Bund und den Hellenenbund (dazu sogleich in 7.2.), gesichert etwa für den Vertrag Athens mit Sparta am Ende des Peloponnesischen Krieges 404 v. Chr. (X. HG 2,2,20; StV II 211) und den Vertrag Spartas mit Olynth 379 v. Chr. (X. HG 5,3,26; StV II 253).

² Vgl. dazu auch oben 4.3.

³ Vgl. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 27. Demgegenüber nehmen Yates, *Archaic treaties* 68 und Bolmarcich, *Peloponnesian League* 76-78 auch für das völkerrechtliche Formular vom Sparta des frühen 5. Jh. keine Hegemonieklausel an.

⁴ Vgl. Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 36ff.

⁵ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 58-59.

⁶ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 25.

⁷ Hdt. 6,74,1; vgl. dazu Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 43 A. 164.

ἄλλους τε ὄρκους προσάγων σφι ἧ μὲν ἔψεσθαί σφραγας αὐτῷ τῇ ἂν ἐξηγήται, ... (Von dort aber in Arkadien angekommen, plante er Umsturz und wiegelte die Arkader gegen Sparta auf, indem er ihnen andere Eide abnahm, ihm dorthin zu folgen, wo immer er sie hinführe ...).

Auch der Peloponnesische Bund enthielt die Hegemonieklausel. Die daraus resultierende scheinbare Übermacht Spartas wurde freilich durch die Tatsache relativiert, dass die interne Willensbildung des Bündnisses nicht auf der Willkür des Hegemonialstaates allein beruhte, sondern auf einer Entscheidung der Bundesversammlung⁸.

Die typisch spartanische Kombination der Heerfolgeklausel mit der Freund-Feindbestimmung⁹ dürfte bereits in der antipersischen Symmachie ihren Niederschlag gefunden haben und von da an eine stehende Formulierung gewesen sein. Diese tritt immer wieder in den Verträgen Spartas auf¹⁰, als prominentes Beispiel sei hier der Friedensvertrag mit Athen 404 v. Chr.¹¹ angeführt, der neben einigen Kapitulationsbedingungen auch die der Aufnahme Athens in den Peloponnesischen Bund enthält¹². Dies wird wie folgt formuliert¹³: ... τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἔπεσθαι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ὅποι ἂν ἡγῶνται (... dass sie den gleichen Feind und Freund haben sollten mit den Lakedaimoniern und ihnen Heerfolge leisteten zu Land und zu Wasser, wo immer sie hinführen würden).

Die unterlegenen Athener mussten hier also einem spartanischen Vertragsformular¹⁴ zustimmen. Wäre dessen Wortlaut aber auch für Athen und „seine“ Symmachie denkbar? Immerhin, 478/77 v. Chr. herrschte noch nicht das Klima der Entfremdung zwischen den führenden Poleis Griechenlandes wie gegen Mitte des 5. Jh., das in letzter Konsequenz zum Krieg geführt hatte: Gerade erst hatten Lakedaimonier und Athener gemeinsam gegen den persischen Feind gesiegt, offiziell war nur ein Führungswechsel innerhalb des Hellenenbundes erfolgt. Warum sollten die Mitglieder der neuen Symmachie nicht in bewährter Weise an eine „neue“ Hegemonialmacht gebunden werden? Diese war nun eben Athen¹⁵, was auch im Vertrag seinen Niederschlag finden musste. Und dennoch spricht einiges dagegen, dass man sich dazu der spartanischen Hegemonieklausel bediente.

⁸ Zur Willensbildung im Peloponnesischen Bund siehe weiter unten in diesem Kapitel.

⁹ Vgl. dazu auch Steinbrecher, Kimonische Ära 78.

¹⁰ So ist diese Formelkombination auch für den Vertrag von Sparta mit den Aitolern 500-470 v. Chr. und den Vertrag Spartas mit Olynth 379 v. Chr. (StV II 253) belegt.

¹¹ StV II 211.

¹² Vgl. Bengtson zu StV II 211.

¹³ X. HG 2,2,20.

¹⁴ Xenophon zieht in seinem Bericht zwei Verträge (den Friedensvertrag und den Bündnisvertrag) zu einem zusammen, vgl. dazu Krentz, X. HG 2,2,20 ad locum; vgl. dazu Scheibelreiter, Lukian 149.

¹⁵ Vgl. Th. 1,75,2; 96; 97,1; 6,76,3; 82,3; X. HG 6,5,33-34; Isoc. 4,72; 8,30; 12,67.

Bikerman führt ins Treffen, dass die Formel eher für eine Landmacht als für eine vorwiegend auf Flottenstärke beruhende Symmachie geeignet sei¹⁶. Das mag seiner praktischen Beobachtung entsprechen, doch das Argument lässt sich durch die Formulierung der Hegemonieklausel mit dem Zusatz *καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν* – „zu Land und zur See“ – entkräften. Natürlich dient dieser Annex wieder dem Versuch, eine Regelungslücke auszuschließen, die die Verweigerung des Gehorsams durch einen Verbündeten hätte rechtfertigen können¹⁷. Allerdings kann daraus auch abgeleitet werden, dass die Hegemonieformel nicht nur bei „reinen Landmächten“ in Gebrauch war. Eine Ursache für die Aufnahme des Zusatzes kann bereits in der Debatte zwischen Athen und Sparta um die Hegemonie im Hellenenbund gesehen werden¹⁸. Belegt ist das *κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν* freilich erst für die Mitte des 5. Jh.¹⁹.

Weit sinnvoller erscheint es, die Situation der Zeit um 480 v. Chr. aus der Perspektive der Ioner zu betrachten. Diese neuen Vertragspartner hatten sich Hilfe suchend an Athen gewandt und sicherlich ein Interesse an einer bewussten Abgrenzung von den Lakedaimoniern²⁰. Deren despotischer Stratege Pausanias hatte sie ja geradezu in die Arme der athenischen Polis getrieben. Die neue Symmachie sollte eben anders sein als der Hellenenbund – nicht zuletzt aus diesem Grund begrüßte man all das, was den Seebund davon unterschied wie zum Beispiel die geregelte Einhebung von Beiträgen²¹. Die antispertanische Haltung ging also zuerst eher von den Ionern aus als von den Athenern – eine Haltung, die es unwahrscheinlich macht, dass man sich Athen in einer Weise verpflichtet hätte, wie es dem Formular des Peloponnesischen Bundes²² oder der antipersischen Symmachie entsprach.

Im Seebund oblag die Entscheidung über Krieg und Frieden ursprünglich der Synode in Delos. Wenn Petzold dies ins Treffen führt, um das Nichtvorliegen einer Hegemonieklausel zu untermauern²³, so überschätzt er freilich deren politische Bedeutung: Auch Sparta konnte im Peloponnesischen Bund nicht willkürlich schalten und walten, sondern war in seiner Entscheidungskompetenz an die Ergebnisse der Verhandlungen mit seinen Mitgliedern gebunden²⁴. Andererseits wurde die Hege-

¹⁶ Bikerman, *Völkerrecht* 113.

¹⁷ Freilich ist dieser Zusatz selten belegt (vgl. Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 22), so in dem eben zitierten Friedensvertrag zwischen Athen und Sparta aus 404 v. Chr. (X. HG 2,2,20) oder in dem Vertrag zwischen Sparta und den Aitolern (Z. 6), der in das frühe 4. Jh. v. Chr. datiert wird – vgl. die erste Edition bei Peek, *Staatsvertrag* und ausführlicher dazu Kimmerle, *Völkerrechtliche Beziehungen* 22 A. 67.

¹⁸ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 26; siehe dazu auch oben Kap. 1 (Vorbedingungen).

¹⁹ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 22.

²⁰ So auch Steinbrecher, *Kimonsche Ära* 71.

²¹ Siehe dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien) und Kap. 8 (Beitrag).

²² Vgl. Steinbrecher, *Kimonsche Ära* 71.

²³ Petzold, *Gründung* II 13.

²⁴ So zumindest in Angelegenheiten, die über den vertraglich festgelegten „Bündnisfall“ hinausgehen: Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 26-27 definiert diesen *casus foederis*

monie im Peloponnesischen Bund und im Seebund unterschiedlich empfunden: Wenn etwa die Thebaner Plataiai zum Vorwurf machen, Athen bei seinen Unterwerfungsaktionen unterstützt zu haben, obwohl man doch auf die Heerfolge hätte verzichten können²⁵, so ist das aus der Sicht des Peloponnesischen Bundes zu beurteilen²⁶: Hier dürfte die Verweigerung der Heerfolge nicht nur möglich gewesen, sondern mitunter auch ohne Konsequenzen geblieben sein²⁷.

Wie aber war die Hegemonie Athens im Vertrag festgelegt? Ehrenbergs Definition der „hegemonialen Symmachie“²⁸ verlangt neben dem Fehlen eines Bundesbürgerrechts nach einem Dualismus zwischen den Symmachoi und der Hegemonialmacht. Letztere erarbeitet sich im Laufe der Zeit typischerweise eine umfassende

einerseits mit dem Angriff auf das spartanische Territorium und andererseits einem Helotenaufstand. In diesen Fällen waren keine Beratungen der Bundesversammlung notwendig, die Folgepflicht gegenüber Sparta lässt sich direkt aus dem Vertrag ableiten. Demgegenüber war in anderen militärischen Angelegenheiten ein Mehrheitsbeschluss der Bundesversammlung zur Kriegführung nötig. Anderer Ansicht ist Thommen, Sparta 57-58: Über Krieg und Frieden habe die spartanische Volksversammlung entschieden, erst danach wären die Verbündeten konsultiert worden. Dazu habe freilich keine rechtliche Pflicht bestanden. So sei auch 431 v. Chr. hinsichtlich der Kriegserklärung an Athen verfahren worden. Thommen sieht in der Konsultationsobliegenheit Spartas gegenüber den Bundesgenossen nicht mehr als ein Korrektiv für die Willkür spartanischer Könige, das nicht immer effektiv genutzt wurde. Mächtige Bündnispartner wie Korinth übten aber in jedem Fall einen nicht geringen Einfluss auf die Entscheidungen der Hegemonialmacht aus, zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die Weigerung der Symmachoi 504 v. Chr., Sparta bei der Wiedereinsetzung des Tyrannen Hippias in Athen zu unterstützen, was zum Scheitern des Unternehmens geführt hatte (Hdt. 5,90ff.). Auch die Kriegserklärung an Athen erfolgt vor allem auf Drängen Korinths, während Spartas König Archidamas zur Ruhe gemahnt hatte. Thommen übersieht jedoch, dass der Prozess der Willensbildung hier von Thukydides sehr wohl in zwei Schritten dargestellt wird: Einer innerstaatlichen spartanischen Vorabstimmung folgt die auf Bundesebene: Zuerst (Th. 1,87,1.3) lässt der Ephor Sthenelaidas die spartanische Volksversammlung abstimmen (innerstaatliche Willensbildung): (1) Τοιαῦτα λέξας ἐπενήφιζεν αὐτὸς ἔφορος ὦν ἐς τὴν ἐκκλησίαν τῶν Λακεδαιμονίων... (3) Ἀναστάντες δὲ διέστησαν, καὶ πολλῶ πλείους ἐγένοντο οἷς ἐδόκουν αἰ σπονδαὶ λελύσθαι. Hernach (1,87,4) sollen die Verbündeten gerufen werden, um sie abstimmen zu lassen (Willensbildung auf Bundesebene): (4) Προσκαλέσαντές τε τοὺς ζυμμάχους εἶπον ὅτι σφίσι μὲν δοκοῖεν ἀδικεῖν οἱ Ἀθηναῖοι, βούλεσθαι δὲ καὶ τοὺς πάντας ζυμμάχους παρακαλέσαντες ψῆφον ἐπαγαγεῖν, ὅπως κοινῇ βουλευσάμενοι τὸν πόλεμον ποιῶνται, ἦν δοκῆ. Dieses Psephisma erfolgt in 1,125,1, wobei sich die Mehrheit für den Krieg entscheidet: (1) Οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι ἐπειδὴ ἀφ' ἀπάντων ἤκουσαν γνώμην, ψῆφον ἐπήγαγον τοῖς ζυμμάχοις ἅπασιν ὅσοι παρήσαν ἐξῆς, καὶ μείζονι καὶ ἐλάσσονι πόλει καὶ τὸ πλῆθος ἐψηφίσαντο πολεμεῖν. Von einem willkürlichen Vorgehen Spartas kann also weder in rechtlicher noch in faktischer Hinsicht die Rede sein.

²⁵ Th. 3,62,3.

²⁶ So Treu, Staatsrechtliches 162.

²⁷ Vgl. etwa auch die Tatsache, dass Elis sich der Heerfolge gegenüber Sparta enthalten konnte, als dieses gegen Tegea zog (Th. 5,62); vgl. dazu Treu, Staatsrechtliches 162.

²⁸ Ehrenberg, Staat der Griechen 137-139.

Führungsposition und bringt die Verbündeten immer stärker in ein Abhängigkeitsverhältnis.

Welwei versucht, die Rechtswirkungen einer Hegemonieklausel in der extensiven Interpretation der Freund-Feindklausel zu erkennen²⁹. Wohl könnte sich daraus auch in Verbindung mit der Loyalitätsklausel eine Pflicht zur Heerfolge konstruieren lassen, doch ist zu beachten, dass jede der völkerrechtlichen Bestimmungen – allen möglichen Überschneidungen zum Trotz – ihren eigenen Regelungsbereich hatte. Für den Seebund gilt: Eine unbedingte Heerfolge der Symmachoi im Sinne der Hegemonieklausel war gar nicht notwendig. Wenn das auch für den Anfang des Seebundes nicht gelten mag, so wird Bikerman doch Recht zu geben sein, wenn er betont, dass für die militärische Führung einer Seemacht ein Beitragssystem geeigneter sei als die konkret angetragene Waffenhilfe der einzelnen Mitglieder³⁰. Ob dies den Parteien schon 478/77 v. Chr. bewusst war und deswegen das *ἔπεσθαι ὅποι ἂν ἠγῶνται* keinen Eingang in den Vertrag gefunden hat, bleibe dahingestellt. Tatsächlich gibt es aber auch quellenmäßig keine Belege für die Hegemonieklausel im Seebund³¹. Der Gegensatz zwischen Hegemonieklausel und Beitragssystem wird anhand einer Notiz bei Thukydides besonders deutlich³²: *Καὶ οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἠγοῦντο* (Die Lakedaimonier aber führten ihre Bundesgenossen ohne Beitragspflicht)³³.

Der Athener Thukydides beschreibt also ein Hegemoniesystem, das ohne Beitrag funktionierte. Das bedeutet umgekehrt, dass das athenische System – das System des Seebundes – die Heerfolge seiner Symmachoi indirekt, mittels Beitrag erzielte.

²⁹ Welwei, Athen 79.

³⁰ Bikerman, Völkerrecht 113.

³¹ Die angeführten Belege für die Hegemonie Athens können nicht als solche für die Vertragsklausel verwendet werden.

³² Th. 1,19.

³³ Siehe dazu auch Kap. 8 (Beitrag).

8. DIE BEITRAGSLEISTUNG

8. 1. Die Beitragsverpflichtung im Seebund

Das folgende Kapitel untersucht die Frage, wie die Verpflichtung der Bündner, zur Erreichung der gemeinsamen Ziele Beiträge zu leisten, in der Gründungsurkunde des Seebundes formuliert worden sein könnte. Eine wichtige Quelle stellen die athenischen Tributlisten (ATL)¹ dar, die eine genaue Aufstellung der jeweils an Athen abzuführenden Beträge enthalten. Freilich dokumentieren sie nur die Aparche, den sechzigsten Teil jeder Zahlung, der der Stadtgöttin Athena zugesprochen wurde, und dies erst für die Zeit nach 454 v. Chr., als die Seebundkassa nach Athen transferiert worden war. Die ATL geben Aufschluss über die Höhe des für jedes zahlungspflichtige Mitglied bemessenen Betrages. Daraus kann abgeleitet werden, dass es eine genaue Einschätzung jedes Mitgliedes gegeben hat. Im ursprünglichen Text kann – auch vor 454 v. Chr. – nur eine abstrakte Formulierung allgemein gefasster Regeln enthalten gewesen sein. Und deren möglicher Wortlaut soll nun untersucht werden. Als generell gefasste Rahmenbedingungen für das Finanzierungssystem kommen folgende vier Punkte in Betracht:

1. Die Art des Beitrages. Manchen Mitgliedern war es erlaubt, Schiffe zu stellen, andere mussten Geldbeiträge leisten. In dem gemeinsamen Gründungsformular muss in irgendeiner Form zwischen den Beitragsarten differenziert worden sein.

2. Die ursprüngliche Höhe des Beitrages. Von Aristeides wurden insgesamt 460 Talente als Gesamtsumme der Beiträge festgesetzt². Es ist vorstellbar, dass auch dies in einem Vertrag vermerkt wurde.

3. Die Modalitäten der Zahlung. Für die zweite Hälfte des 5. Jh. sind Dekrete darüber erhalten³, für die Frühzeit des Seebunds gibt es diese nicht – musste also der Seebundvertrag nicht in zumindest rudimentärer Weise geregelt haben, wie, wann und wo die Tribute zu entrichten waren? Ebenso könnten Normen hinsichtlich der Verwaltung des Schatzes durch die neu eingesetzten Hellenotamiai existiert haben⁴.

4. Die Zweckbindung. Mit dem Beitrag sollten die materiellen Vertragsziele, also vor allem der Kampf gegen den Großkönig, ob er nun über einen reinen Abwehr-

¹ Vgl. Merrit / Wade-Gery / McGregor, Athenian Tribute Lists. In der Folge werden die attischen Tributlisten mit ATL abgekürzt; vgl. dazu auch IG I³ 259-290.

² Th. 1,97; Plu. Arist. 24; vgl. dazu unten Kap. 8.3.2.

³ Kleiniasdekret 448/47 v. Chr. (IG I³ 34), Kleonimosdekret 426/25 v. Chr. (IG I³ 68), Thudipposdekret 425/24 v. Chr. (IG I³ 71). Ausführlich kommentiert sind die Dekrete bei Koch, Volksbeschlüsse 250-285 (Kleiniasdekret), 286-308 (Kleonimosdekret) und 309-368 (Thudipposdekret). Da die genannten Volksbeschlüsse für die vorliegende Problematik von sekundärer Bedeutung sind, ist hier nur allgemein auf sie zu verweisen.

⁴ Dazu siehe Kap. 9 (Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht).

kampf hinausgehen sollte oder nicht, realisiert werden⁵. Da das Bündnis zu dem Zweck der Perserbekämpfung geschlossen wurde, könnte diese Bestimmung von der Ausformulierung der allgemeinen Ausrichtung mit umfasst sein.

Die Regelung dieser vier Punkte – Art, Gesamthöhe, Entrichtungsmodalitäten und Zweckbindung – erscheinen wesentlich für das Funktionieren eines Beitragssystems. Für den Seebund, dessen Gründungsbericht neben der Zeremonie nur den Eid mit Freund-Feindklausel enthält und bloß die Einsetzung eines Beitragssystems tradiert, muss versucht werden, vorsichtig und quellenkritisch nach Hinweisen auf eine „Beitragsbestimmung“ zu suchen. Vor allem aber zwei Aspekte sind hier zu beachten:

1. Die zeitliche Komponente: In der knapp 80jährigen Geschichte der Allianz entwickelten sich immer bessere Methoden der Eintreibung und Verwaltung der Bundesgelder, natürlich aufgrund des Aufstiegs Athens zur Imperialmacht. Für die Rekonstruktion möglicher Bestimmungen in der Anfangsphase des Seebundes muss versucht werden, Rückschlüsse aus dem Quellenmaterial zu ziehen, das die gesamte Epoche betrifft. Dabei ist davon auszugehen, dass die Normierung rechtlicher Bedingungen für die Organisation immer stärkere Verdichtung erfuhr, im Jahr 478/77 v. Chr. ist höchstens ein Bruchteil dessen, was etwa das Thudipposdekret aus 425/24 v. Chr. festlegt, als gesetzt anzunehmen. Dafür ist auch der bereits öfter angesprochene „Entwicklungsprozess“ einer völkerrechtlichen Begrifflichkeit, in dessen archaische Phase die Seebundgründung fällt, und ein im 5. Jh. aufkommendes „Regelungsbewusstsein“ verantwortlich.

2. Es erübrigt sich demnach, abermals zu betonen, dass 478/77 v. Chr. keine abschließende Normierung des Finanzierungssystems zu erwarten ist. Selbst antiken Ansprüchen späterer Jahre konnten die Vertragsbestimmungen des Seebundformulars nicht genügt haben. Und dennoch sprechen zwei eng miteinander verknüpfte Fakten dafür, dass sich alle, die sich in Delos eidlich verbanden, des Beitragssystems nicht bloß bewusst waren, ohne es genauer zu fixieren: Zum einen wies das φόρος-System auch bereits zur Zeit seiner Einführung eine gewisse Komplexität auf. Zum anderen stellte es eine große Neuerung dar, die den Seebund von anderen Bündnissen nach dem Muster vertrauter Symmachiemodelle entscheidend abhob.

Die antipersische Symmachie hatte keine Verpflichtung der Bündner zu regelmäßigen Abgaben enthalten⁶, eine diesbezügliche Formulierung bei Plutarch ist als Fehlinformation zu werten⁷: Οἱ δ' Ἑλληνας ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἑκάστοις τὸ μέτρον, ... (Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt ...).

⁵ Dazu siehe Kap. 10 (Ziele des Seebunds).

⁶ Siehe dazu Kap. 1 (Vorgeschichte).

⁷ Plu. Arist. 24,1.

Vielleicht wollte Plutarch mit der Darstellung der sonst nicht belegten, „lockeren“ ἀποφορὰ εἰς τὸν πόλεμον auch den Gegensatz zu der neuen, gut strukturierten Symmachie untermauern: Die Bitte der Bündner nach regelmäßigen Abgaben ist aus ihrer Sicht ein Wunsch nach Rechtssicherheit, die es im Hellenenbund nicht gegeben haben dürfte⁸.

Ebenso enthielt der Peloponnesische Bund keine Beitragsklausel – er war vielmehr auf konkrete Kriegssituationen zugeschnitten, in denen die Bündner zur Heerfolge gegenüber Sparta verpflichtet waren⁹. So stellt es auch Thukydides dar. Seine Formulierung zeigt zugleich in besonders prägnanter Weise, wie schwer sich Hegemonieklausel und Beitragspflicht vereinbaren¹⁰ ließen¹¹: Καὶ οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἤγοῦντο. (Die Lakedaimonier aber führten ihre Bundesgenossen ohne Abgabepflicht).

8. 1. 1. Der Begriff φόρος

Die Besonderheit der Beitragsleistung könnte auch in der Formulierung der Athenaiōn Politeia vermutet werden, wenn sie von den Seebundtributen als den „ersten“ Beiträgen spricht¹²: ... τοὺς φόρους οὗτος ἦν ὁ τάξας ταῖς πόλεσιν τοὺς πρώτους (... dieser war es, der den Städten die ersten Beiträge auferlegte).

Allerdings ist mit Gomme zu vermuten, dass die Formulierung „die ersten Beiträge“ auf deren Höhe bezogen werden und so als mit den späteren Steigerungen des Gesamtbetrages kontrastiert verstanden werden muss¹³. Dennoch steht fest: Ein φόρος als Grundlage für eine Symmachie war ein Novum. Und auch der Terminus φόρος (als Substantiv zu dem Verbum φέρειν – bringen, tragen) findet mit dem Seebund Eingang in die Vertragssprache. Whitehead interpretiert φόρος in dreifacher Weise: Erstens bezeichne dies eben den monetären Beitrag. Zweitens entwickelt sich dieser φόρος zu „dem Beitrag schlechthin“ – wenn ein φόρος in den Quellen genannt wird, so steht er bald synonym für den Seebundbeitrag. Und drittens leitet Whitehead aus der Wendung φόρους τοὺς πρώτους ab, dass im vorliegenden Falle zum ersten Mal überhaupt ein Beitrag φόρος genannt wurde¹⁴. Den bewussten Versuch einer Abgrenzung vermutet er in der Wahl der Terminologie: φόρος unterschied sich von dem gebräuchlichen Wort δάσμος, womit die Zahlungen der Ioner an die Perser bezeichnet worden waren¹⁵. Ebenso werde ja auch im sogenannten

⁸ Schuller, Herrschaft 146.

⁹ Zum Peloponnesischen Bund vgl. Kap. 7 (Hegemonieklausel).

¹⁰ Siehe dazu Kap. 7 (Hegemonieklausel).

¹¹ Th. 1,19.

¹² Arist. Ath. Pol. 23,4.

¹³ Gomme, Th. 1,96,2 ad locum.

¹⁴ Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 178-180.

¹⁵ Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 175 deutet den oftmaligen Beleg von φόρος als Abgabe an den Perserkönig (eine Auflistung enthält 180 A. 32) als „griechische Übersetzung“. Da-

„Gründungsdekret“ des zweiten attischen Seebundes 377 v. Chr.¹⁶ für die Beiträge der Begriff φόρος dezidiert ausgeschlossen – der Beitrag der Mitglieder des zweiten attischen Seebundes für die Durchführung konkreter militärischer Aktionen hieß offiziell συντάξις¹⁷. Die Terminologie sollte bewusst jegliche Assoziationen mit der attischen Arche des 5. Jh. vermeiden. Und ebenso schien man bei der Seebundgründung versucht zu haben, den persisch – und damit negativ – besetzten Begriff des δάσμος zu umgehen. Diese erzwungenen Steuerleistungen gehörten der Vergangenheit an, die Gründungsmitglieder wollten 478/77 v. Chr. Beiträge auf freiwilliger Basis erbringen und wählten dafür eine neue Bezeichnung¹⁸.

8. 1. 2. Die Quellenlage zur Einsetzung des φόρος

Es muss nun die Frage gestellt werden, auf welcher rechtlichen Grundlage die Einsetzung der Beitragspflicht erfolgte. Thukydides berichtet, dass die Athener nach erfolgtem Hegemoniewechsel im Hellenenbund anordneten, welche Städte Schiffe und welche finanzielle Mittel gegen den Feind zur Verfügung stellen sollten (Th. 1,96,1):

Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν
 ζυμμάχων διὰ τὸ Πausanίου μῖσος, ἔταξαν ἅς τε εἶδει παρέχειν τῶν πόλεων
 χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς·

Die Athener übernahmen die Hegemonie auf diese Weise unter Zustimmung der Bundesgenossen wegen des Hasses auf Pausanias und setzten fest, welche von den Poleis (sc. für den Krieg) gegen den Barbaren finanzielle Mittel zu Verfügung stellen sollten und welche Schiffe.

Gomme betont, dass hier vor allem eine Einteilung in Verbündetenkategorien vorgenommen und nicht der Gesamtaufwand an Kriegsmaterial zum Krieg gegen die Perser festgesetzt worden sei, wie es noch ältere Kommentatoren¹⁹ hatten verstehen wollen.

bei verweist er auf den gebräuchlicheren Terminus δάσμος, wie er schon bei Aischylos (Pers. 584-587) und Herodot (3,97,1; 5,106,6; 6,48,2; 95,1; 7,51,1; 108,1) indirekt angesprochen wird: δασμόφορος bezieht sich stets auf die Abgaben an den Großkönig. So versteht Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 176 auch die „pedantisch erscheinende Erklärung bei Thukydides“: φόρος sei als die Bezeichnung für Geldabgaben (χρημάτων ἢ φορά) zu deuten (Thuk. 1,96,2): οὕτω γὰρ ὀνομάσθη τῶν χρημάτων ἢ φορά. Erstmals nämlich werden regelmäßige Abgaben als φόροι bezeichnet. Zu dem δάσμος vgl. Murray, ἌΡΧΑΙΟΣ ΔΑΣΜΟΣ.

¹⁶ StV II 257.

¹⁷ Vgl. dazu genauer Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 177 A. 16; zum Vergleich von φόρος und συντάξις siehe Dreher, Hegemon und Symmachoi 59-61.

¹⁸ Whitehead, ΝΕΟΣ ΔΑΣΜΟΣ 176-177.

¹⁹ Siehe dazu Gomme, Th. 1,96 ad locum.

Plutarch hebt in seiner Schilderung die Verdienste des „gerechten Aristeides“ hervor, indem er dessen Schätzungsmethode näher beleuchtet²⁰. Der Veranlagungsprozess selbst wird mit der Anordnung durch Aristeides abgeschlossen: ὄν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν, ἦν εἰς ἐξήκοντα καὶ τετρακοσίων ταλάντων λόγον. (Die Gesamtsumme, die Aristeides errechnete, belief sich auf 460 Talente.) Das Verhältnis zur eigentlichen Seebundgründung ist nur insofern herzustellen, als auf das „Schatzungskapitel“ (Kap. 24) das „Gründungskapitel“ (Kap. 25) folgt.

Etwas knapper ist da die Schilderung der Athenaion Politeia (Arist. Ath. Pol. 23,5):

Διὸ καὶ τοὺς φόρους οὗτος ἦν ὁ τάξας ταῖς πόλεσιν τοὺς πρώτους, ἔπει τρίτῳ μετὰ τὴν ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχίαν, ἐπὶ Τιμοσθένους ἄρχοντος, (καὶ τοὺς ὅρκους ὤμοσεν τοῖς Ἴωσ[ιν], ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ἐφ' οἷς καὶ τοὺς μύδρους ἐν τῷ πελάγει καθεῖσαν.)

Deshalb war es dieser (i.e. Aristeides), der sowohl den Städten die ersten Beiträge auferlegte, im dritten Jahr nach der Seeschlacht von Salamis, im Archontat des Timosthenes, (als auch den Ionern die Eide schwor, dass derselbe Freund und Feind sein solle, zu deren Bekräftigung sie auch Metallklumpen im Meer versenkten).

Im Anschluss an die Festsetzung des φόρος wurde die Gründungszeremonie vollzogen und der Eid geleistet. Die Besicherungshandlung könnte sich nach diesem Bericht also auf Satzung und Vertrag beziehen, was beide in einen thematischen Zusammenhang stellt. Doch auch damit ist noch nichts darüber gesagt, ob die Beitragsfestsetzung auch in dem Gründungsdokument enthalten war. In der Forschung wurde diese Frage bisher kaum zum Thema gemacht. Als Beispiel mag hier Charlotte Schubert zitiert werden²¹: „Zur Bekräftigung dieser Einrichtungen²² wurden Eide geschworen, die Aristeides stellvertretend für Athen leistete.“ Zwar wird offensichtlich ein Zusammenhang zwischen τάξις und dem ὄρκος erkannt, aber nicht näher spezifiziert und so eine rechtsterminologische Differenzierung vermieden. Damit weist Schubert indirekt auf das Hauptproblem der Quellenlage hin: Hegemoniewechsel innerhalb des Hellenenbundes, Seebundgründung und Schatzung lassen sich nur schwer in einen chronologischen Ablauf bringen, was eine systematische Erfassung der Geschehnisse erschwert.

²⁰ Plu. Arist. 24,1: Οἱ δ' Ἕλληνας ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἐκάστοις τὸ μέτριον, ἠτήσαντο παρὰ τῶν Ἀθηναίων Ἀριστείδην, καὶ προσέταξαν αὐτῷ χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἀξίαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν. (Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt, und erbat von den Athenern Aristeides und trugen diesem auf, das Land und die Einnahmen heranzuziehen und jedem nach dem Verdienst und Vermögen einen Beitrag festzusetzen).

²¹ Schubert, Athen und Sparta 52-53.

²² Schubert fasst damit unterschiedliche Elemente der Gründung zusammen: Schaffung des Beitragssystems, Einsetzung der Hellenotamiai und Organisation des Bündnisses.

Waren bereits Thukydides und Aristoteles schwer auszuwerten, so trifft dies noch in verstärktem Maße auf den Bericht Diodors zu (D.S. 11,47,1-2):

(1) Εὐθύς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπανσι κοινήν ἀγοῦσι σύνοδον ἀποδείξει [τὴν] Δῆλον κοινὸν ταμειὸν, καὶ τὰ χρήματα πάντα τὰ συναγόμενα εἰς ταύτην κατατίθεσθαι, πρὸς δὲ τὸν ἀπὸ τῶν Περσῶν ὑποπευόμενον πόλεμον τάξει φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν, ὥστε γίνεσθαι τὸ πᾶν ἄθροισμα ταλάντων πεντακοσίων καὶ ἐξήκοντα. (2) Ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τὴν διάταξιν τῶν φόρων, οὕτως ἀκριβῶς καὶ δικαίως τὸν διαμερισμὸν ἐποίησεν ὥστε πάσας τὰς πόλεις εὐδοκῆσαι.

(1) Aristeides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Versammlung den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen und alle gesammelten Gelder dort zu deponieren. Für den von den Persern drohenden Krieg riet er aber, allen Poleis gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Beitrag festzusetzen, so dass die Gesamtsumme der Sammlung 560 Talente betrage. (2) Als er aber eingesetzt wurde, die Schätzung der Beiträge vorzunehmen, verfuhr er bei der Aufteilung so genau und gerecht, dass alle Poleis zustimmten.

Die Quellenlage zur Beitragsfestsetzung lässt insgesamt zwei wesentliche Elemente der Gründung erkennen:

1) Die Veranlagung und Anordnung der Tribute ist das Verdienst des Aristeides. Auch Thukydides war dies bekannt, im fünften Buch des „Peloponnesischen Krieges“ erwähnt er den Staatsmann²³ und steht damit in der Tradition, die vom „aristideischen Phoros“ spricht²⁴. Nach Eduard Meyer spiegelt diese Verbundenheit des Strategen mit der Tributeinnahmenordnung die griechische Tradition wider, „Schöpfung konstitutiver Einrichtungen durchwegs dem Ermessen eines, vom allgemeinen Vertrauen getragenen Gesetzgebers zu überlassen“²⁵.

2) Maßgeblicher Terminus für die Einrichtung der Schätzung ist das von allen angeführten Quellen gebrauchte *τάττειν*. Dies wird nun einer genaueren Untersuchung zu unterziehen sein.

8. 1. 3. Der Begriff *τάξις*

Das Verbum *τάττειν/τάσσειν* hat die Grundbedeutung „anordnen“. Diese „Anordnung“ kann sich auf den militärischen Bereich (Schlachtreihen, Flottenabteilungen, deren Anführer ja auch der „Taxiarch“ ist) genauso beziehen wie auf die physische Anordnung oder Verteilung von Sachen. Im rechtlichen Kontext ist der Begriff einerseits zur Wiedergabe des Wortlautes einer Norm in Verwendung²⁶, andererseits drückt *τάττειν* das „Festsetzen“ einer Steuer oder Abgabenverpflichtung aus. Neben

²³ Th. 5,18,5: ... τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι. (... dass die Städte, die den unter Aristeides festgesetzten Beitrag zahlten, selbstbestimmt sein sollten).

²⁴ D. 23,209; Aeschin. 3,258; [Andoc.] 4,11.

²⁵ E. Meyer, GdA VI 462.

²⁶ Vgl. etwa Pl. Lg. 728a; R. 305b.

den angeführten Quellenbelegen für den Seebund sei etwa auch auf die Beschreibung der spartanischen Syssitien in den *Politika* des Aristoteles verwiesen²⁷: Ἐν μὲν γὰρ Λακεδαιμόνι κατὰ κεφαλὴν ἕκαστος εἰσφέρει τὸ τεταγμένον, εἰ δὲ μή, μετέχειν νόμος κωλύει τῆς πολιτείας, καθάπερ εἴρηται καὶ πρότερον, ... (In Lakedaïmon trägt jeder den nach Kopffzahl festgesetzten Anteil bei, wenn aber nicht, dann verhindert das Gesetz seine Teilnahme am Staat, wie schon früher ausgeführt, ...). Die festgesetzten Beträge einzubringen wird mit τὰ τεταγμένα (εἰς-)φέρειν bezeichnet. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage aber musste diese Summe tatsächlich geleistet werden? Das Verbum selbst sagt noch nichts darüber aus.

Es bleibt der Versuch, in aktivem und medialem Gebrauch von τάττειν einen Ansatz für dessen Interpretation zu vermuten: Eine einseitige Festsetzung wird zu meist auch tatsächlich mit dem aktiven Gebrauch von τάττειν umschrieben. Geht der Tributleistung jedoch ein (zumindest) zweiseitiges Übereinkommen voraus, so steht das Verb oft im Medium. Dieses auf grammatikalischer Logik fußende Modell ist theoretischer Natur – die Quellen lassen einen Graubereich erkennen und somit keine eindeutige Bestätigung der These zu. Wenn zum Beispiel Herodot schildert, dass sich die Libyer von Kambyses einen Phoros auferlegen ließen, so erfolgt diese einseitig durch den Großkönig, wenn der Formulierung nach auch zu vermuten gewesen wäre, dass die Beitragsfestsetzung auf einem beidseitigen Übereinkommen beruhe (τάττεσθαι)²⁸.

Auch das „Geloben eines Beitrages“ wird mit dem Medium beschrieben²⁹ – hier erfolgt die Leistung freiwillig und einseitig.

Thukydides umschreibt die zwangsweise Verpflichtung der abtrünnigen Seebundmitglieder Thasos, Aigina und Samos zur Leistung von Geldbeiträgen anstelle der Schiffe (Transformation) mit τάσσεσθαι. Die Zweiseitigkeit, ein „Übereinkommen“ über den Tribut, ergibt sich also nicht zwangsläufig aus der Verwendung des Mediums: In den genannten Beispielen könnte τάσσεσθαι neutral mit „sich anordnen“ oder „anordnen lassen“ übersetzt werden, ein Kompromiss zwischen der medialen Form und der Einseitigkeit der beschriebenen Handlung.

Umgekehrt ist auch nicht jeder aktive Gebrauch des Verbums als „Diktat“ der veranlagenden Partei zu verstehen. Zwar war es Athen (Aristeides), das 478/77 v. Chr. die Beitragssummen „festsetzte“. In drei der vier Quellenbelege dafür, bei Aristoteles³⁰ (οὗτος ἦν ὁ τάξας), Plutarch³¹ (ὄν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν) und Dio-

²⁷ Arist. Pol. 1272a14.

²⁸ Hdt. 3,13,3: ..., οἱ δὲ προσεχέες Λίβυες δέισαντες τὰ περὶ τὴν Αἴγυπτον γεγονότα παρέδοσαν σφέας αὐτοὺς ἀμαχητὶ καὶ φόρον τε ἐτάξαντο καὶ δῶρα ἔπεμπον. (... die benachbarten Libyer aber fürchteten das, was in Ägypten geschehen war, und ergaben sich kampfflos, ließen sich einen Beitrag auferlegen und sandten Geschenke).

²⁹ Hdt. 4,35.

³⁰ Arist. Ath. Pol. 23,4.

³¹ Plu. Arist. 24.

dor³² (ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε... τάξαι φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν) ist das aktive *τάττειν* zu lesen. Die historische Gesamtsituation der Seebundgründung lässt allerdings keinen Zweifel daran, dass sich die Städte intensiv an der Schatzung beteiligten bzw. freiwillig dazu verpflichteten. Eine rein nach grammatikalischen Gesichtspunkten vorgenommene Interpretation des Wortes *τάττειν* führt also zu keinem Ergebnis. Folglich kann auch nicht generell ein „*einseitiger legislativer Akt nach Unterwerfung der Bündner*“³³ angenommen werden.

Entscheidend ist vielmehr die Motivation der Gründungsmitglieder. Die Ioner wollten die genaue Fixierung der Geldleistungen und hatten der Schatzung nicht nur zugestimmt, sondern sogar darum gebeten³⁴. Daraus folgt, dass der Veranlassung des Aristeides³⁵ Vereinbarungen zwischen Athen und den Mitgliedern vorausgegangen sind³⁶.

Wann aber erfolgte diese – vor der Gründung³⁷ oder erst auf Basis des Gründungsvertrages? Die Belege bei Aristoteles, Plutarch, Thukydides und Diodor lassen vorerst keine Klärung der Frage zu. Deswegen soll der Blick nun auf mögliche indirekte Hinweise gerichtet werden.

8. 2. *Taxis und Symmachie: Ein zweiaktiges Verfahren?*

Als solche indirekten Hinweise könnten Darstellungen des späteren Beitritts von Mitgliedern genauso herangezogen werden wie die Unterwerfung Abtrünniger oder überhaupt die zwangsweise Eingliederung von Städten in den Bund. Je später dies erfolgt, desto schwieriger ist es freilich aufgrund der geänderten politischen Um-

³² D.S. 11,47.

³³ Busolt, *Altertümer* 322 A. 7.

³⁴ E. Meyer, *GdA* VI 460 betont die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und somit auch der Phoroszahlungen. Schuller, *Herrschaft* 144-146 will die dominante Rolle Athens für die Seebund-Frühzeit nicht überbewertet wissen und spricht der Hegemonialmacht einerseits die Kompetenz dazu ab, die Bündner nach eigenem Ermessen in Beitragskategorien einzuteilen (siehe dazu unten). Andererseits betont Schuller die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses. Mit Aristeides agiere aber nicht der Stratege Athens, sondern ein Sachverständiger im Dienste des Bundes. Die Frage nach etwaigen Beitragsleistungen der Athener greift Powell, *Athens and Sparta* 14 auf und erklärt damit auch die Divergenz zwischen literarischer und epigraphischer Tradition hinsichtlich der Gesamtsumme der Beiträge (460 bzw. 430 Talente). Der Unterschied lasse sich dadurch erklären, dass Athen diese Summe zahlte, was aber nicht in den ATL vermerkt wurde; vgl. dazu unten Kap. 8.3.2.

³⁵ Schäfer, *Beiträge* 237 weist darauf hin, dass Aristeides eben nicht völlig willkürlich vorgehen konnte.

³⁶ Vgl. dazu auch Nesselhauf, *Untersuchungen* 60 A. 1.

³⁷ Schuller, *Herrschaft* 145 setzt die Schatzung für einen bestimmten Zeitpunkt an, nachdem sich Athen aller Mitglieder versichert und sie überprüft habe. Damit nimmt auch er eine Abmachung zwischen den Parteien an.

stände, die Ergebnisse für die Seebundgründung am Anfang des 5. Jh. heranzuziehen.

8. 2. 1. *Die Beitragsfestsetzung für dem Seebund erstmals beitretende Mitglieder (Phaselis, Megara, Kythera, Oiniaden)*

469 v. Chr. zwang der attische Stratege Kimon die lykische Hafenstadt Phaselis dazu, in den Seebund einzutreten. Die Zerstörung der Stadt konnte durch die Vermittlung der an dem Zug beteiligten Chier abgewendet werden³⁸, und es kam zu einem Vergleich zwischen Kimon und den Phaseliten: Diese verpflichteten sich zur Zahlung von zehn Talenten und zur Symmachie gegen die Barbaren, also die Perser³⁹: Τέλος δὲ διήλλαξαν αὐτούς, ὅπως δέκα τάλαντα δόντες ἀκολουθῶσι καὶ συστρατεύωσιν ἐπὶ τοὺς βαρβάρους. (Schließlich kamen sie überein, dass sie zehn Talente entrichten und sich fügen würden und gemeinsam gegen die Barbaren kämpfen wollen.)

Die Zahlung der zehn Talente ist das Ergebnis eines Vergleiches (διήλλαξαν). Dass mit der Verpflichtung der Phaseliten, gegen die Barbaren „mitzukämpfen“⁴⁰, auch die Aufnahme in den Seebund verbunden war, ist anzunehmen. Ist aber die Zahlung der 10 Talente als regulärer, jährlich zu entrichtender Beitrag zu werten oder als Bußzahlung, die für den an den Tag gelegten „Medismos“ zu leisten war? Eine reguläre Veranlagung der Stadt ist nicht erwähnt, und es könnte vermutet werden, dass Kimon, der die Stadt im Rahmen einer größeren militärischen Unternehmung eingenommen hatte, mit der Summe seine ihm aus der Belagerung von Phaselis erwachsenden Kosten decken wollte. Wenn hier ein Beitrag erhoben wurde, so nicht gemäß dem dafür üblichen Verfahren. Kriegskostenersatz von besiegten Städten einzufordern, ist wiederum keine Seltenheit und etwa auch für das 440/39 v. Chr. unterworfenen Samos bezeugt.

Fest steht, dass Phaselis, wie jedes Mitglied des Seebundes, veranlagt und zur Phoros-Leistung verpflichtet werden musste. Dies belegen die ATL: Als Leistung der Phaseliten werden entweder sechs Talente (454/53, 452/51, 433/32, 432/31 und 415/14) oder drei Talente (448/47, 447/46, 444/43-440/39) verbucht⁴¹. Ab 469 v.

³⁸ H. D. Meyer, Vorgeschichte 443 hebt dies als ein Beispiel für die gesonderte Stellung der durch die Stellung von Schiffen „privilegierten“ Mitglieder hervor.

³⁹ Plu. Cim. 12.

⁴⁰ Vergleichbar ist etwa die Formulierung πρὸς τὸν βάρβαρον in Th. 1,96.

⁴¹ Vgl. dazu Nesselhauf, Untersuchungen 104-106. Wenig Aufschluss über die Veranlagung von Phaselis gibt die Inschrift IG I³ 10, die immerhin zwischen 469 und 450 v. Chr. datiert wird (vgl. Fornara, Phaselis Decree 49-52; zur Kommentierung vgl. Koch, Volksbeschlüsse 47-60). Die Inschrift enthält primär prozessrechtliche Regelungen, die Athen und Phaselis betreffen, wie sie im gesamten athenischen Seereich üblich gewesen sein könnten, vgl. Fornara, Phaselis Decree 52 und Koch, Volksbeschlüsse 59-60. Die Chier werden namentlich im Dekret angeführt (Z. 10-11), freilich muss es von weiteren Funden oder Belegen abhängig gemacht werden, ob aus diesem konkreten Verhältnis

Chr. kann die Seebundmitgliedschaft der Stadt angenommen werden, Plutarch berichtet allerdings nichts über die Festsetzung des Tributes für Phaselis, die wohl erst später erfolgte. Die zehn Talente sind als einmalige Strafzahlung zu qualifizieren⁴².

Der Beitritt Megaras 461 v. Chr. wird bei Thukydides nur paraphrasiert⁴³: προσεχώρησαν δὲ καὶ Μεγαρῆς Ἀθηναίοις ἐς ξυμμαχίαν Λακεδαιμονίων ἀποστάντες, ὅτι αὐτοὺς Κορίνθιοι περὶ γῆς ὄρων πολέμῳ κατεῖχον (Auch Megara fiel von Sparta ab und trat den Athenern in der Symmachie bei, weil sie die Korinthier mit einem Krieg wegen der Grenzen des Landes bedrohten)⁴⁴. Nähere Informationen, vor allem bezüglich einer Veranlagung der Megarer, gibt die vorliegende Quellenstelle jedoch nicht.

Im Jahre 424 v. Chr. gelingt Athen ein entscheidender Schlag gegen Sparta, indem es die der lakonischen Küste vorgelagerte Insel Kythera einnehmen kann. Den Einwohnern wird der Verbleib auf der Insel gestattet, allerdings beschließen die Athener, einen Phoros von vier Talenten zu erheben⁴⁵: καὶ ... οἱ Ἀθηναῖοι ἐβουλεύσαντο ... τοὺς ἄλλους Κυθηρίους οἰκοῦντας τὴν ἑαυτῶν φόρον τέσσαρα τάλαντα φέρειν ... (und ... die Athener beschloßen, dass die anderen Kytherier auf ihrer Insel wohnen und vier Talente als Beitrag entrichten sollten ...). Die Formulierung deutet darauf hin, dass es sich um eine jährliche Abgabe handelte. Die ATL belegen für 418/17 v. Chr. eine Zahlung von vier Talenten. Zwar hatte der Nikiasfrieden 422/21 v. Chr. Athen unter anderem auch zur Rückgabe Kytheras verpflichtet, diese unterblieb jedoch ebenso wie andere Auflagen⁴⁶. Später scheinen die Kytherier in der Symmachie Athens gegen Syrakus auf⁴⁷.

Der Phoros der Kytherier wurde „beschlossen“ (ἐβουλεύσαντο) – von dem gleichen Verbum hängen auch die Entscheidungen der Athener bezüglich der anderen Kytherier, der Hinrichtung von Aigineten und der Gefangenschaft des spartanischen Kommandeurs Tantalos ab⁴⁸. Wieder lässt sich dieser Stelle wenig für die

Phaselis – Athen – Chios generellere Regelungen für die Seebundmitglieder abgeleitet werden können (Koch, Volksbeschlüsse 60).

⁴² Vgl. auch Pritchett, Transfer 19. So nimmt er die Veranlagung der lykischen Hafenstadt zu einem späteren Zeitpunkt an, wenn er feststellt: „*We can be almost certain that Phaselis was assessed tribute for the first time in an assessment decree dated later than Eurymedon. Such decrees were after 454 B.C. generally enacted in greater Panathenaic years.*“

⁴³ Th. 1,103,4; vgl. auch D.S. 11,79,1-2.

⁴⁴ Das Verbum προσχωρεῖν ist in politischem Kontext bei Herodot (Hdt. 7,156) und Thukydides (Th. 1,117; 2,100) mit „einem Vertrag(sangebot) nachgeben/beitreten“ (ὁμολογία/ἐς τὴν ὁμολογίαν προσχωρεῖν) belegt.

⁴⁵ Th. 4,57,4.

⁴⁶ Th. 5,35.

⁴⁷ Th. 7,57.

⁴⁸ Th. 4,57,4-5.

Tributfestsetzung bzw. deren generelle Verankerung in einem Vertrag abgewinnen⁴⁹.

Noch weniger ergiebig ist die Notiz aus Thukydides 4,77,2, wo von der Aufnahme der Oiniaden, einer Inselgruppe westlich von Akarnanien, berichtet wird. Die Oiniaden waren lange Zeit die einzigen Gegner Athens im akarnanischen Raum gewesen⁵⁰, ein Einnahmeversuch 428 v. Chr. scheiterte⁵¹, ehe die Oiniaden 424/23 v. Chr. mit Hilfe der anderen Akarnanen besiegt und in den Seebund eingegliedert werden konnten⁵²: *Καὶ ὁ μὲν Δημοσθένης ἀφικόμενος, Οἰνιάδας δὲ ὑπὸ τε Ἀκαρνάνων πάντων κατηναγκασμένους καταλαβὼν ἐς τὴν Ἀθηναίων ζυμμαχίαν καὶ αὐτὸς ἀναστήσας τὸ ζυμμαχικὸν τὸ ἐκείνη πᾶν, ...* (Und Demosthenes nahm, dort angekommen, die von allen Akarnanen bedrängten Oiniaden in die athenische Symmachie auf und rüstete selbst die gesamte dortige Kampfgemeinschaft auf, ...).

Ist die lapidare Formulierung (*καταλαβὼν ἐς τὴν Ἀθηναίων ζυμμαχίαν*) mit einem Beitritt zum delisch-attischen Seebund gleichzusetzen? Als gesichert gilt, dass die Oiniaden 424 v. Chr. Mitglieder des akarnanischen Bundes geworden waren⁵³, der seit spätestens 432 v. Chr. in einem gesonderten Symmachieverhältnis zu Athen stand⁵⁴. Direkt lässt sich daraus keine Seebundmitgliedschaft der Oiniaden ableiten⁵⁵. Und selbst unter der – fälschlichen – Annahme einer Eingliederung der Oiniaden in den Seebund wäre von einer Tributfestsetzung nichts zu lesen. In den ATL fehlen sie gänzlich.

Die vier Beispielfälle geben keinen Hinweis auf eine Beitragsfestsetzung und deren Verhältnis zu der delisch-attischen Symmachie: Megaras Eintritt in den See-

⁴⁹ Treu, Staatsrechtliches 146 betont, dass von einer Ratifizierung eines Vertrages oder einem Vertrag nichts gesagt, sondern nur die Festsetzung der vier Talente beschrieben wird. Es ist aber anzunehmen, dass Thukydides es hier als nicht wesentlich ansieht, weiter ins Detail zu gehen und der Vertragsbeitritt für die Festsetzung eines Beitrags vorausgesetzt werden kann.

⁵⁰ Th. 2,102.

⁵¹ Th. 3,7.

⁵² Th. 4,77,2.

⁵³ Fitschen, Oiniaden (1) 1142.

⁵⁴ Strauch, Akarnanes 392.

⁵⁵ Und dennoch bezieht etwa die Übersetzung von Landmann eindeutig Stellung, wenn dort *ἐς τὴν Ἀθηναίων ζυμμαχίαν* mit „in den Attischen Bund“ übersetzt wird (Landmann, Th. 4,77,2 ad locum). Wahrscheinlich wird mit „Symmachie“ jene Allianz angesprochen, die in Folge gegen Salynth und die Agraier vorgeht; dass Thukydides einmal von der *ζυμμαχία* und dann von dem *ζυμμαχικὸν* (was eindeutig die „faktische Kampfgemeinschaft“ bezeichnet) spricht, soll hier nicht zum Umkehrschluss führen, dass sich ersteres auf einen Vertrag beziehe. Auch Kirsten, Oiniadai 221 lässt die Frage einer Qualifizierung der Symmachie, in die die Oiniaden aufgenommen werden, offen und spricht von der „attischen Symmachie“. Anders meint Dany, Akarnanien 244, dass die Oiniaden in den Akarnanenbund zurückgeholt werden. Endlich hält er in Bezug auf Th. 4,77,2 fest (251): *„Dies besagt natürlich nichts anderes, als daß die Oiniaden durch den Anschluß an den Akarnanischen Bund automatisch Verbündete der Athener wurden.“*

bund ist Thukydides nur eine Notiz wert. Im Falle Kytheras wiederum handelte es sich um keine konventionelle Aufnahme oder Eingliederung einer Polis in den Seebund, dennoch wurde ein Phoros festgesetzt. Umgekehrt wird dieser für den neuen Bündner Phaselis erst gar nicht erwähnt. Die mögliche Aufnahme der Oiniaden endlich wird viel zu kurz dargestellt, um sie für die gewählte Fragestellung auswerten zu können.

8. 2. 2. Beitragsfestsetzung für wieder eingegliederte Bundesgenossen

Etwas umfangreicher stellt sich die Quellenlage hinsichtlich der Wiedereingliederung und Unterwerfung abtrünniger Mitglieder dar: Dabei ist zwischen dem Abfall von Beitragszahlern (8.2.2.1) und der privilegierten Mitglieder (8.2.2.2) zu unterscheiden, deren Schiffe-Stellung in einen Geldbeitrag transformiert wird.

8. 2. 2. 1. Beitragszahlende Mitglieder (*Bottiaier, Kyzikos, Kalchedon, Teos*)

Das Fragment des Vertrages zwischen Athen und den Bottiaiern 422 v. Chr. enthält leider keine Regelungen über die – aus den ATL bezeugten – Tributleistungen der Bewohner des Gebietes um Spartolos. Das ist bedauerlich, da – wie bereits gezeigt wurde⁵⁶ – andere Bestimmungen des Wiedereingliederungskontrakts dem Wortlaut des Seebundvertrages entsprechen.

Auch der Bericht über die Aufnahme von Teos ist hier nicht aussagekräftiger, über eine Tributfestsetzung ist Thukydides gar nichts zu entnehmen⁵⁷: Καὶ Διομέδων ἀπελθόντος αὐτοῦ οὐ πολὺ ὕστερον δέκα ναυσὶν Ἀθηναίων ἀφικόμενος ἐσπέισατο Τηίοις ὥστε δέχεσθαι καὶ σφᾶς (Diomedon kam aber nicht viel später mit zehn Trieren und schloss mit den Teiern einen Vertrag, sie aufzunehmen.) Wenn hier auch eine Sponde angesprochen wird (ἐσπέισατο – σπένδειν), so zeigt das kurz darauf folgende δέχεσθαι („aufnehmen“), dass es sich um die „Aufnahme“ der Insel in die Symmachie handelt. Dafür war kein neuer Symmachievertrag notwendig, eine Sponde genügte bereits, um den alten Zustand wiederherzustellen⁵⁸. Der Phoros wird nicht angesprochen, wohl galten wieder die alten Bedingungen eines nicht geringen Beitrages.

410 v. Chr. wird Kyzikos⁵⁹ von Athen eingenommen und wieder in den Bund gezwungen (Th. 8,107). Die Stadt, die um 413/12 v. Chr. von Athen abgefallen war (ἔπλεον ἐπὶ Κύζικον ἀφεστηκυῖαν), konnte umso leichter eingenommen werden, als sie keine Mauer besaß: ἀφικόμενοι δὲ καὶ ἐπὶ τὴν Κύζικον ἀτείχιστον οὖσαν προσηγάγοντο πάλιν καὶ χρήματα ἀνέπραξαν (angekommen in Kyzikos, das keine

⁵⁶ Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel) und 6 (Ergänzungen).

⁵⁷ Th. 8,20,2.

⁵⁸ Blümel / Olshausen, Teos 138.

⁵⁹ Vgl. dazu Gehrke, Stasis 10, der als *terminus post quem* den Aufenthalt des Kyzikener Timagoras in Sparta 413/12 v. Chr. (Th. 8,6) annimmt.

Stadtmauer hatte⁶⁰, zwangen sie es wieder in den Bund und erlegten ihnen eine Geldleistung auf). Die Formulierung *προσηγάγοντο πάλιν καὶ χρήματα ἀνέπραξαν* weist auf die Leistung eines Phoros hin: *ἀναπράττειν* ist zwar ein *terminus technicus* zur „Einhebung von Steuern“, da aber durch eine Reform 413 v. Chr. der Phoros in eine Steuer (5% auf Export und Import der Mitglieder) umgewandelt worden war⁶¹, der passende Begriff⁶². Kyzikos wurde wieder zu den alten Bedingungen in den Seebund integriert.

Ähnlich dürfte sich die Sachlage im Fall von Kalchedon darstellen: Die Polis war 411 v. Chr. vom Seebund abgefallen und wurde 409 v. Chr. von den Athenern belagert. Durch Vermittlung des persischen Satrapen Pharnabazos kam es zu einem Vertrag folgenden Inhalts (X. HG 1,3,8-9):

Οἱ δὲ λοιποὶ στρατηγοὶ συνεχώρησαν πρὸς Φαρνάβαζον ὑπὲρ Καλχηδόνος εἴκοσι τάλαντα δοῦναι Ἀθηναίοις Φαρνάβαζον καὶ ὡς βασιλέα πρέσβεις Ἀθηναίων ἀναγαγεῖν, καὶ ὄρκους ἔδοσαν καὶ ἔλαβον παρὰ Φαρναβάζου ὑποτελεῖν τὸν φόρον Καλχηδονίους Ἀθηναίοις ὅσον περ εἰώθεσαν καὶ τὰ ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι, Ἀθηναίους δὲ μὴ πολεμεῖν Καλχηδονίοις, ἕως ἂν οἱ παρὰ βασιλέως πρέσβεις ἔλθωσιν.

Und die übrigen Strategen kamen mit Pharnabazos überein, dass dieser für Kalchedon den Athenern 20 Talente geben solle und dass er Gesandte der Athener zum Großkönig führen würde, und sie gaben ihm und empfangen von Pharnabazos Eide, dass die Kalchedonier den Athenern den Phoros entrichten würden, wie sie ihn zu leisten gewohnt waren, und dass sie die schuldig gebliebenen Leistungen erbringen würden, dass die Athener aber die Kalchedonier nicht bekriegen würden, ehe die Gesandten vom Großkönig gekommen wären.

Interessanterweise tritt hier Pharnabazos als Vertragspartner der Athener auf, gleichzeitig verpflichtet er sich und die Kalchedonier.⁶³

Bengtson fasst die wesentlichen Bedingungen beider zusammen⁶⁴: 1) Pharnabazos verpflichtet sich, den Athenern 20 Talente zu zahlen. 2) Die Kalchedonier keh-

⁶⁰ Die Schleifung der Stadtmauer (*τείχος/τείχη καθαίρειν*) ist eine der typischen Sanktionen gegen abgefallene Mitglieder und wird etwa im Fall von Thasos (Th. 1,100-101), Aigina (Th. 1,108), Samos (Th. 1,117) und Lesbos (Th. 3,50) in Zusammenhang mit anderen Unterwerfungsbedingungen wie eben einer Geldleistung angeführt. Siehe dazu sogleich und Kap. 13 und 14 (Transformation).

⁶¹ Vgl. dazu etwa Schäfer, Beiträge 233.

⁶² Gomme, Th. 8,107,1 ad locum stellt zur Diskussion, dass die Formulierung auf die Durchsetzung einer bereits fälligen Verpflichtung abzielt – vgl. dazu Th. 2,95,1, X. An. 7,6,40 oder Ar. Av. 1621.

⁶³ Die Darstellung Plutarchs (Plu. Alc. 31,1) stimmt mit Xenophons überein. Diodor (D.S. 13,66,3) wiederum berichtet von *einem* Vertrag der Athener mit Kalchedon; Bengtson zu StV II 206 hält Diodors Bericht für wertlos; vgl. auch Krentz, X. HG 1,3,8 ad locum. Es können jedoch zwei Verträge angenommen werden, einer zur Neuregelung des Verhältnisses Athens zu Kalchedon, einer zwischen Pharnabazos und den Athenern (vgl. Krentz, X. HG 1,3, 8 ad locum).

⁶⁴ StV II 206.

ren wieder unter die Herrschaft Athens zurück und sollen den alten Tribut und die Rückstände begleichen. 3) Pharnabazos verspricht, eine athenische Gesandtschaft zum Großkönig zu geleiten und 4) Waffenruhe bis zu deren Rückkehr.

Hinsichtlich der Geldleistung ist zu differenzieren: Eindeutig ist hier vom Phoros die Rede, der wieder „so wie gewöhnlich“ zu entrichten sei⁶⁵. Dies sagt auch Diodor – οἱ δὲ περὶ τὸν Θηραμένην ὁμολογίαν ἐποίησαντο πρὸς Χαλκηδόνιους φόρον λαμβάνειν παρ' αὐτῶν ὅσον καὶ πρότερον (Die um Theramenes schlossen mit den Chalkedoniern einen Vertrag, dass sie den Phoros von ihnen nehmen würden wie früher). Plutarch⁶⁶ gibt keine Informationen über die Geldleistung der Kalchedonier.

Daneben waren noch Rückstände zu begleichen (τὰ ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι), was sich auf die Beiträge der Jahre 411-409 v. Chr. beziehen könnte. Warum aber verwendet Xenophon für die rückständigen φόροι den Terminus χρήματα – will er diese Art der Geldleistung bewusst vom φόρος abgrenzen? Immerhin bediente sich Thukydides – wie eben angeführt – desselben Ausdrucks im Falle von Kyzikos, um die „Steuer“, die den Tribut seit 413 v. Chr. substituierte, zu bezeichnen. Andererseits waren die Kalchedonier erst 411 v. Chr. ausgetreten. Ist in der Differenzierung zwischen den Termini χρήματα und φόρος etwa ein Hinweis darauf zu sehen, dass beim Austritt der Kalchedonier ihr Phoros noch nicht in die 5%-Steuer umgeformt worden war? Dann freilich wäre 409 v. Chr. eine Neubemessung unumgänglich geworden, da die Reform 411 v. Chr. eine andere Bemessungsgrundlage vorgesehen hatte – anstelle von Bodenertrag und öffentlichen Einnahmen nun die Export- und Importerträge. Thukydides aber sagt nur, dass die „gewöhnlichen Beiträge“ wieder entrichtet wurden.

Die Neuregelung war für die Polis also schon in Kraft getreten und der Steuerbeitrag errechnet worden, sonst könnte sich Xenophon nicht mit dem Verweis auf diese „gewohnten Beiträge“ begnügen. Das würde aber umgekehrt bedeuten, dass auch die Seefrachtsteuer als Phoros bezeichnet werden konnte. Wenn nach Thukydides ab 413 v. Chr. „statt des φόρος der zwanzigste Teil der Seefrachtsteuern erhoben wird“⁶⁷, so ersetzt er damit nicht etwa den – antiquierten – Begriff des Phoros, sondern verweist nur auf die Änderung hinsichtlich seiner Berechnung.

Dieses Problem kann auch dadurch gelöst werden, wenn man annimmt, dass die Athener von der Seefrachtsteuer wieder abgegangen waren und die 413 v. Chr. substituierten Tributzahlungen auf Grundlage von Bodenertrag und Staatseinnahmen

⁶⁵ Schäfer, Beiträge 234 sieht in der Formulierung ὅσον περ εἰώθεσαν den Beweis dafür erbracht, dass es sich um eine fixierte Größe handelte, die von Athen längst festgesetzt worden und nun zu entrichten war.

⁶⁶ Plu. Alc. 31,1.

⁶⁷ Th. 7,28,4: καὶ τὴν εἰκοστήν ὑπὸ τοῦτον τὸν χρόνον τῶν κατὰ θάλασσαν ἀντὶ τοῦ φόρου τοῖς ὑπηκόοις ἐποίησαν,...

wieder eingesetzt hatten⁶⁸. Dann wäre der Terminus Phoros eng auszulegen und die neun Talente entsprächen tatsächlich dem vor 413 v. Chr. festgelegten Satz⁶⁹.

Das Wort χρήματα wird hingegen neutral als jede Art finanzieller Mittel zu verstehen sein – neben den ausständigen Tributen der letzten Jahre lassen sich darunter vielleicht auch andere Verbindlichkeiten subsumieren. Der Terminus wird auch noch für die Abgabentransformation der Thasier⁷⁰ und der Samier⁷¹ zu diskutieren sein.

Jedenfalls handelte es sich hier um eine weitere Zahlung ausständiger Beträge (ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι). Diese wird gleichzeitig mit der zwangsweisen Wiedereingliederung in den Seebund bedungen. In einem Vertrag wurden also die Grundlagen für die erneute Mitgliedschaft Kalchedons im Seebund gelegt, indem auf diesen bzw. die alte Schatzung verwiesen wird.

8. 2. 2. 2. Wiedereingliederung privilegierter Mitglieder

Eine eigene Gruppe von Verträgen stellen die „Transformationsverträge“ Athens mit privilegierten Mitgliedern des delisch-attischen Seebundes dar: Ursprünglich dazu berechtigt, ihren Beitrag in Schiffen zu stellen, büßen die großen Inseln Naxos, Thasos, (Aigina?), Samos und Lesbos diese Sonderstellung nach und nach ein. Durch die Abfalltendenzen ist Athen gezwungen, die vertraglichen Beziehungen mit diesen Bündnern neu zu definieren, zu transformieren⁷². Im gegebenen Zusammenhang interessiert vor allem, wie diese Änderung der Beitragspflicht formuliert wird.

Vom Austrittsversuch der Insel Naxos berichtet Thukydides nur, dass die abtrünnigen Naxier als erste unterjocht wurden⁷³ (πρώτη τε αὕτη πόλις ξυμμαχίς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη). In dem weiten Begriff der δούλωσις der Naxier kann – parallel zu Transformationsfällen von Thasos, Samos oder Lesbos – auch die Stellung von Tributen in Geld enthalten sein.

Konkreteres ist für Thasos im Jahr 463/62 v. Chr.⁷⁴ überliefert. Der Unterwerfungsvertrag⁷⁵ enthält auch eine Bestimmung zur Stellung von zukünftigen Beiträgen (χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν).

⁶⁸ Dagegen spricht etwa die Tatsache, dass Aristophanes in den 405 v. Chr. entstandenen „Fröschen“ (Ra 363) den εἰκοστολόγος – den Eintreiber der 5 %-Steuer – erwähnt.

⁶⁹ Zu der Kontroverse darüber siehe Krentz, X. HG 1,3,8-9 ad locum und die dortigen Verweise.

⁷⁰ Th. 1,101.

⁷¹ Th. 1,117.

⁷² Da diesem Phänomen der letzte Teil dieser Arbeit gewidmet ist, ist bezüglich der genaueren historischen Umstände auf diesen (Kap. 13 und 14, Transformation) zu verweisen.

⁷³ Th. 1,98,4.

⁷⁴ Zur Datierung und den historischen Hintergründen vgl. die umfassende Darstellung bei Steinbrecher, Kimonische Ära 110-115. Leider werden die juristischen Probleme hier „nur gestreift“.

Bengtson etwa interpretiert alle χρήματα als „Kriegskostenersatz“⁷⁶. Dies trifft zumindest auf einen Teil der Zahlungen zu. Der thematische Zusammenhang (Herausgabe der Flotte – ναῦς παραδόντες, die Festsetzung eines Beitrages auch für die Zukunft – τάξις) lässt aber auch die vertragliche Umgestaltung und Verpflichtung der Thasier zu einem monetären Phoros als mögliche Konsequenz erscheinen. Das Medium ταξάμενοι könnte andeuten, dass der Festsetzung der Abgabenleistung eine Vereinbarung vorausgegangen war⁷⁷. Am besten lässt sich die Passage mit „... indem sie Anordnungen trafen, wie viel an Mitteln sofort und wieviel in Zukunft abzuführen seien“ übersetzen. Αὐτίκα bezieht sich auf die momentan angefallenen Kosten, τὸ λοιπὸν auf das, was künftig zu leisten sein würde. Auch die Termini ἀποδοῦναι (Kriegskosten erstatten)⁷⁸ und φέρειν (beitragen) deuten auf diese Unterscheidung hin. Die Vertragsbeziehung der Thasier zu Athen wird somit umgestaltet, aus dem Privileg, Schiffe zu stellen, wird die Verpflichtung, Geld in dem Ausmaß zu leisten, wie es die τάξις vorsah. Man wird also von einem Verweis auf die Schatzung ausgehen können. Die ATL bezeugen auch, dass Thasos 454-447 v. Chr. drei, später 30 Talente gezahlt hatte.

Ein solches Muster für die Änderung des Mitgliederstatus lässt sich auch für alle anderen abtrünnigen privilegierten Bündner beobachten. Der Unterwerfungsvertrag, den Athen der alten Seemacht Aigina auferlegt, enthält wieder die Bedingungen, die Mauer schleifen zu lassen, Schiffe auszuliefern und die Festsetzung eines Beitrages⁷⁹: ὠμολόγησαν δὲ καὶ οἱ Αἰγινήται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις, τείχη τε περιελόντες καὶ ναῦς παραδόντες φόρον τε ταξάμενοι ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον (Die Aigineten schlossen danach mit den Athenern einen Vertrag, rissen die Mauern ein, gaben die Schiffe heraus, und für die Zukunft wurde ein Beitrag festgesetzt). Die Frage, ob Aigina vor 457 v. Chr. bereits Mitglied des delisch-attischen Seebundes gewesen war (und somit sein Vertrag mit Athen nur transformiert worden war⁸⁰)

⁷⁵ Th. 1,101,3: Θάσιοι δὲ τρίτῳ ἔτει πολιορκούμενοι ὠμολόγησαν Ἀθηναίοις τείχος τε καθελόντες καὶ ναῦς παραδόντες, χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν, τήν τε ἥπειρον καὶ τὸ μέταλλον ἀφέντες. (Die Thasier schlossen mit den Athenern einen Vertrag, nachdem sie zwei Jahre belagert worden waren, dass sie die Mauer niederlegen und die Flotte ausliefern würden, an Geld aber zu leisten sofort, wie viel nötig war und für die Zukunft veranlagt zu werden und dass sie das Festland und die Bergwerke aufgeben würden.)

⁷⁶ StV II 135.

⁷⁷ Siehe dazu oben.

⁷⁸ Noch deutlicher auf die Kriegskosten nimmt Thukydides etwa hinsichtlich der Einnahme von Samos Bezug, wenn er von der Regelung berichtet, die „aufgewendeten Mittel“ (χρήματα τὰ ἀναλωθέντα ταξάμενοι) in Raten zurückzuerstatten (κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι) – siehe dazu sogleich.

⁷⁹ Th. 1,108,4.

⁸⁰ Vgl. Balcer, Sparda 431; MacDowell, Aegina 120-121 verweist einmal auf die Quellenlage: D.S. 11,78,4 berichtet bloß, dass Aigina zur Syntelie gezwungen worden sei, also tributpflichtig wurde. Deutlich werde die Seebundmitgliedschaft anhand der Darstellung des ἀπόστασις-Musters bei Thukydides: Seeschlacht – Belagerung – Kapitulation der

oder nicht (und Aigina ein Beitrag erstmals bemessen wurde), ist im gegebenen Zusammenhang von sekundärer Bedeutung, da die Quelle bezüglich der Beitragsbemessung auch nicht ausführlicher ist als die anderen. Einzig die Formulierung (ταξάμενοι) könnte wieder eher auf eine Vereinbarung Athens mit Aigina über die Tribute hinweisen, und wenn dieses „Übereinkommen“ auch tatsächlich die Veranlagung durch die Siegermacht nach gewohntem Muster bedeutet, so ist auch hier von einem Verweis auf die Schatzung im Kapitulationsvertrag (und damit verbunden von einer Mitwirkung der Aigineten bei der Schatzung) auszugehen. Der fragmentarische Zustand der Inschrift IG I³ 38, der nach herrschender Ansicht die Unterwerfungsbedingungen enthalten dürfte⁸¹, lässt leider keine Schlussfolgerungen darüber zu, wie dieser Verweis formuliert hätte sein können.

Das gleiche Problem liegt im Fall der Insel Samos vor: Auch hier könnte eine Inschrift (IG I³ 48) die Kapitulationsbedingungen aus dem Jahr 440/39 v. Chr. enthalten⁸², ein Hinweis auf Beiträge findet sich darin nicht. Allerdings berichtet auch Thukydides nicht von einem Phoros, den die unterlegene Seemacht nun anstatt der Schiffe zu stellen verpflichtet wurde, sondern nur von Kriegskostenersatz⁸³ (καὶ ναῦς παραδόντες καὶ χρήματα τὰ ἀναλωθέντα ταξάμενοι κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι). Neben der obligaten Schleifung der Mauern müssen auch Geiseln gestellt werden, ebenso werden Anordnungen getroffen (ταξάμενοι), „die aufgewendeten Mittel (sc. Athens) über die Zeit hin (also in Raten) zu ersetzen.“ Es ist aber nicht anzunehmen, dass Samos für die Zukunft nur Kriegskostenersatz zu leisten hatte und keinen festgesetzten Geldbeitrag – handelte es sich doch um eine der reichsten Inseln, die alleine im Stande gewesen war, sich Athen über längere Zeit hin zu widersetzen. Natürlich, die Kosten der Unternehmung waren gewaltig: Nach Unz etwa belaufen sie sich auf 1200 Talente; darin sei kein „mere replacement for regular tribute“ zu sehen⁸⁴. Plutarch trifft in seinem Bericht eine Unterscheidung:

Insel. So lasse der Hinweis, dass Aigina und seine Symmachoi Athen und seinen Symmachoi gegenübergestanden waren, erst danach aber die Peloponnesier auf Seiten der Insel in das Geschehen eingreifen wollten, den Umkehrschluss zu, dass Aigina kein Mitglied des Peloponnesischen Bundes gewesen war. Die Unterstützungsversuche der Peloponnesier aber entsprächen der typischen Reaktion auf den Abfall eines Seebundmitgliedes (vgl. Thasos oder Megara). Und auch die Terminologie des Thukydides entspricht tatsächlich derjenigen, welcher er sich sonst für die Darstellung einer ἀπόστασις bedient. Anders Kaletsch, Aigina 322, der mit 456 v. Chr. den zwangsweisen erstmaligen Beitritt ansetzt. Powell, Athens and Sparta 42-43 betont nur, dass mit Aigina ein wichtiges Mitglied des Hellenenbundes in den Seebund gezwungen worden war; Hirschfeld, Aigina 567 problematisiert die Seebundmitgliedschaft Aiginas vor dem Konflikt mit Athen nicht.

⁸¹ Bengtson zu StV II 141.

⁸² StV II 157.

⁸³ Th. I, 117, 3.

⁸⁴ Unz, Athenian Phoros 30 A. 26; zu den Kosten allgemein und der Anleihe der Athener beim Tempelschatz, der der Berechnung der Höhe der Kriegskosten dient, siehe Kap. 13 (Transformation).

Die Kosten seien teilweise sofort, teilweise in Raten zu entrichten⁸⁵ (καὶ χρήμασι πολλοῖς ἐζημίωσεν, ὧν τὰ μὲν εὐθὺς εἰσήνεγκαν οἱ Σάμιοι, τὰ δ' ἐν χρόνῳ ῥητῶ ταξάμενοι κατοίσειν). Die Terminologie ist hier eindeutig die eines Kapitulationsvertrages, es werden Geiseln gestellt, um die künftigen Zahlungen zu sichern. Dies ist mit einem regelmäßigen Tribut nicht vereinbar. Den literarischen aber auch epigraphischen⁸⁶ Quellen ist über den monetären Beitrag der Samier und somit auch über seine Einrichtung keine Informationen zu entnehmen. Die Transformation des Beitrages, die zweifelsohne stattgefunden hat, ist also nicht dokumentiert.

Einen negativen Hinweis auf diese Vorgehensweise gibt Thukydides im Falle von Mytilene. Die Kapitulationsbedingungen gegenüber der äolischen Polis 428/27 v. Chr. lassen eine gewisse Anspannung erkennen: Neben der Schleifung der Mauern und der Beschlagnahme der Schiffe kam es zur Tötung von über 1000 Aufständischen und zur Aufteilung des Landes – Mytilene wird eine Kleruchie Athens. Dies erfolgte anstelle eines Beitrages, dessen Festsetzung diesmal vollkommen einseitig von der Siegermacht zu erwarten gewesen wäre (so verwendet Thukydides die aktive Form οὐκ ἔταξαν)⁸⁷: φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς ... (Einen Beitrag setzen sie aber nicht fest für die Lesbier, sondern verteilten das Land nach Losen ...). Thukydides' Schilderung lässt vermuten, dass die Schatzung als eigener Akt „später“ vorgenommen worden sei. Zuerst beschreibt er andere Exekutionshandlungen Athens: Zur Schätzung kommt es eben gerade nicht, an ihrer Stelle wird in dem mytilenischen Teil der Insel⁸⁸ eine Kleruchie eingerichtet.

Vergleicht man die Unterwerfung von Naxos, Thasos, Aigina, Samos und Lesbos hinsichtlich der Beitragsänderung, so ergibt sich folgendes Schema:

1. 478/77 v. Chr. wird im Seebundvertrag abstrakt die Tributleistung – Schiffe – festgelegt.

1.1. Diese wird spezifiziert, etwa durch eine zusätzliche Abmachung, dass das entsprechende Mitglied sich von der Leistung der Schiffe durch Ausgleichszahlungen befreien darf.

2. Der Austritt eines Schiffe stellenden Bundesgenossen führt zu einer Konfrontation mit und Unterwerfung durch Athen. Dieses diktiert dann den Abtrünnigen einen Friedensvertrag zu bestimmten Kapitulationsbedingungen.

3. Eine dieser Bedingungen ist die Einziehung der Schiffe verbunden mit der generellen Pflicht, nun auch – wie die meisten Bundesgenossen – Geld zu leisten.

⁸⁵ Plu. Per. 27.

⁸⁶ Die ATL enthalten keine Nennung der Insel Samos.

⁸⁷ Th 3,50: Ὑστερον δὲ φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς πλὴν τῆς Μηθυμναίων τρισχιλίους τριακοσίου μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροῦς ἐξείλον, ἐπὶ δὲ τοὺς ἄλλους σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν. (Einen Beitrag setzen sie aber nicht fest für die Lesbier, sondern teilten später das Land in 3000 Lose, außer dem der Methymnaier, und 300 ließen sie den Göttern als heiliges Land, auf das andere aber schickten sie eigene Kleruchen nach dem Losentscheid).

⁸⁸ Alle Poleis der Insel mit der Ausnahme von Methymna hatten sich gegen Athen gestellt.

Grundlage dafür ist eine *τάξις*. Durch diese Festsetzung (*ταξάμενοι*) wird die generelle Tributverpflichtung des Seebundvertrages konkretisiert. So trifft es für die genannten Inselstaaten größtenteils zu, eine Ausnahme stellt Lesbos dar: Thukydides berichtet davon, dass, statt Zahlung eines *φόρος*, auf der Insel eine Kleruchie Athens eingerichtet wurde. Die besondere Betonung dieses Faktums lässt den Schluss zu, dass von einem üblichen *Procedere* abgewichen wurde. So wurde das Verhältnis zwischen Athen und dem jeweiligen Mitglied „transformiert“, und zwar in materielle Hinsicht, da es die Art der Beitragsleistung (eine materielle Bestimmung) betrifft.

Die politische Vorgehensweise der Athener und ihre kriegsrechtliche Praxis im 5. Jh. v. Chr. lassen zunehmend bestimmte Gesetzmäßigkeiten erkennen, und so folgte auch die Bestrafung abtrünniger ehemals „privilegierter“ Mitglieder einem in den Quellen regelmäßig dokumentierten Muster. Die Tatsache, dass die Unterwerfungs- oder Wiedereingliederungsverträge solcher Mitglieder, die bisher keinen monetären *Phoros* geleistet hatten, nun Schätzungen vorsahen, legt den Schluss nahe, dass diese für alle „nichtprivilegierten“ Mitglieder bereits in dem Gründungsdokument generell formuliert war.

In diesen Kontext gehören auch die Seebunddekrete für Eretria⁸⁹ und Chalkis⁹⁰ (beide aus 446/45 v. Chr.). Die unterworfenen euböischen Gemeinden verpflichten sich, den *φόρος* zu zahlen, den man Athen versprochen hat: ... *καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοις*, ὃν ἢ [ἄν] *πεῖθω* [Ἀθηναίος ...] bzw. *καὶ τὸν φόρον ἡποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοισιν, ἢ ἢ ἄν πεῖθο* Ἀθηναίος, Hier ist nicht klar, welcher Beitrag (der alte oder ein eben ausgehandelter) angesprochen wird. In jedem Fall erfährt die Beitragsart keine Umformung. *Πείθειν* umschreibt den einseitigen Unterwerfungsakt der Gemeinden, sich gegenüber Athen zu einer Leistung zu verpflichten, *ὑποτελεῖν* das „Abzahlen“ des Beitrages⁹¹. Der Akkusativ bezieht sich auf den *Phoros*. Die gängige Übersetzung lautet: „Und ich werde den Tribut den Athenern entrichten, von dem ich die Athener überzeuge“⁹². Kolbe will hieraus ganz deutlich ersehen: Die Beitragsfestsetzung ist eine ausschließliche Angelegenheit Athens geworden⁹³.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: Bezüglich der Festsetzung des *φόρος*, sei es, dass dieser originär bemessen wurde, sei es, dass er erst einer Transformation entstammte, ist den Quellen wenig zu entnehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die *τάξις* dort, wo ein Geldbeitrag originär bemessen wurde, einen festen Platz im Vertragsformular hatte, kann aber geschlossen werden, dass sie anlässlich der Seebundgründung ebenso erwähnt wurde. *Symmachie*(vertrag) und *τάξις* sind somit vonein-

⁸⁹ IG I³ 39 (StV II 154), Z. 11-13.

⁹⁰ IG I³ 40 (StV II 155), Z. 25-27.

⁹¹ Vgl. etwa Hdt. 1,171; 4,201; Th. 3,46.

⁹² So Koch, Volksbeschlüsse 140 oder Brodersen / Günther / Schmitt, HG I 1, 55-56. Balcer, Chalkis 46 übersetzt: „I shall pay the tribute to the Athenians, what ever I might persuade the Athenian levy“.

⁹³ Kolbe, Attische Arche 267.

ander zu trennen, der Vertrag nahm auf die Schätzung Bezug. Wie dies konkret formuliert war, soll Gegenstand der nun folgenden Unterkapitel sein.

8. 3. Mögliche Regelungsinhalte zur Formulierung der Beitragspflicht

8. 3. 1. Die Art des Beitrags

Der Beitragspflicht konnte auf zweierlei Art und Weise nachgekommen werden. Schon die Quellen zur Gründung des Seebundes sprechen davon, dass festgelegt wurde, wer Schiffe zu stellen und wer Geld zu zahlen hatte.

In der Tradition des Hellenenbundes stehend, der wiederum stark am Peloponnesischen Bund orientiert war, wäre auch für den Seebund das Modell einer Heerfolgepflicht, die mittels Hegemonieklausel festgelegt wurde, zu erwarten gewesen. Dieses hatte sich ja auch im Kampf gegen die Perser bewährt: Jede Polis bot eine gewisse Anzahl von bemannten Schiffen auf, die unter der Leitung einer Hegemonialmacht einzelne kriegerische Aktionen durchführten. Dies war die im frühen 5. Jh. v. Chr. gebräuchliche Form einer Mehrparteien-Symmachie. Wenn davon abgewichen wurde, so konnte das seine Begründung darin gehabt haben, dass der Seebund auf unbestimmte Zeit angelegt war, da die Realisierung seiner Ziele – vornehmlich die Vertreibung der Perser aus Kleinasien – nicht befristet werden konnte. Ein reines „Heerfolgemodell“ wäre angesichts der großen räumlichen Distanz, in der die Seebundaufgaben bewältigt werden sollten, notwendigerweise mit einer langen Abwesenheit eines Großteils der wehrfähigen Bevölkerung der einzelnen Poleis verbunden gewesen. Das hätte vor allem zu großen wirtschaftlichen Einbußen bei den Mitgliedern führen müssen. Als Alternative bot es sich deshalb an, eine Arbeitsteilung vorzunehmen: Kleinere und mittelgroße Mitglieder bringen Kapital auf, die Hegemonialmacht rüstet damit eine – dadurch einheitliche – Flotte aus.

Die Ioner waren durch die persische Gebietshoheit mit einem Abgabensystem vertraut, wie es Dareios⁹⁴ oder Artarphrenes⁹⁵ eingeführt hatten. Und auch wenn bewusst ein anderer Name für die Seebundabgabe gewählt wurde – φόρος anstelle

⁹⁴ Hdt. 3,89: Dareios führte ein fixes Steuersystem für das Perserreich ein, das er in 20 Satrapien eingeteilt hatte. Diese Steuern eines „Territorialstaates“ sind natürlich mit den Abgaben einer supranationalen Organisation, des Seebundes, nicht vergleichbar. Zwei seiner Aspekte sind dennoch aus Gründen der Analogie von Interesse: Auch im Achaemenidenreich löste die Fixierung von Steuersätzen eine lose Verpflichtung zur Stellung von Geschenken ab, wie sie noch unter Kyros üblich war. Andererseits ist die Formulierung bei Herodot gleichsam programmatisch: Καταστήσας δὲ τὰς ἀρχὰς καὶ ἄρχοντας ἐπιστήσας ἐτάξατο φόρους οἱ προσιέναι κατὰ ἔθνεά τε ... (Nachdem er die Satrapien und die Satrapen bestimmt hatte, setzte er Beiträge fest, die ihm eingehen sollten von den Völkern ...).

⁹⁵ Hdt. 6,42: Der Statrap Artaphrenes straffte das Steuersystem in Ionien und legte als Berechnungsgrundlage den Landbesitz fest. Diese Steuersätze hatten bis in die Zeit Herodots Bestand.

von δάσμος⁹⁶, so kann darin eine negative Form der Rezeption eines erfolgreichen Modells des verhassten Kriegsgegners gesehen werden. Herodot berichtet, dass gerade die Reformen des Artaphrenes zur Rechtsvereinheitlichung und Schatzung in Kleinasien einen stabilisierenden Effekt in dieser Region gehabt hatten⁹⁷.

Neben den persischen Steuern könnte auch die bewusste Abkehr von Sparta und seinem auf Heerfolge beruhenden Peloponnesischen Bund die Entrichtung der Beiträge bewirkt haben. Gerade der Hellenenbund mit seinen vagen Strukturen hatte zu einer Rechtsunsicherheit seiner Mitglieder geführt. Man wusste nicht im vorhinein, wann man wie viele Schiffe oder wie viel Geld zur Verfügung zu stellen hatte.

Es wäre gewagt, a priori zu behaupten, dass den Gründungsmitgliedern ein Organisationsplan für die neue Allianz vorgeschwebt sei, dass man also *ex ante* ein genaues Bild von der Situation hatte. Es war ja nicht klar, wie lange der Befreiungskrieg dauern würde, und selbst dieser Tatsache war man sich zum Gründungszeitpunkt nur bedingt bewusst. Alle oben angestellten Überlegungen sind vielmehr Erklärungsversuche dafür, wie Athen und seine Verbündeten darauf reagieren mussten, dass die Realisierung ihrer Ziele dann gescheitert wäre, wenn man dazu an dem üblichen Modell (eine Hegemonialmacht und eine Anzahl von Schiffen, die von den Symmachoi gestellt wurden) festgehalten hätte. Ohne Zweifel orientierte man sich vor allem an faktischen Gegebenheiten. So lag es nicht in der Absicht Athens, eine bestimmte Anzahl mächtigerer Bündner von vornherein zu privilegieren, indem man ihnen das Recht einräumte, ihren Beitrag in Schiffen zu stellen⁹⁸. Vielmehr wird dies die ursprüngliche Intention aller gewesen sein. Athen hat jedem Mitglied selbst die Entscheidung darüber überlassen, die eigene Flotte in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen oder Geld zu zahlen. Dies konnte aber nur von den großen Staaten realisiert werden, sei es, weil die Perserkriege ihre Spuren hinterlassen hatten und

⁹⁶ Zum Problem der Terminologie für griechische und persische Beiträge siehe am Anfang dieses Kapitels (8.1.1.).

⁹⁷ Hdt. 6,42-43. Die Beitragsfestsetzung war für die Ioner kein Novum, es kann allerdings nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Aristeides die Berechnungsmethoden des Artaphrenes übernommen hat. Vielmehr stellen Bodenerträge eine vernünftige und zugleich die naheliegendste Form einer Berechnungsgrundlage dar. Die Ioner waren – und dies mag nicht wenig Bedeutung gehabt haben – die Stellung von Beiträgen gewohnt, der Unterschied zwischen den persischen und den Seebund-Abgaben liegt freilich in der Verwendung der Gelder: Hatten die Perser damit vor allem ein Landheer aufgebaut, so dient der Beitrag dem von Athen geführten Seebund dazu, eine Flotte auszurüsten und zu bemannt – vgl. Balcer, Sparda 420: „... (the) major difference was the military means by which each imperial system controlled the east Greek poleis.“

⁹⁸ So darf die Feststellung H. D. Meyers, Vorgeschichte 441, dass Athen 478/77 gar nicht in der Lage gewesen wäre, Großmächte wie Samos oder Lesbos zu unterjochen, nicht falsch interpretiert werden. Von dem Plan einer „Arche“ konnte da noch keine Rede gewesen sein. Athen machte nicht etwa „zähneknirschend“ Zugeständnisse an die Mitglieder, die es noch nicht unterwerfen konnte, sondern stellte es den Staaten frei, in welcher Form sie zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele der Allianz beitragen wollten.

die meisten Poleis spätestens seit der Schlacht bei Lade nicht über ausreichend Schiffe verfügten⁹⁹, sei es, dass sie nur Pentekontären aufbieten konnten, was nicht im Interesse des Bundes an einer einheitlichen Flotte von Trieren gelegen war¹⁰⁰. Auch werden politische Erwägungen eine Rolle gespielt haben, und gerade die kleineren Staaten mussten einsehen, dass eine völlig bunt zusammengesetzte Flotte nur schwer operieren würde können¹⁰¹. Folglich wurden Ausgleichs-¹⁰² oder Abschlagszahlungen¹⁰³ vereinbart, die an die Stelle der „naturalen Leistung“ treten konnten.

Diese Zahlungen wurden aber nicht in der Höhe des Wertes der Schiffe, die sie ersetzten, geleistet, sondern originär bemessen. Da diese Bemessung zeitaufwändig war, ist anzunehmen, dass nur die Entscheidung über die Art des Tributs zum Zeitpunkt der Seebundgründung gefällt und als generelle Regelung in den Vertrag aufgenommen wurde¹⁰⁴. Im Laufe des fünften Jahrhunderts wurden dann die meisten Schiffsleistungen in Tribut umgewandelt, teilweise erzwungenermaßen, teilweise aber auch auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesmitglieder selbst. Wie Plutarch berichtet, konnten sich Tributpflichtige von der Stellung einer Abteilung der Bundesflotte durch Geld und leere Schiffe¹⁰⁵ befreien (Plu. Cim. 11,1-2):

⁹⁹ Hammond, *Origins* 55; vgl. auch Gomme, Th. 1,96,1 ad locum, der diesbezüglich vor allem die kleinasiatischen Küstenstädte anführt. E. Meyer, GdA VI 461 nimmt die Vernichtung der ionischen Seemacht bei Lade an, ebenso seien Rhodos und die Kykladen nicht in der Lage gewesen, Schiffe auszurüsten.

¹⁰⁰ E. Meyer, GdA VI 460; Hammond, *Origins* 55.

¹⁰¹ Busolt, *Altertümer* 322; Hammond, *Origins* 55.

¹⁰² Bengtson, GG 192; Welwei, Athen 80.

¹⁰³ Busolt, *Altertümer* 322.

¹⁰⁴ Zur Problematik der Reihenfolge siehe sogleich.

¹⁰⁵ Die Pflicht, Schiffe zu stellen, implizierte natürlich, dass die Schiffe bemannt waren: Dies stellte für die Bündner zunehmend eine Belastung dar, da die ständige Kriegsführung mit großen Ausfällen in der Landwirtschaft verbunden war. Plutarch, Cim. 11,2 berichtet, dass Kimon entgegen den anderen Strategen, die die Verpflichtungen der Bündner mit Gewalt durchsetzten, Ersatzleistungen – Geld und leere Schiffe – erlaubt habe. Allerdings konnte sich das nur auf Mitglieder beziehen, die sich nicht schon 478/77 v. Chr. hatten schätzen lassen, um ihren Beitrag in Geld zu entrichten. Dies geht nicht immer klar aus der Sekundärliteratur hervor: So vermengt Jordan, *Athenian Navy* die ursprüngliche Einrichtung der Alternative einer Ausgleichszahlung (Th. 1,96,1) mit den nachträglich beantragten, freiwilligen Transformationen (Plu. Cim. 11), wenn er im Zusammenhang mit den *Hellenotamiai* formuliert (48): „*The imperial treasury in the hands of the Hellenotamiai, into which the allies deposited cash after they had stopped supplying ships and men to Athens, ...*“. Einige mussten ja wohl nie Schiffe stellen. Sinnvoller ist es, als Vergleich zu Plutarch Th. 1,99,3 heranzuziehen (siehe oben im Text); Kiechle, *Athens Politik* 278 etwa erkennt in der Passage aus dem Kimon die Ausformulierung der Thukydidesangaben durch Theopomp. Des hohen Aufwandes, den die Abstellung bemannter Schiffe bedeuten musste, war man sich in Athen auch bewusst. Vor diesem Hintergrund muss auch das Loblied auf Chios verstanden werden, das Eupolis (fr. 232) anstimmt: Αὔτη Χίος, καλὴ πόλις ... | πέμπει γὰρ ὑμῖν ναῦς μακρὰς ἄνδρας θ' ὅταν δεήσει, | καὶ τᾶλλα πειθαρχεῖ καλῶς, ἄπληκτος ὡσπερ ἵππος. (Chios selbst, die schöne Stadt ... schickt euch große Schiffe und Männer, wenn du dessen be-

(1) Ἐπεὶ δ' οἱ σύμμαχοι τοὺς φόρους μὲν ἐτέλουν, ἄνδρας δὲ καὶ ναῦς ὡς ἐτάχθησαν οὐ παρέϊχον, ἀλλ' ἀπαγορεύοντες ἤδη πρὸς τὰς στρατείας, καὶ πολέμου μὲν οὐδὲν δεόμενοι, γεωργεῖν δὲ καὶ ζῆν καθ' ἡσυχίαν ἐπιθυμοῦντες, ἀπῆλλαγμένων τῶν βαρβάρων καὶ μὴ διοχλοῦντων, οὔτε τὰς ναῦς ἐπλήρουν οὔτ' ἄνδρας ἀπέστελλον, οἱ μὲν ἄλλοι στρατηγοὶ τῶν Ἀθηναίων προσηνάγκαζον αὐτοὺς ταῦτα ποιεῖν, καὶ τοὺς ἐλλείποντας ὑπάγοντες δίκαια καὶ κολάζοντες, ἐπαχθῆ τὴν ἀρχὴν καὶ λυπηρὰν ἐποίουν· (2) Κίμων δὲ τὴν ἐναντίαν ὁδὸν ἐν τῇ στρατηγίᾳ πορευόμενος, βίαν μὲν οὐδενὶ τῶν Ἑλλήνων προσῆγε, χρήματα δὲ λαμβάνων παρὰ τῶν οὐ βουλομένων στρατεύεσθαι καὶ ναῦς κενὰς, ἐκείνους εἶα δελεαζομένους τῇ σχολῇ περὶ τὰ οἰκεία διατρίβειν, ...

(1) Als die Bundesgenossen zwar die Beiträge erbrachten, Männer und Schiffe, wie es ihnen festgesetzt war, jedoch nicht stellten, sondern müde waren der Kriegsrüstung und kein Interesse am Krieg hatten, stattdessen bestrebt waren, Landwirtschaft zu betreiben und ruhig zu leben, da ja die Barbaren weggezogen und nicht gefährlich waren, und weder Schiffe bemannten, noch Soldaten stellten, da versuchten die Strategen, sie dazu zu zwingen, dieses zu tun, und führten die Verweigerer Gerichten und Strafen zu und machten die Hegemonie so verhasst und leidvoll. (2) Kimon aber beschritt in seiner Strategie den gegenteiligen Weg und gebrauchte gegen keinen der Griechen Gewalt. Von denen, die nicht in den Krieg ziehen wollten, nahm er Geld und leere Schiffe, und ließ jene vom Müßiggang Verlockten ihre häuslichen Angelegenheiten betreiben, ...

Diese Alleinüberantwortung militärischer Funktionen an Athen führte so freilich zu einem ungeheuren Machtzuwachs des Hegemonialstaates¹⁰⁶.

Das gleiche Phänomen paraphrasiert schon Thukydides (Th. 1,99,3)¹⁰⁷:

Διὰ γὰρ τὴν ἀπόκνησιν ταύτην τῶν στρατειῶν οἱ πλείους αὐτῶν, ἵνα μὴ ἀπ' οἴκου ὄσι, χρήματα ἐτάξαντο ἀντὶ τῶν νεῶν τὸ ἰκνούμενον ἀνάλωμα φέρειν, καὶ τοῖς μὲν Ἀθηναίοις ἠύξετο τὸ ναυτικὸν ἀπὸ τῆς δαπάνης ἦν ἐκεῖνοι ζυμφέροισιν, αὐτοὶ δέ, ὅποτε ἀποσταίεν, ἀπαράσκευοι καὶ ἄπειροι ἐς τὸν πόλεμον καθίσταντο.

Durch diese Abneigung gegenüber Feldzügen setzen sie den meisten von diesen, damit sie nicht von zu Hause weg wären, fest, den angemessenen Beitrag in Geld statt in Schiffen zu erbringen, und für die Athener wuchs durch den Aufwand, den jene betrieben, einerseits die Flotte an, die Verbündeten aber wurden andererseits, wenn sie abfallen wollten, ungerüstet und hilflos für einen möglichen Krieg.

Der Seebundvertrag, der sich an alle richtete, enthielt also zumindest eine generelle Formulierung der Pflicht, Schiffe zu stellen. Davon konnten sich einzelne Mitglieder also durch Ersatzleistungen¹⁰⁸ befreien: Diese wurden durch die Schatzungen berechnet und traten an die Stelle der bemannten Schiffe.

Die Quellen lassen dabei allerdings einige Fragen offen: War diese Ersatzleistung bereits im Vertrag angeführt, und wenn, waren dann die Schatzungen bereits

darfst, und auch in anderen Belangen übt es tüchtig Gehorsam, wie ein Pferd, dass nicht angespornt werden muss.).

¹⁰⁶ Vgl. dazu Plu. Cim. 11,2-3.

¹⁰⁷ Vgl. Kiechles These zur Verbindung der Textstelle mit Plu. Cim. 11.

¹⁰⁸ Vgl. dazu auch Unz, Athenian Phoros 30; 36 A. 57.

zum Zeitpunkt der Vertragsschließung durchgeführt worden? Durchwegs werden in den Quellen Schatzung und Vertragsschluss in einem Atemzug genannt, tatsächlich aber bedurfte die Erhebung der Bodenerträge und Handelsbilanzen der einzelnen Gemeinden einer gewissen Zeit. Umgekehrt wird diese Erhebung aber nur in der Absicht durchgeführt worden sein, eine Ersatzleistung für die Schiffe zu stellen, was wiederum den Inhalt des zu schließenden Vertrages voraussetzt. Die Chronologie der Ereignisse ist schwer herzustellen, nach Aristoteles¹⁰⁹ und Plutarch¹¹⁰ wird aber die Schatzung jeweils vor den ὄρκοι angeführt. Diodor¹¹¹ beschreibt eine konstituierende Versammlung der Symmachoi, im Anschluss an die dort getätigten Beschlüsse habe dann Aristeides die Beiträge festgesetzt. Bei Thukydides¹¹² entspricht die τάξις der Seebundgründung, allerdings bezieht sich diese auf die Beitragsarten.

Auch wenn sich das Problem auf Basis der literarischen Quellen nicht lösen lässt, so gewinnt man die Erkenntnis, dass zumindest die Art der Beitragsleistung im Seebundvertrag verankert wurde, sei es, dass es nur Schiffe waren, sei es, dass ein Zusatz die Möglichkeit einer Abschlagszahlung oder sogar einen Verweis auf die Satzung des Aristeides enthielt.

Die vertragliche Pflicht zur Stellung von Schiffen wird bei Thukydides zweimal angesprochen. Einmal im Jahre 428 v. Chr., als die in Athen ankernden zehn Trieren der Lesbier angesichts des Konfliktes mit Mytilene beschlagnahmt wurden¹¹³: τὰς δὲ τῶν Μυτιληναίων δέκα τριήρεις, αἱ ἔτυχον βοηθοὶ παρὰ σφῶς κατὰ τὸ ξυμμαχικὸν παροῦσαι, κατέσχον οἱ Ἀθηναῖοι καὶ τοὺς ἄνδρας ἐξ αὐτῶν ἐς φυλακὴν ἐποίησαντο (die zehn Trieren der Mytilenaier aber, die sie als Hilfe bei sich hatten gemäß dem Symmachievertrag, hielten die Athener zurück und legten deren Besatzung unter Bewachung). Hierbei handelt es sich um die erstmalige Erwähnung der Verpflichtung, Schiffe nach Athen zu entsenden¹¹⁴. Gomme nimmt an, dass zu dieser Zeit – es waren nur mehr Lesbos und Chios privilegierte Mitglieder – jedes Frühjahr die entsprechende Anzahl von Trieren in den Piräus gesandt wurde, „to be sent on whatever expedition the Athenians decided“¹¹⁵.

Κατὰ τὸ ξυμμαχικόν bedeutet, dass sich Lesbos „bündnisgemäß“ verhalten hatte und seiner vertraglichen Verpflichtung nachgekommen war. Die Formulierung ist meines Erachtens hier eindeutig auf den Seebundvertrag zu beziehen, auf jene Bestimmung, die den Beitrag normierte. Schäfer will dem nicht zustimmen, wenn er das κατὰ τὸ ξυμμαχικόν anders interpretiert¹¹⁶: Darin lasse sich nämlich keine Anspielung auf eine bestehende Allianz erkennen, sondern vielmehr liege eine ter-

¹⁰⁹ Arist. Ath. Pol. 23,5.

¹¹⁰ Plu. Arist. 24-25.

¹¹¹ D.S. 11,47.

¹¹² Th. 1,96.

¹¹³ Th. 3,3,4.

¹¹⁴ Gomme, Th. 3,3,4 ad locum.

¹¹⁵ Gomme, Th. 3,3,4 ad locum.

¹¹⁶ Schäfer, Untersuchungen 66.

minologische Variante vor, die ein älteres, für den Krieg geschlossenes Bündnis benennt, das in militärischer Hinsicht erneuert werden musste. Die Deutung Schäfers mag auf andere Belegstellen¹¹⁷ passen, nicht aber auf den vorliegenden Fall. Aufgrund des Kontextes der Stelle ist es naheliegend, κατὰ τὸ ξυμμαχικόν auf den Seebund zu beziehen. Für eine umständliche Deutung im Sinne Schäfers besteht kein Anlass¹¹⁸.

Anders verhält es sich mit einer weiteren Belegstelle aus Thukydides¹¹⁹: Wenn den Chiern befohlen wird, „als Garantie Schiffe in die Symmachie zu senden“ – καὶ ἄρνούμενων τῶν Χίων τὸ πιστὸν ναῦς σφίσι ξυμπέμπειν ἐκέλευον ἐς τὸ ξυμμαχικόν – so bezeichnet τὸ ξυμμαχικόν im gegebenen Zusammenhang nicht den Symmachievertrag, sondern die tatsächlich agierende Kampfgemeinschaft¹²⁰. Die Schiffe sind ein Pfand für Athen, um sich damit gegen den möglichen Vertragsbruch der Chier abzusichern – ein Sicherungsmittel, das aufgrund der vertraglichen Verpflichtung¹²¹ zur Stellung von Schiffen auch tatsächlich geleistet wird (οἱ δ' ἐπεμψαν ἑπτὰ). Natürlich wäre in diesem Zusammenhang auch zu überlegen, ob nicht eine Gesamtzahl der Schiffe vertraglich hätte festgelegt werden können. Es erscheint aber realistischer, dass dies – wenn überhaupt – nur für eine kleine Anzahl von Schiffen festgelegt war (worauf Th. 3,3,4 Bezug nehmen könnte) und für einzelne Unternehmungen eine generelle Vertragspflicht zur Leistung von Schiffen jeweils konkretisiert wurde (so in Th. 8,9,2).

Neben diesen beiden Belegen für die Bündnerpflicht stehen natürlich die Vielzahl der Erwähnungen, wann welche Stadt wie viele Schiffe tatsächlich stellte¹²². Allerdings trifft dies auch auf „mögliche Mitglieder“ oder „Nichtmitglieder“ des Seebundes wie Kerkyra¹²³ zu, Grundlage für die Teilnahme am Peloponnesischen Krieg auf Seiten Athens konnten auch andere Rechtsverhältnisse oder faktischer Zwang Athens gewesen sein¹²⁴.

¹¹⁷ Th. 2,101,4 (Athen und Sitalkes); Th. 3,86 und 4,50.75 (Athen und die Thessaler); Th. 4,61 (Athen und die Chalkidier aus Sizilien); Th. 5,6 (Athen und Perdikkas); Th. 7,20 (Athen und Argos); Th. 7,33 (Athen und Metapont).

¹¹⁸ Highby, Erythrae Decree 62.

¹¹⁹ Th. 8,9,2.

¹²⁰ Vgl. Th. 3,107,2; 4,77,2; 105,1; 8,45,3.

¹²¹ Vgl. Gomme, Th. 8,9 ad locum, wo vergleichsweise die Formulierung aus Livius 22,57,10 herangezogen wird, *e formula* (aus dem Vertrag heraus) zur Stellung von Truppen verpflichtet zu sein.

¹²² Samos: Th. 8,16 (1 Schiff); Lesbos: Th. 1,18.117 (30); 2,9.56 (30); 5,84 (2); 6,31 (50); Chios: Th. 1,18.117 (30); 2,9.56 (30); 3,10 (10); 4,13 (4); 4,129 (10); 5,84 (2); 6,31 (50); 7,20 (5); Thasos: X. HG 1,1,12 (20); Kerkyra: Th. 1,31 (neutral); 2,25 (50); 3,94 (15); 7,31 (Aushebungen); Rhodos: Th. 6,43 (2 50-Ruderer)

¹²³ Siehe dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

¹²⁴ Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Listen in Th. 2,9 und Th. 7,57, die die unterschiedlichen Kategorien – Seebundmitglieder, andere Symmachoi, Unterworfenen, Söldner – enthalten. Siehe dazu im Kap. 12 (Mitglieder).

Mit der Frage nach der Art des Beitrages ist auch die nach der Höhe verbunden. Geht man davon aus, dass mehr als die bloße Pflicht, Schiffe abzustellen, im Vertrag festgeschrieben war, so muss überprüft werden, ob im Kontrakt auch eine bestimmte Summe festgesetzt war oder nicht. Dafür wird jedoch vorausgesetzt, dass die Taxis dem Vertragsschluss vorausgegangen war.

8. 3. 2. Die Höhe des Beitrags

8. 3. 2. 1. Die Höhe und die Erhöhung des Beitrags

Thukydides (ἦν δ' ὁ πρῶτος φόρος ταχθεὶς τετρακόσια τάλαντα καὶ ἐξήκοντα)¹²⁵ und Plutarch (ὄν μὲν γὰρ Ἀριστείδης ἔταξεν, ἦν εἰς ἐξήκοντα καὶ τετρακοσίων τάλαντων λόγον)¹²⁶ beziffern die Summe der ersten Beiträge mit 460 Talenten. Als Vorfrage wird zu klären sein, wie diese Zahl zu verstehen ist und ob es sich dabei eher um einen Schätzwert handelt, dessen sich die Historiker bedienen, oder ob die große Summe realistischerweise geleistet hätte werden sein können. Da 460 eine relativ genaue Zahl darstellt, Thukydides wohl kaum Zahlenangaben mit Symbolcharakter gemacht hätte und Plutarch Thukydides zitiert¹²⁷, ist davon auszugehen, dass die 460 Talente in den Quellen belegt sind, die die Historiker benutzt hatten. Als solche kämen etwa die ATL in Frage, wie sie ab 454 v. Chr. überliefert sind. Allerdings ist in keiner der erhaltenen Listen die Zahl von 460 genannt. In der ersten Schätzungsperiode (454-451 v. Chr.) werden 490 Talente eingehoben, die darauffolgenden Listen dokumentieren stets geringere Summen¹²⁸. Dieses Divergieren von literarischer und epigraphischer Tradition hat zu mehreren Deutungsversuchen geführt.

Nesselhauf geht von einem Richtwert aus, der tatsächlich nicht immer erreicht wurde. Vielmehr hätten die 460 Talente eine Grenze dargestellt, eine Summe, mit der günstigsten Falls gerechnet werden konnte¹²⁹.

Schäfer bezweifelt, dass bei der Seebundgründung schon eine fixe Zahl festgesetzt werden konnte¹³⁰, selbst wenn dieser eine Taxis vorausgegangen wäre. Eine fixe Summe nämlich hätte den Bund auf seine Gründungsmitglieder beschränkt und bei nachträglichen Erweiterungen des Bundesgebietes oder des Kreises der Beitragszahler erhebliche Anpassungsprobleme mit sich gebracht: Der Gesamtbetrag hätte dann anteilmäßig modifiziert werden müssen, je nachdem, ob Mitglieder ausgetreten oder dazugekommen wären. Natürlich erscheint das kompliziert, aber Schaefer

¹²⁵ Th. 1,96,2: „Als erster Phoros aber wurden 460 Talente festgesetzt“.

¹²⁶ Plu. Arist. 24,4: „Die Gesamtsumme, die Aristeides errechnete, belief sich auf 460 Talente“.

¹²⁷ Unz, Athenian Phoros 23.

¹²⁸ Nesselhauf, Untersuchungen 111-112.

¹²⁹ Nesselhauf, Untersuchungen 96-97; 111-112.

¹³⁰ Schäfer, Beiträge 226.

setzt für seine These bei Aristoteles bzw. den Gründungsmitgliedern das nötige Problembewusstsein voraus.

478/77 v. Chr. war es jedoch gar nicht möglich, alle denkbaren Konsequenzen einer Gründung und Tributveranlagung zu erörtern und zu bewerten. Der Enthusiasmus der Gründung und die Bereitwilligkeit zur Tributleistung sind hinlänglich dokumentiert, auch die Tatsache, wie fair die Berechnungen des „gerechten“ Aristoteles gewesen waren. Die Mittel, die zur Verfügung standen, sollten und wollten geleistet werden¹³¹. Auch spricht nichts dagegen, dass in späterer Zeit prozentuelle Anpassungen vorgenommen wurden, um bei gleichbleibender Summe auf den wechselnden Mitgliederbestand reagieren zu können¹³². Die 460 Talente spiegeln den aufgrund des Bodenertrags und der Handelseinnahmen einer Polis errechneten Wert des Jahres 478/77 wider¹³³.

Gomme bejaht die Zahl 460 und stützt sich bei der Berechnung der Summe auf zwei Hypothesen¹³⁴: Erstens sei anzunehmen, dass eine Polis, die in einem Jahr einer Periode mit einem bestimmten Wert veranlagt wurde, diesen auch in den anderen Jahren in derselben Höhe entrichtet habe. Zweitens geht Gomme davon aus, dass ein Mitglied, das über drei oder vier Perioden gleichmäßige Leistungen erbrachte, auch in allen anderen Perioden regelmäßig gezahlt habe. Dadurch errechnet er durch Ergänzung die Summe von 460 Talenten für die fragmentarisch erhaltenen Listen. Die hohen Schwankungen und Abweichungen erklärt er damit, dass in den ATL ja nur über die tatsächlich in Athen eingetroffenen Mittel Buch geführt wurde. Gerade aber in Garnisonsstädten wie den Gemeinden am Hellespont¹³⁵ wäre es näherliegend, anzunehmen, dass die Beiträge direkt an die Vertreter Athens abgeführt worden seien, ohne den Umweg über die athenische Polis zu nehmen.

Powell vermutet sogar, dass der Differenzbetrag dem Wert des Beitrages der Athener selbst – natürlich in Schiffen und Männern – entspreche¹³⁶. Dieser diskussionswürdige, aber leider nicht überprüfbare Ansatz entspricht zumindest der formalen Gleichstellung aller zum Gründungszeitpunkt¹³⁷. Athen finanzierte seine Flotte

¹³¹ Vgl. dazu die Formulierungen bei Plutarch, Arist. 24,1: Καὶ προσέταξαν αὐτῶ χάραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἄξιαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν und D.S. 11,47: τάξει φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν.

¹³² So Nesselhauf, Untersuchungen 111, der eine Anpassung mit 447 v. Chr. datiert. Ebenso Gomme, Th. 1,96 ad locum.

¹³³ Gänzlich anders Busolt, *Altertümer* 322 A. 7: Er meint, dass die 460 Talente im Nachhinein durch einen legislativen Akt der Athener festgesetzt worden seien, nachdem sie alle Verbündeten unterworfen hätten. Diese These ist natürlich von dem „Plan“ des Aristoteles getragen, schon 478/77 v. Chr. eine attische Arche einzurichten, und als überholt abzulehnen.

¹³⁴ Gomme, Th. 1,97 ad locum.

¹³⁵ Tatsächlich bilden diese in den Listen 430-427 v. Chr. eine eigene Kategorie, die auf solche Zahlungsmodalitäten schließen lässt, vgl. dazu unten im Kap. 12 (Mitglieder).

¹³⁶ Powell, *Athens and Sparta* 14.

¹³⁷ Vgl. dazu Kap. 11 (Form).

nicht nur mit den Bundesgeldern, und dies schon gar nicht in der Frühzeit der Symmachie. Zugleich hatte es gegen die Perser einen Großteil der Flotte gestellt¹³⁸. Dass davon bei Thukydides nichts zu lesen ist, möchte Powell damit entkräften, dass Athen in der Frühphase noch so beliebt war, dass eine Darstellung nicht in das vom Historiographen entworfene Bild der heranwachsenden „Tyrannen-Polis“ gepasst hätte¹³⁹.

So verdienstvoll es erscheint, die Frage der Beitragsleistung Athens zu thematisieren, ist doch anzumerken, dass auch diese nur eine von vielen Spekulationen bleibt, umso mehr, als sie bei ihm im Zusammenhang mit der umstrittenen Divergenzfrage erörtert wird. Freilich ist die Vorstellung eines Äquivalenzwertes der athenischen Flottenabordnungen nicht neu.

Immer wieder wurde versucht, die 460 Talente nicht nur auf das abgeführte oder abzuführende Geld zu beschränken, sondern in diese Summe auch den Wert der Schiffe mit einzubeziehen¹⁴⁰. Dass der monetäre Beitrag ursprünglich den Charakter einer Ersatzleistung für die Schiffe hatte, ist nicht zu bezweifeln. Dennoch kann man die Talente nicht als den Umrechnungswert für die „natural“ geleisteten Trieren interpretieren¹⁴¹. Chambers verweist auf die Rede des Euphemos im sechsten Buch des Thukydides¹⁴², wo die χρημάτων φωρά mit der νεῶν παρακωχή kontrastiert wird¹⁴³. Auch die ersten Austrittsversuche begründet Thukydides mit dem Verzug bei Phorosleistung und Schiffstellung – die beiden Alternativen werden hier nebeneinander genannt¹⁴⁴: Αἰτίαι δὲ ἄλλαι τε ἦσαν τῶν ἀποστάσεων καὶ μέγιστα αἱ τῶν φόρων καὶ νεῶν ἔκδειαι καὶ λιποστράτιον εἴ τῳ ἐγένετο· (Es gab unterschiedliche Ursachen für das Abfallen und die wichtigsten waren Rückstände an Abgaben und Schiffen und, wenn es bei jemandem vorkam, Verweigern der Heerfolgepflicht). Ursprünglich also als unterschiedliche Kategorien der Leistung festgelegt, führten spätere Transformationen zu Problemen, auf die mit Anpassungen reagiert wurde. Vielleicht flossen aber andere bewertbare Leistungen in die Berechnung der 460 Talente mit ein, etwa seekriegstechnisches „know-how“ der großen Seemächte: So fällt auf, dass von mächtigen Poleis wie Milet, Sestos oder, nach ihrer Unterwerfung, Naxos, Thasos und Samos wenig bis nichts in den ATL verbucht wird. Ihr Beitrag konnte aber auch im Überlassen von Werften, Ankerplätzen oder Ähnlichem bestanden haben¹⁴⁵.

¹³⁸ Powell, Athens and Sparta 14 A. 95.

¹³⁹ Powell, Athens and Sparta 15.

¹⁴⁰ Zuletzt Welwei, Athen 80, der auf Merrit / Wade-Gery / McGregor, ATL III 236-242 verweist und die 460 Talente nur dann für einbringbar hält, wenn alle Mitglieder zahlen und keines Schiffe stellt.

¹⁴¹ So Kiechle, Athens Politik 274-275.

¹⁴² Th. 6,85,2.

¹⁴³ Chambers, Four Hundred Sixty Talents 28; ebenso Unz, Athenian Phoros 22.

¹⁴⁴ Th. 1,99,1.

¹⁴⁵ French, Tribute List 8.

Noch schwieriger wird die Sachlage freilich, wenn andere Quellen von 560¹⁴⁶ bzw. 600¹⁴⁷ Talenten Beitragsleistung sprechen. Ist es für die 460 Talente nicht wirklich möglich, die Summe nachzuweisen, so legitimiert die geringe Abweichung von den ATL zumindest eine Argumentation für die Richtigkeit der literarisch tradierten Zahl, habe diese nun dem tatsächlich erbrachten φόρος entsprochen oder es sich dabei um einen Richtwert für den „best case“ gehandelt. Abweichungen um über 100 Talente sind jedoch kaum denkbar: Und bezüglich der bei Diodor genannten 560 Talente ist es mittlerweile auch herrschende Meinung, dass es sich um einen Fehler des Historikers handeln müsse¹⁴⁸.

Die 600 Talente, die Perikles 431 v. Chr. in seiner Rede anführt, werden zwar mit φόρος bezeichnet, sind aber nicht notwendiger Weise nur Seebundabgaben¹⁴⁹; es könnten auch ähnliche Leistungen wie die Reparationszahlungen der Samier darunter fallen. Man muss also gar nicht damit argumentieren, dass Perikles durch übertriebene Zahlenangaben dem Volk Athens Mut machen wollte oder Thukydides die richtigen Zahlen gar nicht zugänglich gewesen seien¹⁵⁰. So waren die Abgabenlisten nachweislich oft kopiert und archiviert worden, auch widersprüche sich Thukydides selbst, wenn er in 1,96,2 noch die richtige Summe anführt¹⁵¹. Auch ist es nicht notwendig, erneut zu versuchen, die bewerteten Schiffe von Chios und Lesbos mit einzubeziehen¹⁵² – die Terminologie φόρος bezeichnet nur die monetären Beiträge¹⁵³: Θαρσεῖν τε ἐκέλευε προσιόντων μὲν ἑξακοσίων ταλάντων ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ

¹⁴⁶ D.S. 11,47: Ὡστε γίνεσθαι τὸ πᾶν ἄθροισμα ταλάντων πεντακοσίων καὶ ἑξήκοντα.

¹⁴⁷ Th. 2,13,3.

¹⁴⁸ So überzeugend French, Tribute List 2; auch spricht Diodor in 12,40 von 460 Talenten.

¹⁴⁹ Vgl. Migeotte, Finances 184; zustimmend Dreher, Antwort auf L. Migeotte, 247 A. 3.

¹⁵⁰ Vgl. dazu Unz, Athenian Phoros 23.

¹⁵¹ Treu, Staatsrechtliches 133 sieht das als weiteren Anhaltspunkt für die von ihm proklamierte nur „punktuelle Akribie“ des Thukydides.

¹⁵² So French, Tribute List 3-4.

¹⁵³ Dieser deckte den finanziellen Mehrbedarf etwa in Anleihen am Staatsschatz. Ab 428 v. Chr. war aber auch dies nicht mehr ausreichend, und es kam zu unregelmäßigen Schatzungsfahrten, Zinsfußsenkungen für Anleihen an den Staatsschatz (von 7% auf 1,25 %) und endlich unter Kleon zur Neuveranlagung auf 1500 Talente – vgl. Nesselhauf, Untersuchungen 93ff. Eine interessante Liste der Staatseinnahmen Athens, die freilich nicht authentisch sein muss, ist von Aristophanes tradiert (V. 666-673):

ΒΔ: ... | καὶ πρῶτον μὲν λόγισαι φαύλωσ, μὴ ψήφοις ἀλλ' ἀπὸ | χειρός, | τὸν φόρον ἡμῖν ἀπὸ τῶν πόλεων συλλήβδην τὸν προσιόντα, | κᾶξω τούτου τὰ τέλη χωρὶς καὶ τὰς πολλὰς ἑκατοστάς, | πρυτανεῖα, μέταλλ', ἀγοράς, λιμένας, μισθώσεις, δημιό-|πρατα· | τούτων πλήρωμα τάλαντ' ἔγγυς δισχίλια γίγνεται ἡμῖν. (... und erst nun berechne, nicht mit Stimmsteinen, sondern an einer Hand, den Beitrag, der uns von den Poleis insgesamt zukommt, und darüber hinaus die Steuern und die vielen Prozente, Einkünfte aus Prytanie, Bergwerken, Handel, Hafen, Verpachtungen und Enteignungen: Die Summe davon ist für uns nahezu 2000 Talente). Bdelykleon führt neben dem Phoros auch andere Geldleistungen an und kommt auf eine Gesamtsumme von 2000 Talenten. Vgl. dazu auch Koch, Volksbeschlüsse 320, der darauf hinweist, dass zwar in den „Wespen“ diese detaillierte, aber in ihrer Höhe wohl übertriebene Gesamtsumme darge-

φόρου κατ' ἐνιαυτὸν ἀπὸ τῶν ξυμμάχων τῇ πόλει ἄνευ τῆς ἄλλης προσόδου, ... (Er befahl aber, Ruhe zu bewahren, da jährlich 600 Talente an Beitrag hinzukommen von den Bundesgenossen für die Stadt, ohne die anderen Einnahmen ...). Es ist also durchaus – unter der Annahme eines weiteren Gebrauchs des Begriffes φόρος – denkbar, dass die Gesamtsumme von 460 Talenten noch unter Perikles Gültigkeit hatte¹⁵⁴ und erst danach Änderungen erfuhr. Wenn noch im Nikiasfrieden 421 v. Chr.¹⁵⁵ auf die Aristeidesschatzung Bezug genommen und deren Gültigkeit für einzelne Gemeinden bestätigt wurde¹⁵⁶, deutet dies aber schon darauf hin, dass es bezüglich der Beitragshöhe Veränderungen gegeben habe – der Verweis auf die „alte Schatzung“ ist ein Entgegenkommen der Athener¹⁵⁷.

Zur Frage, wann der Beitrag von 460 auf 600 Talente erhöht worden war, lassen sich zwei Positionen unterscheiden¹⁵⁸: Die eine geht davon aus, dass es unter Perikles zu der angesprochenen Erhöhung gekommen ist – dieser Tradition könnte auch Thukydides anhängen, will man sich nicht der oben referierten Gegenargumentation von Nesselhauf, Unz, Migeotte oder Dreher anschließen und die 600 Talente nicht nur auf die Beiträge beziehen.

Eine zweite Meinung schreibt die Beitragserhöhung den „Demagogen“ zu, führenden Politikern des nachperikleischen Athen. Dem schließen sich vor allem die attischen Redner¹⁵⁹ an. Noch genauer weiß es Aristophanes, wenn er Kleon dessen bezichtigt, jenen Politiker, der ja tatsächlich eine Reform durchgeführt haben soll¹⁶⁰. In der pseudoandokideischen Rede gegen Alkibiades schließlich wird eben Alkibiades die Beitragserhöhung angelastet¹⁶¹: Πρῶτον μὲν οὖν πείσας ὑμᾶς τὸν φόρον ταῖς πόλεσιν ἐξ ἀρχῆς τάξει τὸν ὑπ' Ἀριστείδου πάντων δικαιοτάτα τεταγμένον, αἰρεθεὶς ἐπὶ τούτῳ δέκατος αὐτὸς μάλιστα διπλάσιον αὐτὸν ἐκάστοις τῶν συμμάχων ἐποίησεν, ... (Zuerst nun überredete er euch, von den Gemeinden den Beitrag von Anfang an zu veranlagern, der von Aristeides zum Besten aller festgelegt worden war, und er verdoppelte für jeden der Bundesgenossen den Beitrag, als er in das Gremium hinzu gewählt worden war, ...). In welcher Position Alkibiades diese

legt wird, jedoch in Aristophanes' „Rittern“, die Kleons Politik zum Inhalt machen, auf die Karikierung von dessen Finanzpolitik verzichtet wird.

¹⁵³ Th. 2,13,3.

¹⁵⁴ Unz, Athenian Phoros 28ff.

¹⁵⁵ Th. 5,18,5.

¹⁵⁶ Unz, Athenian Phoros 28-30.

¹⁵⁷ Vgl. dazu weiter unten.

¹⁵⁸ Gawantka, Seebundschatzung 71-73.

¹⁵⁹ Andoc. 3,9; Aeschin. 2,175; Aristid. 46,149. In den Scholien zu der letztgenannten Stelle heißt es sogar, dass die Bundesgenossen ihre Kinder hätten verkaufen müssen, um sich die hohen Zahlungen leisten zu können. Darin wird wohl richtigerweise eine rhetorische Übertreibung zu erkennen sein, vgl. dazu Gawantka, Seebundschatzung 53.

¹⁶⁰ Ar. Eq. 313.326.837-840.1070-1071; Vesp. 656-712; vgl. dazu Gazzano, [Andoc.] 4,11,82-83 ad locum.

¹⁶¹ [Andoc.] 4,11.

Erhöhung hätte bewirken können, ist umstritten¹⁶². Wohl wird man in [Andoc.] 4,11 eine Anspielung auf die Strategie des Alkibiades vermuten dürfen¹⁶³.

In der Gründungszeit des Seebundes ist somit von 460 Talenten als Gesamtkapital auszugehen, wobei das Problem der Divergenz von epigraphischem und literarischem Material ungelöst bleiben muss. Zu der Vielzahl von Theorien¹⁶⁴ äußert sich Gawantka resignierend: „Eine überzeugende Erklärung für diese Diskrepanz ist mir nicht bekannt“¹⁶⁵.

Für die Schätzung von 478/77 v. Chr. ist von 460 Talenten auszugehen, durch andere literarische oder epigraphische Quellen konnte das bisher nicht in überzeugender Weise widerlegt werden. Für die explizite Nennung dieser Summe im Gründungsdokument ist nun Folgendes vorzusetzen: 1) Der Vertrag enthielt eine Beitragsbestimmung. 2) Die Beitragsbestimmung sah vor, dass neben den Schiffen eine Ersatzleistung in Geld möglich war. 3) Dazu wird auf die Schätzung des Aristeides verwiesen. 4) Diese Schätzung enthält eine Gesamtsumme. 5) Die 460 Talente entsprechen dem Schätzungsergebnis.

Das Vorliegen von 1) und 2) ist ebenso wie ein genereller Verweis auf die Schätzung 3) nach logischen Gesichtspunkten anzunehmen. Die genaue Zahl von 460 Talenten hingegen – stellt sie auch das Ergebnis einer Leistung eines geschickten Staatsmannes dar, der als „Gründer des Seebundes“ gilt, einer Kalkulation, deren Resultat bis in die 20er Jahre des 5. Jh. maßgeblich sein sollte – musste nicht im Vertrag verankert worden sein. Sie ist wie alle anderen, einzelnen Veranlagungsergebnisse Bestandteil der Taxis, eines eigenen Dokuments. Dessen Rechtsnatur soll in einem kurzen Exkurs untersucht werden.

¹⁶² Die Quelle spricht von einem Zehnmänner-Kollegium. Dass damit die Taktai angesprochen sind, wie zuweilen vermutet wird (vorsichtig Gawantka, Seebundschätzung 58; ebenso Koch, Volksbeschlüsse 320; Heftner, Alkibiades 41; dagegen Gazzano, [Andoc.] 4,11 ad locum), ist unrealistisch. Einerseits ist von diesen Beamten wenig bekannt, so auch nicht, dass sie als Kollegium agierten (zu den Taktai siehe sogleich unten). Was man andererseits rekonstruiert hat, ist ihre rein exekutive Funktion – sie führten die Schätzung der einzelnen Gemeinden nach den bekannten Richtlinien durch, handeln vielleicht mit den ortsansässigen Behörden einen Kompromiss aus und erstellten schließlich einen Vorschlag, gegen den Einspruch erhoben werden konnte. Die gesamte Veranlagung aber grundlegend umzugestalten, stand nicht in ihrer Kompetenz.

¹⁶³ So Gazzano, [Andoc.] 4,11 ad locum; vgl. ferner Bloedow, Pericles; weiters wäre denkbar, dass es sich bei dieser Nachricht um eine Fehlinformation handelt, zumal sonst nur Aelius Aristeides davon wissen will, Plutarch in seiner Alkibiadesbiographie überhaupt nicht Bezug darauf nimmt, vgl. Gazzano, [Andoc.] 4,11 ad locum.

¹⁶⁴ Einen eigenen Lösungsansatz bietet Unz, Athenian Phoros, wenn er die in den ATL vermerkten Summen mit Überschussbeträgen der Beitragsleistungen gleichsetzt, die von den in den Poleis stationierten athenischen Truppen vor Ort aufgebraucht worden waren. Es ist nicht Ziel dieser Arbeit, die Thesen von Unz, der gegen die Genauigkeit der ATL und somit für die Summe von 460 Talenten, die bei Thukydides 1,96 und Plutarch belegt sind, argumentiert, zu überprüfen.

¹⁶⁵ Gawantka, Seebundschätzung 74.

8. 3. 2. 2. Die Festsetzung der Beiträge

Die erste Bestimmung der Beitragssumme, die *πρώτη τάξις*, wurde von Aristeides durchgeführt. Auf welcher Grundlage die Einschätzung erfolgte, berichtet Plutarch (Plu. Arist. 24,1):

Οἱ δ' Ἕλληνες ἐτέλουν μὲν τινα καὶ Λακεδαιμονίων ἡγουμένων ἀποφορὰν εἰς τὸν πόλεμον, ταχθῆναι δὲ βουλόμενοι καὶ κατὰ πόλιν ἐκάστοις τὸ μέτριον, ἠτήσαντο παρὰ τῶν Ἀθηναίων Ἀριστείδην, καὶ προσέταξαν αὐτῷ χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκεψάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἀξίαν ἐκάστῳ καὶ δύναμιν.

Die Griechen hatten zwar unter der Führung der Lakedaimonier einen gewissen Beitrag für die Kriegführung gezahlt, wollten nun aber eingeschätzt werden, Stadt für Stadt, und erbaten von den Athenern Aristeides und trugen diesem auf, das Land und die Einnahmen heranzuziehen und jedem nach dem Verdienst und Vermögen einen Beitrag festzusetzen

Die Gründungsmitglieder weisen Aristeides an, sich bei der Einschätzung an Boden (*χώρα*) und Einnahmen (*πρόσοδοι*) zu orientieren. Die Initiative dazu ging demgemäß von den Veranlagten aus, und da deren Mehrzahl Poleis Kleinasiens waren, wurde in den Quellen zuweilen ein Konnex zu dem persischen Abgabensystem hergestellt, wie es Artaphrenes in Ionien nach dessen Unterwerfung eingerichtet hatte¹⁶⁶. Und auch Artaphrenes war bei der Berechnung des jeweiligen *δάσμος* von der Größe des Landes (*χώρα*) ausgegangen¹⁶⁷.

Bengtson verneint den Zusammenhang mit der persischen Ordnung¹⁶⁸; als Berechnungsgrundlage die Erträge aus Landwirtschaft und Einnahmen heranzuziehen, sei als Maßstab für die Wirtschaftskraft einer Gemeinde nahe liegend. Wie die erste Bemessung im Seebund vor sich gegangen ist, lässt sich schwer sagen. Da für die

¹⁶⁶ Dafür Gomme, Th. 1,96,2 ad locum. Die Forderungen Athens waren niedriger, also steigerte das ihre Beliebtheit bei den neuen Mitgliedern. Ebenso Beloch, GG 273 II A. 1, der damit die Terminologie Herodots in 6,42 erklären möchte, dass der Historiograph die Verhältnisse seiner Zeit – den ihm vertrauten Beitrag der ionischen Gemeinden – auf die Artaphrenes-Veranlagung rückprojizierte.

¹⁶⁷ Hdt. 6,42,1-2: (1) ... Ἀρταφρένης ὁ Σαρδίων ὑπαρχος μεταπεμψάμενος ἀγγέλουσ ἐκ τῶν πολιῶν συνθήκας σφίσι αὐτοῖσι τοὺς Ἴωνας ἠνάγκασε ποιέεσθαι, ἵνα δασίδικοι εἶεν καὶ μὴ ἀλλήλους φέροιέν τε καὶ ἄγοιεν. (2) Ταῦτά τε ἠνάγκασε ποιέειν καὶ τὰς χώρας σφέων μετρήσας κατὰ παρασάγγας, τοὺς καλέουσι οἱ Πέρσαι τὰ τριήκοντα στάδια, κατὰ δὴ τούτους μετρήσας φόρους ἔταξε ἐκάστοισι, οἳ κατὰ χώραν διατελέουσι ἔχοντες ἐκ τούτου τοῦ χρόνου αἰεὶ ἔτι καὶ ἐς ἐμὲ ὡς ἐτάχθησαν ἐξ Ἀρταφρένεος· ἐτάχθησαν δὲ σχεδὸν κατὰ ταῦτά τὰ καὶ πρότερον εἶχον. (... Artaphrenes, der Statthalter von Sardes, ließ Gesandte aus den Städten kommen und zwang die Ioner, Verträge miteinander zu schließen, dass sie sich dem Recht unterwerfen sollten und einander nicht berauben. (2) Dies zwang er sie zu machen und die Gebiete vermessend nach Parasangen (so nennen die Perser 30 Stadien) ordnete er allen Beiträge an, welche sie nach Gebiet(sgröße) bezahlen und aus dieser Zeit immer noch leisten müssen bis in unsere Zeit, wie es angeordnet war von Artaphrenes. Sie wurden veranlagt beinahe nach demselben System, das sie auch früher hatten.)

¹⁶⁸ Bengtson, GG 192 A. 4.

spätere Zeit Dekrete (des Kleinias, 448/47 v. Chr.¹⁶⁹; des Kleonymos, 426/25 v. Chr.¹⁷⁰ und des Kleitarchos, 425/24 v. Chr.¹⁷¹) erhalten sind, die ein relativ genaues Verfahren¹⁷² vorsehen, könnten vielleicht daraus Rückschlüsse auf die erste Veranlagung gezogen werden¹⁷³. Diese Rückschlüsse sind jedoch aufgrund der Komplexität und umfassenden Neuregelung des Einschätzungsverfahrens in der zweiten Hälfte des 5. Jh.¹⁷⁴ von höchst allgemeiner Natur:

Nesselhauf spricht von den Taktai¹⁷⁵, die die Schatzung durchführten¹⁷⁶ und der Bule eine Vorlage unterbreiteten. Dagegen sei den Bundesmitgliedern eine Appella-

¹⁶⁹ IG I³ 34.

¹⁷⁰ IG I³ 68.

¹⁷¹ IG I³ 71.

¹⁷² Bannier, Tributeeinnahmenordnung 544-554 gliedert das Verfahren in folgende Schritte: Eine Voreinschätzung (544-546), die von extra dafür bestellten Taktai durchgeführt wurde, eine Veranlagung durch die Bule (546-550); dazu darf sich die Volksversammlung äußern. Den einzelnen Mitgliedern waren Rechtsmittel eingeräumt worden, zuerst konnten sie sich an die Volksversammlung wenden, gegen deren Entscheidung war die Berufung bei der Heliaia zulässig (550-551). Schließlich erstellt der Grammateus eine Liste mit der Gesamtsumme (zuzüglich Listen über die Aparche Athena und Ausfalllisten, 551-552). Danach entscheidet die Volksversammlung über Zwangseintreibung durch Argyrologoi (dazu sogleich 8.3.3.) oder Niederschlagung des schuldig gebliebenen Beitrags (552-553). Bannier schließt seine Ausführungen mit den Worten (553): „*So ungefähr wird man sich die Tributeeinnahmenordnung des attischen Staates zu denken haben. Leider kommt man nur in den seltensten Fällen über Vermuthungen hinaus. Diese haben doch mehr oder weniger den Schein der Wahrheit für sich, weil wir genugsam davon unterrichtet sind, wie die Athener ihr Verhältnis zu den Bundesgenossen auffassen. Sie betrachteten die Zahlung des φόρος seitens derselben nicht als eine freiwillige, sondern eine Zwangsleistung.*“ Seine Darstellung stützt Bannier auf eine Fülle von Quellen (darunter das Thudipposdekret IG I³ 71 und das Methonedekret IG I³ 61), setzt aber ein bürokratisches System voraus, das es nicht gegeben hat.

¹⁷³ Diese verzerren das Bild insoweit, als sie den Veranlagungs- und Einhebungsprozess der Spätzeit dokumentieren. Im Peloponnesischen Krieg etwa war Athen bereits selbstherrlich genug, die Mitspracherechte der Bündner zu ignorieren, vgl. dazu Schuller, Herrschaft 56-57.

¹⁷⁴ Hier muss auf Koch, Volksbeschlüsse 250-368 verwiesen werden, wo der prozessrechtliche Gehalt der Veranlagungs- und Schatzungsdekrete genau aufbereitet wird.

¹⁷⁵ Der Taktes ist allerdings selten belegt, etwa in dem Thudipposdekret (IG I³ 71 bzw. ML 69), sein Amt ist fest an den Bestand des Seebundes gebunden und geht mit diesem 404 v. Chr. unter, vgl. Gawantka, Seebundschatzung 58.

¹⁷⁶ Nesselhauf, Untersuchungen 58 A. 1.

tion, die Ephesis¹⁷⁷, zur Verfügung gestanden, die bei einem eigens dafür geschaffenen Gerichtshof der 1000 Männer eingebracht werden konnte¹⁷⁸.

Schäfer stützt sich vor allem auf quellenmäßig gesicherte Informationen¹⁷⁹: Plutarch ist zu entnehmen, dass die Schatzung auf Bodenertrag und öffentlichen Einnahmen beruhe. Die Neuveranlagung sei für jede Periode notwendig und bringe daher große Schwankungen mit sich¹⁸⁰. Für die Spätzeit des Seebundes ist das Thudipposdekret von Bedeutung, es enthält die Regelungen, wie sie Nesselhauf und Schäfer darstellten¹⁸¹. Auch wenn die Umstrukturierung innerhalb des Bundes, die Zentralisierung in Tributangelegenheiten auf Athen, nicht erst ein Ergebnis der innenpolitischen Lage während des Peloponnesischen Krieges oder eine Konsequenz des Thudipposdekrets sind¹⁸², so reichen sie dort nicht weiter zurück als bis 454 v. Chr., dem Jahr, in dem die Bundeskassa von Delos nach Athen transferiert wurde.

Der genaue Prozess der Veranlagung, wie er dem Kleiniasdekret und den darauf folgenden Beschlüssen zu entnehmen ist, ist mit der Situation zur Zeit der Schaffung des Seebundes nicht vergleichbar. Zweifelsohne bewirkte das Kleiniasdekret eine Neuorganisation des Beitragssystems¹⁸³, führte das Thudipposdekret zu einer allgemeinen Vereinheitlichung der Veranlagung selbst, da immer mehr „Sonderrubriken“ in den Tributlisten¹⁸⁴ zu deren Unübersichtlichkeit beigetragen hatten¹⁸⁵.

Für die Frühphase des Seebundes ist damit jedoch nichts gewonnen. Zwar liegt es trotz der veränderten Binnenstruktur des Bundes ab der Mitte des 5. Jh. v. Chr. nahe, dass eine Veranlagungsprozedur durch die genannten Dekrete immer stärker verdichtet wurde, die ihren Ursprung in Regelungen gehabt haben musste, wie sie 478/77 v. Chr. vereinbart worden waren. Die Spuren aber lassen sich kaum mehr zurückverfolgen, und das ist für die Rekonstruktion der Gründungsurkunde auch gar nicht nötig.

Arsteides ist als der erste Schätzer, als *πρῶτος τακτής*, anzusehen. Seine Schatzung war Grundlage für die Finanzierung der Ziele des Seebundes, zugleich aber

¹⁷⁷ Unter Ephesis kann man mehreres verstehen: Appellation, pflichtgemäße (durch den Gerichtshof) oder freiwillige (auf Antrag einer Partei) Verweisung eines Falles von einem Entscheidungsgremium auf ein anderes oder die Zulassung einer Anzeige, vgl. dazu Ruschenbusch, Ephesis. Die abschließende Liste Ruschenbuschs mit Quellenbelegen (390) enthält allerdings keinen Nachweis einer Appellation von Bundesmitgliedern gegen eine Veranlagung.

¹⁷⁸ Antiphon (fr. 25-33 und 49-56 Thalheim) vertrat Lindos und Samothrake in diesen Angelegenheiten, Methone erbat erfolgreich die Tributherabsetzung (darüber gibt das sogenannte „Methonedekret“, ML 65, Auskunft) – vgl. dazu Schuller, Herrschaft 57-59.

¹⁷⁹ Schäfer, Beiträge 230-232.

¹⁸⁰ Schäfer, Beiträge 236.

¹⁸¹ Vgl. dazu auch Schuller, Herrschaft 56.

¹⁸² So Schuller, Herrschaft 57.

¹⁸³ Koch, Volksbeschlüsse 257.

¹⁸⁴ Siehe dazu Kap. 12 (Mitglieder).

¹⁸⁵ Koch, Volksbeschlüsse 323.

auch relativ flexibel, da man notwendiger Weise mit Mitglieder- und Bestandsänderungen¹⁸⁶ kalkuliert haben musste. Der Seebundvertrag selbst aber enthielt wohl nur einen Verweis auf die Taxis, die Nennung der Summe von 460 Talenten ist unwahrscheinlich. Die Taxis selbst hatte, soweit man sie nicht als Ergebnis einer Entscheidung der Bule qualifizieren kann, spätestens nach 425/24 v. Chr. (Thudipposdekret) die Rechtsform eines Volksbeschlusses, eines Psephisma¹⁸⁷. 478/77 v. Chr. erfolgte die Taxis auf Basis vertraglicher Einigung zwischen Athen (vertreten durch Aristeidés) und dem betreffenden Seebundmitglied¹⁸⁸. Die erste Veranlagung durch Aristeidés beruhte also auf einem Staatsvertrag zwischen souveränen Staaten. Dass eine Abänderung der Summe von 460 Talenten somit genauso wie die grundlegende Änderung anderer Vertragselemente einseitig nicht möglich war¹⁸⁹, ist für die Frühzeit anzunehmen. Allerdings kann nicht angenommen werden, dass dieses Verbot durch eine Abänderungsklausel normiert war¹⁹⁰ – diese ist erst für das späte 5. Jh. belegt¹⁹¹.

Die Höhe des Beitrags war bestimmt und den Verbündeten bekannt. Wie und wo er aber abzuführen war, seine Entrichtungsmodalitäten, haben jedoch einer zusätzlichen Determinierung durch Athen bedurft.

8. 3. 3. Modalitäten der Zahlung¹⁹²

Sollte es im Hellenenbund Eintreibungen gegeben haben, so erfolgten diese unregelmäßig und nur als Reaktion auf eine konkrete Kriegssituation. Dies hatte zum Unwillen der Bundesgenossen geführt. Man wollte klare Verhältnisse, sowohl was die Tributhöhe als auch was die Fälligkeit und Form der Entrichtung betraf. Die

¹⁸⁶ Diese für den von den ATL dokumentierten Zeitraum ab 454 v. Chr. aufzuschlüsseln, ist für die Gründungsurkunde des Seebundes nicht relevant.

¹⁸⁷ Volksversammlung (Ekklesia) und Rat (Bule) kamen in Bezug auf die Flotte bestimmte Kompetenzen zu, vgl. dazu Jordan, Athenian Navy 21-23; 25-26. Im weitesten Sinne kann man auch die – von Jordan nicht eigens genannte – Finanzierung der Flotte dazu zählen.

¹⁸⁸ Schwahn, Phoroi 550 vergleicht die Beschlussfassung mit den Staatsverträgen oder Steuergesetzen, die in Athen eben erst ratifiziert werden mussten. Als einzigen Unterschied zu den genannten Rechtserzeugungsakten konstatiert er, dass die Vorbereitung im Falle der Veranlagung den Taktai, einer eigens dafür eingerichteten Behörde, oblag.

¹⁸⁹ Vgl. dazu auch Kap. 9 (Bestimmungen im thematischen Zusammenhang mit der Beitragspflicht) zur Abstimmung in der Bundesversammlung.

¹⁹⁰ So Schwahn, Phoroi 548.

¹⁹¹ Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln 275ff.

¹⁹² Die Frage, ob die Beiträge in Geld oder Metall entrichtet wurden bzw. wenn in Geld, dann in welcher Währung, muss hier ausgeklammert bleiben. Tatsächlich war es bis zur Vereinheitlichung der Währung durch das Münzdekret (IG I³ 1453) von 449 v. Chr. bzw. 425-415 v. Chr. (vgl. dazu Koch, Volksbeschlüsse 369-402) möglich, auch in persischem oder karischem Silbergeld zu zahlen – vgl. dazu genauer Dreher, Hegemon und Symmachoi 102-103 und die dort angeführte Literatur.

Tribute waren in Delos aufzubewahren und wurden von den Hellenotamiai verwaltet. Thukydides nennt als Aufgabenbereich der Hellenotamiai die Entgegennahme des Geldes¹⁹³: Καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον. (Und Hellenotamioi wurden damals erstmals als Amt eingesetzt, die den Beitrag einhoben). Nach Diodor habe Aristeides zu einer ständigen Mitgliederversammlung und der Einrichtung eines Schatzhauses in Delos geraten¹⁹⁴: Εὐθύς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπασιν κοινὴν ἄγουσι σύνοδον ἀποδείξαι [τὴν] Δῆλον κοινὸν ταμιεῖον, ... (Aristeides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Synode den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen, ...) Die Tribute waren in Delos abzuliefern, ob dies einer eigenen Vertragsbestimmung bedurfte oder nicht, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Für die Zeit nach 454 v. Chr. existieren Dekrete, die die Einhebungsformalitäten genau bestimmten, nun war der Beitrag in Athen abzuliefern.

Die These von der Bringschuld wird durch die Berichte von „Einhebungsfahrten“ erschüttert. Dabei ist freilich zwischen willkürlichen Aktionen einzelner Feldherren, die den Kapital- oder Materialaufwand eines Kriegszuges des Bundes decken sollten oder auf persönliche Bereicherung des Strategen abzielten¹⁹⁵, und zwangsweisen Eintreibungen fälliger Bundesgelder gegenüber säumigen Mitgliedern zu unterscheiden.

Die Einhebungen des Alkibiades in Halikarnassos¹⁹⁶ und Notion¹⁹⁷ bzw. die bei Xenophon tradierten Geldsammlungen (die Athener außerhalb des Hellesponts¹⁹⁸, Theramenes in Makedonien¹⁹⁹, eventuell Thrasybulos in Thasos²⁰⁰) können nicht eindeutig zugeordnet werden, die Grenzen zwischen Eigeninteresse und dem des Staates oder gar des Bundes sind nicht klar auszumachen. Auch waren die athenischen Feldherren in ihrer Macht unbestritten und nicht so starker Kontrolle unter-

¹⁹³ Th. 1,96,2.

¹⁹⁴ D.S. 11,47,1.

¹⁹⁵ Bereits die Unternehmungen des Themistokles im Hellenenbund gegen Andros, Rhodos, Karystos und Paros 479 v. Chr. ließen sich unter diese erste Gruppe subsumieren, vgl. dazu Hdt. 8,112; Plu. Them. 21 und das dort zitierte Fragment fr. D 1 des Timokreon v. Rhodos (PMC 727). Auch wenn sie „offiziell“ im Auftrag des Hellenenbundes durchgeführt erscheinen mussten, so dienen sie eindeutig den persönlichen Interessen des Themistokles. Darauf deutet vor allem der Abschlusssatz des Kapitels: Θεμιστοκλέης μὲν νῦν ἐξ Ἄνδρου ὀρμώμενος χρήματα παρὰ νησιωτέων ἐκτάτο λάθρη τῶν ἄλλων στρατηγῶν. (Themistokles aber, nun aus Andros aufbrechend, erwarb das Geld heimlich vor den anderen Strategen.) Ähnliches gilt wohl für die Fahrt des Xanthippos nach Sestos (Hdt. 9,114).

¹⁹⁶ Th. 8,108,2.

¹⁹⁷ Plu. Alc. 35,5.

¹⁹⁸ X. HG 1,1,8.

¹⁹⁹ X. HG 1,1,12.

²⁰⁰ X. HG 1,1,12. Allerdings hatte Thasos gerade gegen Athen revoltiert, die Geldsammlung kann als „Plünderung feindlichen Territoriums“ verstanden werden (so Krentz, Xen. Hell. 1,1,12 ad locum).

worfen wie die Spartaner, deren Könige der strengen Aufsicht der Ephoren unterlagen. Als Beitragsfahrten getarnte Unternehmungen eines Themistokles oder Xanthippos konnten so leichter ungeahndet bleiben²⁰¹. Im Zuge des Peloponnesischen Krieges und der wachsenden Geldknappheit Athens nahmen unangekündigte und räuberische Gelderpressungen mithilfe der bundesflotte zu²⁰². Diese Fahrten hatten jedoch keine Deckung in den Seebundstatuten und ließen sich nur aufgrund der militärischen Übermacht Athens durchsetzen: Somit sind sie für die Frage nach der regelmäßigen Tributeinhebung irrelevant.

Die Fahrten der ἀργυρόλογοι hingegen gehörten zum Einhebungsverfahren der Beiträge. Leider berichten darüber nur Quellen²⁰³, die sich auf die 2. Hälfte des 5. Jh. beziehen. Dennoch wäre es falsch, daraus zu schließen, dass es diese Art der Geldeintreibung nicht schon früher gegeben habe. Wurde die Bringschuld nicht erfüllt, so konnten die Mittel zwangsweise exekutiert werden. Das Kommando über die Eintreibungsfahrten hatten die Strategen²⁰⁴. Anders sieht es Smarczyk²⁰⁵: Im archidamischen Krieg und der Zeit davor wurden diese Schiffe auch dazu gebraucht, um rasch vor Ort den Tribut abzuholen, weil man ihn etwa für militärische Aktionen einer bestimmten Region brauchte und nicht den „Umweg“ über Athen machen wollte. Zweiteres hat wohl seine Richtigkeit, allerdings entsprach dies sicher nicht der Regel. Auch hätte dann jedes Kriegsschiff die Funktion eines ἀργυρόλογος innegehabt. Für den dekeleischen Krieg will Smarczyk in der Abholung der Tribute eine bestimmte Form der Leistung, aber keine „Zwangseintreibung“ erkennen. Hier sind die Grenzen wohl fließend, ein säumiger Bundesgenosse musste in jedem Fall mit dem Auftauchen eines ἀργυρόλογος ναῦς im heimischen Hafen rechnen. Umgekehrt ist es möglich, dass die Bezeichnung des speziell zur Eintreibung von Beiträgen eingesetzten Schiffes auch auf solche Teile der Flotte bezogen werden konnte, die den Tribut vor Ort erhoben, ohne dass Säumigkeit des Mitgliedes vorlag. Primär wurden jedoch wohl vor allem die zur zwangsweisen Eintreibung gebrauch-

²⁰¹ Brunt, *Hellenic League* 140.

²⁰² Vgl. Dazu etwa Ar. Eq. 1069-1070: Οὐ τοῦτό φησιν, ἀλλὰ ναῦς ἐκάστοτε ἰ αἰτεῖ ταχείας ἀργυρολόγους οὐτοσί· (Nicht dies meine ich, der da, | er fordert schnelle Geldeintreiberschiffe jedes Mal). Dazu Seegers, Ar. Eq. 1069 ad locum: Wenn der Staat in Geldverlegenheit war, wurden Schiffe ausgeschiedt, um ganz willkürlich von Freund und Feind Kontributionen zu erheben.

²⁰³ Erfolgte keine Leistung, so wurden Strategen mit der zwangsweisen Einhebung der Beiträge mittels der ἀργυρόλογοι beauftragt: Diese Schiffe sind bei Thukydides – wiederum für die späte Zeit – mehrfach bezeugt. So etwa für Beitragserhebungen in Lykien und Karien: Th. 2,69,2 (430/29 v. Chr.); 3,19,1 (427); 4,50,1 (425/24); 4,75,1 (424). In Arist. Ath. Pol. 24,3 werden ferner Schiffe „zum Transport der Beiträge“ (ἄλλαι δὲ νῆες αἰ τοὺς φόρους ἄγουσαι) genannt, freilich liegt hier ein Textproblem vor. Zu den einzelnen Interpretationen vgl. Rhodes und Chambers, jeweils Arist. Ath. Pol. 24,3 ad locum.

²⁰⁴ Jordan, *Athenian Navy* 118.

²⁰⁵ Smarczyk, *Bündnerautonomie* 58 A. 78.

ten Schiffe so bezeichnet. Die normale Ablieferung erfolgte in Delos bzw. in Athen. So normiert auch das Kleiniasdekret (448/47 v. Chr.), dass die Behörden der einzelnen Poleis – in Zusammenarbeit mit athenischen „Außenposten“, den κήρυκες – in ihrer Gemeinde für die Einsammlung des Phoros zuständig seien. Die Gefahr des Transportes nach Athen trug ebenfalls die zahlende Polis²⁰⁶. Die Phoroi waren also in der Regel eine Bringschuld, dem normalen Zahlungsmodus entsprach die Ablieferung des Phoros bis 454 v. Chr. in Delos, danach in Athen. Die Ablieferung der Beiträge in Athen belegt Aristophanes allein in den „Acharnern“ mehrfach²⁰⁷, ferner heißt es in den Scholien dazu:

Scholien Ach. 378: ... καθήκε γὰρ δρᾶμα τοὺς Βαβυλωνίους <ἐν> τῇ τῶν Διονυσίων ἑορτῇ, ἥτις ἐν τῷ ἔαρι ἐπιτελεῖται, ἐν ᾧ ἔφερον τοὺς φόρους οἱ σύμμαχοι

Er legte das Stück „Die Babylonier“ zum Fest der Dionysien vor, das im Frühling gefeiert wird, in dem üblicherweise die Bundesgenossen die Beiträge abliefern.

Scholien Ach. 508: ... εἰς δὲ τὰ Διονύσια ἐτέτακτο Ἀθήναζε κομίζειν τὰς πόλεις τοὺς φόρους, ὡς Εὐπολὶς φησιν ἐν Πόλεσιν

... es war angeordnet, dass die Poleis anlässlich der Dionysien die Beiträge nach Athen bringen, wie Eupolis in den „Poleis“ sagt.

In den „Acharnern“ selbst erwähnt der Chor die Ablieferung des Phoros an den Dionysien (Ar. Ach. 644-646):

ΧΟ. Τοιγάρτοι νῦν οὐκ τῶν πόλεων τὸν φόρον ὑμῖν ἀπάγοντες
ἤξουσιν ἰδεῖν ἐπιθυμοῦντες τὸν ποιητὴν τὸν ἄριστον,
ὅστις παρεκινδύνευσ' ἐν Ἀθηναίοις εἰπεῖν τὰ δίκαια.

Chor: Wahrlich, nicht verwunderlich, werden sie kommen, euch den Beitrag der Städte bringend, begierig zu sehen den besten Dichter, der sich in Gefahr begab, den Athenern das Rechte zu sagen.

Der Terminus τὸν φόρον ἀπάγειν ist mehrfach belegt²⁰⁸ und entspricht dem geläufigeren ἀποδοῦναι²⁰⁹.

Die Anspielungen des Aristophanes beweisen die praktische Relevanz der in den Dekreten²¹⁰ festgelegten Vorschrift, die Beiträge an den städtischen Dionysien

²⁰⁶ Vgl. dazu genauer Balcer, Imperial Magistrates 260.

²⁰⁷ Ar. Ach. 378ff.; 502-508; 644. In den „Acharnern“ spielt der Dichter mehrmals auf seinen Prozess gegen Kleon an, der ihn wegen der überzeichneten Darstellung der samischen Bundesgenossen in den „Babylonern“ (426 v. Chr.) als „Sklaven Athens“ geklagt hatte (Hesych s.v. Σαμίῳν ὁ δῆμος; Scholien zu Ar. Ach. 378; 502; 508; vgl. dazu Olsen, Aristophanes-Acharnians 28; 46-52; Ehrenberg, Aristophanes 50; Popp, Verhältnis 432-433).

²⁰⁸ Hdt. 1,6,2; 2,182,1; Th. 5,53,1; X. Cyr. 2,4,12; 3,1,10 und IG I³ 282 col. II 52.

²⁰⁹ Vgl. Starkie, Ar. Ach. 644 ad locum, der es mit dem lateinischen *reddere* gleichsetzt.

in Athen abzuliefern. Allerdings trifft das erst ab 454 v. Chr. zu, nach Überführung der Bundeskassa nach Athen. Die Entrichtung erfolgte anlässlich des großen Staatsfestes. Dieser Fälligkeitstermin wurde wohl in der Regel gar nicht eingehalten: Nesselhauf sieht darin vielmehr die erste Möglichkeit für die Symmachoi, ihre Leistungen zu erbringen; die Frist sei bis hin zu den Panathenäen, dem Ende eines Bilanz- und athenischen Amtsjahres, erstreckbar gewesen²¹¹.

Dieses Datum kann so natürlich nicht eins zu eins als Zeitpunkt für die Einzahlung in die Bundeskassa in Delos angenommen werden. Die Einzahlung in die delische Kasse (478/77-454 v. Chr.) erfolgte anlässlich der Sitzungen der Bundesgenossen im Synedrion. Es ist anzunehmen, dass dies am Fest Apollons folgte, des Gottes, dem Delos geweiht war. Ursprünglich fiel das Hauptfest des Gottes in den Monat Hieros²¹², der den athenischen Anthesterien entspricht²¹³.

Demnach lässt sich mit Rhodes zusammenfassen, dass eigentlich jeder Staat selbst verpflichtet war, den Beitrag pünktlich in Athen abzuliefern und – wenn im Verzug – mit einer Zwangsexekution durch Eintreibungsschiffe rechnen musste²¹⁴. So ist es auch den Dekreten bezüglich der Eintreibungsmodalitäten zu entnehmen²¹⁵. Regelungen wie die des Thudippos-, Kleinias- oder Kleonymosdekretes sind für die Gründungszeit des Seebundes nicht anzunehmen, ja, die Tatsache, dass die Entrichtung des Tributes in diesen eine genaue Normierung erfuhr, ist ein Beweis dafür, dass Bestimmungen von solcher Regelungsdichte bis dahin gefehlt hatten. Vielleicht gab es in den Schatzungsvereinbarungen Verweise darauf, wann und wie der Beitrag zu leisten sei²¹⁶. Da die Seebundmitglieder einmal jährlich in Delos zur Beratung

²¹⁰ Vgl. auch Koch, Volksbeschlüsse 212 und Dreher, Hegemon und Symmachoi 129. Letzterer schränkt aber ein, dass für den ersten attischen Seebund die Bedeutung der Dionysien verhältnismäßig gering war. Über die Ablieferungspflicht im Rahmen des Staatsfestes allgemein geben Kleinias- und Thudipposdekret Auskunft, im speziellen wird Erythrai dazu im gleichnamigen Dekret verpflichtet (vgl. Dreher, Hegemon und Symmachoi 129).

²¹¹ Nesselhauf, Untersuchungen 25 A. 1.

²¹² 426 v. Chr. wurde von Athen ein penteterisches Fest zu Ehren Apollon eingerichtet, anlässlich dessen gymnische, hippische und musische Bewerbe zu absolvieren waren. Dies führte zu einer Umstrukturierung im athenischen Festkalender, vgl. v. Schoefer, Delos (1) 2477.

²¹³ Highby, Erythrae Decree 12-13 betont, dass das Fest selbst vom Seebund in keiner Weise umorganisiert wurde. Im Gegenteil – wenn Thukydides (3,104) von dem alten amphiktyonischen Fest in Delos berichtet, so ist das ein Zeichen dafür, dass alles beim Alten belassen wurde, etwa auch, um eine gemeingriechische – vielleicht sogar ionische – Identität des Seebundes zu erzeugen und sich so zu legitimieren.

²¹⁴ Rhodes, Arist. Ath. Pol. 24,3 ad locum; vgl. auch Wilamowitz-Moellendorf, Aristoteles 2; 205; Chambers, Four Hundred Sixty Talents 30 und Schuller, Herrschaft 11-12.

²¹⁵ IG I³ 34 und IG I³ 68.

²¹⁶ In diesem Zusammenhang ist auf die Austrittsbewegung, die bereits in den 70er Jahren des 5. Jh. mit dem Abfall der Naxier einsetzte, zu verweisen. Nach Thukydides waren die Hauptursachen für die Austritte die Beiträge (Th. 1,99). Dies kann sowohl bedeuten, dass den meisten Mitgliedstaaten die monetären Leistungen bald als zu hoch bemessen

tagen sollten, ist mangels anderer Quellenbelege für die Zeit vor 454 v. Chr. davon auszugehen, dass anlässlich dieser Treffen die monetären Beitragsleistungen erbracht wurden, am Hauptfest des Apollo.

Wie die Modalitäten der Eintreibung tatsächlich formuliert waren, ist schwer zu sagen. Wohl bietet sich ein genereller Hinweis auf den Tagungsort der Synode in Delos an, anlässlich derer am Apollofest die Phoroi zu entrichten waren²¹⁷.

8. 3. 4. Zweckbindung

Der Beitrag war zur Verwirklichung der materiellen Vertragsziele zu leisten²¹⁸: ... ἔταξαν ἅς τε ἔδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς· (... sie setzten fest, welche von den Poleis [sc. für den Krieg] gegen den Barbaren finanzielle Mittel zur Verfügung stellen sollten und welche Schiffe.)

Eine andere Verwendung der Beiträge ist wohl auszuschließen. Wenn Aristoteles davon spricht, dass auch der Unterhalt der Athener von Bundesgeldern bestritten worden sei²¹⁹, so übertreibt er hier – dies ist höchstens für Bezahlung von Beamten oder für Gerichtskosten von Verfahren, die mit Symmachiestaaten in Verbindung standen, denkbar²²⁰: συνέβαινε γὰρ ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν καὶ τῶν συμμάχων πλείους ἢ δισμυρίους ἄνδρας τρέφεσθαι (... zusammenkam nämlich von Beiträgen und Abgaben und den Verbündeten mehr als zur Ernährung von 20000 Mann notwendig ist). Die Verwendung der Tribute wird nach dem Kalliasfrieden²²¹ erstmals in Frage gestellt: So verlangt nach Plutarch²²² die aristokratische Opposition Athens von Perikles, die Tribute zweckgemäß einzusetzen. Perikles habe den Bundesschatz unter dem Vorwand, ihn vor den Persern sichern zu wollen, nach Athen hatte bringen lassen (... τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων χρήματα πρὸς αὐτὸν ἐκ Δήλου μεταγαγών, ..., δείσαντα τοὺς βαρβάρους ἐκεῖθεν ἀνελέσθαι καὶ φυλάττειν ἐν ὄχυρῳ τὰ κοινά), würde diesem Argument nun aber zuwider handeln, wenn er nun die Stadt mit für den Krieg eingehobenen Mitteln (τοῖς εἰσφερομένοις ὑπ' αὐτῆς ἀναγκαιῶς πρὸς τὸν πόλεμον) verschönern ließe²²³. Aus der Reaktion des Staatsmannes ist nun allerdings zu ersehen, wie sehr sich die Verhältnisse und

erschienen waren, als auch, dass deren Sinnhaftigkeit allgemein angezweifelt wurde. Mit der Nichterbringung des φόρος wurde in jedem Fall gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstoßen.

²¹⁷ Vgl. dazu Kap. 10.

²¹⁸ Th. 1,96,1.

²¹⁹ Arist. Ath. Pol. 24,3.

²²⁰ Chambers, Arist. Ath. 24,3 ad locum; Rhodes ad locum verweist hier vergleichsweise auch auf die fabelhafte Zahl von 1000 beitragspflichtigen Bundesmitgliedern, die Aristophanes in den „Wespen“ (V. 708-711) angibt.

²²¹ Zur Bedeutung des Kalliasfriedens für den Seebundvertrag auch hinsichtlich der *clausula rebus sic stantibus* siehe unten im Kap. 15 (Transformation).

²²² Plu. Per. 12.

²²³ Plu. Per. 12,1.

darauf aufbauend die Sichtweise des Perikles als Repräsentant Athens geändert hatten. Athen werde das Geld geschuldet und man sei keine Rechenschaft über die Geldverwendung schuldig (ὅτι χρημάτων μὲν οὐκ ὀφείλουσι τοῖς συμμάχοις λόγον)²²⁴, da es denen gehöre, die die Beiträge nehmen und nicht denen, die sie geben (χρήματα ..., ἃ τῶν διδόντων οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ τῶν λαμβανόντων)²²⁵. Von einer möglichen Zweckbindung kann da faktisch keine Rede mehr sein²²⁶. Aus dem Beitrag ist nun ein „Tribut“ im eigentlichen Sinn, eine steuerliche Abgabe geworden, deren Entrichtung Athen als selbstverständlich ansieht. Die Konföderation war zu einem athenischen Reich geworden²²⁷.

Umgekehrt ist aber aus der Diskussion über die Beiträge nach dem Frieden mit Persien, die die aristokratische Opposition unter der Führung des Thukydides gegen den Strategen Perikles in Gang gesetzt hatte²²⁸, zu ersehen, wie eng Beitragsleistung und materielle Ziele des Seebundes miteinander verwoben waren. Nach Thukydides werden Beiträge und Schiffe „gegen den Barbaren“ festgesetzt, eine Zweckbindung ist intendiert und nicht gesondert anzuführen. Die Einhebung eines Phoros war 478/77 v. Chr. ja auch nur durch den Krieg gegen die Barbaren legitimiert und legitimierbar. Folglich hat der Gründungsvertrag kaum eine Regel enthalten, die dies ausdrückte – es sei denn, in der Form, wie sie Thukydides tradiert: πρὸς τὸν βάρβαρον. Allerdings ist der Begriff βάρβαρος vor allem literarischer Natur, der bei Aischylos²²⁹ und Herodot²³⁰ erstmals für die Perser in Verwendung ist²³¹. In

²²⁴ Vgl. Schuller, Herrschaft 70. Zu verweisen ist hier etwa auch auf Th. 2,13,3, wo Perikles gelassen von dem jährlich eintreffenden Tribut der Bündner spricht.

²²⁵ Plu. Per. 12,3.

²²⁶ Die Darstellung des Plutarch verzerrt die realpolitische Lage allerdings etwas: Als einziges Argument der Periklesgegner führt er nämlich an, dass die Bundesgenossen den Ausbau Athens finanzieren müssten; vgl. dazu aber Ameling, Perikles 48-52: So sei etwa ein Großteil des Athenaschatzes oder der Kriegsbeute von Marathon (D. 22,13) zur Finanzierung vom Bau des Parthenons verwendet worden (51). Andererseits erscheinen Ameling Argumente des Perikles wie die Bekämpfung der in Athen herrschenden Arbeitslosigkeit durch ein umfangreiches Bauprogramm als Interpretation Plutarchs – viele Bauleute mussten ja extra nach Athen geholt werden, nachdem der Ägyptenfeldzug der Stadt große personelle Verluste zugefügt habe (54). Das Bauprogramm diene so auch zur Darstellung der Abhängigkeit der Bundesgenossen von Athen (58), etwa, wenn bundesgenössische Münzen eingeschmolzen und die Metalle dann zur Ausschmückung athenischer Statuen verwendet wurden (51).

²²⁷ Nesselhauf, Untersuchungen 27.

²²⁸ Schuller, Herrschaft 70.

²²⁹ A. Pers. 255.

²³⁰ Herodot gebraucht den Begriff zur Abgrenzung zwischen Griechen und Nichtgriechen (1,60,2; 5,23,3) oder allgemein für fremd, etwa „fremde Sprache“ (8,135,2). Im Verlauf seines Werkes häuft sich der Bezug auf die Perser – diese sind die „βάρβαροι“ schlechthin (7,138,2; 139,3; 148,7; 169,9; 8,19,2). Im offiziellen Kontext sprechen schließlich die Lakedaimonier von einem Vertrag „mit dem Barbaren“, als sie Athen dessen verdächtigen: 8,141,1: Λακεδαιμόνιοι δὲ πυθόμενοι ἤκειν Ἀλέξανδρον ἐς Ἀθήνας ἐξ ὁμολογίην ἄξοντα τῷ βαρβάρῳ Ἀθηναίους, ... und 8,142,1: Λακεδαιμόνιοι

Urkunden aus dem 5. Jh. tritt er etwa in einer Fluchstele aus Teos aus 475-470 v. Chr. auf²³². Konkreter auf die Perser bezieht sich hingegen der Terminus Μήδοι: So enthält das Erythrai-Dekret²³³ auch ein Verbot, ohne Zustimmung Athens Flüchtlinge in Erythrai aufzunehmen, die aus Persien in ihre Heimatstadt zurückkehren wollen²³⁴. Diese Flüchtlinge werden als ... ἐς] Μέδος φε[υ]γό[ντο]ν bezeichnet, in dem Erythrai-Dekret liegt der für das 5. Jh. „*einzig* *inschriftlich nachweisbare Beleg einer namentlichen Erwähnung des Gegners, zu dessen Bekämpfung sich die Symmachie gebildet hat*“²³⁵, vor. Somit ist anzunehmen, dass Μήδοι die offizielle Bezeichnung des persischen Feindes war; wenn dem bereits 478/77 v. Chr. Erwähnung getan worden ist²³⁶, so musste dies in einer Form wie πρὸς τοὺς Μήδους geschehen.

8. 4. Zusammenfassung

Gegenstand des 8. Kapitels war die Frage, inwiefern die Beitragsleistung der Bundesgenossen 478/77 v. Chr. in den Seebundvertrag aufgenommen worden ist. Zusammenfassend kommt man bezüglich der Rekonstruktion des Wortlautes zu folgendem Ergebnis:

1. Art des Beitrages: Die Bundesgenossen verpflichten sich zur Stellung von Schiffen. Von dieser Pflicht können sie sich durch Abschlagszahlungen befreien.

2. Höhe des Beitrages: Bezüglich der genauen Tributsätze ist auf die Schätzung des Aristides zu verweisen, sie enthält genaue Angaben für jedes einzelne Mitglied. Die Gesamtsumme von 460 Talenten wird nicht eigens ausgewiesen.

3. Entrichtungsmodalitäten: Da die Abgabe bis 454 v. Chr. am Apollofest in Delos, danach zu den städtischen Dionysien in Athen erfolgte, war eine genauere Reglementierung beinahe unnötig. Denkbar wäre ein allgemeiner Hinweis auf die Synode in Delos. Ab der 2. Hälfte des 5. Jh. regeln eigene Dekrete die speziellen Probleme der Tributleistung.

δεησομένους ὑμέων μήτε νεώτερον ποιέειν μηδὲν κατὰ τὴν Ἑλλάδα μήτε λόγους ἐνδέκεσθαι παρὰ τοῦ βαρβάρου Ebenso erwidert Athen, dass der Verdacht eines Vertrages „mit dem Barbaren“ grundlos sei (8,144,5). Zu weiteren Belegen vgl. Kap. 10 (Ziele des Seebundes).

²³¹ Habicht, Urkunden 7-8.

²³² Tod Nr. 23 B, Z. 26-27 (= ML 30 B, Z. 26-27 = Syll.³ 38, Z. 26-27); Brodersen / Günther / Schmitt, HG I 47 B 26. Habicht, Urkunden 7-8 A. 5 versteht das dort gebrauchte βάρβαρος allgemeiner als auf alle „Nichtgriechen“ bezogen und nicht allein auf die Perser. Andererseits liegt mit der Inschrift Tod Nr. 23 ein Zeugnis aus beinahe der Gründungszeit des Seebundes vor.

²³³ IG I³ 14, Z. 27.

²³⁴ Vgl. dazu ausführlich Kap. 13 (Transformation).

²³⁵ Schäfer, Attische Symmachie 138. Weitere Belege aber bei Habicht, Urkunden 7-8 A. 5.

²³⁶ Zu der Problematik der Nennung von Gegnern in Urkunden des 5. Jh. siehe Kap. 10 (Ziele des Seebunds).

4. Zweckbindung des Geldes: Da der Beitrag untrennbar mit den politischen Zielen des Seebundes verknüpft ist, besteht keine Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, wofür die Mittel verwendet werden sollen.

Die konkrete Ausformulierung dieser Bedingungen ist schwer zu rekonstruieren, Anhaltspunkte dafür lassen sich nur vereinzelt finden. Zur Erfassung des Wortlauts sollen taugliche Belegstellen für den φόρος in Vertragsurkunden angeführt werden.

So legen die schon zitierten Dekrete für Eretria und Chalkis fest: καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοις, ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίους ... (Und ich werde den Tribut den Athenern entrichten, von dem ich die Athener überzeuge). Der von Athen festgelegte Beitrag muss entrichtet werden. Das πείθειν bezieht sich auf die Beitragshöhe und nicht auf die Entrichtung, diese wird mit ὑποτελεῖν (dem Erfüllen der Leistung) festgeschrieben.

Deutlich auf die Satzung des Aristeides verweist der Nikiasfrieden 421 v. Chr.²³⁷, dessen Verhandlungsprotokoll²³⁸ Thukydides überliefert (Th. 5,18,5):

Τὰς δὲ πόλεις φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου αὐτονόμους εἶναι. ὄπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν Ἀθηναίους μηδὲ τοὺς ζυμμάχους ἐπὶ κακῶ, ἀποδιδόντων τὸν φόρον, ἐπειδὴ αἱ σπονδαὶ ἐγένοντο. εἰσὶ δὲ Ἄργιλος, Στάγιρος, Ἄκανθος, Σκῶλος, Ὀλυνθος, Σπάρτωλος. ζυμμάχους δ' εἶναι μηδετέρων, μήτε Λακεδαιμονίων μήτε Ἀθηναίων.

Dass die Städte, die den unter Aristeides festgesetzten Beitrag entrichteten, selbstbestimmt sein sollten. Es soll aber nicht erlaubt sein, dass Athen und seine Verbündeten Waffen gegen sie erheben, wenn sie den Beitrag zahlen nach Abschluss des Vertrages. Diese Städte sind Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos, Olynthos und Spartolos. Mit keinem von beiden sollen sie verbündet sein, weder mit den Lakedaemoniern noch mit den Athenern.

Den Städten Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos, Olynthos und Spartolos auf der Chalkidike wird zwar weiterhin die Tributzahlung auferlegt, allerdings müssen sie nicht mehr der Symmachie Athens angehören. Dieser scheinbare Widerspruch – Tributzahlung ohne Seebundmitgliedschaft – ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen Sparta und Athen. Athen profitierte weiterhin von den Beitragszahlungen, andererseits kann Sparta den Schein wahren, als „Befreier Griechenlands“ aufzutreten²³⁹. Eine Übergabe der Städte ist also nicht anzunehmen, vielmehr wird ihnen

²³⁷ StV II 188.

²³⁸ Zahrt, Olynth 67; Baltrusch, Symmachie und Spondai 173.

²³⁹ Vgl. dazu Zahrt, Olynth 69; Baltrusch, Symmachie und Spondai 180; Treu, Staatsrechtliches 152 betont zu Recht, dass in dem Text des Vertragsteiles gleichsam dessen Entstehung nachvollzogen werden kann: Den Gemeinden Argilos, Stagiros, Akanthos, Skolos und Olynthos wird Autonomie zugesichert, allerdings müsse man weiterhin Phoros zahlen, jedoch nur den alten Betrag, den einst Aristeides festgesetzt hatte, freilich dürfe man neutral sein, außer es gelänge Athen, die betroffenen Staaten umzustimmen und zu einem Anschluss an Athen zu bewegen. Daran, wie eine Bestimmung gleichsam die andere aufhebt, wird ersichtlich, dass der Vertrag das Produkt eines Kompromisses ist, den Sparta und Athen mühsam eingehen.

Autonomie zugesichert²⁴⁰. Auch die Anknüpfung an die alten Bedingungen, dem Satz des Aristeides, der ein Drittel der seit 425/24 v. Chr. in Geltung stehenden Neuveranlagung durch Kleon ausmacht, stellt ein Zugeständnis der Athener dar²⁴¹.

Eine dritte Bezugnahme auf den Phoros enthält das sog. „Dekret des Aristoteles“ aus 377 v. Chr.²⁴², das für den 2. Seebund die Beitragsleistung dezidiert ausschließt (Z. 23): μητε φόρον φέρωντι.

Athen sichert seinen Bündnern zu, dass es die den neuen Symmachoi immer noch präsenten autoritären Organisationsmaßnahmen des delisch-attischen Seebundes nicht wiederaufleben lassen wolle; ein wichtiger Punkt stellt der Ausschluss einer Beitragsleistung dar. Die *figura etymologica* φόρον φέρειν ist *terminus technicus* für die Beitragsleistung im delisch-attischen Seebund.

Schließlich ist die Zweckbindung des Bundesschatzes bei Thukydides angedeutet²⁴³: Wenn überhaupt notwendig, würde ein Zusatz wie πρὸς τοὺς Μήδους genügen, um auszudrücken, wofür das Geld verwendet werden solle.

Aus diesem spärlichen Material kann versucht werden, eine Formulierung zu rekonstruieren, etwa ein von einem Verbum iurandi abhängiger AcI, der die Symmachoi verpflichtet:

Entweder ναὺς παρασχῆσιν πρὸς τοὺς Μήδους oder stattdessen οἴσεσθαι τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου πρὸς τοὺς Μήδους τεταγμένον. bzw. in der ersten Person des sich dazu Verpflichtenden gehalten: ναὺς παρασχῆσω πρὸς τοὺς Μήδους ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου πρὸς τοὺς Μήδους τεταγμένον οἴσομαι.

Viel ausführlicher war die Formulierung 478/77 v. Chr. vermutlich nicht. Die Fülle der mit der Einführung des Beitragssystems verbundenen Probleme bedingte, dass der Seebundvertrag mindestens einen generellen Verweis auf die Schatzung enthalten hat. Nicht allen war das System der Schatzung so selbstverständlich vertraut wie den Ionern. Viel mehr lässt die Quellenlage dazu nicht erkennen.

²⁴⁰ Gomme, Th. 5,18 ad locum.

²⁴¹ Bengtson zu StV II 188.

²⁴² StV II 257.

²⁴³ Th. 1,96.

9. BESTIMMUNGEN IM THEMATISCHEN ZUSAMMENHANG MIT DER BEITRAGSPFLICHT: HELLENOTAMIAI, BUNDESKASSA UND SYNODE

9. 1. Die Hellenotamiai

Der summarische Bericht des Thukydides über die Vorgänge nach den großen Siegen des Hellenenbundes über die Perser spricht in erster Linie von der Beitragsfestsetzung der Athener¹. In der Folge werden auch die Hellenotamiai und die Zusammenkünfte der Bundesgenossen, die Synoden in Delos², erwähnt (Th. 1,96,1-2):

(1) Παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἐκόντων τῶν συμμάχων διὰ τὸ Πausanίου μῖσος, ἔταξαν ἅς τε εἶδει παρέχειν τῶν πόλεων χρήματα πρὸς τὸν βάρβαρον καὶ ἅς ναῦς· πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηρῶντας τὴν βασιλείῳς χώραν. (2) καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίους κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον· οὕτω γὰρ ὠνομάσθη τῶν χρημάτων ἡ φορά.

(1) Nachdem die Athener die Hegemonie auf diese Weise unter Zustimmung der Bundesgenossen wegen des Hasses auf Pausanias übernommen hatten, setzten sie fest, welche von den Poleis (sc. für den Krieg) gegen den Barbaren Geld zur Verfügung stellen sollten und welche Schiffe. Der Vorwand nämlich war, aus Rache für das, was sie erlitten haben, das Land des Großkönigs zu verwüsten. (2) Und Hellenotamiai wurden von den Athenern damals zuerst als Amt eingesetzt, die den Phoros entgegennahmen. Denn so wurde der Geldbeitrag genannt.

Der Thukydidestext lässt keinen Zweifel: „Auch die Einrichtung eines Bundesschatzes, die Hellenotamiai und der Phoros waren Bestandteile des Vertrages“³.

Auch andere Quellen belegen dieses Amt. Xenophon sieht aus einer ex-post Perspektive die Hellenotamie als einen entscheidenden Faktor für Athen, um die Vormachtstellung in Griechenland zu erringen⁴.

Andokides referiert die Einsetzung der – athenischen – Hellenotamiai als ein *exemplum* der athenischen Überredungskunst⁵: ... πείσαντες μὲν οὖν Ἀθήνησι ποιήσασθαι τῶν κοινῶν χρημάτων Ἑλληνοταμίαις, καὶ τὸν σύλλογον τῶν νεῶν παρ' ἡμῖν γενέσθαι, ὅσαι δὲ τῶν πόλεων τριήρεις μὴ κέκτηνται, ταύταις ἡμῶς

¹ Thukydides ist die einzige der unter Kap. 2 (Quellen) angeführten Quellen, welche die Seebundgründung in einen unmittelbaren Zusammenhang zu der Einsetzung der Hellenotamiai stellt. Aristoteles und Plutarch erwähnen dieses Kollegium an anderer Stelle (Arist. Ath. Pol. 30,2; Plu. orat. vitae 841b3), Diodor gar nicht.

² Th. 1,96,2. Zu den Synoden siehe unten 9.2.

³ Petzold, Gründung II 12; ähnlich Schubert, Athen und Sparta 52-53, vgl. das Kap. 8 (Beitrag).

⁴ X. Vect. 5,5.

⁵ Andoc. 3,38,4.

παρέχειν· (... und wir überredeten sie, in Athen Hellenotamiai für die gemeinsamen Gelder einzusetzen, und dass die Flottenversammlung bei uns sein solle, und dass wir allen Poleis, die keine Trieren besäßen, diese zur Verfügung stellen würden). Schon der Name „Hellenotamiai“, also „Schatzmeister der Griechen“, ist auffällig. Ταμίαι sind „Finanzverwalter“. Ihr Aufgabenbereich ist zumeist mit einem Genetiv gekennzeichnet, so etwa der ταμίας τῶν βασιλέως χρημάτων⁶. Typischerweise werden Verwalter von Tempelschätzen ταμίαι genannt – so der ταμίας τοῦ ἱεροῦ⁷, ταμίας τῆς θεοῦ⁸ oder ταμίας τῶν τῆς θεοῦ⁹.

Wenn hier das Vermögen τῶν Ἑλλήνων verwaltet wird, so lässt dieser „gemeingriechische Name“ allerdings weniger auf die „Idee einer gesamtgriechischen Behörde“ schließen. Gomme nimmt vielmehr an, dass damit die antipersische Ausrichtung des Bunds zum Ausdruck kommen soll¹⁰.

Larsen vermutet, dass „Hellenen“ die allgemeine Bezeichnung für Seebundmitglieder gewesen sei¹¹. Dies schließt er daraus, dass die Lesbier 428 v. Chr. in Olympia¹² selbst behaupten, ihre Bestrebungen, in den Peloponnesischen Bund zu wechseln, stellt einen Verrat an „Athen und den Hellenen“ dar¹³. Die Bezeichnung „Hellenotamias“ ist in jedem Fall älter als der Transfer des Bundesschatzes nach Athen im Jahr 454 v. Chr. *terminus post quem* ist die Seebundgründung¹⁴, mit dem Untergang der Symmachie verschwindet auch das Amt der Hellenotamiai¹⁵.

Schuller definiert – ganz in der Tradition späterer antiker Lexika¹⁶ und Scholien¹⁷ – die Hellenotamiai als „Behörde, die gleich zu Beginn des Seebunds geschaffen

⁶ Hdt. 2,121α.

⁷ Hdt. 8,51,2.

⁸ Pl. Lg. 774b; Andoc. 1,77.

⁹ D. 43,41.

¹⁰ Gomme, Th. 1,96,2 ad locum.

¹¹ Larsen, Delian League 202.

¹² Siehe dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

¹³ Th. 3,9; Larsen, Delian League 202.

¹⁴ Die erste inschriftliche Erwähnung könnte – noch vor den ATL – in den Texten IG I³ 1453a+b vorliegen, die von den Herausgebern auf 449 v. Chr. datiert werden.

¹⁵ Eine Ausnahme ist IG IV 590, Z. 17 (130-138 n. Chr.), wo Ἑλληνοταμίαις freilich zur Übersetzung eines römischen Amtstitels (*quaestor*?) gewählt wurde.

¹⁶ Vgl. Harpokration s.v.: Ἑλληνοταμίαι. ... ὅτι ἀρχή τις ἦν οἱ ἑλληνοταμίαι, οἱ διεχειρίζον τὰ χρήματα, καὶ Ἀριστοτέλης δηλοῖ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ. Lex. Patm. s.v.: Ἑλληνοταμίαι. ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίους ἢ τοὺς φόρους παρὰ τῶν συμμάχων ὑποδεχομένη καὶ φυλάττουσα. Etymologicum magnum s.v.: Ἑλληνοταμίαι. Οἱ τῶν Ἑλληνικῶν χρημάτων ταμίαι καὶ γὰρ ἦσαν κοινὰ χρήματα τῆς Ἑλλάδος συγκείμενα ἐν τῷ δημοσίῳ. Hesych. s.v.: Ἑλληνοταμίαι. οἱ τοῦ κομιζομένου φόρου παρὰ Ἀθηναίους ταμίαι. Poll. 8,114,1-4: Καὶ Ἑλληνοταμίαι οἱ τοὺς φόρους ἐκλέγοντες, καὶ ἐπὶ νήσων οἱ τὰ παρὰ τῶν νησιωτῶν εἰσπράττοντες καὶ τὰς πολιτείας αὐτῶν ἐφορῶντες. Suda s.v.: Ἑλληνοταμίαι. οἱ τὰ ἐκ τῶν φόρων χρήματα φυλάσσοντες, ἃ πρότερον κοινῇ οἱ Ἕλληνες ἐν Δήλῳ ἀπετίθεντο, οὕτως ἐκαλοῦντο. Zonaras s.v.: Ἑλληνοταμίαι. οἱ τὰ ἐκ τῶν φόρων χρήματα φυλάσσοντες, ἃ πρότερον κοινῇ οἱ Ἕλληνες ἐν ἀδήλῳ ἀπετίθεντο, οὕτως ἐκαλοῦντο.

wurde, von Anfang an aus Athenern bestand und auf dem nahezu wichtigsten, den Bund betreffenden Gebiet, der Finanzverwaltung, tätig war¹⁸. Von Anfang an athenisch besetzt, war der Wirkungsbereich der Hellenotamiai – „the Confederacy’s most important non-military function¹⁹“ – freilich nicht größer als der von Kassaverwalters: Ihnen oblag es, die Tribute zu empfangen und darüber Buch zu führen²⁰. Ab 454 v. Chr. wurde aus jedem Beitrag 1/60 errechnet und als Erstlingsgabe (ἄπαρχή) der Athene geweiht, auch diese Zahlungen nahmen die Hellenotamiai vor. Der Vorsitzende des Kollegiums wurde in den ATL vermerkt²¹.

Ebenso zahlten sie die zu Bundeszwecken benötigten Gelder aus. Dies erfolgte ursprünglich wohl nur zu militärischen Zwecken, in der späteren Zeit wurde aber auch der Ausbau Athens²² auf diese Weise finanziert²³ – so etwa der Bau der Propyläen²⁴ oder des Parthenons²⁵.

Die Quellen lassen erkennen, dass die Hellenotamiai athenische Amtsträger waren²⁶. Wenn man also mit Thukydides annimmt, dass das Amt seit der Seebund-

¹⁷ Scholia in Th. 1,96,2: Ἑλληνοταμίαι. οἱ δεχόμενοι τοὺς φόρους συναγομένους ἀπὸ τῶν Ἑλλήνων καὶ φυλάσσοντες αὐτοὺς οὕτως ἔκαλοῦντο. (Hellenotamiai: Die, welche die Beiträge entgegennahmen, von den Griechen zusammensammelten und bewachten, wurden so genannt).

¹⁸ Schuller, Herrschaft 36.

¹⁹ Woodhead, Hellenotamiae 150.

²⁰ Oberflächlich betrachtet erscheint es belanglos, wer diese Verwaltungsaufgaben erfüllte. Als politisches Machtinstrument Athens wird die Tätigkeit von dem Syndrion verantwortlichen Funktionären ursprünglich kaum verstanden werden können. Das Amt der Hellenotamiai muss freilich dann problematisch erscheinen, wenn ihm mehr Bedeutung beigemessen werden sollte: So könnte die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums vermuten lassen, dass je ein Hellenotamias einem der zehn athenischen Strategen zur Seite gestellt war. Auch wird die Objektivität, die ein positiver Effekt der Weisungsgebundenheit sein sollte, dann wieder aufgehoben, wenn das weisungsgebende Organ – wie auch tatsächlich in der Spätzeit – der attische Demos, repräsentiert durch die Volksversammlung, war, vgl. Rhodes, Hellenotamiai 325.

²¹ Swoboda, Hellenotamiai 178-179; nach Schuller, Herrschaft 62 geschieht das erstmals 443/42 v. Chr.

²² Rhodes, Hellenotamiai 325.

²³ Vgl. den Vorwurf der Periklesgegner an den Politiker in Plu. Per. 12.

²⁴ IG I³ 46.

²⁵ IG I³ 439.

²⁶ Busolt, GG II 73; Bengtson, GG 192; Gomme, Th. 1,96,1 ad locum; H. D. Meyer, Vorgeschichte 439; Bleicken, Demokratie 78-79; Pritchett, Hellenotamiai 295. Die Wahl der Hellenotamiai wird für das späte 5. Jh. in Analogie zu den athenischen Magistraten konstruiert (vgl. etwa Swoboda, Hellenotamiai 178; Pritchett, Hellenotamiai 295). Nach den ATL der Jahre 439/38-430/29 v. Chr. ist ersichtlich, dass jedes Jahr eine der Phylen einen Sekretär für das Zehnerkollegium gestellt habe (vgl. dazu die Ergebnisse von Merrit, Financial Documents 3-4). Da die Wahl für die und nicht aus den Phylen (so Rhodes, Hellenotamiai 325) erfolgt sei, konnte es sich ergeben, dass ein „Bezirk“ nicht repräsentiert war. Anders nimmt Woodhead, Hellenotamiae 150 eine Vorwahl in Athen an, deren Ergebnis dann in Delos „ratifiziert“ werden musste.

gründung bestanden habe, liegt es nahe, dass es auch in der Gründungsurkunde der Symmachie Erwähnung gefunden habe.

Woodhead plädiert für die Verankerung der Hellenotamie (und auch der Hegemonie²⁷) Athens im Vertrag²⁸. Die Bundesgenossen sollten dann die Möglichkeit gehabt haben, dies durch eine bestätigende Abstimmung in Delos zu regulieren. Wenn das Wort „Hellenotamiai“ in das Vertragsformular aufgenommen worden ist, dann wohl nur hinsichtlich der Errichtung dieses Amtes.

Thukydides referiert diese Einsetzung²⁹: Καὶ Ἑλληνοταμίαι τότε πρῶτον Ἀθηναίοις κατέστη ἀρχή, οἱ ἐδέχοντο τὸν φόρον. Spricht der Historiker hier vielleicht sogar eine Klausel im Vertrag an? Die intransitive Verwendung von καθίσταται ist im gegebenen Kontext mit „einsetzen“³⁰ oder „konstituieren“ des Amtes zu übersetzen³¹. Die Form κατέστη selbst ist bei Thukydides 23 Mal belegt, allerdings nur viermal in juristisch-politischem Zusammenhang³².

Κατέστη kann sich auf die „Einsetzung“ einer Staatsform wie der Oligarchie³³, Tyrannis³⁴ oder Demokratie³⁵ beziehen, in gleicher Weise wird auch die Einrichtung von Positionen oder Ämtern mit dem unpersönlichen κατέστη ausgedrückt: Das betrifft unbestrittenermaßen alleinige Führungspositionen (Hegemon³⁶, Basileus³⁷, Tyrannos³⁸) als solche wie auch deren Besetzung mit bestimmten Personen³⁹, so auch, wenn eine Aufgabe ad hoc übertragen⁴⁰ oder ein Amt wie das Kollegium der Hellenotamiai⁴¹ oder der Nomothetai⁴² geschaffen werden.

Allerdings wird κατέστη auch verwendet, um die Einführung von Gesetzen⁴³ (νόμος) oder Gebräuchen (ἔθος)⁴⁴ zu beschreiben. In diesen Zusammenhang passt

²⁷ So Woodhead, *Hellenotamiae* 151.

²⁸ Woodhead, *Hellenotamiae* 151.

²⁹ Th. 1,96,2.

³⁰ Vgl. dazu im Panathenaikos des Aelius Aristeides, wo dieser die Vormachtstellung Athens im Griechenland des 5. Jh. preist und damit begründet, dass alle Synoden selbstverständlich von Athen geleitet worden seien – ganz Athen sei als „willensbildendes Organ des Bundes“ eingerichtet worden (138,4): Πάντες γὰρ οἱ σύλλογοι καὶ αἱ σύνοδοι πρὸς Ἀθηναίους καὶ παρ' Ἀθηναίων ἐκ τούτων ἐγίνοντο, καὶ κατέστη κοινὸν βουλευτήριον ἢ πόλις τοῦ πρὸς τὸν βάρβαρον πολέμου. Vgl. weiters Aristid. Pan. 157,28 und Alexanderepithaph 82,11.

³¹ Vgl. Woodhead, *Hellenotamiae* 150.

³² Th. 1,96,2; 97,2; 102,4; 5,81,2.

³³ Th. 5,81,2; Lys. 25,27,10.

³⁴ Arist. Ath. Pol. 16,1; Theopomp FGrHist 115 F 5.

³⁵ Aeschin. 3,208,5.

³⁶ ZB. Plu. Comp. Pel. et Marc. 2,3,5; Isoc. 9,56,6.

³⁷ Plb. 7,8,2.

³⁸ Arist. Ath. Pol. 17,1; Lys. 2,57,3.

³⁹ Plu. Num. 1,3; de Her. mal. 858e8; Aeschin. 3,160,3.

⁴⁰ Etwa die Einsetzung zum Schiedsrichter in Isoc. 10,41,5; D.H. 11,49,4,6.

⁴¹ Th. 1,96,2.

⁴² Arist. Fr. 548,10.

⁴³ Plu. Mul. Virt. 246b1.

auch, dass Thukydides Symmachie und Eid⁴⁵, den Athen und Argos untereinander und mit den Thessalern 462 v. Chr. in Abkehr von Sparta begründeten⁴⁶, mit καὶ πρὸς Θεσσαλοὺς ἅμα ἀμφοτέροις οἱ αὐτοὶ ὄρκοι καὶ ζυμμαχία κατέστη (und zugleich mit beiden wurden auch mit den Thessalern Eide und Symmachie geschaffen) beschreibt.

Thukydides ist als Quelle für die Seebundgründung deshalb so schwer auszulegen, weil er keinen genauen Bericht davon gibt: Die Reihung Hegemoniewechsel, Seebundgründung und Taxis kann um noch einen Akt – die Einsetzung der Hellenotamiai – erweitert werden; τότε stellt einen zeitlichen Zusammenhang zur ersten Schätzung her⁴⁷.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Hellenotamiai als Kollegium mit dem Seebund eingeführt wurden. Ob und wie das konkret formuliert war, ist schwer zu sagen, da es hierfür vor allem an Vergleichsmaterial fehlt. Inschriften belegen die Hellenotamie erst ab der 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr., und da wiederum oft in der Funktion als Empfänger von Leistungen (etwa Staatsanleihen beim Athena-Tempel⁴⁸ oder im Zusammenhang mit den Tributen⁴⁹) oder als Auszahler öffentlicher Gelder⁵⁰. Im Seebundvertrag ist also, wenn überhaupt, von der bloßen Nennung des Amtes in Verbindung mit der Beitragsleistung auszugehen⁵¹.

9. 2. Die Bundeskassa und die Synoden

Noch schwieriger ist diese Frage bezüglich der Bundeskassa zu klären. Bei Thukydides heißt es⁵²: Ταμειῶν τε Δῆλος ἦν αὐτοῖς, καὶ αἱ ξύνοδοι ἐς τὸ ἱερόν ἐγίγνοντο (Das Schatzhaus für sie war Delos, und die Synoden fanden im Heiligtum „üblich wurden“. Anders ist die Darstellung Diodors: Anlässlich einer ersten Sitzung der Bundesgenossen habe Aristides den Vorschlag zur Errichtung von

⁴⁴ Plu. Mul. Virt. 297d4; D.H. 6,89,4,10; 7,65,1,4.

⁴⁵ Zu dem ὄρκος κατέστη vgl. auch: Plu. Mul. Virt. 296a9; Arist. Fr. 576,14.

⁴⁶ Th. 1,102,4.

⁴⁷ Highby, Erythrae Decree 79.

⁴⁸ IG I³ 101, Z. 32-33 (Volksbeschluss über Ehrung von Neapolis in Thrakien 410/09 v. Chr.); IG I³ 373, Z. 10-11 (Abrechnung der Schatzmeister der Athena, ebenso: IG I³ 369, IG I³ 370); IG II/III² 1, Z. 38-40 (Samos).

⁴⁹ So im Zusammenhang mit den ATL im Kleiniasdekret (448/47 v. Chr.) IG I³ 34, Z. 20.44, im Kalliasdekret (454/53 v. Chr.) IG I³ 52, Z. 6 und im Kleonymosdekret (426/25 v. Chr.) IG I³ 68, Z. 11.18-19; die erstmalige Erwähnung im Münzdekret von 450/49 v. Chr. ML 45 § 2 ist umstritten.

⁵⁰ IG I³ 127, Z. 138-140 (Samosdekret 405/04 v. Chr.); IG I³ 465, Z. 11.16 (Propyläenbau), vgl. auch IG II 1, Z. 38-40.

⁵¹ Siehe dazu unten, Kap. 9.3.

⁵² Th. 1,96,2.

Schatzhaus und Bundeskasse gemacht⁵³: Εὐθὺς οὖν ὁ μὲν Ἀριστείδης συνεβούλευε τοῖς συμμάχοις ἅπασι κοινὴν ἄγουσι σύνοδον ἀποδείξαι [τὴν] Δῆλον κοινὸν ταμεῖον, καὶ τὰ χρήματα πάντα τὰ συναγόμενα εἰς ταύτην κατατίθεσθαι. (Aristeides gab allen Symmachoi anlässlich einer gemeinsamen Versammlung den Rat, Delos zu ihrem Schatzhaus zu erwählen, und alle gesammelten Gelder dort zu deponieren.). Demgemäß sei die rechtliche Grundlage dafür ein Beschluss der Versammelten auf den Vorschlag des athenischen Strategen Aristeidés gewesen. Da dies – folgt man dem Bericht Diodors – auch auf den Beschluss der Phoroseinhebung zuträfe, bietet sich der Umkehrschluss an, dass für die Bundeskassa das gelten sollte, was auch für den Phoros gelten musste: Beidem lag eine vertragliche Regelung zugrunde, die diese Punkte in irgendeiner Form normierte.

Welche Rolle der Synode⁵⁴ tatsächlich zukam, lässt sich schwer rekonstruieren. Es liegt nahe, dass darin Bundesangelegenheiten⁵⁵ größerer Tragweite beraten wurden. Vorbild konnte die konstituierende Versammlung des Hellenenbundes bzw. der Kriegsrat der führenden Strategen gewesen sein: Anstelle des Kriegsrates vor entscheidenden Unternehmungen im Abwehrkampf gegen die Perser war nun ein fixes Gremium getreten, das zu bestimmten Terminen Fragen und Probleme der Symmachie behandelte, die sich im Kriegszustand mit den Persern befand. Vorwiegend hielt man Beratung über militärische Angelegenheiten⁵⁶. Neben strategisch-politischen Entscheidungen wird als Kompetenz der Synode ihre Mitwirkung in Tributfragen angenommen⁵⁷, was aber nicht belegt werden kann⁵⁸. Die Tributverwendung hingegen stellt eine typischerweise von der Synode geregelte Angelegenheit dar, hier waren die Hellenotamiai weisungsgebunden. Für die Zeit vor 454 v. Chr. fehlen Informationen. Die Bedeutung darf allerdings nicht zu gering geschätzt werden⁵⁹, auch wenn es aufgrund der Quellenlage müßig erscheint, Kompetenzverteilungen zwischen Athen, einem einzelnen Mitglied und diesem „Organ“ des Bun-

⁵³ D.S. 11,47,1.

⁵⁴ Synode bedeutet wörtlich eigentlich „Zusammenkunft“ oder „Treffen“. Der Begriff wird zwar von Thukydides (Th. 1,96,2; 97,1) verwendet, gängiger war der Terminus „Synedrion“, der auch sonst oft belegt ist – vgl. dazu Larsen, *Government* 57. Hier definiert er Synedrion wie folgt: „*Synhedrion, though used also as equivalent to bule, was common as a name for councils of symmachies and the like other interstate conventions.*“

⁵⁵ E. Meyer, *GdA* VI 461.

⁵⁶ So die Entscheidung über Krieg und Frieden, aber auch taktische Besprechungen, etwa der Antrag der Samier, die Bundeskassa zu verlegen in Plu. Arist. 25,3 (vgl. Petzold, *Gründung* II 8; 13).

⁵⁷ Ehrenberg, *Staat der Griechen* 140.

⁵⁸ Siehe Kap. 8 (Beitrag). Walker, *Confederacy* 41 wendet sich gegen die geläufige Annahme, die Synode sei eine Instanz in Tributangelegenheiten gewesen – auch dafür fehlen die Quellenangaben.

⁵⁹ Nesselhauf, *Untersuchungen* 1; vgl. auch Balcer, *Sparda* 342, der die Synode als den „*political agent*“ der durch die „*Confederate Charter*“ verbundenen Staaten sieht.

des ausmachen zu wollen⁶⁰. Thukydides knüpft die Rolle der Synode an den Abhängigkeitsgrad der Bundesgenossen von Athen (Th. 1,96,2-97,1):

... ταμειῶν τε Δῆλος ἦν αὐτοῖς, καὶ αἱ ζύνοδοι ἐς τὸ ἱερὸν ἐγίγοντο. (97) ἡγούμενοι δὲ αὐτονομῶν τὸ πρῶτον τῶν ζυμμάχων καὶ ἀπὸ κοινῶν ζυνόδων βουλευόντων τοσάδε ἐπῆλθον πολέμῳ τε καὶ διαχειρίσει πραγμάτων μεταξὺ τοῦδε τοῦ πολέμου καὶ τοῦ Μηδικοῦ, ἃ ἐγένετο πρὸς τε τὸν βάρβαρον αὐτοῖς καὶ πρὸς τοὺς σφετέρους ζυμμάχους νεωτερίζοντας καὶ Πελοποννησίων τοὺς αἰεὶ προστυγχάνοντας ἐν ἐκάστῳ.

... das Schatzhaus für sie war Delos, und die Synoden fanden im Heiligtum statt. (97) Als Hegemones der zuerst noch selbständigen Bundesgenossen und Berater in gemeinsamen Synoden, gingen sie in der Zeit zwischen diesem Krieg und dem mit den Persern mit Krieg und Zupacken an so viele Ereignisse heran, die sich gegen den Barbaren und gegen ihre Untertanen, die nach Neuem strebten, und die fallweise gegen die Peloponnesier richteten.

Und auch aus zwei Passagen der Rede der Mytilenaier im 3. Buch des Peloponnesischen Krieges⁶¹ lässt sich erschließen, dass es in der Versammlung ursprünglich vor allem viele einzelne (und von Athen leicht beeinflussbare kleinere, πολυψηφία) und ursprünglich Gleichberechtigte (ἰσόψηφοι) Bundesgenossen gab, die nach und nach von Athen korrumpiert wurden:

10 (5) Ἀδύνατοι δὲ ὄντες καθ' ἓν γενόμενοι διὰ πολυψηφίαν ἀμύνασθαι οἱ ζύμμαχοι ἐδουλώθησαν πλὴν ἡμῶν καὶ Χίων·
11 (3) Ἄμα μὲν γὰρ μαρτυρίῳ ἐχρῶντο μὴ ἂν τοὺς γε ἰσοψηφούς ἄκοντας, εἰ μὴ τι ἠδίκουν οἷς ἐπῆσαν, ζυστρατεύειν.

10 (5): Durch die Vielstimmigkeit unfähig, sich geeint zu wehren, wurden die Symmachoi einer um den anderen versklavt außer uns und den Chiern.

11 (3): Zugleich konnten sie darauf verweisen, dass die Gleichberechtigten wohl nicht bereitwillig mitkämpfen würden, wenn die, gegen die sie vorgingen, ihnen nicht etwas Unrechtes täten.

Die Synoden sollten in Delos stattfinden, dem kultischen und anfangs somit auch politischen Zentrum des Seebundes. Die Insel ist als Heimat des Apollon ein „ionisches Stammheiligtum“⁶², was auch die Stärkung des ionischen Zusammenhalts im Bündnis betont⁶³. Der Tempel von Apollo und Artemis war schon Mittelpunkt der delischen Amphiktyonie gewesen⁶⁴, auch die Abhaltung des Apollofestes auf der Insel blickt auf eine lange Tradition zurück⁶⁵ – zu verweisen ist hier nur auf die

⁶⁰ Schuller, Herrschaft 147 A. 47.

⁶¹ Th. 3,10,5; 11,3. Zu der damit verbundenen Frage der Willensbildung in der Synode siehe unten in diesem Kapitel.

⁶² Beloch, GG II 64.

⁶³ Trotz alledem sollte nicht vergessen werden, dass einige – und durchaus nicht unbedeutende – Gründungsmitglieder des Bündnisses äolisch und sogar dorisch waren.

⁶⁴ E. Meyer, GdA VI 461; Busolt, GG II 73.

⁶⁵ Gomme, Th. 1,96,2 ad locum.

Erwähnung in den homerischen Hymnen⁶⁶. Delos gewährte als Heiligtum den Vorteil einer gewissen „Neutralität“, was es zu einem idealen Aufbewahrungsort der Bundesgelder machte. Da am Apollofest dort die Tribute abgeliefert⁶⁷ wurden, ist anzunehmen, dass dies im Rahmen einer Synode geschah. Allerdings ist für die Zeit nach 454 v. Chr., als Tribute die in Athen entrichtet wurden, keine Rede mehr von einer beratenden Bündnerversammlung.

Wie regelmäßig die Synode tagte, scheint müßig zu diskutieren⁶⁸, da es faktisch keine Belege dafür gibt. Ausgehend von einer Einbettung in die Feier des Apollofestes erfolgte die Versammlung wohl einmal jährlich.

Inwieweit hatten die delischen Synoden und die Aufbewahrung der Kassa auf der Insel eine vertragliche Grundlage? Zumindest für das zweite findet sich ein Bezug bei Plutarch, der wiederum Theophrast⁶⁹ zitiert. Aristeides soll es für nicht richtig befunden haben, „gegen die Verträge“ die Bundeskassa von Delos nach Athen zu verlagern, obwohl es die Samier beantragt hatten⁷⁰: *Καὶ γὰρ τὰ χρήματά φασιν ἐκ Δήλου βουλευομένων Ἀθήναζε κομίσαι παρὰ τὰς συνθήκας καὶ Σαμίων εἰσηγουμένων, εἰπεῖν ἐκεῖνον ὡς οὐ δίκαιον μὲν, συμφέρον δὲ τοῦτ' ἐστὶ*. (Als sie nämlich berieten, ob das Geld nach Athen geschafft würde entgegen dem Vertrag und die Samier diesen Antrag einbrachten, da soll jener gesagt haben, dass das nicht gerecht, aber nützlich sei).

Zumeist wird dies als Anachronismus Plutarchs abgetan; er vermische hier die Vorfälle von 454 v. Chr. mit dem Handeln des Aristeides. Deswegen muss die Anekdote aber nicht gleich als unhistorisch angesehen werden. Tatsächlich erfolgte erst unter Perikles die Verlegung der Kassa nach Athen, und auch davon berichtet Plutarch⁷¹. Der Beleg ist vor allem deshalb so wertvoll, weil er auf eine „Diskussion“ über den Transfer der Kassa hinweisen könnte: Die Samier beantragten dies in einer Sitzung der Bundesgenossen, Aristeides jedoch, der Vertreter Athens, äußert sich zwiespältig: Es sei nicht gerecht, aber nützlich. Diese knappe Fassung legt den Fokus natürlich wieder auf die positive Zeichnung eines athenischen Strategen, der auch hier seinen Sinn für „das Gerechte“ und das „der Polis Athen Nützliche“ abwägt.

Was aber bedeutet im gegebenen Zusammenhang *παρὰ τὰς συνθήκας*? Offensichtlich wird hier der angesprochene Vorschlag als rechtswidrig gewertet. Ob sich

⁶⁶ H. Hom. h. Ap. 149-150.

⁶⁷ Vgl. dazu oben Kap. 8.3.3.

⁶⁸ Walker, Confederacy 41 nehmen auch zu Recht regelmäßige Treffen an. Auch Larsen, Delian League 197 geht in Anlehnung an das Vorbild des Strategenrates im kriegsaktiven Hellenenbund von jährlichen Treffen aus; unbegründet dagegen Ehrenberg, Staat der Griechen 140.

⁶⁹ Davor heißt es in Plu. Arist. 25,2.

⁷⁰ Plu. Arist. 25,3.

⁷¹ Plu. Per. 12,1.

das *παρὰ τὰς συνθήκας* auf die Verlegung der Bundeskassa an sich⁷² oder aber das Vorgehen bei der Abstimmung darüber bezieht, ist schwer festzustellen; aufgrund des Kontextes ist das Erste zu vermuten. Interessanterweise ist dies 454 v. Chr. kein Thema mehr: Der Bundesschatz wurde nach dem Scheitern der athenischen Intervention in Ägypten offiziell aus Angst vor den Barbaren nach Athen transportiert⁷³. Perikles wurde dies nicht etwa als vertragswidrig angekreidet; vielmehr beklagten die Gegner des Perikles, dass aufgrund der aus Bundesgeldern finanzierten Bautätigkeit Athens das ursprünglich beste Argument für die Verlegung der Bundeskassa nach Athen verloren gegangen sei. Man habe schwer vertreten können, dass die Kassa nach Athen gebracht worden wäre, um das Bundesgut vor den Persern zu schützen, wenn hierauf die Mittel für athenische Bauten verwendet worden wären⁷⁴.

Die Überführung der Kassa und auch die Festsetzung der *Aparche* für Athena verlangten formell nach je einer gesonderten Entscheidung der Versammlung⁷⁵. Als rechtswidrig könnte somit schon der Versuch verstanden worden sein, eine wichtige Bundesangelegenheit ohne Entscheidung der „Delegiertenversammlung“ zu treffen⁷⁶. Andererseits ist denkbar, dass Mängel beim Abstimmungsverfahren (in der Synode hatte jedes Mitglied eine Stimme⁷⁷, es ist anzunehmen, dass die einfache Mehrheit entschied)⁷⁸ als *παρὰ τὰς συνθήκας* interpretiert worden sind.

⁷² So H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 444; Hammond, *Origins* 53 geht soweit, zu behaupten, dass Athen die Verlegung verweigerte, da es sich bei den Geldern um „*common possession*“ des Bundes handelte.

⁷³ 478/77 v. Chr. war die Kassenverlegung noch kein Thema (vgl. Larsen, *Government* 60). Nach der Niederlage der Athener in Ägypten musste man jedoch einen Angriff der Perser befürchten. Athen verlagerte nach dem erlittenen Desaster sein politisches Schwergewicht wieder in die Ägäis. Thukydides behandelt den Transfer nicht, vgl. dazu Barns, *Cimon* 171 und Meiggs, *Crisis* 3-4.

⁷⁴ *Plu. Per.* 12,1.

⁷⁵ Pritchett, *Transfer* 19.

⁷⁶ Einen vergleichbaren Fall nennt Powell, *Athens and Sparta* 38, der in der Tatsache, dass Athen ohne Mitwirkung der Synode eine Allianz mit Argos und den Thessalern eingeht, einen Verstoß gegen die Satzung ortet. Allerdings führt er ja selbst ins Treffen, dass diese Bündnisse schnell vorgenommen werden mussten, Athen befand sich gerade am Heimweg von Sparta, dass die Hilfskontingente gegen die Heloten nicht in Anspruch genommen hatte. Eine Einberufung der Synode, die man erst mit der Frage einer Symmachie befassen hätte müssen, hätte aber zu lange gedauert. Darüber hinaus ist dieses Bündnis überhaupt keines zwischen dem Seebund und Argos bzw. dem Seebund und den Thessalern, deutet die Formulierung in *Th.* 1,102,4 doch auf eine Allianz bloß mit Athen hin: ... ἀφέντες τὴν γενομένην ἐπὶ τῷ Μήδῳ ξυμμαχίαν πρὸς αὐτοὺς Ἀργείοις τοῖς ἐκείνων πολεμίοις ξύμμαχοι ἐγένοντο, καὶ πρὸς Θεσσαλοὺς ἅμα ἀμφοτέροις οἱ αὐτοὶ ὄρκοι καὶ ξυμμαχία κατέστη.

⁷⁷ Überholt ist die Ansicht Hammonds, *Origins* 56ff., der ein Zweikammersystem annimmt (Athen und die *Symmachoi* mit jeweils einer Stimme). Auch sein Verweis auf *Th.* 1,141,6-7 kann dies nicht untermauern, im Gegenteil: Perikles motiviert seine Mitbürger zum Krieg, indem er dem Seebund den Peloponnesischen Bund gegenüberstellt. Dieser beruhe auf gleichem Stimmrecht, sei aber aufgrund der unterschiedlichen Stammeszugehörigkeit seiner Mitglieder handlungsunfähiger: ...,

Allein Plutarch (bzw. Theophrast) tradiert diesen möglichen Verstoß gegen den Vertrag⁷⁹ im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Verlegung der Bundeskassa. Mit diesem Vertrag ist wohl der Seebund gemeint; es ist aber nicht zwingend davon auszugehen, dass „gegen den Wortlaut“ des Gründungsvertrages verstoßen worden ist – *παρὰ τὰς συνθήκας* könnte auch ganz allgemein als „Gefährdung der Ziele des Seebunds“ durch Verlegung der Bundeskassa verstanden werden. Wenn Synode und Bundeskassa überhaupt Eingang in den Text des Gründungsformulars gefunden haben, so genügte dafür wohl ein Verweis auf die Insel Delos. Der Umstand, dass diese im Seebund eine solch bedeutsame Rolle einnahm⁸⁰, legt die Vermutung nahe, dass die Insel in irgendeiner Form als dessen kultisches Zentrum genannt wurde. Immerhin genügte dieser Hinweis, um eine Reihe von organisatorischen Fragen zu beantworten: Der Leistungstermin der Beiträge war das Apollofest, an diesem fanden auch die Synoden statt, die Kassa wurde im Tempel von Apollo und Artemis verwahrt – all dies war dann selbstverständlich und von einer Erwähnung der Insel Delos mit umfasst. Die Synode, die sich aus dem Rat kriegsführender Symmachoi entwickelt hat, musste nicht genauer determiniert werden, auch für die

meszugehörigkeit seiner Mitglieder handlungsunfähiger: ..., ὅταν μήτε βουλευτηρίῳ ἐνὶ χρόμενοι παραχρήμά τι ὀξέως ἐπιτελώσι πάντες τε ἰσόψηφοι ὄντες καὶ οὐχ ὁμόφλοι τὸ ἐφ' ἑαυτὸν ἕκαστος σπεύδη, ... Der Kontrast zum Seebund besteht aber nicht, wie Hammond vermutet, in beiden Kriterien, sondern vor allem im zweiten. Aber auch der Seebund ist nicht ὁμόφλος – Perikles übertreibt, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Zugleich deutet er damit an, wie viel straffer der Seebund organisiert ist, was ihn eben effektiver macht als sein lakedaimonisches Pendant. Wie Schuller, Herrschaft 146 A. 46 gegen Hammond ins Treffen führt, beruht die Gleichwertigkeit aller Mitglieder allein schon auf ihrer Isopsephie (Th. 3,11,3); ebenso lehnt Larsen, Delian League 192ff., mit Verweis auf Th. 3,10,5 und 3,11,3 die Ansicht Hammonds ab; vgl. dazu auch Larsen, Government 58.

⁷⁸ *De iure* herrschte also Gleichheit, dies kommt auch in der Rede der Mytilenaiier in Olympia zum Ausdruck (Th. 3,11,3): Ἄμα μὲν γὰρ μαρτυρίῳ ἐχρῶντο μὴ ἂν τοὺς γε ἰσοψηφούς ἄκοντας, εἰ μή τι ἠδίκουν οἷς ἐπῆσαν, ξυστρατεύειν. *De facto* übte Athen einen starken Einfluss auf die kleineren Gemeinden aus, sodass sich diese immer der Hegemonialmacht anschlossen (so Busolt, GG II 73; Bengtson, GG 192-193; Ehrenberg, Staat der Griechen 140; Gomme, Th. 3,10,5 ad locum) – entweder aus Furcht vor Athen, weil sie Athen gegen stärkere Nachbarstaaten als Verbündete brauchten oder positiv betrachtet, aus Begeisterung für die attische Polis (Gomme, Th. 10,5 ad locum). Thukydides (3,10,5) umschreibt das mit der πολυψηφία. Dieser Begriff spielt zugleich auf die Schwerfälligkeit eines größeren Staatenbundes an. Natürlich kommt es so zur Machtakumulation einflussreicherer Staaten, weshalb es Larson „bedauert“, dass die Abstimmungen nicht heimlich vorgenommen wurden, was dies ansatzweise verhindern hätte können, vgl. dazu Larsen, Delian League 177.

⁷⁹ Plu. Arist. 25,3.

⁸⁰ Dreher, Hegemon und Symmachoi 239 vermutet, dass Delos bis zur Verlegung der Kassa einen Beitrag zu entrichten gehabt habe und als Entschädigung für die Verlegung des Bundesschatzes nach Athen davon dispensiert worden sei.

Abstimmungsquoren gab es bereits das entwickelte Modell des Strategenrates⁸¹, das als Vorbild dienen konnte. Wenn überhaupt, so enthielt das Gründungsformular nur rudimentäre Regelungen für Bundeskassa und Synode.

9. 3. Der mögliche Wortlaut

Die beiden in diesem Kapitel behandelten Institutionen stehen mit dem Seebundbeitrag in engem Zusammenhang: Die Hellenotamiai nahmen den φόρος entgegen und verwalteten die Seebundkassa auf Delos. Die Beiträge wurden anlässlich der dort abgehaltenen Synoden abgeliefert. In der knappen Formulierung eines Gründungsvertrages oder Eides bedurfte es einerseits nur der Nennung des neuen Ämterkollegiums, dem der φόρος überbracht wird (also im Dativ: τοῖς Ἑλληνοταμίαις), andererseits einer Bezeichnung des Leistungsortes (ἐν Δήλῳ/εἰς Δήλον). In Erweiterung der Bestimmung für die Modalitäten der Entrichtung⁸² ließe sich also rekonstruieren: Ναῦς παρασχῆσω (πρὸς τοὺς Μήδους) ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (πρὸς τοὺς Μήδους) τεταγμένον οἴσομαι τοῖς Ἑλληνοταμίαις εἰς Δήλον.

In Anlehnung an die Sprache späterer Dekrete⁸³ wäre auch ein zusätzliches Verbum wie παραδιδόναι denkbar:

Ναῦς παρασχῆσω (πρὸς τοὺς Μήδους) ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (πρὸς τοὺς Μήδους) τεταγμένον οἴσομαι καὶ παραδώσω τοῖς Ἑλληνοταμίαις ἐν Δήλῳ.

9. 4. Weitere Bestimmungen

Bei dem in diesem zweiten Teil der vorliegenden Arbeit unternommenen Versuch, einen Vertragstext zu rekonstruieren, muss man der Versuchung widerstehen, zuviel in diesen hineininterpretieren zu wollen. So wird hier davon Abstand genommen, weitere Bestimmungen, die immer wieder für den Seebundvertrag vermutet werden, aber nicht zu belegen sind, miteinzubeziehen⁸⁴:

Brunt etwa spricht von einer Präambel, in der ein zeitlich unbegrenztes Austrittsverbot festgehalten gewesen sei. In erster Linie hätten Seebundmitglieder durch einen Austritt gegen die Ziele des Bundes verstoßen⁸⁵. Da aber bereits die als gesichert anzunehmende Loyalitätsklausel dieses unter Sanktion stellt, ist nicht einzusehen, dass es diese zusätzliche Form der Absicherung gegeben haben sollte.

⁸¹ Vgl. dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien) und die dortigen Ausführungen zu Miltiades bei Marathon und dem Hellenenbund.

⁸² Vgl. dazu die Conclusio aus Kap. 8 (Beitrag).

⁸³ (παρα)διδόναι Ἑλληνοταμίαις ist im Kontext von Ehrendekreten (IG I³ 101, Z. 32-33; IG II/III² 1, Z. 38-40) und Abrechnungen für Tempelanleihen (IG I³ 369, Z. 2 und 26; 373, Z. 9-10; 379) für die 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr. belegt.

⁸⁴ H. D. Meyer, Vorgeschichte 439 spricht ganz allgemein von Zusatzabmachungen.

⁸⁵ Brunt, Hellenic League 150-151.

Auch Autonomiezusagen⁸⁶ sind nicht nachweisbar. Aus dem historischen Kontext und der Form der Beitragsleistung ergibt sich die privilegierte Stellung größerer Mitglieder von selbst. Athen brauchte also kein „Versprechen“ besonderer Vorteile für einzelne Poleis abzugeben. Auch hatte es noch nicht die Machtposition, als dass man dies auch gegen kleinere Poleis für nötig befunden hätte.

Schwieriger erscheint die Argumentation gegen eine mögliche Schiedsgerichtsvereinbarung im Seebundvertrag zu sein⁸⁷: Schon im Hellenenbund⁸⁸ war der Frieden innerhalb der Bündnergemeinschaft eine unabdingbare Voraussetzung für eine Allianz. Herodot bestätigt dies, indem er von der Beilegung interner Zwistigkeiten 481 v. Chr. berichtet und hierfür als Paradigma Athen und Aigina anführt⁸⁹. Der „bereinigte Zustand“ der Gründungszeit konnte auch auf Basis einer extensiven Interpretation der Freundbestimmung aufrechterhalten werden⁹⁰. Allerdings war es nicht die Auslegung der Freundklausel alleine, die einen internen Friedenszustand garantieren sollte, sondern auch die formelle Ausgestaltung des Bundes. Dies wird für den Seebund noch darzustellen sein⁹¹.

Eine gewisse Vereinheitlichung in der Rechtspflege, etwa in der Gestalt, dass Streitigkeiten von Mitgliedern in Athen auszutragen seien, gab es erst in späterer Zeit⁹². Dies erfolgte sukzessive in einzelnen Verträgen, oft wurde auch der Gerichtsstand Athen nur für bestimmte Fälle (etwa Straftaten gegen Seebundbeamte etc.) festgelegt⁹³. 478/77 v. Chr. genügte die Freundbestimmung, um intern einen Friedenszustand herzustellen.

Eine Abänderungsklausel, also die Norm, dass eine Vertragsänderung nur unter Zustimmung oder Mitwirkung aller Gründungsmitglieder durchgeführt werden könne, möchte Schwahn annehmen⁹⁴. In der Vertragsurkunde des Nikiasfriedens ist eine solche Formel auch enthalten (Th. 5,18,11):

⁸⁶ Hammond, *Origins* 52; 56-57. Zum Autonomiebegriff vgl. auch Kap. 12 (Mitglieder).

⁸⁷ Brunt, *Hellenic League* 150 deutet vorsichtig die Möglichkeit an, dass anlässlich der Synoden solche Konflikte der Mitglieder untereinander bereinigt worden sein könnten.

⁸⁸ Siehe dazu ausführlich Kap. 1 (Vorbedingungen).

⁸⁹ Hdt. 7,145,1; 146,1.

⁹⁰ Vgl. dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

⁹¹ Vgl. dazu Kap.12 (Form).

⁹² So darf die Bestimmung darüber im Nikiasfrieden nicht dazu verleiten, diese für den Gründungsvertrag zu „übernehmen“. Schwahn, *Phoroi* 548 irrt also, wenn er diesbezüglich auf die Formulierung in Th. 5,18,4 verweist: Ἦν δέ τι διάφορον ἦ πρὸς ἀλλήλους, δίκαις χρήσθων καὶ ὅρκους, καθ' ὅ τι ἂν ξυνοῦνται (Wenn etwas strittig ist zwischen ihnen, dann sollen sie Schiedsgerichte gebrauchen und Eide, [um herauszufinden], wonach sie sich vertraglich geeinigt haben). Hiermit ist noch kein Beweis dafür erbracht, dass schon 478/77 v. Chr. festgesetzt wurde, „daß für Streitigkeiten ein Rechtsverfahren einzuschlagen sei“.

⁹³ Vgl. dazu Schuller, *Herrschaft* 48ff., der eine Liste von bezeugten Fällen anführt, die unter Strafe gestellt worden waren.

⁹⁴ Schwahn, *Phoroi* 548.

Εἰ δέ τι ἀμνημονοῦσιν ὀπότεροιοῦν καὶ ὅτου πέρι, λόγοις δικαίοις χρωμένοις εὖορκον εἶναι ἀμφοτέροις ταύτη μεταθεῖναι ὅπη ἂν δοκῆ ἀμφοτέροις, Ἀθηναίοις καὶ Λακεδαιμονίοις.

Wenn beide aber etwas nicht bedacht haben, was auch immer, so soll es unter Wahrung des Eides beiden Seiten möglich sein, Vorschläge einzubringen und den Vertrag so abzuändern, wie es beide beschließen, die Athener und die Lakedaimonier.

Der Gründungsvertrag hatte im Vergleich zu dem genannten, über 50 Jahre jüngeren Beispiel nur rudimentäre Regelungen enthalten und aller Wahrscheinlichkeit nach keine gleichlautende Bestimmung formuliert. Diese Form von Abänderungsklauseln tritt erst gegen Ende des 5. Jh. auf⁹⁵.

Es ist geboten, Ansätze zur Rekonstruktion des Regelungsgehaltes des Gründungsvertrages stets dann zurückzuweisen, wenn sie keine Deckung mehr in dem geringen, als gesichert geltenden Formelmaterial finden. Der Vornahme allzu weit gefasster Analogien ist dabei ebenso entgegenzutreten wie der Rückprojektion von jüngerem Formelbestand in das frühe 5. Jh. v. Chr.

⁹⁵ Fernandez Nieto, Abänderungsklauseln 275ff.

10. DIE INHALTLICHE AUSRICHTUNG DES SEEBUNDES UND DEREN FORMULIERUNG IM SEEBUNDVERTRAG

Die Zielsetzung des Seebundes war zum Gründungszeitpunkt mit der „Bekämpfung der Perser“ vorgegeben¹. Dennoch wurde es später möglich, das Bündnis in ein allgemeines, gegen einen nicht näher bezeichneten Gegner gerichtetes zu wandeln, sobald der „ursprünglich ins Auge gefasste Gegner nicht mehr so gefährlich erscheint.“² Diese Entwicklung war 478/77 v. Chr. jedoch weder abzusehen noch ist davon auszugehen, dass dies von athenischer Seite beabsichtigt gewesen sei. Die Berichte der Historiker lassen als Zweck des Bündnisses vor allem unterschiedliche Aspekte „des Krieges gegen die Perser“ erkennen. Baltrusch spricht sich freilich gegen eine Verankerung dieser unterschiedlichen Motivationen im Vertragstext aus³. Das soll nun genauer untersucht werden.

10. 1. Der Krieg gegen die Perser

So ist ein – wenn auch sehr plakatives – Motiv, das in den Quellen immer wieder genannt wird, die Verwüstung persischer Gebiete⁴. Nach der Zerstörung Athens und anderer Teile Griechenlandes durch Xerxes und Mardonios sollte dem Großkönig mit gleicher Münze heimgezahlt werden. Griechische Übergriffe auf persisches Territorium erwähnt auch Xenophon zweimal, freilich erst im Zuge der Unternehmungen des Peloponnesischen Krieges⁵. Einmal heißt es sogar ausdrücklich, dass das Land „verwüstet“ wurde⁶: Ἐξῆλθον δέ τινας καὶ ἄλλας ἐξόδους τοῦ χειμῶνος εἰς τὴν ἡπειρον καὶ ἐπόρθουν τὴν βασιλέως χώραν. (Sie zogen auch noch in einigen anderen Streifzügen während des Winters gegen das Festland und verheerten das Land des Großkönigs). Diese Zerstörungsaktionen aus dem letzten Drittel des Peloponnesischen Krieges richten sich nicht gegen den unmittelbaren Feind Athens,

¹ So: Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 56; E. Meyer, *GdA* VI 463 („die völlige Verjagung der Perser aus Europa“) oder Bengtson, *GG* 185 („Damit hatte sich ... ein Sonderbund gebildet, der die Fortsetzung des Perserkrieges und den Schutz der kleinasiatischen Hellenen vor dem Zugriff der Perser auf seine Fahnen geschrieben hatte“).

² v. Fritz, *ΠΙΣΤΙΣ* 174 führt als Beispiel für diese „typische Entwicklung“ den delisch-attischen Seebund an.

³ Baltrusch, *Außenpolitik* 49: „Alle anderen, z. T. schon in den Quellen genannten Ziele des Bündnisses – Rache und Vergeltung für die persischen Verwüstungen, Beute, athenisches Großmachtstreben – sind „untechnisch“, d.h. sie mögen in den Köpfen der Menschen eine Rolle gespielt haben, begründeten aber keinesfalls das (völker-) rechtliche Verhältnis der verbündeten Städte“.

⁴ Vgl. Brunt, *Hellenic League* 148; Hammond, *Origins* 55.

⁵ X. *HG* 1,2,17; 2,1,16.

⁶ X. *HG* 1,2,17.

Sparta, sondern gegen Persien. Das kann allerdings kaum dafür genügen, diesen Kriegshandlungen Deckung durch den Seebundvertrag zu verschaffen. Auch hatten sich die Beziehungen Athens zu Persien seit dem sogenannten Kalliasfrieden zumindest ansatzweise stabilisiert⁷. Wenn Xenophon beiläufig davon spricht, dass die Athener „dem Großkönig Schaden zufügten“⁸, dann konnte dies außerdem seine Ursache darin gehabt haben, dass die Perser auf Seiten Spartas in den Peloponnesischen Krieg eingegriffen hatten. Ferner gilt es zu bedenken, dass Thukydides die Verwüstung persischen Gebiets nur als πρόσχημα „Vorwand“⁹ bezeichnet¹⁰: Πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηοῦντας τὴν βασιλέως χώραν. (Vorwand nämlich war es, dass sie, aus Rache für das, was sie erlitten haben, das Land des Großkönigs verwüsteten.)

Dem offensiven Gedanken der Zerstörung feindlichen Territoriums steht die Idee eines „Befreiungskrieges“¹¹ zur Seite. Dies führten auch die Mytilenaier als ursprünglichen Zweck des Bündnisses an (Th. 3,10,2-3):

(2) Ἡμῖν δὲ καὶ Ἀθηναίοις ξυμμαχία ἐγένετο πρῶτον ἀπολιπόντων μὲν ὑμῶν ἐκ τοῦ Μηδικοῦ πολέμου, παραμεινάντων δὲ ἐκείνων πρὸς τὰ ὑπόλοιπα τῶν ἔργων. (3) ξύμμαχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίους, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν.

(2) Ein Bündnis haben wir und die Athener geschlossen, als ihr euch aus dem Perserkrieg zurückgezogen hattet, jene aber verblieben, um die noch ausstehenden Aufgaben zu bewältigen. (3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern.

Raaflaub verweist darauf, dass diese Freiheitsideologie schon in den Zielsetzungen des Hellenenbundes wurzelt. So werde die Freiheit bei Herodot und Diodor stets als wichtiges Schlagwort des Abwehrkampfes gebraucht¹². Herodot erwähnt den Wunsch nach der Befreiung mehrfach: Vor¹³ und nach¹⁴ der Schlacht von Salamis, ebenso als Appell an die Verbündeten aus Chios¹⁵ und Samos¹⁶, als Argument Miletos und der Insel Samos¹⁷, sich am Krieg zu beteiligen und schließlich als „Tagesordnungspunkt“ der Samoskonferenz¹⁸.

⁷ Siehe dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

⁸ X. HG 1,1,17.

⁹ Th. 1,96,2. Zum Begriff πρόσχημα siehe unten Kap. 10.2.

¹⁰ Th. 1,96,2.

¹¹ Hammond, Origins 55; Petzold, Gründung II 6.

¹² Raaflaub, Zielsetzung 12-14.

¹³ Hdt. 8,3,2.

¹⁴ Hdt. 8,108,4; 109,5.

¹⁵ Hdt. 8,132,1.

¹⁶ Hdt. 9,90,1.

¹⁷ Hdt. 8,130,2; 9,90,2; 98,3; 99,1.3; 101,3; 103,2; 104.

¹⁸ Hdt. 9,106,2.

Nach Diodor baten samische Gesandte konkret um die Befreiung ihrer Heimat¹⁹. Später motivierte ein athenischer Herold Samier und Milesier damit zum Frontwechsel²⁰. Nochmals wird die Befreiung Ioniens im Zusammenhang mit der Samoskonferenz genannt²¹. Dazu kommt, dass Pausanias explizit auf seinen Auftrag verwies, alle Griechenstädte zu entsetzen, wo noch Barbaren anzutreffen seien²². Auch die Züge des Kimon²³ seien unter diesem Aspekt zu sehen²⁴.

Der Befreiungsgedanke der Griechen manifestiert sich aber nicht nur in der Vertreibung des Feindes, sondern auch in der Aufrechterhaltung des so gewonnenen Zustandes²⁵, was schon die Debatte auf der Samoskonferenz verdeutlicht²⁶.

Ein weiteres Ziel der Symmachie war das der Rache an den Persern: Darauf wird von der Sekundärliteratur vor allem deswegen Bezug genommen²⁷, weil es an prominenter Stelle belegt ist. Hermokrates erwähnt es in seiner Rede 414 v. Chr. Bemerkenswert ist dieses Zeugnis vor allem deshalb, weil hier in nur einem Nebensatz von der ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία (allerdings im bewussten Gegensatz zur Realität der Unterdrückung der Bundesgenossen) gesprochen wird (Th. 6,76,3):

Ἡγεμόνες γὰρ γενόμενοι ἐκόντων τῶν τε Ἰώνων καὶ ὅσοι ἀπὸ σφῶν ἦσαν ξύμμαχοι ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία, τοὺς μὲν λιποστρατίαν, τοὺς δὲ ἐπ' ἀλλήλους στρατεύειν, τοῖς δ' ὡς ἐκάστοις τινὰ εἶχον αἰτίαν εὐπρεπῆ ἐπενεγκόντες κατεστρέψαντο.

Mit der Zustimmung der Ioner und der Bundesgenossen, die von ihnen abstammen, Führungsmacht geworden, angeblich zur Rache an dem Perser, lasteten sie den einen Heeresdienstverweigerung, den anderen Kämpfe gegeneinander an und was immer sich als jeweils passender Vorwand bot, und unterwarfen sie.

Ziel der Rede ist es, die Stadt Kamarina zu einem Anschluss an Syrakus und somit zu einer Entscheidung gegen Athen zu bewegen. Dies versucht Hermokrates zu erreichen, indem er Athen von Anfang an die Absicht einer „Reichsbildung“ unterstellt, die durch den Vorwand der Rache an den Medern hätte verschleiert werden sollen. Wenn der Stratege aus Syrakus en passant von der „angeblich aus Rache gegen die Meder“ (ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία) geschlossenen Symmachie spricht, so zeigt dies, wie die Zeitgenossen die Zielsetzung des Seebundes auffassten: Es war

¹⁹ D.S. 11,34,2.

²⁰ D.S. 11,34,3.5; 36,2.4; 37,1.

²¹ D.S. 11,41,1.

²² D.S. 11,44,1.3.

²³ D.S. 11,60,1.4.

²⁴ Raaflaub, Zielsetzung 12.

²⁵ Petzold, Gründung II 6.

²⁶ Vgl. dazu Kap. 1 (Entwicklungslinien).

²⁷ Petzold, Gründung II 5 spricht von einem „anerkannten Prinzip für politisches Handeln“, vgl. auch Hammond, Origins 55; H. D. Meyer, Vorgeschichte 439-440.

zumindest der Eindruck entstanden, als ob dieser als Rachebündnis angelegt worden wäre²⁸.

Eng verbunden mit der Landverwüstung ist das Interesse an Beute zu sehen; hier stand freilich die Bereicherungs- vor der Schädigungsabsicht: Der legendäre persische Reichtum²⁹ hatte schon Aristagoras von Milet als Argument für seinen Versuch gedient, die Spartaner zur Unterstützung des ionischen Aufstandes gegen den Großkönig zu bewegen³⁰. Diese „Entschädigung“ für die Zerstörungen durch die Perser³¹ konnte zumindest als eine willkommene Begleiterscheinung von Rachehandlungen angesehen werden³².

Somit ergeben sich folgende Seebundzielsetzungen: Die Verwüstung persischen Landes, was ebenso wie die Absicht, Beute zu machen, als ein Ausfluss des Rache-motivs angesehen werden kann. Dazu kommt die schon den Aktionen des Hellenenbundes zugrunde liegende Motivation, persisch besetzte griechische Gebiete zu befreien und diesen Zustand zu festigen.

Die Realisierung aller genannten Ziele setzt eine Fortführung des Kriegs gegen die Perser voraus. Wenn dieser durch den Kalliasfrieden um 454 v. Chr. beendet wurde, so war dem Seebund auch die Perspektive und somit in gewisser Weise ebenfalls seine Berechtigung entzogen³³. Es mag vorerst genügen, sich dessen bewusst zu sein, dass der Bestand einer rein zum Zweck des Perserkriegs geschlossenen Allianz mit dessen offizieller Beendigung schwerlich zu rechtfertigen gewesen wäre³⁴.

10. 2. Definiertes Ziel und *πρόσχημα*

Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes ist allerdings zu hinterfragen, wenn man der Notiz bei Thukydides Beachtung schenkt, dass die Verwüstung des Perserlandes nur ein *πρόσχημα* gewesen sei³⁵: *πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηρὸντας τὴν βασιλέως χώραν* (Vorwand nämlich war es, dass sie, aus Rache für das, was sie erlitten haben, das Land des Großkönigs verwüsteten). Ähnliches klingt ja auch in der eben zitierten Hermokratesrede mehrfach an³⁶.

²⁸ So auch Powell, *Athens and Sparta* 8.

²⁹ Vgl. auch Hdt. 9,120; Plu. Cim 9.

³⁰ Hdt. 5,49,4-8.

³¹ Brunt, *Hellenic League* 148.

³² Raaflaub, *Zielsetzung* 8; Hornblower, *Th.* 1,96,1 ad locum.

³³ Allgemein wird angenommen, dass Athen zu dieser Zeit seine Absichten deutlich machte, den Bund aufrechtzuerhalten und der Wandlungsprozess zur Arche Athens vollzogen war, vgl. etwa Nesselhauf, *Untersuchungen* 29. So mussten Zwangsmaßnahmen wie die Bildung von Kleruchien ergriffen werden, um die bisher mehr oder weniger freiwillig erfolgte Stellung von Beiträgen auch weiterhin gewährleisten zu können.

³⁴ Siehe dazu Kap. 15.4. (Lesbos).

³⁵ *Th.* 1,96,2.

³⁶ *Th.* 6,76; vgl. dazu oben Kap. 10.1.

Dafür gibt es mehrere Interpretationsmöglichkeiten: Aus neutraler Perspektive wäre davon auszugehen, dass der Terminus *πρόσχημα* ein anderes Motiv als das Genannte verschleiert. Die eigentliche Zielsetzung des Seebundes wird „negativ definiert“: Die Verwüstung persischen Landes war nicht Hauptzweck des delisch-attischen Seebundes³⁷, die „Perserrache“ wird als Vorwand³⁸ gebraucht. Mehr ist Thukydides dazu nicht zu entnehmen³⁹. So argumentiert Steinbrecher⁴⁰: *πρόσχημα* werde immer dann verwendet, wo es „um die Beschreibung eines Sachverhalts geht, bei dem offiziell proklamierte Absichten von den wahren Intentionen geschieden werden müssen“.

Es liegt also nahe, sich auf die Suche danach zu begeben, was Thukydides „verschleierte“ oder besser, welches Motiv die Griechen denn nun hinter dem offiziellen „verbargen“. Rawlings versucht dies auf zweierlei Art⁴¹: Zuerst erkennt er in dem *πρόσχημα* einen negativ besetzten Begriff. Es beschreibe einen „Vorwand“, „a public professed purpose“⁴², etwas, das zumeist zur Verdunkelung anderer, „privater“ Intentionen eingesetzt wird. So ist es auch bei Herodot belegt⁴³. Wenn das wahre Ziel aber die Befreiung Griechenlands gewesen wäre, etwas, das nicht nur bei den Bündnern, sondern in der gesamten griechischen Welt Anklang gefunden hätte, stellt sich die Frage, wieso dies hätte verheimlicht werden müssen. Demnach scheidet dies als „geheimes Ziel des Seebundes“ aus. Die eigentliche Absicht der Athener muss folglich etwas gewesen sein, an dessen Geheimhaltung für Athen höchstes Interesse bestand. Diesen Eindruck vermittelt Thukydides, wenn er von einem *πρόσχημα* schreibt. Dies kann zweierlei bedeuten: Entweder war den Zeitgenossen des Historikers vertraut, was sich hinter der *ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία* verbarg, und bedurfte deswegen keiner näheren Erläuterung. Dabei kann es sich genauso gut um eine im späten 5. Jh. v. Chr. gängige Auffassung über die wahren Interessen Athens im Jahre 478/77 v. Chr. handeln wie um ein historisches Faktum. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Thukydides in 1,96 nur Andeutungen macht, die er in 1,97 näher ausführt. So deutet Rawlings den summarischen Bericht über die militärischen Aktionen der Frühzeit des Seebundes (gegen die Perser in Eion am Strymon, gegen die Doloper in Skyros, die Karystier und die Insel Naxos): Diese ließen bereits das ei-

³⁷ Vgl. Raaflaub, Zielsetzung 20. Die weitere Interpretation Raaflaubs hingegen erscheint nur schwer haltbar. So setzt die These, dass der wahre Bündniszweck vor allem deshalb nicht genannt worden war, um einen strategischen Vorteil gegenüber den Persern zu erlangen, wohl zu moderne Kategorien voraus.

³⁸ Hornblower, Th. 1,97,1 ad locum betont, dass aufgrund des Fehlens eines bestimmten Artikels *πρόσχημα* als zumindest einer mehrerer Vorwände verstanden werden müsse.

³⁹ Petzold, Gründung II 6.

⁴⁰ Steinbrecher, Kimonische Ära 80-81.

⁴¹ Rawlings, Purpose.

⁴² Rawlings, Purpose 2.

⁴³ Hdt. 4,167,3; 6,44,1; 7,157,1; 9,87,2; vgl. dazu Rawlings, Purpose 4.

gentliche Ziel der Allianz erkennen, unter dem Deckmantel der Rache an den Persern ein attisches Reich aufzubauen⁴⁴.

Pearson hat zwei Untersuchungen über einen dem πρόσχημα ähnlichen Begriff πρόφασις⁴⁵ vorgelegt. Auch dieser Terminus wird verwendet, wenn „die wahre Absicht verdeckt oder verschleiert werden soll“⁴⁶. So spricht Hermokrates in seiner ersten Rede von einer πρόφασις. Athen gebrauche die Hilfe für die Stadt Egesta nur als Vorwand, um sich ganz Siziliens zu bemächtigen, um die Σικελίας ἐπιθυμία zu verschleiern (Th. 6,33,2):

Ἀθηναῖοι γὰρ ἐφ' ὑμᾶς, ὃ πάνυ θαυμάζετε, πολλῆ στρατιᾷ ὄρμηται καὶ ναυτικῆ καὶ πεζικῆ, πρόφασιν μὲν Ἐγεσταίων ξυμμαχία καὶ Λεοντίνων κατοικίσει, τὸ δὲ ἀληθὲς Σικελίας ἐπιθυμία, μάλιστα δὲ τῆς ἡμετέρας πόλεως, ἡγούμενοι, εἰ αὐτὴν σχοίεν, ῥαδίως καὶ τᾶλλα ἕξειν.

Die Athener sind gegen euch gezogen, was euch sehr verwundert, mit großer Heeresmacht, Flotte und Fußvolk, als Vorwand die Symmachie mit Egesta und die Rückholung Leontinois anführend, in Wahrheit aber aus Begierde auf Sizilien, besonders nach eurer Stadt, im Glauben, dass sie, wenn sie erst diese hätten, das andere leicht bekommen würden.

Der gleiche Hermokrates deutet auch in Kamarina an, dass Athen „unter einem Vorwand handle“, dort aber formuliert er auch seine Anklage gegen Athen: Der Vertrag sei „angeblich aus Rache gegen den Meder“ – ὡς ἐπὶ τοῦ Μήδου τιμωρία – geschlossen, eben um die wirklichen Absichten zu verschleiern⁴⁷.

Πρόφασις hat mehrere Bedeutungen und kann bei Thukydides⁴⁸ wie bei Herodot⁴⁹ „Entschuldigung“⁵⁰, die „wertneutrale Angabe eines Zieles oder einer Intention“⁵¹, „die Situation, in der eine Entschuldigung oder ein Vorwand notwendig erscheint“⁵² und endlich den „Vorwand selbst“⁵³ beschreiben. Hierin dürfte sich der Sinngehalt von πρόφασις und πρόσχημα decken, die Präposition προ- weist auf eine „Verschleierungsabsicht“. So interpretiert auch Steinbrecher die Verwendung von πρόσχημα in Th. 1,96, freilich, um damit die These vom „imperialen Plan“ der Polis

⁴⁴ Rawlings, Purpose 8. Dem ließe sich entgegenhalten, dass Thukydides die Ereignisse des 5. Jh. hier nur paraphrasiert, um zu seinem Hauptthema überzuleiten – der detaillierten Darstellung der Ereignisse des Peloponnesischen Krieges.

⁴⁵ Vgl. Pearson, Prophasis I und Pearson, Prophasis II.

⁴⁶ Pearson, Prophasis I 206. Pearson entscheidet sich nicht für eine der Etymologien, lässt offen, ob πρόφασις sich von πρό-φάναι oder von πρό-φαίνειν ableitet, vgl. dazu Pearson, Prophasis II 381, besonders A. 3.

⁴⁷ Th. 6,76,3 – vgl. dazu oben.

⁴⁸ Pearson, Prophasis I 214-217.

⁴⁹ Pearson, Prophasis I 208-212.

⁵⁰ Th. 1,133; 3,9,2; 7,13,2.

⁵¹ Hdt. 3,36,3; 6,44,1; 94,1; Th. 6,8,4.

⁵² Vgl. etwa Th. 2,87,9.

⁵³ Vgl. etwa Th. 6,33,2.

zu stützen: Der bei Thukydides tradierte Bericht weise darauf hin, dass man die wahre Intention, die Schaffung eines Reiches, mit dem populistischen Schlagwort der Perserrache verdecken wollte⁵⁴.

Dieser Interpretation widerspricht French⁵⁵, wobei er in seiner Argumentation davon ausgeht, dass der kompakte Bericht über die Militäraktionen Athens nicht notwendigerweise als Antithese zu dem πρόσχημα zu betrachten sei. Thukydides fasse hier nur die wesentlichen Ereignisse der Folgejahre zusammen. Wenn er damit eine Absicht verfolge, so sei dies die Darstellung des Machtzuwachses bei stets wechselnden Gegnern Athens⁵⁶: Zuerst hatten sich die Aggressionen noch gegen die Perser und persertreue Griechen gerichtet, dann gegen eigene Symmachoi wie Naxos, die den Bund verlassen wollten. Logische Fortsetzung dieser Politik sei es gewesen, dass sich Athen endlich auch gegen Sparta wenden würde. Die Angst der Lakedaimonier, die sie letztlich in den Peloponnesischen Krieg führte, werde auf diese Weise verständlich gemacht⁵⁷. Dies sei auch in der Einleitung des Kapitels Th. 1,97 angesprochen. In der Pentekontaetie habe Athen seine Aggressionen zuerst gegen die Perser, bald gegen abtrünnige Symmachoi und endlich gegen die Peloponnesier gerichtet⁵⁸.

Steinbrecher geht allerdings davon aus, dass die Seebundgründung ein Kompromiss widerstreitender Interessen war, die sich nur in wenigen Punkten überschneiden: Athen wollte eine Sparta vergleichbare Machtposition erobern⁵⁹, die ionischen Staaten erhofften nach Jahren der Unterdrückung Schutz vor den Persern⁶⁰, sie wählten also das „geringere Übel“ und verbündeten sich mit Athen. Dieses versuchte seine wahren Hegemonialabsichten zu verschleiern, indem es eine bewusste Abgrenzung von dem Hellenenbund unter Pausanias und dessen willkürlichen Beitragserhebungen propagierte. Auch der Verzicht auf eine Hegemonieklausel sei so zu verstehen⁶¹. Wie bereits dargestellt wurde, lässt sich dieser tatsächlich auch aus dem Interesse an einer bewussten Abgrenzung von Sparta heraus interpretieren. Was Steinbrecher dabei freilich übersieht, ist die Tatsache, dass Athen es generell nicht in Erwägung gezogen hatte, das ἐπεσθαι ὅποι ἂν ἡγῶνται zur Grundlage „seiner“ Symmachie zu machen⁶².

Steinbrechers Beweisführung für den „athenischen Plan einer Arche“ krankt weiters auch an der Auswahl der Quellen: Auf den ersten Blick muss es auffällig erscheinen, dass sowohl die Rede der Athener in Sparta 431 v. Chr.⁶³ als auch die

⁵⁴ Steinbrecher, Kimonische Ära 82.

⁵⁵ French, Ambitions; ebenso Hornblower, Th. 1,96,1 ad locum.

⁵⁶ French, Ambitions 136-137.

⁵⁷ Dagegen Schumacher, Themistokles und Pausanias 226.

⁵⁸ Th. 1,97,1; vgl. dazu oben Kap. 9.2.

⁵⁹ Steinbrecher, Kimonische Ära 76.

⁶⁰ Steinbrecher, Kimonische Ära 77.

⁶¹ Steinbrecher, Kimonische Ära 78.

⁶² Siehe das Kap. 7 (Hegemonieklausel).

⁶³ Th. 1,75.

der Mytilenaier in Olympia 426 v. Chr.⁶⁴ und die Hermokratesrede aus 416 v. Chr.⁶⁵ Hinweise auf Athens imperialistische Politik enthalten. Und wo würde die Objektivität des Historikers deutlicher spürbar als in der inhaltlich genauen Überlieferung der Reden von Staatsmännern⁶⁶? Betrachtet man jedoch die Reden genauer, so wird deutlich, dass sie sich nicht vorbehaltlos zur Stütze der These Steinbrechers verwenden lassen.

Selbstverständlich verfolgt jede der Reden einen speziellen Zweck: „Bei einem Vergleich der hier vorgestellten thukydideischen Reden lässt sich – ungeachtet der perspektivisch bedingten Einseitigkeit der Wertungen in den einzelnen Reden – eine erstaunliche Übereinstimmung ... erkennen ...“⁶⁷. Die „Gemeinsamkeiten“, die er aus den genannten Belegen filtert, sind nicht mehr als die Erkenntnis, dass der Seebund ex post, aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges heraus betrachtet, als durch Athen steuerbares Machtinstrument verstanden werden konnte. Diese Deutung der Geschichte entspricht um 420 v. Chr. sowohl der anmaßenden Mentalität der „Supermacht“ als auch der verbitterten Sichtweise ihrer Gegner.

Athen verteidigt sich gegen die Anfeindungen Korinths in Sparta⁶⁸: Selbst wenn man den Bundesgenossen und anderen Poleis gegenüber selbstherrlich und herrschsüchtig aufgetreten wäre, nun (432/31 v. Chr.) habe man es als unumstritten einflussreichste Polis doch gar nicht nötig, dies zu vertuschen. Kann man diese arrogante Position Athens aber auch schon für das Jahr 478/77 v. Chr. annehmen? Immerhin war man da keiner anonymen Masse kleiner Gemeinden gegenübergestanden, sondern mächtigen Poleis wie Samos, Chios und Milet.

Die Rede der Mytilenaier in Olympia⁶⁹ hatte ein Ziel: Den Eintritt des Mytilene unterstehenden Machtbereichs auf Lesbos in den Peloponnesischen Bund, ein Unternehmen, das schon zweimal gescheitert war⁷⁰ und nun umso rascher realisiert werden sollte, als Athen die Polis bereits belagerte und nur mit Mühe ein Waffenstillstand hatte ausgehandelt werden können. Die Schilderung vom Leid der Bundesgenossen und dessen Ursachen mochte auf Tatsachen beruht haben; dennoch ist davon auszugehen, dass die Gesandten die Situation rhetorisch ausschmückten und letztlich überzeichneten, um ein Einlenken der Spartaner zu erreichen. Hier wird man sich nicht gescheut haben, die Wahrheit zu verzerren oder Sparta zu schmeicheln und in seiner „Befreiungsideologie“ zu bestätigen, um endlich Hilfe zugesprochen zu bekommen. Dass schließlich die Hermokratesrede in Kamarina⁷¹ eine mög-

⁶⁴ Th. 3,10.

⁶⁵ Th. 6,75.

⁶⁶ Thukydides selbst hat es sich ja zum Ziel gesetzt, zumindest den vollen Gehalt jeder Rede wiederzugeben (Th. 1,22,1-2), vgl. dazu oben Kap. 4.5.3.2. (Melos) und Vössing, Methodenkapitel.

⁶⁷ Steinbrecher, Kimonische Ära 86.

⁶⁸ Th. 1,73-78.

⁶⁹ Th. 3,9-14.

⁷⁰ Dazu siehe unten Kap. 15.4. (Lesbos).

⁷¹ Th. 6,76-80.

lichst drastische Darstellung athenischer Bündnis- und Unterwerfungspolitik bezweckt, wurde bereits dargelegt.

Es scheint somit nicht geboten, die genannten Quellenstellen als Beweis dafür auszulegen, dass Athen bereits 478/77 v. Chr. die Schaffung eines Reiches bezweckt und diese Absicht durch ein *πρόσχημα* verschleiert habe.

So urteilt auch Hornblower: „*But this seems to impute too great foresight to the Athenians of 478; and there is non-Thucydidean evidence that the mood at the outset was more idealistic than that (...)*“⁷².

Der rätselhaften Wendung des Thukydides ist also einzig zu entnehmen, dass im späten 5. Jh. die Ansicht vorherrschte, Athen habe 478/77 v. Chr. seine wahre Intention verschleiert⁷³.

10. 3. Die Formulierung des Bundeszieles

Für die Frage nach dem Wortlaut der Gründungsurkunde ist eine solche „Mentalreservation“ der Athener, wie sie gerade diskutiert wurde, jedoch in jedem Fall auszuklammern. Gegenstand der Rekonstruktion ist ja nicht der „wahre Wille“ der Parteien, sondern die tatsächliche Erklärung, so wie sie im Seebundvertrag verankert hätte werden können: Dieser richtete sich gegen die Perser, sein Zweck war die Weiterführung des Krieges gegen die Barbaren.

Ist es aber überhaupt denkbar, dass das Vertragsziel „Krieg gegen die Perser“ wörtlich Aufnahme in den Seebundvertrag gefunden hatte? Der Perserkrieg ist Grundvoraussetzung für die Schaffung des Seebundes und durfte angesichts der Erfolge des Hellenenbundes bestenfalls als unterbrochen angesehen werden. Es ist kaum notwendig, dass der Ausrichtung der Allianz zusätzlich Erwähnung getan werden musste⁷⁴. Sie ist nicht Element des Vertrages, sondern vielmehr Bedingung für die Gründung des Seebundes und diesem immanent⁷⁵.

Auch widerspräche es der Urkundenpraxis völkerrechtlicher Verträge, Angaben über einen individuellen Feind zu machen. Das ist, wie Heuss belegt, erst für das späte 4. Jh. bezeugt⁷⁶. Also hatte die abstrakte Formulierung der Freund-Feind-

⁷² Hornblower, Th. 1,96,1 ad locum, der in diesem Zusammenhang auch auf Arist. Ath. Pol. 23,5 verweist.

⁷³ Zu den anderen Motiven wie dem Krieg mit Sparta vgl. Hornblower, Th. 1,96,1 ad locum und die dort angeführte Literatur. Hornblower vermutet hinter dem *πρόσχημα* letztendlich die unumschränkte Führungsgewalt Athens im Seebund, doch auch dies entspricht mehr einer ex post getroffenen Beurteilung der historischen Situation.

⁷⁴ Raaflaub, Zielsetzung 9.

⁷⁵ Vgl. Schuller, Herrschaft 142 A. 17; Schubert, Athen und Sparta 53 spricht sogar von „*der speziellen Funktion des Seebundes zur Perserabwehr*“, um diesen vom Hellenenbund abzugrenzen.

⁷⁶ Heuss, Stadt und Herrscher 9.

klausel genügt und allen Beteiligten war klar, dass damit die Perser als „Feind“ gemeint waren⁷⁷.

Dass Athen es ex ante absichtlich offen gelassen habe, einen individuellen Feind zu bezeichnen – etwa um die Formel dann gegen jeden anderen auszuweiten⁷⁸ – ist als These ebenfalls nicht haltbar. Auch sie setzt den „Plan eines attischen Reiches“ voraus. Dabei wird aber übersehen, dass es sich in der Freund-Feindklausel um eine alte und feststehende Wendung handelt, eine Formel, die – nicht nur in Athen – generell gehalten war, aber stets einen konkreten Inhalt aufwies, der den Vertragsschließenden bewusst war⁷⁹. Es war also weniger die tückische Absicht einer planenden Großmacht als die völkerrechtliche Tradition, die die Freund-Feindbestimmung zu dem wesentlichen Bestandteil des Vertrages werden ließ. Dass sich diese später sehr gut zur Steuerung der eigenen Interessen nutzen und zum Nachteil der Symmachoi verwenden ließ, war 478/77 v. Chr. noch nicht intendiert.

Es kann also als Zwischenergebnis festgehalten werden: Eine dezidierte Erwähnung des Feindes „Perser“ im Vertrag ist allein schon deshalb nicht anzunehmen, weil dies der gängigen Praxis widersprochen hätte. Dass der Seebund gegen die Perser geschlossen war, stand für alle Kontrahierenden außer Zweifel und bedurfte keiner weiteren Ausformulierung. Wenn also die Freund-Feindklausel beschworen wurde, so war es allen schon aus der aktuellen Kriegssituation heraus selbstverständlich, wer sich hinter dem „gemeinsamen Feind“ verbirgt.

Dem gegenüber sprechen viele literarische Quellen von Symmachien „gegen die Perser“ oder „Barbaren“ und erwecken so den Eindruck, dass es sich hierbei um eine offizielle Bezeichnung gehandelt haben könnte. Zum Beispiel wird der Hellenenbund oft als „gegen die Perser gegründete Symmachie“ umschrieben. So sprechen die athenischen und spartanischen Boten davon, Syrakus in die „Symmachie gegen die Barbaren“ aufnehmen zu wollen⁸⁰: Ἐπεμψαν ἡμέας Λακεδαιμόνιοί τε καὶ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ τούτων σύμμαχοι παραλαμψομένους σε πρὸς τὸν βάρβαρον· (Uns schickten die Lakedaimonier und die Athener und ihre Bundesgenossen, damit wir dich als Symmachos dazunehmen gegen den Barbaren.)

Auch der Antwort Gelons ist zu entnehmen, dass der Hellenenbund gegen die Barbaren geschlossen war⁸¹: Ἄνδρες Ἕλληνες, λόγον ἔχοντες πλεονέκτην ἐτολήσατε ἐμὲ σύμμαχον ἐπὶ τὸν βάρβαρον παρακαλέοντες ἐλθεῖν. (Griechen, ihr haltet ungehörliche Reden, wenn ihr versucht, mich aufzufordern, als Bundesgenosse gegen den Barbaren zu ziehen.) Als die Spartaner 464 v. Chr. die athenischen Kontingente, die gegen die Heloten zu Hilfe geeilt waren, zurückgeschickt hatten, trat Athen 462 v. Chr. ob dieses Affronts aus der antipersischen Symmachie

⁷⁷ So auch Meiggs, *Empire* 45 und Sertcan, *Lügner Thukydides* 284; Cataldi Origni 132.

⁷⁸ H. D. Meyer, *Vorgeschichte* 439-440; Steinbrecher, *Kimonische Ära* 80.

⁷⁹ Vgl. dazu Kap. 4 (Freund-Feindklausel).

⁸⁰ Hdt. 7,157,1.

⁸¹ Hdt. 7,158,1.

aus (ἀφέντες τὴν γενομένην ἐπὶ τῷ Μήδῳ ξυμμαχίαν)⁸². Ἐπὶ τῷ Μήδῳ könnte hier auch bloß als Abgrenzungskriterium zu anderen Symmachien angesehen werden. Vor allem aber stellte der Hellenenbund in Form und Umfang ein Novum⁸³ dar und bedurfte im Unterschied zu seiner Nachfolgeorganisation einer genaueren Bezeichnung Dritten gegenüber. Es war damals noch notwendig, in Syrakus als „Symmachie gegen die Barbaren“ aufzutreten.

Auch Aristoteles spricht von „einer Symmachie gegen den Barbaren“ (τοὺς πρὸς τὸν βάρβαρον συμμαχεσασμένους καὶ ἀριστεύσαντας)⁸⁴, wobei die beiden Partizipien sowohl eine Deutung als faktische Kampfgemeinschaft (die, die gegen die Barbaren zusammen kämpften und sich dabei auszeichneten) als auch als Bündnis zulassen.

Umgekehrt begegnet auch die Formulierung, „in einem Waffenbündnis mit dem Barbaren zu sein“, also für ihn zu kämpfen, zum Beispiel in der Aristeidesvita⁸⁵: Aus Angst, der ostrakisierte Aristeides könnte andere Poleis abspenstig machen oder gar zu einem Bündnis mit den Persern überreden (μεταστήσει πολλοὺς τῶν πολιτῶν πρὸς τὸν βάρβαρον), wurde er von den Athenern begnadigt.

Die literarischen Belege beweisen nur, dass die Formulierung ἐπὶ τὸν βάρβαρον sehr gebräuchlich war; oft genug steht sie auch in nicht vertragsrechtlichem Zusammenhang⁸⁶. Daneben findet sie sich auch in Verbindung mit anderen Verträgen oder vertragsähnlichen Verhältnissen. So spricht Plutarch⁸⁷ von der „Freundschaft zu dem Barbaren“ – (τῆς πρὸς τὸν βάρβαρον φιλίας ἀπέστρεψαν), Herodot⁸⁸ erwähnt die „Feindschaft mit dem Barbaren“ (ἡ ἔχθρη πρὸς τὸν βάρβαρον)⁸⁹.

Bei den soeben angeführten Stellen ist allerdings zu beachten, dass es sich um deskriptive Quellen von Historikern handelt und nicht um den Originalwortlaut von Urkunden⁹⁰. Der Variante, den Feind mit der Freund-Feindklausel zu bezeichnen, wurde in Vertragstexten prinzipiell der Vorzug gegeben. Im Zusammenhang mit der

⁸² Th. 1,102,4.

⁸³ Zu den Vorläufern siehe Kap. 1 (Entwicklungslinien).

⁸⁴ Arist. Rh. 1396a22.

⁸⁵ Plu. Arist. 8,1.

⁸⁶ Hdt. 7,158,5: Die Syrakuser bieten sich als Hegemonialmacht im Hellenenbund gegen die Barbaren an (Ἐπὶ δὲ λόγῳ τοιῶδε τάδε ὑπίσχομαι, ἐπ' ᾧ τε στρατηγός τε καὶ ἡγεμὼν τῶν Ἑλλήνων ἔσομαι πρὸς τὸν βάρβαρον). Oft begegnet die Wendung in kriegerischem Kontext: Etwa beim Streit Athens mit den Tegeaten, wer den Flügel „gegen den Barbaren“ innehaben soll (Hdt. 9,27,3), der Schlachtreihe „gegen den Barbaren“ (Hdt. 9,29,6), oder überhaupt zur Bezeichnung der Perserkriege (Th. 1,97,1; 118,2; Din. 26,8; X. HG 6,3,8).

⁸⁷ Plu. de Her. mal. 868e11.

⁸⁸ Hdt. 8,22,2.

⁸⁹ Natürlich ist auch hier zu bedenken, dass weniger eine rechtlich relevante „Feindschaft im Kriege“ denn die faktische Abneigung gemeint sein könnte.

⁹⁰ Die Feindbezeichnungen βάρβαρος und Μήδοι sind in den Quellen oft belegt, vgl. dazu oben Kap. 8.3.4.

Zweckbindung des Beitrages wurde allerdings auch die Möglichkeit einer Spezifizierung des „Feindes“ durch Klauseln wie πρὸς τοὺς Μήδους diskutiert⁹¹.

Wenn im Urkundentext also ein Ziel oder eine Aufgabe des Seebundes definiert worden wäre, so allenfalls mit πρὸς τοὺς Μήδους, und dies in erster Linie im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung.

Eine andere Variante wäre die explizite Erwähnung des Krieges gegen die Perser, wie es bei Diodor im Gründungsbericht zu lesen ist⁹² ... πρὸς δὲ τὸν ἀπὸ τῶν Περσῶν ὑποπευόμενον πόλεμον τάξαι φόρον ταῖς πόλεσι πάσαις κατὰ δύναμιν... (... für den von den Persern drohenden Krieg [riet er aber], allen Poleis gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Beitrag festzusetzen ...). Es erübrigt sich jedoch auszuführen, dass Diodor hier rein deskriptiv den Beitragszweck erläutert und gar keinen Anspruch auf etwa die wörtliche Wiedergabe eines Abschnitts des Vertrages erhebt. Ebenso ist auch die zweimal bei Thukydides überlieferte Formulierung πρὸς τὰ ὑπόλοιπα⁹³ deskriptiv zu werten: Einmal heben die Athener in Sparta zwar ihr Verdienst hervor, dass sie gegen den Rest der Barbaren im Feld ausgeharrt hätten, was aber wieder im faktischen und nicht im rechtlichen Kontext steht⁹⁴.

Es bleibt festzuhalten: Der Perserkrieg war Voraussetzung der Seebundgründung, alle damit in Verbindung stehenden Maßnahmen wie Verwüstung feindlichen Territoriums und Beutezüge gegen den Großkönig waren davon ebenso erfasst wie der abstrakte Rachedanke und das hehre Motiv der Befreiung Griechenlands. Die dem Hellenenbund zugrundeliegenden Ziele der Griechen wurden also weiterhin verfolgt. Wenn die zur Realisierung all dessen eingehobenen Beiträge im Vertrag verankert und diesem bestimmten Zweck gewidmet wurden, so ist es durchaus möglich, dass diese Widmung des φόρος auch für die gesamte Ausrichtung des Bundes galt: πρὸς τοὺς Μήδους.

⁹¹ Th. 1,96,1. Zum Begriff βάρβαρος auf der Teos-Fluchstele um 475/70 v. Chr. (Tod Nr. 23 B, Z. 26-27) vgl. oben Kap. 8.3.4.

⁹² D.S. 11,47,1.

⁹³ Th. 1,75,1-3; 3,10,1-5.

⁹⁴ Th. 1,75,1-3; die Gegenperspektive zeigt Thukydides (3,10,1-5) anhand der Rede der Mytilenaier in Olympia, vgl. dazu oben Kap. 10.1. und unten Kap. 15.4.

ERGEBNISSE: TEXTREKONSTRUKTION

In den letzten sieben Kapiteln (Kap. 4-10) wurden mögliche Bestandteile eines Formulars des Seebundvertrages untersucht. Dabei wurde deutlich, wie vorsichtig man vorgehen muss, um aus literarischen Quellen den Wortlaut eines Textes zu rekonstruieren, und nur solche liegen für die Seebundgründung vor. Erschwerend kommt hinzu, dass die Quellen frühestens aus dem späten 5. Jh. v. Chr. stammen und somit schon zur Abfassungszeit Vergangenes zum Inhalt hatten. Möglich ist es allerdings, dass der Text von Urkunden wörtlich abgeschrieben und so Eingang in historiographische Werke gefunden hat. Dies beweist der Text des Vertrages Athens mit Argos, Mantinea und Elis aus dem Jahre 420 v. Chr.¹, der in epigraphischer und literarischer Tradition wörtliche Übereinstimmung aufweist. Thukydides war dafür also eine Abschrift zur Verfügung gestanden, auch wenn wir „*buchstäbliche Genauigkeit in der Wiedergabe von Urkunden durch antike Historiker nicht erwarten dürfen*“². In der Überlieferungsgeschichte stellt dieser Vertrag freilich eine Ausnahme dar. Und auch wenn es weitere Beweise für die exakte Wiedergabe von Urkunden in literarischen Quellen gäbe, die aus dem 5. Jh. stammen oder darüber berichten, so ist dies für den Seebundvertrag auch aus anderen Gründen mehr als unwahrscheinlich:

Erstens wäre dem die Frage nach der schriftlichen Niederlegung des Seebundvertrages vorzuschicken, eine Frage, deren Beantwortung jedoch auf noch weniger sicherem Boden steht als die Analyse der einzelnen Bestimmungen des Vertrags.

Zweitens ist auch bei der Annahme, dass der Text des Seebundvertrages in Stein gehauen und auf einer Stele publiziert worden wäre, noch nicht gewährleistet, dass diese den Schriftstellern einsehbar war, also ob diese Inschrift in späterer Zeit noch existierte und, wenn auch dies zu bejahen wäre, ob sie den antiken Autoren und Historikern zugänglich war.

Wenn man all dies präsumieren möchte, so kommt, wie schon angedeutet, das Problem hinzu, dass mit Ausnahme der Athenaion Politeia keine der Quellen vorrangig an rechtlichen Fragen interessiert war. Warum also hätte der Seebundvertrag als Dokument aus 478/77 v. Chr. abgeschrieben und in das Werk des Thukydides oder in die so viel späteren Biographien des Plutarch integriert werden sollen?

Was in literarischen Quellen überliefert ist, wurde in den vorangehenden Kapiteln untersucht und einem kritischen Vergleich mit epigraphischem Material unterzogen. Nun sollen die erzielten Einzelergebnisse zusammen dargestellt und eine „Verknüpfung“ der Formeln vorgenommen werden: Formeln, die gesichert sind (Freund-Feindklausel, Loyalitätsklausel), solche, die sehr wahrscheinlich (Treue-

¹ StV II 193.

² So Bengtson zu StV II 193; vgl. allgemein dazu Meyer, Urkunden; Müller, Urkunden und Schöffmann, Urkunden.

klausel) oder nur wahrscheinlich (Schutzklausel, Beitrag) Vertrags Elemente sind, und endlich Material, das zumindest als in den Kontext passend angesehen werden könnte (Teilbestandsverbot, Anspielung auf Delos und Einsetzung der Hellenotami-ai, Nennung des konkreten Gegners allenfalls in Verbindung mit der Beitragspflicht). Der rekonstruierte Text entspricht dem, den die Symmachoi geschworen haben könnten, also dem Gegenstück zu dem von Aristoteles für Athen formulierten Eid. Dieser ist wiederum problematisch, da die Freund-Feindklausel für den Eid der Symmachoi gar nicht gesichert ist³. Und dennoch soll der Text, den die Bundesgenossen beschworen haben, rekonstruiert werden: Einerseits belegen die Quellen, dass sie sich zu Beiträgen verpflichteten (für Athen ist das nicht gesichert), andererseits ist die Formulierung von Eiden, mit welchen Parteien sich verpflichten, mehrfach belegt. Außerdem wird damit die Frage nach der Bezeichnung der Bundesgenossen im Formular vermieden⁴. Weiters ist die Unterscheidung von Eides- und Vertragsformular nicht eindeutig zu treffen: Als Eid wäre der Text relativ lang. Für den Vertrag, der ja wechselseitige Verpflichtungen voraussetzt (und somit nur in einer Hälfte vorläge, da ja auch die Athener sich verpflichtet hatten), fehlten noch weitere Bestimmungen, Formalia, die etwa die Publikation oder Datierung des Vertrages betreffen. Der hier präsentierte Text könnte den materiellen Bestimmungen des Seebundvertrages entsprechen, die von den Verbündeten beschworen wurden.

Da der Eid von jedem Bundesgenossen geleistet werden musste, diese sich aber in ihrer Gesamtheit Athen gegenüber verpflichteten⁵, ist die Formulierung hier bewusst in der ersten Person Singular gehalten, eine andere – gerade für eine schriftliche Dokumentation der Versprechen vertretbare – Möglichkeit wäre ein Acl in Abhängigkeit von einem verbum iurandi (zB. in der 3. Person Plural – Imperativ, so zB.: ὀμνούντων oder ὀμνύσθων).

Die materiellen Bestimmungen des Vertrages könnten also gelautet haben:

Σύμμαχος ἔσομαι πίστος καὶ ἄδολος Ἀθηναίοις¹ καὶ βοηθήσω τοῖς Ἀθηναίοις, εἴαν τις ἐπιστρατεύῃ², τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ἀθηναίοις νομιῶ³ καὶ οὐκ ὀφελήσω τοὺς ἐχθροὺς τοῖς Ἀθηναίων⁴. (ἐμμενῶ ἐν τοῖς ὀρκίοις) καὶ οὐκ ἀποστήσομαι ἀπὸ τῶν Ἀθηναίων⁵. ναὺς παρασχίσω (πρὸς τοὺς Μήδους) ἢ τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου (πρὸς τοὺς Μήδους) τεταγμένον οἴσομαι⁶ (καὶ παραδώσω τοῖς Ἑλληνοταμίαις ἐν Δήλῳ⁷).

³ Dass es einen Gegeneid gegeben hat, ist in Kap. 2 (Quellen) dargelegt worden und wird im Folgekapitel, Kap. 11 (Form), noch einmal diskutiert werden.

⁴ Wie diese erfolgte, muss ebenfalls unklar bleiben. Eine Liste wie die auf der Schlangensäule in Delphi (Hellenenbund – StV II 130) oder im sog. „Dekret des Aristoteles zur Gründung des Zweiten delisch-attischen Seebundes“ aus 377 v. Chr. (StV II 257) ist denkbar, aber damit wäre eindeutig Stellung hinsichtlich der Schriftlichkeit des Seebundvertrages bezogen; dies muss eben dort vermieden werden, wo keine Möglichkeit besteht, fundiertere Aussagen darüber zu treffen. Am wahrscheinlichsten ist schon 478/77 v. Chr. eine kollektive Nennung der „Symmachoi“.

⁵ Vgl. dazu Kap. 11 (Form).

Ich werde für die Athener ein treuer Bundesgenosse sein und ohne Falsch¹ und werde helfen, wenn immer irgendjemand gegen Athen in den Krieg zieht². Ich werde die gleichen für Freunde und Feinde halten wie (es) die Athener (tun)³, und ich werde den Feinden der Athener von keinem Nutzen sein⁴. Ich (werde in der Symmachie verbleiben und ich) werde nicht abfallen von den Athenern⁵. Ich werde Schiffe bereitstellen (gegen die Meder) oder den Beitrag, den, der von Aristoteles (gegen die Meder) festgesetzt worden ist, entrichten⁶ (und den Hellenotamiai in Delos übergeben)⁷.

¹ Treueklausel. Das gegenseitige Gewähren der πίστις ist schon bei Herodot zur Umschreibung der Gründung des Hellenenbundes in Verwendung⁶. Der Begriff des (χ)σύμμαχος ist inschriftlich erstmals im Dekret von Erythrai um 465 v. Chr. belegt⁷. Früher allerdings ist der Terminus der συμμαχία bezeugt, so schon im Vertrag zwischen Elis und Heraia, einer Inschrift aus dem 6. Jh. v. Chr.⁸. Der mögliche Zusatz zur Treueklausel weist kein fixes Formular auf, sondern erfolgt durch Adjektive wie ἄδολος („ohne Falsch“), πιστός (treu), δίκαιος (gerecht), ἀβλαβής (ohne Schädigung) oder ἰσχυρός (fest/stark).

² Eine gängige Variante der Schutzklausel, aus der späteren Zeit mehrfach belegt⁹. Sowohl Formulierung als auch tatsächliche Verwendung im frühen 5. Jh. sind hingegen mehr als ungewiss.

³ Freund-Feindklausel. Es wurde die Variante mit νομίζειν der mit ἔχειν vorgezogen, da dies dem Wortlaut der ersten epigraphischen Überlieferungen der Formel entspricht¹⁰. Ebenso verhält es sich mit dem ältesten literarischen Beleg, dem nicht geschlossenen Vertrag Athens mit Kerkyra 433 v. Chr. (Th. 1,44,1). Aristoteles wiederum tradiert einen anderen Wortlaut: Er spricht davon, dass Aristoteles den Ionern schwor, „demselben Feind und Freund zu sein“. Dennoch wurde davon Abstand genommen, deshalb eine Form von εἶναι zu wählen, ebenso wenig einen Singular für die Bezeichnung des Feindes, auch wenn das einfache ὁ αὐτὸς ἐχθρὸς καὶ φίλος ἔσται wegen des schlichten sprachlichen Ausdrucks in die Zeit um 478/77 v. Chr. passen würde. Die konkrete Formulierung der Klausel ist unterschiedlich überliefert, auch haftet der Variante des Aristoteles etwas Deskriptives an. Folglich diente vor allem das – obwohl aus den 20er-Jahren des 5. Jh. stammende – Inschriften-

⁶ Hdt. 7,145,1. Ebenso bei der Aufnahme der Nesioten anlässlich der Konferenz von Samos Hdt. 9,106,4.

⁷ StV II 134, Z. 23. Der älteste Vertrag, der von σύμμαχοι – allerdings in der Überlieferung Herodots (1,22,4) – spricht, ist der zwischen Alyattes und Milet um 600 v. Chr. (StV II 105).

⁸ StV II 110.

⁹ Vgl. dazu Kap. 6 (Schutzklausel).

¹⁰ Vertrag Athens mit Perdikkas II. v. Makedonien und Arrhabaios dem Lynkestes, 423/22 v. Chr. (IG I³ 89 = StV II 186, Z. 20) und der Vertrag Athens mit den Bottiaern, 422 v. Chr. (IG I³ 76 = StV II 187, Z. 18-19).

material als Vorbild. Deshalb steht das Objekt auch im bloßen Dativ Ἀθηναίους¹¹. Daraus ergibt sich: τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους τοῖς Ἀθηναίοις νομίζειν.

⁴ Teilbestandsverbot. Trotz möglicher Konkurrenz mit der Feindklausel ist es zumindest denkbar, dass ein Verbot der Unterstützung der Feinde des Seebundes noch einmal normiert worden ist, vgl. Kap. 6 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindbestimmung).

⁵ Loyalitätsklausel in ihrer ursprünglichen Form ohne die Zusätze οὔτε λόγῳ οὔτε ἔργῳ etc., die erst im Laufe des 5. Jh. ausgebildet werden. Die positive Verpflichtung, im Seebund zu verbleiben, die das Austrittsverbot ergänzt, ist einzig aufgrund der Belegstelle bei Herodot¹² angeführt (die wohl nicht als wörtliche Wiedergabe des Beitrittsvertrages zum Hellenenbund zu verstehen ist und deshalb – trotz der Loyalitätsklausel – deskriptiv aufgefasst werden kann). Da das ἐμμενεῖν samt dem Zusatz der epigraphischen Tradition fremd ist, steht es hier in Klammer. Anstelle von ἐν τοῖς ὀρκίοις wäre der Zusatz ἐν τῇ συμμαχίᾳ eine mögliche Variante; und der Eid ist gleichzeitig Teil des Vertrages, der die Gestalt einer Symmachie hat. Bei Herodot wird jedoch „das Verbleiben/Beharren bei den geleisteten Eiden“ überliefert: ὀρκίοισι ἐμμενεῖν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι¹³.

⁶ Der Beitrag ist entweder in Schiffen (ναῦς) oder in Geld (φόρος) zu leisten. Φόρον φέρειν ist für den Nikiasfrieden von 421 v. Chr.¹⁴ und das Dekret des Zweiten Seebundes¹⁵ belegt. Alternativ denkbar wäre die Variante φόρον ὑποτελεῖν, die inschriftlich im Zusammenhang mit dem delisch-attischen Seebund bereits in den Dekreten für Eretria¹⁶ und Chalkis¹⁷ (beide aus 446/45 v. Chr.) tradiert ist. Die Bezeichnung des Feindes, die gleichzeitig als Angabe des Zieles des Seebundes fungierte, erfolgte wohl nur einmal in Verbindung mit der Beitragsleistung und ist deswegen in der Rekonstruktion jeweils in Klammer gesetzt; bezüglich der Phrase πρὸς τοὺς Μήδους vgl. die Ausführungen zu Kap. 8.3.4. und 10.3.

⁷ Wenn eine Erwähnung der Hellenotamiai in die Formel aufgenommen wurde, so wohl in Verbindung mit der Beitragsentrichtung. Dasselbe gilt für Delos, wo die Seebundkassa verwahrt wurde und anlässlich der Synoden bis 454 v. Chr. der Beitrag entrichtet wurde; zu alledem siehe Kap. 9. (παρα)διδόναι Ἑλληνοταμίαις ist im Kontext von Ehrendekreten (IG I³ 101, Z. 32-33) und Abrechnungen für Tempelanleihen (IG I³ 369, Z. 2 und 26; 379; 373, Z. 9-10) für die 2. Hälfte des 5. Jh. v. Chr. belegt. Als Variante wäre es denkbar, οἴσομαι auch auf das Dativobjekt des

¹¹ Das ist der archaischen Sprache der Frühzeit wohl eher angemessen als der im Bottiaiervertrag 422 v. Chr. (IG I³ 76 = StV II 187, Z. 18-19) oder dem Volksbeschluss über Samos von 412/11 v. Chr. (IG I³ 96, Z. 24) belegte Zusatz ὡσπερ ἄν Ἀθηναῖοι.

¹² Hdt. 9,106,4.

¹³ Siehe dazu auch Baltrusch, Symmachie und Spondai 61ff.

¹⁴ Th. 5,18,5 (StV II 188).

¹⁵ StV II 257, Z. 23.

¹⁶ IG I³ 39 (StV II 154), Z. 11-13.

¹⁷ IG I³ 40 (StV II 155), Z. 25-27.

Leistungsempfängers (Ἑλληνοταμίαις) und die Insel Delos zu beziehen: οἴσομαι τοῖς Ἑλληνοταμίαις εἰς Δῆλον.

Zur Bekräftigung der Verpflichtung werden nun Metallklumpen im Meer versenkt, eventuell dazu Flüche gemurmelt¹⁸. Dieser archaische Ritus unterstreicht die Bedeutung des Eides. Und nur das Eidesformular lässt sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit rekonstruieren.

Es bleibt zu betonen, dass der rekonstruierte Text nur ein mögliches Resultat der Untersuchung darstellt, der der zweite und Hauptteil dieser Arbeit gewidmet ist. Das Ergebnis der Rekonstruktionsanalyse, die hiermit abgeschlossen ist, ist ferner vor dem mentalitätsgeschichtlichen Hintergrund einer Zeit zu sehen, die noch keine völkerrechtliche Dogmatik kannte, ja eben erst dabei war, eine Begrifflichkeit für zwischenstaatliche Kategorien zu entwickeln. So stellt die Rekonstruktion jenes Ergebnis dar, wie es ein versuchter Brückenschlag zwischen einer juristisch fundierten Hypothese und bloßer Quellenreproduktion zulässt.

¹⁸ Vgl. dazu Kap. 2 (Quellen).

